AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1849

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 31/1849

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1849.

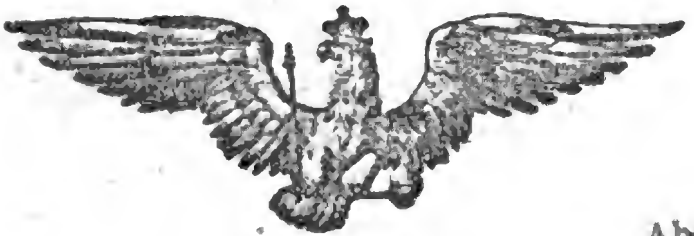

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 6ten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten Dezember v. J. ausgegebene 57ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 1.

Nro. 3071. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten November 1848., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3072. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Thlrn., vom 4ten Dezember 1848.

Nro. 3073. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübecke und für die Stadt Blotho im Regierungsbezirke Minden.

Nro. 3074. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

Nro. 3075. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — im Regierungsbezirke Minden.

Nro. 3076. die Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend, vom 8ten Dezember 1848.

Das zu Berlin am 22sten Dezember v. J. ausgegebene 58ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Nro. 3077. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung vom 26sten Februar 1799. und die Abänderung der Injurienstrafen; vom 18ten Dezember 1848.

Nro. 3078. die Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen; vom 18ten Dezember 1848.

Erfurt, den 1sten Januar 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 2.

Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Januar 1817 die preußischen Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen.

Nro. 3.

Die bei der Preußischen Feld-Post-

Der in Schleswig-Holstein etablirt gewesenen Königlich Preuß. Feld-Post-Expedition sind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1) 1 Packet in Leinen II. M. im Siegel ein Wappen (Rendsburg)

2) in

Expedition in Schleswig-Holstein unbestellbar gebliebenen Päckereien.

2) 1 Packet in Leinen Rendsburg C. G. (Wappen im Siegel)
3) 1 " " " Hadersleben G. F. Nro. 47. (K. dto.)
4) 1 " " Papier Hamburg I. P? (Amtssiegel Neuzelle)
5) 1 " " Leinen Flensburg D. S. (ohne Siegel)
6) 1 " " " Holstein H. L. (C. D. R. im Siegel)
7) 1 " " " Flensburg J. C. B. (Siegel undeutlich)
8) 1 " " Wachsl. Rendsburg H. S. (desgl.)
9) 1 " " Leinen Schleswig B. F. (desgl.)
10) 1 " " " Rendsburg H. v. K. (Wappen)
11) 1 " " " Hadersleben V. St. 74. (R. St.)
12) 1 " " " Altona G. R. (undeutlich)
13) 1 " " " Friedenthal (C. Aderhold) ohne Siegel
14) 1 " " " Hamburg A. M. (undeutlich)
15) 1 " " " Rendsburg M. E. (ohne Siegel)
16) 1 " " " Apenrade F. S. (undeutlich)
17) 1 " " " Schleswig A. V. (H. T.)
18) 1 " " " dto. C. G. (F.)
19) 1 " " " Rendsburg P. S. (ohne Siegel)
20) 1 " " " Schleswig F. H. (ohne ")
21) 1 " " " F. J. Rendsburg (ohne)
22) 1 " " " Rendsburg F. S. (S. V. C.)
23) 1 " " " Nedeley G. S. (Adler)
24) 1 " " " Rendsburg W. G. (eine Taube)
25) 1 " " " Schleswig G. T. P. (undeutlich Siegel)
26) 1 " " " Rendsburg F. W. (J. P. W.)
27) 1 " " " Hjerndrup A. R. (Wappen)
28) 1 " " " Holstein G. A. (undeutlich)
29) 1 " " " ohne Ort C. R. (J. J. R.)
30) 1 " " " Rendsburg W. L. (ohne)
31) 1 " " " Rendsburg C. F. Schwabe (ohne)
32) 1 " " " Rendsburg J. R. (undeutlich)
33) 1 " " " Schleswig S. H. (dto.)
34) 1 " " " Rendsburg A. B. (A. B.)
35) 1 " " " Hadersleben A. B. (ohne).

Die unbekannten Empfänger dieser Poststücke resp. die Absender derselben,

 werden

werden deshalb aufgefordert, solche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Ansprüche von dem Ober-Postamte in Hamburg bis zum 1sten März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20sten December 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 4.

Anonyme Beschwerden gegen Beamte.

8308. A. 1. Pl.

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, dem Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen; dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publikum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand, auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die Letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes jeden Vorwand rauben.

Berlin, den 26sten December 1848.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Der

Digitized by Google

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, und allen unseren Unterbehörden zur genauen Nachachtung anempfohlen. Erfurt, den 29sten December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 5. Erlaß der Weinsteuer.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten d. Mts. wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinleese die innere Weinsteuer für dieses Jahr gänzlich zu erlassen geruht, wovon ich die betheiligten Weinbergsbesitzer hierdurch in Kenntniß setze.

Erfurt, den 28sten December 1848.

Der Geheime Finanzrath.
Wendt.

Nro. 6. Die von den Schiedsmännern alljährlich einzureichenden Nachweisungen.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1847 sind unbeendigt geblieben:
2) im Jahre 1848 sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme.
4) Davon sind abgemacht:
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter,
5) am Schlusse des Jahres 1848 sind anhängig geblieben:

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 25sten Januar 1849 bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 29sten December 1848.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 7.

Der Oberförster Werneburg zu Schleusinger-Neundorf in der Forstinspection Schleusingen ist vom 1sten December v. J. ab auf die Oberförsterei Neubrück im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. versetzt und dessen bisherige Stelle

von

von demselben Zeitpunkte ab dem Oberförster Seidel zu Hardehausen im Regierungsbezirke Minden übertragen worden.

Die Candidaten der Feldmeßkunst Lieutenant und Feldjäger im reitenden Corps Heinrich Günther von Witzleben und Feldjäger im reitenden Corps Otto Heinrich von Witzleben, beide aus Schleusingen, sind, nachdem sie sich durch das von der Königl Oberbau-Deputation resp. unterm 18ten October 1845 und 29sten Juli 1848 über ihre Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualificirt ausgewiesen haben, als Feldmesser für den Regierungsbezirk Erfurt angenommen und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 8. Agentur.

Nachdem der Kaufmann Ludwig Salfeld in Nordhausen als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden, wird die demselben früher ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Magdeburgische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hierdurch für erloschen erklärt.

Nro. 9. Patentertheilung.

Dem Advocaten Haag zu Trier ist unter dem 17ten December 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, insoweit dessen Construction für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 10. Desgl.

Dem Dr. med. Lessing zu Berlin ist unter dem 19ten December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 11. Desgl.

Dem Mechanikus S. Elster zu Berlin ist unter dem 20sten December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und wird mit diesem Stück das Namen- und Sachregister zum Amtsblatte des vorigen Jahres an die Besteller ausgegeben.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 13ten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 26sten Dezember v. J. ausgegebene 59ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 12.

Nro. 3079. die Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien; vom 20sten Dezember 1848.

Nro. 3080. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Wolfleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Das zu Berlin am 29sten Dezember v. J. ausgegebene 60ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3081. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3082. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3083. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

Nro. 3084. das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern; vom 4ten Dezember 1848.

Digitized by Google

Das zu Berlin am 31sten Dezember v. J. ausgegebene 61ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3085. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1848, vermittelst welchem der Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 veröffentlicht wird.

Erfurt, den 8ten Januar 1849.

Bekanntmachungen.

Nro. 13. Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Nro. 14. Erlaß der Weinsteuer.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten d. M. wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese die innere Weinsteuer für dieses Jahr gänzlich erlassen hat.

Magdeburg, den 28sten December 1848.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 15. Freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs.

Die nachstehende summarische Nachweisung der bis zum 31sten December 1848 bei unserer Haupt-Kasse zur Bestreitung des gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedarfs eingegangenen freiwilligen Beiträge an baarem Gelde und an verarbeitetem Golde und Silber bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Erfurt, den 9ten Januar 1849. Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt bis zum 31sten December 1848 eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe.

No.	Benennung der Kreise.	Von den Beiträgen sind eingegangen: bis zum 30. November 1848 Thlr.	Sgr.	vom 1. bis zum 31. December 1848 Thlr.	Sgr.	Summa. Thlr.	Sgr.
1	Kreis Erfurt	69109	24	17430	22	86540	16
2	— Heiligenstadt	13210	—	1651	5	14861	5
3	— Worbis	9240	—	—	—	9240	—
4	— Mühlhausen	13640	—	9610	—	23250	—
5	— Nordhausen	29041	6	1910	—	30951	6
6	— Langensalza	38340	—	3170	—	41510	—
7	— Weißensee	10100	—	7100	14	17200	14
8	— Schleusingen	9817	10	1395	24	11213	4
9	— Ziegenrück	1310	—	250	—	1560	—
	Hierzu:	193808	10	42518	5	236326	15
10	Von Eingesessenen im Reg.-Bez. Magdeburg	—	—	150	—	150	—
11	= = = = = Merseburg	3440	—	—	—	3440	—
12	= = = = = Potsdam	200	—	—	—	200	—
13	= = = = = Breslau	1000	—	—	—	1000	—
14	= = = = = Cöln	30	—	—	—	30	—
15	= = = = = Trier	500	—	—	—	500	—
16	Aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar	970	—	2	1	972	1
17	= = Herzogthum Sachsen-Gotha	400	—	—	—	400	—
18	= = Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen	1100	—	—	—	1100	—
19	Aus Mexico in Amerika	500	—	—	—	500	—
	Summa der Beiträge bis zum 31. Decembr. 1848	201948	10	42670	6	244618	16

Außerdem sind an verarbeitetem Gold und Silber eingeliefert:

a. bis zum 30sten November 1848 . . . . 348 Mark $8\frac{17}{24}$ Loth und 4 Aß.
b. vom 1sten bis zum 31sten December 1848 — = — = = — =

überhaupt 348 Mark $8\frac{17}{24}$ Loth und 4 Aß.

Nach

Nro. 16.

Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste.

17 A. 8.

Nach den höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden und mithin die Altersklasse, zu welcher sie gehören, zum ersten Male bei der Aushebung für das stehende Heer concurrirt, bei der betreffenden Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung verabsäumen, oder wenn sie sich zu gehöriger Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, den Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme einjähriger Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militairdienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere diesfälligen früheren Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Direktoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Jünglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in folgenden:

1) dem Geburtsscheine,
2) der Bescheinigung des Landraths, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, angezeigt habe und daß solchem nichts entgegen stehe,
3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes verbunden mit der Erklärung über die Mittel zu eigener Equipirung und Selbstverpflegung während der einjährigen Dienstzeit.

Uebrigens bemerken wir, daß für das Jahr 1849 die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes auf

Mon-

Digitized by Google

Montag den 5ten Februar
" " 7ten Mai
" " 6ten August
" " 5ten November

angesetzt worden sind und daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und mindestens vier Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt den 5ten Januar 1849.

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten

auf

den verschiedenen Dampfboot-Coursen

im

Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

Nro. 17.

Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

1231. C. Pl.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1) Straßburg-Mainz.
2) Mainz-Coblenz.
3) Coblenz-Cöln.
4) Cöln-Emmerich.
5) Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).
6) Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).
7) Coblenz-Trier.
8) Hannöversch Münden-Bremen.
9) Magdeburg-Hamburg.
10) Frankfurt a. O.-Stettin.
11) Stettin-Swinemünde.
12) Stettin-Stepenitz.
13) Stettin-Cammin.
14) Stettin-Anclam.
15) Danzig-Neufahrwasser.
16) Danzig-Königsberg.
17) Elbing-Königsberg.
18) Elbing-Kahlberg.
19) Königsberg-Memel.

1. Straß-

Digitized by Google

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
(Straßburg) . . .	"	"
(Freistadt)	2½	2½
(Iffelsheim) . . .	3¼	5¾
(Lauterburg) . . .	3	8¾
(Neuburg)	¾	9½
(Darlanden) . . .	¾	10¼
(Knielingen) . . .	1¼	11½
(Germersheim) . .	5½	17
(Philipsburg) . . .	1¾	18¾
(Speyer)	2¼	21
(Mannheim) . . .	3½	24½
(Worms)	4¼	28¾
(Rheindürkheim) .	1	29¾
(Gernsheim) . . .	1½	31¼
(Oppenheim) . . .	3¾	35
(Mainz)	1¼	36¼

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
(Mainz)	"	"
(Bieberich) . . .	½	½
(Walluf)	¾	1¼
(Eltville)	½	1¾
(Oestrich) u. (Freiweinheim) . .	1	2¾
(Geysenheim) .	¾	3½
(Rüdesheim) . .	¼	3¾
(Bingen) . . .	¼	4
Niederheimbach u. (Lorch) . . .	1½	5½
Bacharach . . .	½	6
(Caub)	½	6½
Oberwesel . . .	½	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar	¾	7¾
(Camp)	1½	9¼
(Boppard) . . .	¼	9½
Niederspey und (Braubach) .	1¼	10¾
(Oberlahnstein)	½	11¼
Capellen	¼	11½
Coblenz	¾	12¼

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Coblenz	"	"
Engers	1¼	1¼
Neuwied . . .	1	2¼
Andernach . . .	¾	3
Brohl	1	4
Breisig und Hönningen	½	4½
Linz	¾	5¼
Remagen	½	5¾
Unkel	¼	6
Rolandseck . . .	¾	6¾
Königswinter .	¼	7¼
Plittersdorf . .	¼	7½
Bonn	1	8½
Widdig	1¼	9¾
Weßlingen . .	¾	10½
Porz	1¼	11¾
Cöln	1¼	13

Digitized by Google

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Cöln	"	"
Mülheim	½	½
Hittorf	1¾	2¼
Worringen	¾	2¾
Zons	1¼	4
Urdenbach u. Benrath	½	4½
Grünlinghausen	1⅔	6¼
Düsseldorf	1¼	7½
Kaiserswerth	1½	9
Uerdingen	1	10
Werthauser Fähre Duisburg	1½	11½
Ruhrort	¾	12¼
Orsoy	1½	13¾
Wesel	3	16¾
Xanten	1¼	18
Rees	1¾	19¾
Grieth	1	20¾
Emmerich	1	21¾

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Emmerich	"	"
(Lobith)	1½	1½
(Pannerden)	1	2½
(Huißen)	1	3½
(Arnheim)	¾	4¼
(Heteren)	1½	5¾
(Wageningen)	1	6¾
(Rehnen)	1	7¾
(Eck en Wiel) u. (Amerongen)	1¼	9
(Wyk by Duurstede)	1½	10½
(Beusiechem)	½	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)	1½	13½
(Tienhoven) und (Ameide)	1½	15
(Schonhoven) und (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	½	18½
(Rotterdam)	1½	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Emmerich	"	"
(Nymegen)	4½	4½
(Druiten)	2	6½
(Thiel)	1½	8
(Dreumel)	1½	8½
(Varik)	½	9
(Rossum)	½	9½
(Bommel)	1	10½
(Brackel)	1½	12
(Goreum)	1¼	13¼
(Hardinveld)	1	14¼
(Dordrecht)	2	16¼
(Krimpen)	1¾	17¾
(Rotterdam)	1½	19¼

7. Cob-

Digitized by Google

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen
Coblenz	"	"
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell od. Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	½	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	½	9¼
Alf oder Bullay	1¼	10¾
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	¾	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	¼	16¼
Bernkastell	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¼	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1½	22¼
Schweich	¾	23
Trier	2	25¼

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
(Münden)	"	"
(Beckerhagen)	1⅝	1⅝
(Bodenfelde)	2⅞	4½
(Carlshafen)	1⅝	6⅛
Beverungen	1	7⅛
Höxter	2⅛	9¼
(Holzminden	1⅝	10⅞
(Polle)	1¾	12⅝
(Bodenwerder)	2⅜	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅝	17⅛
(Hammeln)	1¼	18⅜
(Oldendorf)	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞
Blotho	¾	24⅝
Rehme	¾	25⅜
Minden	1¾	27⅛
Petershagen	1⅝	28¾
Schlüsselburg	3	31¾
(Stolzenau)	¾	32½
(Nienburg)	3⅛	35⅞
(Hoya)	4⅜	40¼
(Hutbergen)	3⅛	43⅜
(Dreye)	4⅝	48
(Bremen)	1⅝	49⅝

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Magdeburg	"	"
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge	4½	21½
(Schnackenburg)	3	24½
Lenzen	2	26½
(Dömitz)	3	29½
(Hitzacker)	3	32½
(Bleckede)	4	36½
(Boitzenburg)	2	38½
(Lauenburg)	1½	40
(Hamburg)	8	48

Digitized by Google

10. Frankfurt a. O.–Stettin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Frankfurt a. O.	"	"
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Cüstrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güstebiese	⅝	9⅛
Zäckericker Fähre	¾	9⅞
Glietzener Fähre	1⅛	11
Bellinchen	1⅝	13
Kriewen	1¾	14⅜
Schwedt	1¼	16
Fiddichow	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Stettin	"	"
Swinemünde	10	10

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Stettin	"	"
Stepenitz	3¾	3¾

13. Stettin-

Digitized by Google

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Stettin	"	"
Wollin	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Cammin	$2\frac{3}{4}$	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Stettin	"	"
Ueckermünde . .	9	9
Usedom	$2\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{4}$
Anclam	$2\frac{3}{4}$	14

15. Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Danzig	"	"
Neufahrwasser . .	1	1

16. Danzig-

Digitized by Google

16. Danzig-Königsberg (über See).			17. Elbing-Königsberg.			18. Elbing-Kahlberg.		
Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen. einzeln	im Ganzen.
Danzig	"	"	Elbing	"	"	Elbing	"	"
Pillau	$12\frac{1}{4}$	$12\frac{1}{4}$	Frauenburg . .	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$	Kahlberg	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Königsberg	$6\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{2}$	Pillau	5	$9\frac{3}{4}$			
			Königsberg . .	6	$15\frac{3}{4}$			

19. Königs-

Digitized by Google

19. Königsberg-Memel (über Schaaksvitte am Haff).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Königsberg	"	"
Memel	12½	12½

Berichtigung

der

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält Seite 4 folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld . . .	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2	19¼
Sommerfeld . . .	1½	20¾
Sorau	3½	24¼
u. s. w.		

Berlin, im Dezember 1848.

Vorstehende Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten wird auf höhere Anordnung zum Gebrauche bei Aufstellung und Prüfung der Fuhrkosten-Liquidationen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt den 6ten Januar 1849. Nach

Digitized by Google

Nro. 18. Landwehr-Angelegenheiten. 8220. A. 1.

Nach einer Mittheilung des kommandirenden Herrn Generals des 4ten Armee-Korps an das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, haben die Gemeinden Ober- und Niederdorla und Langula im Kreise Mühlhausen bei der Zusammenziehung des 2ten Bataillons 31sten Landwehr-Regiments durch freundliche Aufnahme der Mannschaft ihre schon sonst bekannte gute Gesinnung von Neuem bethätigt. Es gereicht uns zur Genugthuung den gedachten Gemeinden hierdurch öffentlich unsere Anerkennung auszudrücken.

Erfurt den 5ten Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 19. Deposital-Verwaltung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Deposital-Geschäfte des unterzeichneten Gerichts an jedem Sonnabend, von 9 Uhr Vormittags an, von der Deposital-Kommission, bestehend aus dem

1) Ober-Landes-Gerichts-Assessor Volland,
2) Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Greiner,
3) Rendanten Schulze,

besorgt werden und alle Einzahlungen solcher Gelder und Ablieferung solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an diese drei Beamten zusammen gültigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Deposital-Asservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen statt und geschieht die Asservation von Deposital-Gegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Suhl, den 4ten Januar 1849.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Abtheilung I.

Nro. 20. Achtes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 8te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro. 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals auf **8 Sgr. 4 Pf.** festgesetzt worden ist, welches auf die wirkliche Versicherungssumme, von je 100 Thlr.:

in erster Klasse	3 Sgr.	4 Pf.
= zweiter =	5 =	— =
= dritter =	6 =	8 =

beträgt.

Außer-

Digitized by Google

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductionsverhältniß, — sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre genehmigten extraordinairen Versicherungen — nachträglich noch der Beitrag zum 7ten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J. à **6 Sgr. 8 Pf.** pro 100 Thlr. zu entrichten (cfr. §. 40. des Reglements).

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betr. Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betr. Kreis-Recepturcasse der Societät in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten Dezember 1848.

Der General-Director der Magdeburgschen Landfeuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 21. Der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2ten November pr. vom 5ten zum 4ten Armee-Korps versetzte Intendant Keigel hat mit dem 1sten d. Mts. die Leitung der Geschäfte der hiesigen Intendantur übernommen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1849.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Der Referendarius Otto Ferdinand von Vietinghoff in Naumburg ist den 11ten Dezember pr. zum Oberlandesgerichts-Assessor;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Rother ist den 7ten Dezember pr. zum Gerichts-Aktuarius bei der Gerichts-Kommission in Hettstädt ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Leopold Bertram in Naumburg ist den 16ten Dezember pr. an das Königliche Kammergericht in Berlin entlassen.

Der Kandidat der Rechte Karl Otto Werner von Bülow ist den 14ten Dezember pr. zum Oberlandesgerichs-Auskultator angenommen.

Der Pionier-Unterofficier Friedrich Wilhelm Schönbrodt ist den 20sten Dezember pr. zum Hausaufwärter, Ofenheitzer und Hülfsboten bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg bestellt.

Die erledigte evangeliche Pfarrstelle zu Veltheim, Diözes Veltheim ist dem Pfarrer Anton Heinrich August Kritz zu Oberwündsch verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Königl. Patronats.

Der

Digitized by Google

Der proviſoriſche Lehrer Friedrich Auguſt Theodor Große iſt als Hilfslehrer an der evangeliſchen Waiſenhausſchule in Nordhauſen angeſtellt worden.

Der proviſoriſche Lehrer Johann Wilhelm Haun iſt als Schullehrer, Küſter und Cantor der evangeliſchen Gemeinde zu Dorf-Veſſer, im Kreiſe Schleuſingen, angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Da der Kaufmann Richard Roskoten zu Erfurt die von ihm bisher geführte Agentur für die Magdeburger Feuerverſicherungs-Actien-Geſellſchaft niedergelegt hat, ſo wird die zu deren Uebernahme ihm ertheilt geweſene Erlaubniß zurück genommen. Nro. 22. Niederlegung einer Agentur.

Nach-

Nro 23.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat December 1848.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	22	—	1	19	3	1	18	2	1	18	3	2	5	3	1	22	7				
Roggen .	—	—	29	3	—	29	9	—	29	6	—	29	4	1	9	9	1	1	6				
Gerste . .	—	—	25	7	—	22	7	—	26	1	—	23	6	1	4	6	—	26	5				
Hafer . .	—	—	16	6	—	16	2	—	16	3	—	15	7	—	25	11	—	18	1				
Erbsen . .	—	1	11	3	1	4	9	1	1	6	1	5	—	2	—	—	1	10	6				
Linsen . .	—	1	22	6	1	8	5	1	11	9	1	10	—	2	—	—	1	16	6				
Bohnen .	—	2	10	—	1	—	2	—	29	—	2	—	—	—	—	—	1	17	4				
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	10	3	—	12	6	—	15	—	—	—	—	—	12	5				
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	—	—	—	1	7				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	6	—	3	8	—	3	—	—	2	6	—	3	2				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	8				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	2	5				
Schweinefleisch	—	—	4	6	—	3	4	—	3	6	—	3	4	—	3	6	—	3	8				
Eier . .	Schock.	—	19	7	—	20	3	—	24	—	—	19	11	—	20	—	—	20	9				
Butter . .	Pfund.	—	7	2	—	6	8	—	7	—	—	6	6	—	7	—	—	6	10				
Oel . .	Quart.	—	8	—	—	9	4	—	8	3	—	9	2	—	9	—	—	8	9				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	4	4	—	4	—	—	3	10				
Heu . .	Ctnr.	1	—	—	—	21	11	1	—	—	—	21	—	—	—	—	—	25	9				
Streh . .	Schock.	5	1	6	3	21	1	4	—	—	3	7	6	8	—	—	4	24	—				

Erfurt, den 6ten Januar 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 20sten Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 24. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen. 32. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebote militairpflichtiger Personen betreffend, wird in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,"

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Geistlichen des Regierungsbezirks deren genaue Befolgung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 6ten Januar 1849.

Nro. 25. Wahl der Abgeordneten zur National-Versammlung. 337. A. 3. Pl.

Indem wir die untenstehende Nachweisung über die Vertheilung des hiesigen Regierungsbezirks in Wahlbezirke behufs der Wahl der Abgeordneten sowohl für die erste, wie für die zweite Kammer der bevorstehenden National-Versammlung zur Kenntnißnahme für die Betheiligten mittheilen, bemerken wir zugleich: daß wir die Herren Landräthe angewiesen haben, die Wahlbezirke innerhalb der landräthlichen Kreise, die Wahlvorsteher, die Zahl der Wahlmänner, später auch die Namen der letztern öffentlich bekannt zu machen, resp. jede bezügliche Anfrage bereitwillig zu beantworten.

Erfurt, den 16ten Januar 1849.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Wahlbezirken, Wahl-Kommissarien und Wahlorten behufs der Wahl der Abgeordneten für die erste Kammer im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Bezeichnung des Wahlbezirks.	Name der Kreise, welche den Wahlbezirk bilden.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahl-Commissarien.	Bezeichnung des Wahlortes.
I. Wahlbezirk	Kreis Nordhausen „ Worbis „ Heiligenstadt „ Mühlhausen	2.	Landrath von Hanstein.	Dingelstedt.
II. Wahlbezirk	Kreis Langensalza „ Weißensee „ Erfurt „ Schleusingen „ Ziegenrück.	2.	Landrath Dr. Türk.	Erfurt.

Nachweisung

von den Wahlbezirken, Wahl-Kommissarien und Wahlorten behufs der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Bezeichnung des Wahlbezirks.	Name der Kreise oder Orte, welche den Wahlbezirk bilden.	Zahl der Civilbewohner des Wahlbezirks.	Zahl der zu wählenden Abgeordn.	Name des Wahl-Commissarius.	Bezeichnung des Wahlortes.
I. Wahlbezirk	Kreis Nordhausen „ Worbis	96814.	2.	Landrath von Byla.	Bleicherode.
II. Wahlbezirk	Kreis Heiligenstadt „ Mühlhausen vom Kreise Langensalza die Orte Bothenheilingen, Altengottern, Großengottern, Gammerforst, Oppershausen, Seebach, Gr.-Welsbach, Kl.-Welsbach, Schönstedt, Flarchheim, Heroldishausen.	96456.	2.	Landrath von Hanstein.	Dingelstedt.
III. Wahlbezirk	Kreis Langensalza (excl. der voraufgeführten Orte). Kreis Weißensee „ Erfurt „ Schleusingen „ Ziegenrück.	143882.	3.	Landrath Dr. Türk.	Erfurt.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 26. Chaussee-geld-Erhebung. 6157. A. S.

Nachdem die Gemeinde Tettenborn die innerhalb ihrer Feldflur belegene Strecke der von Ellrich über Walkenried nach Nixei führenden Straße auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geld-Zuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht der Gemeinde Tettenborn, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen hat, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten December vorigen Jahres (Ges.-S. für 1848 S. 442.) die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar für eine halbe Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als 2 Centner befinden — für jedes Zugthier 6 "

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . . 4 "

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten — für jedes Zugthier 2 "

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 "

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 "

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 "

weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Ges.-S. für 1839 S. 80.) so wie der dem vorallegirten Chausseegeld-Tarif (Ges.-S. für 1840 S. 98.) unter Nro. 7 — 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften, wie dies der §. 17 des Regulativs über das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Uebertretungen vom 7ten Juni 1844 (Ges.-S. für 1844 S. 167.) näher vorschreibt. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 6ten Januar 1849. Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 27. Aufgehobene Termine und Sitzungen bei den Gerichten am 22sten u. 29sten Januar c.

Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten December v. J. betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter im preußischem Staate, am 22sten und 29sten dieses Monats die Wahlen der Wahlmänner, welche demnächst die Mitglieder der am 26sten Februar d. J. in Berlin zusammentretenden Kammern zu wählen haben, statt finden sollen, so können an den Tagen des 22sten und 29sten dieses Monats bei den Gerichten keine Termine und Sitzungen abgehalten, überhaupt keine gerichtlichen Geschäfte vorgenommen, auch keine Executionen vollstreckt werden.

Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt und die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, sich hiernach zu achten und die etwa schon für die gedachten beiden Tage angesetzten Termine auf andere Tage kostenfrei zu verlegen.

Halberstadt, den 10ten Januar 1849.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Nro. 28. Stationsorte zur Aufstellung der Landbeschäler.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen Straußfurth, Höngeda, Pustleben und Schmira bestimmten Beschäler des hiesigen Landbeschäler-Marstalls den 1sten Februar c., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen, und in den ersten Tagen des Monats Juni den Rückmarsch antreten werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten, beginnen.

Hauptgestüt Graditz, den 8ten Januar 1849.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Erledigte Stellen.

Nro. 29.

Die Oberpfarrstelle zu Loebejün, Diöces Cönnern, ist durch den am 1sten d. Mts. erfolgten Tod des Oberpredigers Hopfe erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Pfarrstelle zu Spergau, in der Land-Diöces Merseburg, ist durch den am 22sten December 1848 erfolgten Tod des Predigers Noth erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 27sten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 30.

Nro. 3086. die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte; vom 2ten Januar 1849.

Nro. 3087. die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen; vom 3ten Januar 1849.

Nro. 3088. die Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße; vom 4ten Januar 1849.

Nro. 3089. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1849, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22sten und 29sten Januar d. J.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3090. die Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland; vom 6ten Januar 1849.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3091. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Breest nach Klempenow.

Nro. 3092. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher

 und

Digitized by Google

und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

Nro. 3093. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.

Nro. 3094. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinskoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative.

Nro. 3095. die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen; vom 6ten Januar 1849.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3096. das Reisekosten-Regulativ für die Armee; d. d. den 28sten Dezember 1848.

Nro. 3097. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1848, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

Erfurt, den 25sten Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 31.
Eröffnung eines neuen Lehrgangs bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt.

Die Königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird in diesem Jahre mit dem 1sten Mai c. einen neuen Lehrgang beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich hier bei dem dirigirenden Lehrer derselben, Professor Pabst (Fischersand 2220.), Mittwochs und Sonnabends in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr zu melden.

Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 9ten Januar 1849.

6225. A. 3.

Nro. 32.
Freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs.

Die nachstehende summarische Nachweisung der bei unserer Haupt-Kasse zur Bestreitung des gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedarfs überhaupt eingegangenen freiwilligen Beiträge an baarem Gelde und an verarbeitetem Golde und Silber bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 20sten Januar 1849.

96. C.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Erfurt bis zum 31sten December 1848 überhaupt eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe.

No.	Benennung der Kreise.	Nach der Nachweisung vom 9ten Januar d. J. betrugen die Beiträge: Thlr.	Sgr.	Dazu die im Laufe des Monats Januar d. J. von den Special-Kassen noch eingelieferten, vor Ablauf des Jahres 1848 bei denselben eingezahlten Beiträge. Thlr.	Sgr.	Summa. Thlr.	Sgr.
1	Kreis Erfurt	86540	16	—	—	86540	16
2	— Heiligenstadt	14861	5	600	—	15461	5
3	— Worbis	9240	—	1510	—	10750	—
4	— Mühlhausen	23250	—	2201	5	25451	5
5	— Nordhausen	30951	6	1620	—	32571	6
6	— Langensalza	41510	—	1550	—	43060	—
7	— Weißensee	17200	14	100	—	17300	14
8	— Schleusingen	11213	4	200	—	11413	4
9	— Ziegenrück	1560	—	20	—	1580	—
	Hierzu:	236326	15	7801	5	244127	20
10	Von Eingesessenen im Reg.-Bez. Merseburg	3440	—	—	—	3440	—
11	= = = = = Magdeburg	150	—	—	—	150	—
12	= = = = = Potsdam	200	—	—	—	200	—
13	= = = = = Breslau	1000	—	—	—	1000	—
14	= = = = = Cöln	30	—	—	—	30	—
15	= = = = = Trier	500	—	—	—	500	—
16	Aus dem Königreiche Sachsen . .	—	—	200	—	200	—
17	= = = Hannover .	—	—	100	—	100	—
18	Aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar	972	1	400	—	1372	1
19	= = Herzogthum Sachsen-Gotha .	400	—	—	—	400	—
20	= = Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen	1100	—	320	—	1420	—
21	= = = = Rudolstadt	—	—	600	—	600	—
22	Aus Mexico in Amerika	500	—	—	—	500	—
	Summa der Beiträge bis zum 31. Decembr. 1848	244618	16	9421	5	254039	21

Außerdem sind an verarbeitetem Gold und Silber eingeliefert:
bis zum 31sten December 1848 . . . . . 348 Mark $8\frac{17}{24}$ Loth und 4 Pf.

Summa wie vor.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 33. Verwaltung des Landschulkastens in Schleusingen.

Nach dem Ableben des Bürgermeisters Morgenroth in Schleusingen ist die Verwaltung des Landschulkastens daselbst dem Stadt-Cassen-Rendanten Reinhardt in Schleusingen übertragen worden, was zur Nachricht für diejenigen, welche Zahlungen an den Landschulkasten zu leisten, oder Gelder aus demselben zu erheben haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Januar 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Erledigte Stellen.

Nro. 34.

Die katholische Pfarrstelle in Halle ist durch den Tod ihres bisherigen Administrators erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und werden befähigte Bewerber ersucht, ihre Meldungen bei dem Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu Magdeburg binnen 6 Wochen zu machen.

Durch den am 25sten Dezember v. J. erfolgten Tod des Pastors Elten zu Haus-Neindorf, in der Ephorie Quedlinburg, ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Patron dieser Stelle ist die Frau Justiz-Räthin Heyer in Halberstadt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 35.

Dem Landrath von Seebach ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Landrath des Kreises Langensalza Allerhöchsten Orts ertheilt und der Regierungs-Assessor von Breitenbauch mit höherer Zustimmung mit der einstweiligen Verwaltung dieses Amtes beauftragt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Demler zu Halberstadt ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg und

der Oberlandesgerichts-Assessor Gerhardy von dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt an das Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Der bisherige Referendarius Vonhoff ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und die Auskultatoren Koch und Höfer sind zu Referendarien ernannt.

Der Auskultator Klaumann ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt.

Der Civil-Supernumerar Flucke ist zum Actuar bei der Gerichts-Commission zu Dingelstedt ernannt.

Für den mit Tode abgegangenen Kreisboten Beyer bei dem Königl. Landraths-Amte zu Schleusingen ist der bisherige Rentamts-Executor Stahlhuth daselbst zum Kreisboten ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 1sten Februar 1849.

Bekanntmachung.

Entwurf

Nro. 36.

der

Gemeinde-Ordnung

für den Preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirkes, (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Provinzial-Ausschusses bewirkt werden.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3. Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Einwohner (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen u. s. w.) sind aufgehoben.

§. 4. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat, aber nicht in derselben wohnt, ist nur zur Theilnahme an den dem Grundbesitze auferlegten Lasten verpflichtet.

Digitized by Google

Alle Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedoch bleiben diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staats-Grundsteuer ausgenommen sind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit.

§. 5. Jeder Preuße, welcher seit einem Jahr in einer Gemeinde gewohnt, das 24ste Lebensjahr vollendet hat, und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils die staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehrt, ist zu allen Gemeinde-Aemtern wählbar und hat das Recht, bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten auf die in §§. 43. 44. dieses Gesetzes näher bestimmte Weise mitzuwirken.

§. 6. Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand (Bürgermeister und Schöffen, Magistrat) verwaltet.

In Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern besteht der Gemeinderath aus sämmtlichen Gemeindewählern. (§. 8.)

Gemeinden, welche zu klein sind, um die Zwecke des Gemeinde-Verbandes für sich allein vollständig zu erfüllen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde. Die Sammtgemeinde hat ihre besondere Vertretung und Verwaltung. (§§. 65. bis 72.)

§. 8. Gemeindewähler sind alle Männer, welche die im §. 5. bezeichneten Eigenschaften und

1) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von mindestens 200 Thalern oder ein reines Einkommen von 150 Thalern,
2) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 300 Thalern oder ein reines Einkommen von 175 Thalern,
3) in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 500 Thalern oder ein reines Einkommen von 200 Thalern,

haben. Der Grundbesitz muß in der Gemeinde belegen sein.

Der Grundbesitz und das Einkommen der Frau wird dem Mann, der Grundbesitz und das Einkommen der minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Vater angerechnet.

Wenn hiernach in einer Gemeinde nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeindewählern gehört, so tritt den letzteren noch eine Anzahl der übrigen Einwohner (§. 5.) hinzu, welche von diesen aus ihrer Mitte zu wählen ist. Die Zahl der Hinzutretenden wird von dem Provinzialausschusse von 3 zu 3 Jahren bestimmt; sie darf die Zahl derjenigen nicht übersteigen,

Digitized by Google

steigen, welche vermöge ihres Grundbesitzes oder Einkommens Wähler sind. Die Ergänzungswahlen erfolgen auf 3 Jahre nach einem von dem Provinzialausschusse zu erlassenden Reglement.

Abschnitt II.

Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderaths.

§. 9. Der Gemeinderath besteht aus 9 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von 100 bis 500 Einwohnern,

aus 12 in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern,
" 15 " " " 1000 " 2500 "
" 18 " " " 2500 " 5000 "

In Gemeinden von 5000 bis 100,000 Einwohnern steigt diese Zahl um 3 Gemeinde-Verordnete für jede Vollzahl von 5000 Einwohnern. Demnach besteht der Gemeinderath einer Gemeinde von 100,000 Einwohnern aus 75 Gemeinde-Verordneten. In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede weitere Vollzahl von 10,000 Einwohnern ein Gemeinde-Verordneter hinzu.

§. 10. Zu Mitgliedern des Gemeinderathes können nicht gewählt werden:

1) die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Königlichen Polizeibeamten;
2) die zum stehenden Heere gehörenden Personen;

Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen (bei Wahlbezirken [§. 13.] im Verhältniß der in den Bezirken Stimmenden) erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 11. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 3 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5.). Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die nach dem ersten und zweiten Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 12. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften oder Abtheilungen umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder der einzelnen Ortschaften oder Abtheilungen zu wählen sind.

§. 13. In den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geschehen

 die

die Wahlen nach Bezirken. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maaßgabe der Bevölkerung von dem Gemeinderathe festgesetzt. Die Wahlbezirke sollen nicht weniger als 1000 und nur dann mehr als 2500 Einwohner umfassen, wenn sonst die Zahl der Bezirke größer werden würde, als die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes können mit Ausnahme des im §. 12. erwähnten Falles in allen Wahlbezirken aus der ganzen Gemeinde gewählt werden.

§. 14. Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im April berichtigt.

Neue Aufnahmen in die Liste sind zu keiner andern Zeit zulässig.

Vorzunehmende Ausstreichungen müssen den Betheiligten zwei Tage vorher mitgetheilt werden.

Bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern ist die Liste nach den Wahlbezirken (§. 13.) eingetheilt.

§. 15. Vom 1sten bis 15ten April schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste (§. 14.).

Vom 15ten bis zum 30sten April wird die Liste in einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15ten Mai.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

§. 16. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jedes Jahr am dritten Dienstage des Monats Oktober statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Kreisausschusse veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 17. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 14. 15.) verzeichneten Gemeindewähler durch den Gemeindevorstand zu der Wahlversammlung mittels schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

§. 18. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Wahlversammlung; er ernennt 2 bis 4 Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Gemeindewähler,

welche

Digitized by Google

welche mit ihm den Wahlvorstand bilden. In den Wahlbezirken (§. 13.) bestimmt der Bürgermeister den Vorsitzenden und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Der Kreisausschuß kann ausnahmsweise eine oder mehrere Personen beauftragen, die Stelle des Bürgermeisters bei den Wahlen zu versehen.

§. 19. Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wähler Zutritt.

Der Vorsitzende hat die Ordnung bei den Wahlen zu handhaben. Die Polizei darf ohne Requisition desselben nicht einschreiten.

§ 20. Nach Verlesung der §§. 10. bis 25. dieses Gesetzes eröffnet der Vorsitzende der Wahlversammlung, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, fordert durch Namensaufruf die Gemeindewähler auf, einen gestempelten Wahlzettel in Empfang zu nehmen und darauf so viele Namen zu schreiben, als Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind.

§. 21. Ungültig sind alle Wahlzettel, welche nicht gestempelt oder auf welchen die Namen nicht von dem Wähler oder einem Stimmzähler geschrieben sind und solche, aus denen der Wahlvorstand bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen vermag.

Wahlzettel, auf welchen zu wenig oder zu viel Namen sich verzeichnet finden, sind gültig; die letzten, zu viel geschriebenen Namen werden nicht mitgezählt.

Einzelne Namen nicht wählbarer Personen machen den Wahlzettel nicht ungültig.

Die ungültigen Wahlzettel werden bei Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

§. 22. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben.

So oft sich bei einer Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engern Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren.

§. 23. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Wahlversammlung bei dem Kreisausschusse Beschwerde erhoben werden.

§. 24. Der Kreisausschuß kann die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder

oder von Amtswegen innerhalb 10 Tagen nach der Wahl wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 25. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Abschnitt III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 26. Der Gemeinde-Vorstand (Ortsobrigkeit) besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern) nämlich

in Gemeinden von	weniger als	2,500	Einwohnern	2	Schöffen
" "	2,500 bis	10,000	"	3	"
" "	10,000 "	30,000	"	4	"
" "	30,000 "	60,000	"	6	"
" "	60,000 "	100,000	"	8	"

Bei mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 25,000 Einwohnern ein Schöffe hinzu.

In Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern wird vom Gemeinderath für jeden Wahlbezirk aus den Einwohnern desselben ein Bezirks-Vorsteher ernannt, welcher den Gemeinde-Vorstand in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen hat.

In den in §. 12. erwähnten Ortschaften oder Abtheilungen kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

§. 27. Zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes können Geistliche und Lehrer nicht gewählt werden. Außerdem kommen die in §. 10. für den Gemeinderath gegebenen Bestimmungen auch bei dem Gemeinde-Vorstand zur Anwendung.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit mittelst verdeckter Stimmzettel auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht durch drei theilbar, so setzt der Gemeinderath ein für allemal fest, wie jene Zahl in drei möglichst gleiche Theile zu theilen ist.

Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (§. 73.) können auf mehr als sechs Jahre gewählt werden. In den-

Digitized by Google

denjenigen Gemeinden, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht der Gemeinde-Behörde überlassen, sondern einer Königlichen Behörde übertragen ist, werden für die Stelle des Bürgermeisters drei Kandidaten gewählt (§. 30.).

§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Staats-Regierung. Die Bestätigung steht zu:

in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober-Präsidenten,
in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses nicht bestätigt, so steht der Staats-Regierung die unbeschränkte Ernennung zu. Wenn nach §. 28. drei Kandidaten gewählt sind, ernennt der König aus diesen den Bürgermeister.

§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt IV.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.

§. 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Male von dem Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

§. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Kreisausschuß für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 40. Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich, wenn derselbe nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Persönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 41. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jede

Person

Digitized by Google

Person aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42. Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitglieder unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter Protokollführer vertreten.

§. 43. Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und an den von dem Gemeinderathe ein für alle Male zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die im §. 5. erwähnten Einwohner ihre Ansichten darüber einem Kommissar zu Protokoll geben können.

Die Gegenstände sind:

1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;
3) Ausführung von Neubauten;
4) Richtung von Gemeindewegen;
5) Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen;
6) Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirkes (§. 1.)
7) alle andere Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath, der Kreis- oder Provinzialausschuß die Offenlegung beschließt.

Der Gemeinderath ernennt den Kommissar und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu fassenden Beschlusse des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

§. 44. Die Entwürfe des Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath offen gelegt; die Erinnerungen der Einwohner (§. 5.) werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 45. Zu allen Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, die jenen gesetzlich gleichgestellt sind, oder Anleihen einer Gemeinde betreffen, ist die Genehmigung des Provinzialausschusses; zu Beschlüssen über Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, aber nicht an Einkaufsgelder

Digitized by Google

geknüpft werden. Wer bereits durch Einkaufsgeld ein Theilnahmrecht erworben hat, bleibt von der Entrichtung der jährlichen Abgabe befreit.

§. 47. Die Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern kann von dem Gemeinderathe beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller andern Arten von Gemeindeabgaben, außer den im §. 46. genannten Abgaben für Gemeindenutzungen, muß die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbesteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden, so bedarf es dazu keiner Genehmigung.

§. 48. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich.

§. 49. Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50. In Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen verbleibt es bei den für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetzen und Bestimmungen.

§. 51. Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die sonst erforderlichen Gemeindebeamten werden von dem Gemeindevorstande ernannt, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist.

§. 52. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinschaftlichen Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt V.

Von den Geschäften des Gemeindevorstandes.

§. 53. Der Gemeindevorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen, insbesondere:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) Die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

Der Gemeinderath ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, die er für dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann

Digitized by Google

dann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeindebehörden, so ist dem Kreis-Ausschusse Anzeige zu machen, welcher alsbald einen Kommissar abordnet, und wenn auch dadurch die Sache nicht erledigt wird, die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses einholt;

3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;

4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen;

5) die von dem Gemeinderathe beschlossenen Prozesse zu führen;

6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die von der Gemeinde besoldeten Beamten zu beaufsichtigen;

8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;

9) Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen.

Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10) die den einzelnen Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Vertheilungs-Nachweisungen (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Die Rollen müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Der Vorstand kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

§. 55. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstand obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige,

 als

als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeister hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Gesundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei, soweit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde besonderen Königlichen Behörden übertragen ist, unter der Leitung der vorgesetzten Polizeibehörde in der Gemeinde zu handhaben.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Kreis-Ausschusse eingereicht.

§. 60. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 61. Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 48.), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.), sind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beizutreiben.

§. 62. Die Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1sten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorstande einzureichen. Dieselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf (§. 59.) offengelegt, demnächst

Digitized by Google

nächst von dem Gemeindevorstande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorstande ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Der Gemeindevorstand darf bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

§. 63. In den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern ist die Rechnung mit den Revisions- und Abnahme-Verhandlungen an den Kreis-Ausschuß zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzureichen, welche vor der Aufstellung des Etats für das folgende Jahr bewirkt sein muß.

In den größeren Gemeinden steht die Feststellung der Rechnungen dem Gemeinderathe zu; jedoch hat der Vorsitzende desselben eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort dem Kreis-Ausschusse einzureichen.

§. 64. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Abschnitt VII.

Von den Sammt-Gemeinden.

§. 65. Die Gemeinden, welche zu einer Sammt-Gemeinde (§. 7.) vereinigt sind, werden hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten vertreten und verwaltet, wie in den vorstehenden Abschnitten bestimmt ist, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1) der Vorsitzende (Schulze, Schultheiß ꝛc.) des Gemeindevorstandes zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe führt und nicht Bürgermeister, sondern Gemeindevorsteher heißt;

2. bei Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern der Landrath die in §. 30. dem Ober-Präsidenten beigelegten Verrichtungen nach Anhörung des Kreisausschusses auszuüben hat.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten hat jede Sammt-Gemeinde einen Sammt-Gemeinderath als Vertretung, und einen Bürgermeister als Verwalter, sowie einen Beigeordneten zu dessen Stellvertretung in Verhinderungsfällen.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, bestimmt der Provinzial-Ausschuß nach Vernehmung der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden.

§. 66. Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammt-Gemeinderath zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder gewählt werden. Die Zahl der letzteren hat der Provinzial-Ausschuß festzusetzen.

Die

Digitized by Google

Die Wahlen werden von den Gemeindewählern nach den Vorschriften über die Wahlen des Gemeinderathes und unmittelbar nach diesen Wahlen vorgenommen.

§. 67. Der Sammt-Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

§. 68. Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden von dem Sammt-Gemeinderath auf mindestens 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

In Bezug auf die Versagung der Bestätigung und die dann erfolgende Ernennung kommen die Bestimmungen des §. 30. zur Anwendung.

§. 69. Der Bürgermeister und der Sammt-Gemeinderath haben in Bezug auf die Angelegenheiten der Sammt-Gemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Gemeinde-Vorstande und dem Gemeinderathe in Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten beigelegt sind.

§. 70. Der Bürgermeister hat außerdem die Verwaltung der Einzelgemeinden zu beaufsichtigen. Er kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, so wie die Rollen (§. 53.[10]) vollstreckbar erklären. In Polizei-Angelegenheiten ist der Gemeinde-Vorsteher als Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters zu betrachten.

§. 71. In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Sammt-Gemeinde beizutragen haben, wird von dem Provinzial-Ausschusse nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden festgesetzt.

§. 72. Wenn eine oder mehrere Einzelgemeinden bei einer Angelegenheit nicht betheiligt sind, so haben deren Vertreter im Sammt-Gemeinderath darüber nicht mit zu beschließen.

Abschnitt VIII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 73. Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Reisekosten.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung. Die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden in der Regel nicht besoldet; jedoch bleibt es den größeren Gemeinden überlassen, ob sie mit einer oder mehreren Stellen im Gemeinde-Vorstande, z. B. der eines Syndikus, Kämmerers, Stadt-Schulraths, Stadt-Baurathes, Besoldungen verbinden wollen.

§. 74. Für den Fall, daß vor dem Amts-Antritte eines Beamten eine Vereinbarung wegen des Gehalts nicht getroffen ist, richtet sich dasselbe nach den

von

Digitized by Google

von dem Provinzial-Ausschusse nach Vernehmung des Gemeinderaths und beziehungsweise des Sammt-Gemeinderathes festgestellten Besoldungssätzen. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, wenn keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, folgende Pensionen zu gewähren:

¼	des Gehaltes	nach	6jähriger	Dienstzeit	
½	"	"	12	"	"
¾	"	"	24	"	"

Abschnitt IX.

Von der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 75. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Provinzial-Ausschusse, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Provinzial-Ausschusse geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

§. 76. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 77. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen, und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Oberpräsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt diese Entscheidung nicht innerhalb 6 Wochen, so ist der Beschluß von Rechtswegen vollziehbar.

§. 78. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Oberpräsident, nach Berathung mit dem Provinzial-Ausschusse, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht in den Fällen der §§. 77. und 78. dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

§. 80. Der König kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath

oder

Digitized by Google

oder einen Sammt-Gemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

§. 81. In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Bürgermeister, Vorsteher und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt X.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 82. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 83. Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde- und Sammt-Gemeinde-Bezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken.

Insbesondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit bestehenden verbunden werden.

§. 84. Die beibehaltenen oder nach §. 83. neugebildeten Gemeinden und Sammt-Gemeinden (Bürgermeistereien, Aemter) sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, und sowohl der neue Gemeinderath als der Bezirks-Ausschuß mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

§. 85. Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorstandes, des Bürgermeisters, des Kreis- und des Provinzial-Ausschusses betrifft, so sollen dieselben, wo, und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 86. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§ 87. Die seitherigen, nicht auf Kündigung oder nicht kommissarisch angestellten Ober Bürgermeister, Bürgermeister, Amtleute oder sonstigen Gemeindebeamten, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht in ihren Aemtern und Einkünften belassen werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine anderweitige verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension, welche von den betheiligten Gemeinden zu leisten ist. Die Pension beträgt: 1. für

Digitized by Google

1) für die auf Zeit gewählten Beamten, so viel als ihnen nach Ablauf der Wahlperiode zugestanden haben würde;
2) für alle übrigen Beamten:
   nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$,
   nach mehr als 12jähriger Dienstzeit . $\frac{1}{3}$,
   nach 24jähriger Dienstzeit . . . . . $\frac{2}{3}$,
des seitherigen reinen Dienst-Einkommens.

Ueber die Pensionsansprüche entscheidet die Regierung. Gegen diese Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung Statt. Ungeachtet der Berufung ist die festgesetzte Pension vorläufig zu zahlen.

Entwurf
einer
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Art. 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, bestimmen die Gesetze.

Titel I.
Von den Kreisen.

Art. 3. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch Gesetze erfolgen. Begrenzung.

Kreis-Versammlung. Kreis-Ausschuß.

Art. 4. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreisversammlung. Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 5. Kreise, die nur aus Einer Gemeinde oder Sämmt-Gemeinde bestehen, haben keine Kreisversammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen derselben werden von den Gemeindevertretungen und den Gemeindevorständen ausgeübt.

Wahl der Kreis-Versammlung.

Art. 6. Die Kreisversammlung besteht aus 20 Kreis-Abgeordneten, wenn der Kreis nicht mehr als 30,000 Einwohner hat. In den übrigen Kreisen tritt für jede Vollzahl von 3000 Einwohnern noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 7. Die Kreis-Abgeordneten werden von den Gemeindewählern in Kreis-Wahlbezirken gewählt.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises.

Art. 8. Die Kreiswahlbezirke werden von dem Kreis-Ausschusse nach Maaßgabe der Bevölkerung in der Art festgestellt, daß in keinem Wahlbezirke mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind.

Art. 9. Die Kreis-Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich scheidet ⅓ aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 10. In jedem Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisversammlung am letzten Dienstage des Monats November statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 11. Die Wahl wird von dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde geleitet, in welcher nach der Bestimmung des Kreis-Ausschusses die Wahl stattfindet. Enthält eine Gemeinde mehrere Wahlbezirke, so ernennt der Bürgermeister für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissarius.

Art. 12. Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl der Gemeinderäthe (§§. 17 — 24.). Die vom Wahlvorstande unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Provinzial-Ausschuß urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reklamationen entscheidet, und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe übersendet. Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und

jedem

Digitized by Google

jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber der nächsten Kreisversammlung zu übergeben.

Befugnisse der Kreisversammlung.

Art. 13. Die Kreisversammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreisversammlung auch diejenigen Abgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Art. 14. Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden des Kreises zu Beiträgen über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 15. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 16. Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

Art. 17. Die Kreisversammlung stellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat fest. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Berathungen der Kreisversammlung.

Art. 18. Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreisversammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Kreisversammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 19. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite

 stehen,

Digitized by Google

stehen, wählt die Kreisversammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 18.) ihren Vorsitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Kreisversammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 20. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 21. Die Kreisversammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 22. Die Mitglieder der Kreisversammlung erhalten keine Vergütung oder Entschädigung.

Art. 23. Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisversammlung bei, und muß auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Vom Kreis-Ausschusse.

Art. 24. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf 4 Jahre; jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. Der Austritt aus der Kreisversammlung hat den Austritt aus dem Ausschusse zur Folge.

Art. 25. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreisausschusses finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreisausschusses bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder im Amte.

Art. 26. Der Kreisausschuß hat die Angelegenheiten der Kreiskorporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreiskorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreisausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab.

Art. 27. In dringlichen Sachen übt der Kreisausschuß die der Kreisversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung

Digitized by Google

gung der Kreisversammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderungen des Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Art. 28. Zahlungsanweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden durch den Ausschuß verfügt.

Alle Ausfertigungen des Kreisausschusses werden durch den Landrath oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied des Ausschusses unterzeichnet.

Art. 29. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreisausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.

Art. 30. Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath in Amt und Pflicht genommen.

Art. 31. Der Kreisausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung mindestens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß.

Art. 32. Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen.

Art. 33. Der Landrath hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 34. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier andern Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 35. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreisausschusses oder der Kreisversammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse verletzen, vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Ober-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreisversammlung benachrichtigen. Der Ober-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Provinzialausschusse, unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt diese Entscheidung nicht innerhalb sechs Wochen, so ist der Beschluß von Rechtswegen vollziehbar.

Titel II.

Von den Bezirken.

Art. 36. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgrenze können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 37. Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Bezirks-Angelegenheiten sind dieselben von Bezirksdeputationen zu verwalten, deren Zusammen-

sammensetzung und Wirksamkeit einstweilen von den Provinzialversammlungen (Art. 40.) mit Zustimmung des Staatsministeriums zu regeln ist.

Titel III.

Von den Provinzen.

Begrenzung.

Art. 38. Die Provinzen bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch Gesetz erfolgen.

Provinzialversammlung.

Art. 39. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzialversammlung.

Provinzial-Ausschuß.

Der Provinzial-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten beauftragt.

Wahl der Provinzial-Versammlung.

Art. 40. Die Abgeordneten zur Provinzialversammlung werden durch die Kreisversammlungen aus der Zahl der Gemeindewähler, welche ihren Wohnsitz in der Provinz haben, gewählt.

Art. 41. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 42. Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich scheidet ⅓ aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 43. In jedem Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzialversammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 44. Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Kreisversammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämmtliche Wahlprotokolle der Provinzialversammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergiebt.

Befugnisse der Provinzial-Versammlung.

Art. 45. Die Provinzialversammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen.

Die

Die Provinzialversammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen.

Art. 46. Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Gesetzes.

Art. 47. Die Provinzialversammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 48. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzialversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt.

Art. 49. Die Sitzungen der Provinzialversammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen. Berathungen der Provinzialversammlung.

Art. 50. Die Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Außerdem kann die Provinzialversammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geschieht durch den Ober-Präsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Art. 51. Die gewöhnliche Sitzung der Provinzialversammlung dauert 14 Tage. Sie kann mit Zustimmung des Ober-Präsidenten um 8 — 14 Tage verlängert werden. Der Grund der Verlängerung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 52. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur

Digitized by Google

Seite stehen, wählt die Provinzialversammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51.) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Art. 53. Die Sitzungen der Provinzialversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 54. Die Provinzialversammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzialversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 55. Die Mitglieder der Provinzialversammlung erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern; falls sie von dem Versammlungs-Orte weiter als zwei Meilen entfernt wohnen, werden ihnen sowohl für die Hinreise, wie für die Rückreise 15 Sgr. Reisekosten für jede Meile vergütet.

Art. 56. Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzialversammlung bei, und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Von dem Provinzial-Ausschusse.

Art. 57. Der Provinzialausschuß besteht aus dem Ober-Präsidenten und aus sechs gewählten Mitgliedern. Letztere werden von der Provinzialversammlung aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Provinzialversammlung sind.

Art. 58. Die Wahlen zur Ergänzung des Provinzialausschusses finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialversammlung statt, und zwar in der letzten Woche derselben.

Die ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neu gewählten Mitglieder im Amte.

Art. 59. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten der Provinzialkorporation zu verwalten, die Beschlüsse der Provinzialversammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die sonst erforderlichen Beamten der Provinzialkorporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Provinzialkorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab.

Der

Der Ausschuß hat alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzialversammlung über die gesammte Provinzialverwaltung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Art. 60. In dringlichen Sachen übt der Ausschuß die der Provinzialversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Provinzialversammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderung des Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Art. 61. Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Provinzialfonds werden durch den Ausschuß verfügt. Alle Ausfertigungen des Ausschusses werden durch den Ober-Präsidenten (oder dessen Stellvertreter) und zwei andere Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet.

Art. 62. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Ausschusses in Bezug auf die Kreise und Gemeinden der Provinz.

Art. 63. Die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses sind verpflichtet, am Sitze des Ober-Präsidenten für die Dauer ihres Amtes ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Art. 64. Der Ausschuß versammelt sich zu regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal wöchentlich. Außergewöhnliche Sitzungen veranlaßt der Ober-Präsident. Er ist dazu verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.

Art. 65. Die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung durch den Ober-Präsidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 66. Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Bestätigung des Königs bedarf.

Art. 67. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und dreier andern Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Der Ober-Präsident hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Art. 69. Jedes Mitglied des Ausschusses erhält eine feste Besoldung, deren Betrag auf den Vorschlag der Provinzialversammlung von dem Könige näher bestimmt werden soll.

Art. 70. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzialversammlung und des Provinzial-Ausschusses vorläufig zu untersagen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das allgemeine Interesse

tereſſe verletzen. Er hat alsdann ſofort den beanſtandeten Beſchluß dem Staatsminiſterium zur Einholung der Entſcheidung des Königs vorzulegen und der Provinzialverſammlung oder dem Ausſchuſſe dies gleichzeitig mitzutheilen. Erfolgt innerhalb ſechs Wochen keine Entſcheidung, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

Titel IV.

Von den kommunalſtändiſchen Inſtituten.

Kommunalſtändiſche Inſtitute.

Art. 72. In dem Rechtsverhältniſſe der bisherigen kommunalſtändiſchen Inſtitute wird vorläufig Nichts geändert. Dieſelben bleiben nach wie vor gemeinſchaftliches Eigenthum derjenigen Landestheile, welchen ſie angehören.

Wahl und Befugniſſe der kommunalſtändiſchen Deputation.

Art. 73. Für die Beſchlußnahme über die kommunalſtändiſchen Inſtitute, deren Angelegenheiten bisher von den Kommunal-Landtagen wahrgenommen worden ſind, werden von den Vertretungen der betheiligten Kreiſe aus ihrer Mitte Deputationen gewählt. Das anliegende Verzeichniß weiſt die Zahl der von den einzeln Kreiſen zu wählenden Abgeordneten nach.

Art. 74. Der Wirkungskreis der kommunalſtändiſchen Deputationen beſchränkt ſich auf die Verwaltung der beſtehenden kommunalſtändiſchen Inſtitute.

Die Deputationen ſtellen periodiſch die Rechnungen und Etats feſt. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf die betheiligten Kreiſe repartirt und in die Etats derſelben übertragen.

Art. 75. Der Ober-Präſident beruft die Deputation nach Bedürfniß in den auf den Vorſchlag der Kreisverſammlungen zu beſtimmenden Friſten. Die Einberufung erfolgt mittels ſchriftlicher Einladung und öffentlicher Bekanntmachung durch das Amtsblatt unter Angabe der Veranlaſſung.

Art. 76. Im Uebrigen gelten für die kommunalſtändiſchen Deputationen dieſelben Beſtimmungen, welche in Art. 42. 43. 44. 49. 52. 53. 54. 55. 56. dieſes Geſetzes für die Provinzialverſammlungen getroffen ſind.

Titel V.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 77. Die Koſten der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ingleichen der Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe und der Deputationen, werden von den betheiligten Kreiſen und Provinzen getragen.

Art. 78. Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreiſe und Provinzen werden, nachdem ſie von den Kreis- und Provinzialverſammlungen

feſt-

Digitized by Google

festgestellt worden, durch die Kreis- oder Amtsblätter veröffentlicht. Dasselbe geschieht mit den Etats der Bezirks- und der kommunalständischen Institute.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landrathsamte, beziehungsweise dem Sekretariate des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.

Art. 79. Die Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlungen, sowie der Ausschüsse und Deputationen, sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Art. 80. Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzialversammlung, eines Kreis- oder Provinzial-Ausschusses oder einer Deputation seine Mitgliedschaft und kann dieselbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 81. Alle Gesetze über die Kreis-, Kommunal- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzialverwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen.

Titel VI.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 82. Für die erste Wahl der Kreis-Abgeordneten hat, in Ermangelung der Kreis-Ausschüsse, der Landrath die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Ist der Gemeindevorstand noch nicht gewählt, so werden auch die Wahl-Kommissarien von dem Landrathe ernannt.

Art. 83. Die nach dem ersten und zweiten Jahre ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzialversammlungen, sowie der Kreis- und Provinzial-Ausschüsse und der Deputationen, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 84. Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreisversammlungen und Ausschüsse und die Deputationen vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen.

 An-

Digitized by Google

Anlage zu dem Entwurfe der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung (Art. 73.).

I. Altmark.

	Abg.
1. Kreis Osterburg	3
2. = Salzwedel	3
3. = Gardelegen	3
4. = Stendal	3
	12.

II. Kurmark.

1. Stadt Berlin	10
2. Kreis Prenzlau	1
3. = Templin	1
4. = Angermünde	1
5. = Oberbarnim	1
6. = Niederbarnim	2
7. = Teltow	2
8. = Beeskow-Storkow	1
9. = Jüterbogk-Luckenwalde	1
10. = Zauch-Belzig	1
11. Stadt Potsdam	1
12. Kreis Osthavelland	1
13. = Westhavelland	1
14. = Ruppin	2
15. = Lebus	2
16. Stadt Frankfurt	1
	29.

III. Neumark.

1. Kreis Königsberg	3
2. = Soldin	2
3. = Arnswalde	1
4. = Friedeberg	2
5. = Landsberg	2
6. = Sternberg	3
7. = Züllichau	2
8. = Krossen	2
9. = Kottbus	2
10. = Schiefelbein	1
11. = Dramburg	2
	22.

IV. Niederlausitz.

	Abg.
1. Kreis Lübben	2
2. = Luckau	3
3. Kreis Kalau	3
4. = Guben	3
5. = Sorau	4
6. = Spremberg	1
	16.

V. Oberlausitz.

1. Kreis Lauban	4
2. = Görlitz	4
3. = Rothenburg	3
4. = Hoyerswerda	2
	13.

VI. Hinter- und Altvor-Pommern.

1. Kreis Demmin	2
2. = Anklam	1
3. = Usedom-Wollin	1
4. = Uckermünde	1
5. = Randow	4
6. = Greiffenhagen	1
7. = Pyritz	1
8. = Saazig	2
9. = Naugardt	2
10. = Kammin	1
11. = Greiffenberg	1
12. = Regenwalde	1
13. = Neustettin	2
14. = Belgardt	1
15. = Fürstenthum	3
16. = Schlawe	2
17. = Rummelsburg	1
18. = Lauenburg-Bütow	2
	29.

VII. Neuvorpommern und Rügen.

1. Kreis Rügen	3
2. = Franzburg	4
3. = Greifswalde	3
4. = Grimmen	2
	12.

In

In Gemäßheit des Art. 104. der Verfassungs-Urkunde und des Königl. Patents vom 5ten December v. J. habe ich die anliegenden Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung ausarbeiten lassen. Bevor dieselben von dem Königl. Staats-Ministerio berathen und demnächst als Gesetzvorlagen in die Kammern eingebracht werden, wünsche ich darüber sachverständige Aeußerungen aus allen Theilen des Landes zu vernehmen.

Die Königl. Regierung fordere ich daher auf: für die Bekanntwerdung dieser Entwürfe, deren Aufnahme in den allgemeinen Staats-Anzeiger bereits veranlaßt worden ist, zu sorgen und sodann Ihr Gutachten darüber vor dem Zusammentritte der Kammern abzugeben. Die Hauptpunkte sind einer gründlichen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; ich stelle anheim, dabei nicht allein Beamte, sondern auch andere erfahrene Männer zu Rathe zu ziehen.

Was insbesondere den Entwurf der Gemeinde-Ordnung betrifft, so hat dabei zumeist die Städte-Ordnung von 1808 zum Anhalte gedient. Es konnte dies jedoch nicht in allen Einzelheiten geschehen, wenn man den Anforderungen der Gegenwart und namentlich dem Drange nach Einheit der Gesetzgebung über die wichtigsten Einrichtungen des Landes — wozu ohne Zweifel die Formen der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden gehören — gerecht werden wollte.

Allerdings bot die Verschiedenartigkeit der Stadt- und Landgemeinden und der einzelnen Provinzen nicht geringe Schwierigkeiten dar und dies war besonders der Fall bei der Frage über die Bildung der Wahlkörper für die Wahl der Gemeinderäthe. Von vielen Seiten ist in dieser Beziehung ein gewisser Spielraum für die Autonomie der einzelnen Gemeinden und der einzelnen Landestheile in Anspruch genommen worden, indem man es sonst nicht für möglich hält, die gehörige Vertretung aller verschiedenen Interessen zu sichern. Dabei scheint indessen übersehen zu sein, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, die vielfach noch gar nicht vorhandenen Organe für eine solche Autonomie zu schaffen. Eben diese Betrachtung war es, welche dazu geführt hat, bei Aufstellung der Bedingungen des Wahlrechtes (§. 8. des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung) nur darauf zu sehen, daß alle Gemeinde-Genossen, die einer gewissen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit vermöge ihrer äußern Lage nicht entbehren, an jenem wichtigsten Rechte Theil nehmen können. Gerade dieser Punkt wird indeß noch einer wiederholten Erwägung unterworfen werden, und es wird mir erwünscht sein, hierüber besonders vom practischen Standpuncte aus Bedenken und Vorschläge zu vernehmen.

Auf

Auf die Motive der übrigen Hauptbestimmungen des Entwurfes der Gemeinde-Ordnung einzugehen, halte ich nicht für erforderlich und glaube nicht minder von besonderen Erläuterungen zu dem andern Entwurfe absehen zu können. Denjenigen Regierungen, deren Bezirke bei kommunalständischen Instituten betheiligt sind, empfehle ich u. a. die Prüfung der Zahl der Abgeordneten zu den Verwaltungs-Deputationen, zu deren Bestimmung hier kein genügendes Material vorlag. Bei der Zahl dieser, wie aller andern Verwaltungs- und Vertretungs-Collegien darf die Möglichkeit die geeigneten Personen für die verschiedenen Zweige und Abstufungen der Selbstregierung zu gewinnen und das Maaß des erforderlichen Zeit-, Arbeits- und Geldaufwandes nicht außer Acht gelassen werden.

Schließlich mache ich noch wiederholt darauf aufmerksam, daß beide Entwürfe lediglich einen Anhalt bei der Berathung im Königl. Staatsministerio zu gewähren, bestimmt sind, also nicht als die Seitens der Regierung den Kammern zu machende Vorlage betrachtet werden dürfen und daß es dem Gouvernement nur erwünscht sein kann, von recht vielen Seiten die dagegen etwa zu erhebenden Einwendungen zu vernehmen.

Berlin, den 18ten Januar 1849.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An die Königl. Regierung zu Erfurt. 87. R. I.

Indem wir vorstehend den Entwurf zu einer Gemeinde-Ordnung so wie den zu einer Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung nebst einem darauf bezüglichen Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, wie es uns sehr erwünscht sein würde, wenn uns von recht vielen Seiten, namentlich von solchen Männern, welche praktische Erfahrungen über den Gegenstand zu sammeln Gelegenheit gehabt haben, gutachtliche Aeußerungen über die vorgedachten Gesetzentwürfe zugingen. Sollen wir von denselben aber Gebrauch zu machen noch im Stande sein, so würden sie sich in spätestens vierzehn Tagen in unsern Händen befinden müssen, da die von uns beabsichtigten mündlichen Berathungen nicht weiter hinausgeschoben werden können. Erfurt, den 27sten Januar 1849.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 37.

Die gegen die Gewerbesteuer-Ver-

1) Unter Hinweisung auf den §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 (Gesetzsammlung für das

das Jahr 1840 Seite 140) wird darauf aufmerksam gemacht, daß Reclamationen gegen die jährliche Gewerbesteuer-Veranlagung binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage und zwar bei der betreffenden Veranlagungs-Behörde angebracht werden müssen. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr. anlagung anzubringenden Reklamationen und Rekurse. 122, B. 1.

2) Was die gegen Bescheide auf Gewerbesteuer-Reclamationen einzulegenden Rekurse betrifft, so wird auf die Amtsblattbekanntmachung vom 4ten Januar 1845 verwiesen. Danach sind die Rekursgesuche binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung des auf die Reclamationen ergangenen Bescheides gerechnet, zulässig und sind ebenfalls, wie die Reclamationen, bei den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden anzubringen.

Wird jene Frist versäumt, so sind die Aufnahme-Behörden autorisirt, das Gesuch sofort zurück zu weisen. Wird bei Anbringung des Rekurses aber die Aufnahme-Behörde übergangen, so wird das Gesuch unberücksichtigt zurückgeschickt werden. Erfurt, den 17ten Januar 1849.

Nachdem die im Jahre 1847 erschienene Auflage der Arzneitaxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1sten Februar 1849 in Wirksamkeit tritt. Berlin, den 23sten December 1848. Nro. 38. Eintritt des Zeitpunkts der Wirksamkeit der neuen Arzneitaxe.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Ladenberg.

Bei Veröffentlichung der vorstehenden Ministerial-Bekanntmachung wird zugleich bemerkt: daß die fragliche Taxe sowohl bei unserm Medizinal-Bücher-Depot für den Preis von 10 Sgr., durch die Vermittelung des Regierungs-Sekretair Bernigau hier, als im Buchhandel zu haben ist.

Erfurt, den 25sten Januar 1849.

Erledigte Stelle.

Durch die mit dem 1sten April dieses Jahres auf seinen Antrag erfolgende Pensionirung des Predigers Störig wird die zweite Predigerstelle an der St. Jo- Nro. 30.

St. Johanniskirche in Magdeburg vakant. Patron ist der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 40. Der Schullehrer-Substitut Friedrich Gottlob Messing ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Wundersleben, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 41. Uebernahme einer Agentur. Dem Commissionair G. F. Liebau zu Erfurt ist die Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

Nro. 42. Niederlegung einer Agentur. Da der Kaufmann Bruno Becker zu Nordhausen die Special-Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Cöln niedergelegt hat, so wird die zur Uebernahme ertheilt gewesene Erlaubniß hiermit für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 3ten Februar 1849.

Bekanntmachung.

Nro. 43. Ausschreiben der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für das II. Semester 1848.

Von dem unterzeichneten General-Director wird, Behufs des Ausschreibens pro II. Semester pr. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1848.

Klasse.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1848. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang, Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1848. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro IIten Semester 1848. Thlr.
I.	1,877,880	72,100	—	1,949,980	974,990
II.	8,680,860	229,515	—	8,910,375	5,940,250
III.	18,215,448	208,860	—	18,424,308	15,353,590
IV.	11,152,860	—	31,940	11,120,920	11,135,920
Summa	39,927,048	510,475	31,940	40,405,583	33,404,750
		478,535			

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 15,000 Thlr. — für solche Gebäude begriffen, welche das doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also:

33,404,750 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
885,250 — Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

32,519,500 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1848.

Digitized by Google

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December pr. sind 46 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

7	durch	Blitz,
1	—	vorsätzliche Brandstiftung,
12	—	muthmaßliche Brandstiftung,
1	—	fehlerhafte Bauart,
1	—	ermittelte Verwahrlosung,
3	—	muthmaßliche Verwahrlosung,
21	—	unermittelte Ursachen,
		Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a. Wohnhäuser	84	31
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	162	16
c. Scheunen	76	6
d. Backhäuser	4	—
e. Mahlmühlen	1	1
Summa 381 beschädigte Gebäude,		

welche 139 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 53,918 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütigungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name

Digitized by Google

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	—	—	—	98	—	—	200	—	—	298	—	—
Delitzsch . .	—	—	—	—	—	—	1852	23	4	701	5	7	2553	28	11
Eckartsberga	—	—	—	930	19	1	1584	—	—	953	16	2	3468	5	3
Langensalza	—	—	—	—	—	—	701	19	—	14146	20	10	14848	9	10
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	876	—	—	5642	—	—	6518	—	—
Merseburg	—	—	—	—	—	—	258	—	—	375	15	—	633	15	—
Naumburg .	—	—	—	—	—	—	189	—	—	—	—	—	189	—	—
Sangerhausen	—	—	—	144	—	—	720	—	—	2033	13	3	2897	13	3
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	1683	19	3	1070	—	—	2753	19	3
Torgau . .	—	—	—	375	—	—	6916	2	10	3591	24	2	10882	27	—
Weißenfels	—	—	—	6	26	9	2569	8	1	280	—	—	2856	4	10
Weißensee .	—	—	—	—	—	—	15	—	—	672	5	7	687	5	7
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	996	—	—	3630	—	—	4626	—	—
Zeitz	—	—	—	—	—	—	706	15	—	—	—	—	706	15	—
Summa	—	—	—	1456	15	10	19165	27	6	33296	10	7	53918	23	11

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December pr. und Beiträge.

53918	Thlr.	23	Sgr.	11	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1805	—	•	—	•	—	Gehalt der Beamten des General-Directoriums nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
226	—	22	—	6	—	Büreau-Aufwand,
1422	—	18	—	4	—	Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren,
1358	—	25	—	1	—	Kosten bei Taxationen,
565	—	9	—	•	—	Feuerlöschgeräthe-Vergütungen und Prämien,
632	—	9	—	9	—	Tantiemes Anschlag,
187	—	25	—	9	—	Insgemein,
2104	—	26	—	7	—	zu bekannten aber im II. Semester 1848 nicht angewiesenen Brandvergütungen,
4136	—	28	—	6	—	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
66359	Thlr.	9	Sgr.	5	Pf.	Summa.

Um

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist mit Hinzurechnung des Bestandes aus vorigem Semester und sonstiger Einnahmen ein Beitrag von 5 Sgr. 10 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragsumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 7 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungssumme,
— — zweiten — 7 — — 15 — —
— — dritten — 7 — — 12 — —
— — vierten — 7 — — 10 — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 9ten Januar 1849.

Der General-Director der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 44. Der Kaufmann August Kuntze zu Mühlhausen ist zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 10ten Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 45. Einreichung der Reklamationen und Recurse gegen die Klassensteuer-Veranlagung für 1849. 123. B. 1.

In Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben — Gesetzsammlung für 1840 Seite 140 — machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des diesseitigen Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für 1849 von den Betheiligten innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberollen in den Gemeinden, bei dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen.

Die gegen Bescheide auf Klassensteuer-Reclamationen etwa eingelegten Recurse sind gleichfalls nur beim Kreis-Landrathe, und zwar binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach erhaltenem Reclamations-Bescheide und unter Beilegung dieses Bescheides in Urschrift nicht aber an die höhern Behörden einzureichen.

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die hier gestellten Fristen nicht inne halten, oder die zur Annahme ihrer Gesuche bestimmte Behörde übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im andern Falle aber unberücksichtigt zurückgeschickt werden.

Erfurt, den 25sten Januar 1849.

Nro. 46. Ergänzung der Handelskammer zu Erfurt.

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handelskammer der Stadt Erfurt vom 18sten October 1844 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Drittheils der Mitglieder der gedachten Handelskammer, für die Jahre 1849 bis 1851 erwählt und resp. wieder erwählt worden sind, und zwar:

a. zu wirklichen Mitgliedern
die Kaufleute Morgenroth und Kallmeyer,
b. zu Stellvertretern
die Kaufleute Seyffarth und Krauß,
so wie daß diese Wahlen die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 31sten Januar 1849.

Nro. 47. Ehrenzeichen 755. A. 1.

Seine Majestät der König haben dem Gendarmen Oppermann in Mühlhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Erfurt, den 4ten Februar 1849.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 48.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lipke zu Naumburg ist den 4ten Januar c. an das Kammergericht in Berlin zurück versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien: Octavus Justus Roth und Anton Herrmann Wilhelm Müller III. in Naumburg sind den 13ten und 25sten Januar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Reinhold Ludwig Taschenberg ist am 4ten Januar c. verstorben.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Auskultatoren Karl Heinrich Christoph Benjamin Häckel, Hugo Heinrich Alfred von Leipziger und Karl Gottfried Steinbach sind den 6ten und 11ten Januar c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der invalide Unteroffizier und Hülfsbote Karl Kuhfuß ist den 23sten Januar c. zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte in Merseburg bestellt.

Die Lehrer der früheren evangelischen Knaben-Oberschule zu Erfurt
Friedrich Wilhelm Ernst Albold,
Johann Heinrich Bachfeld und
Christoph Ernst Traut,
sind als Lehrer der Realschule daselbst angestellt worden.

Dem evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten Johann Friedrich Ziegler aus Walschleben ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 17ten Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro 49.

Nro. 3098. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode.

Nro. 3099. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Dezember 1848, wegen Auflösung der durch die Order vom 27sten October 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806 — 7 und 1812 — 15 in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission.

Nro. 3100. die Berichtigung vom 30sten Dezember 1848, betreffend den in Nro. 40. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25sten August d. J.

Nro. 3101. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für die Hafen von Pillau und Memel.

Erfurt, den 12ten Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 50. Titulaturen der Behörden.

Mit Bezugnahme auf die im 37sten Stück des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 25sten August v. J. wird hierdurch den uns untergebenen Behörden fernerweit zur Nachachtung bekannt gemacht, wie das Königliche Staats-Ministerium unterm 14ten v. M. beschlossen hat, daß, um die Geschäfts-Correspondenz von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien,

170. C. Pl.

Digitized by Google

sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staats-Behörden bei der Correspondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädicate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.) gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine, statt: Die oder Das, (Ministerium, Präsidium ꝛc.) ferner keinen Gebrauch zu machen haben.

Erfurt, den 9ten Februar 1849.

Nro. 51.

Die Anlage von Windmühlen.

451. A. 1. Pl.

Nach einem von der Königl. Ober-Bau-Deputation abgegebenen Gutachten über die Entfernung, welche bei Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe von bereits bestehenden ähnlichen Mühlenwerken und benachbarten Feldgrundstücken beobachtet werden muß, ist anzunehmen, daß die durch einen windfangenden Gegenstand bewirkte Veränderung der Luftströmung auf eine vorhandene Mühle einen Nachtheil nicht äußert, sobald die Entfernung von der letztern der 12maligen kleineren Dimension (der Höhe oder Breite, je nachdem die eine oder die andere geringer) des windfangenden Gegenstandes gleich kommt, daß ferner, sofern der windfangende Gegenstand eine Windmühle ist, die überragende Flügellänge mit zur Höhe, die ganze Länge der Windruthen aber zur Breite des Windfanges zu rechnen ist.

Um daher den gegen die Anlegung neuer Windmühlen von benachbarten Besitzern ähnlicher Mühlenwerke etwa zu erhebenden Einwand, daß ihnen dadurch Wind entzogen werde, prüfen zu können, ist höhern Orts bestimmt worden, daß auf den nach §. 28. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 zu den Acten einzureichenden Situationsplänen jedesmal die Entfernung der neuen Anlage von vorhandenen Windmühlen, sowie von benachbarten Aeckern genau angegeben und bei entstehenden Streitigkeiten über die Dimensionen, diese unter Zuziehung der Interessenten festgestellt werden sollen.

Das Publicum und die betheiligten Behörden werden von dieser Anordnung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 6ten Februar 1849.

Nro. 52.

Verwaltung des Landschulfonds in Schleusingen.

660. A. 2.

Nach dem Ableben des Rendanten, Bürgermeisters Morgenroth in Schleusingen, ist die Verwaltung des Landschulfonds daselbst dem Kreisschreiber Volkhardt in Schleusingen übertragen worden, was zur Nachricht für diejenigen, welche Zahlungen an den Landschulfonds zu leisten, oder Gelder aus demselben zu erheben haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 6ten Februar 1849. Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 53. Gesetz vom 9ten October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. ꝛc.

Nachstehendes Ministerial-Rescript vom 27sten Januar c. wird für die Betheiligten hiermit bekannt gemacht:

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf den Bericht vom 12ten d. M. wegen eines im §. 2. Nro. 2. Buchstabe g. des in der vorjährigen Gesetzsammlung Seite 276. abgedruckten Gesetzes vom 9ten October v. J. von dem Kollegium vermutheten Druckfehlers,

eröffnet, daß wie die Verhandlungen über dies Gesetz ergeben, das Gesetz von der zur Vereinbarung der Verfassung berufen gewesenen Versammlung bei der betreffenden Stelle in der Fassung

„in der dienenden Hand dergleichen Abgaben u. s. w."

angenommen, auch bei der Vorlegung des Gesetzes zur Allerhöchsten Vollziehung eine Abänderung von dem Königl. Staatsministerium nicht beantragt worden und daß nur durch einen Fehler des Abschreibers in das von des Königs Majestät vollzogene Original und dadurch auch in den Abdruck in der Gesetzsammlung statt:

„dergleichen"

das Wort:

„desgleichen"

übergegangen ist.

Da aus einer Vergleichung der Bestimmungen des §. 2. Nro. 2. Buchstabe g. und §. 2. Nro. 3. des gedachten Gesetzes der wahre Sinn der in Rede stehenden Worte sich unzweifelhaft ergiebt, die vorstehende Auskunft auch dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal und anderen Landes-Justiz-Kollegien, die über diesen Gegenstand angefragt haben, bisher genügt hat, so wird es einer Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung in dieser Beziehung nicht bedürfen.

Berlin, den 27sten Januar 1849.

Der Justiz-Minister
in dessen Vertretung
(gez.) Müller.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg. I. 284.

Naumburg, den 2ten Februar 1849.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 54.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26sten Januar 1846, 22sten Januar 1847 und 21sten Januar 1848 wird hierdurch zur Kenntniß

des

Digitized by Google

des betheiligten Publicums gebracht, daß für den Kreis Mühlhausen der Oberamtmann Steuber zu Nägelstädt an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutspächters Bothmann zu Mülverstedt als Kreisverordneter erwählt und als solcher von uns bestätigt worden ist.

Stendal, am 31sten Januar 1849.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Der Referendar Beuthien ist von dem Oberlandesgericht zu Königsberg und der Referendar Reich von dem Oberlandesgericht zu Insterburg, an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Auskultator Haberkorn ist zum Referendarius ernannt und der Auskultator Becher ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Schullehrer Bernhardt Friedrich Wilhelm Wetzstein, bisher zu Eßbach, ist als Knabenlehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde St. Trinitatis zu Altengotttern im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 55. Uebernahme einer Agentur.

Der Buchhalter Adolph Credner hier ist als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 24sten Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 56.

Nro. 3102. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung; vom 9ten Februar 1849.

Nro. 3103. die Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten; vom 9ten Februar 1849.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3104. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Erfurt, den 21sten Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 57. Aushändigung der Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe. 196. C.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25sten December v. J. (Amtsblatt für 1848 Stück 56. S. 365.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Schuldverschreibungen über alle bis zum Schlusse des Jahres 1848 geleisteten Einzahlungen zur freiwilligen Staatsanleihe ausgefertigt worden sind, und

vom 1sten März d. J. ab

bei unserer Hauptkasse, sowie bei den Special-Kassen, bei welchen die betreffenden Einzahlungen geschehen sind, in gleicher Weise werden ausgehändigt werden, wie solches durch die erwähnte Bekanntmachung vom 25sten December v. J. angeordnet worden ist.

Den Schuldverschreibungen werden Coupons über die Zinsen von dem

Digitized by Google

ersten Tage des dem Einzahlungstage folgenden Monats ab bis zum 30sten September 1852 beigegeben und etwaige unrunde Einzahlungsbeträge unter 10 Thlr., deren Ergänzung auf diese Summe nicht geleistet wird, sofort baar zurückgezahlt.

Die baldige Abwickelung des Aushändigungsgeschäfts ist sehr wünschenswerth und wir ersuchen deshalb die für alle geleistete Zahlungen bereit liegende Obligationen baldmöglichst abzuheben.

Erfurt, den 19ten Februar 1849.

Nro. 58. Handel der Buchbinder mit Hauskalendern. 1150. A. 1.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten v. M. zu genehmigen geruht, daß den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungs-Büchern qualificirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Haus-Kalendern ohne weitere Beschränkung gestattet werde.

Erfurt, den 17ten Februar 1849.

Nro. 59. Vermächtnisse und Schenkungen. 859. A. 2.

Im Laufe des Jahres 1848 sind in dem Erfurter Regierungs-Bezirke folgende Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken gemacht worden:

1) der Kirche zu Rohrborn, Kreises Weißensee, wurden geschenkt:
   a. eine grüne Bekleidung des Taufsteins von Frau Marie Ulrich geb. Rottorf,
   b. ein neues, versilbertes Crucifix auf den Altar von dem Schullehrer Johann Georg Hahn,
   c. eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit dergleichen Franzen von den Erben der Friederica Margaretha Hemmleb geb. Zwinkmann;
2) der Einwohner Gottlob Christian Löbrich zu Tiefthal, Kreises Erfurt, schenkte der dasigen Kirche eine zum Altar- wie zum Kanzelgebrauch geeignete Bibel;
3) die Eheleute Georg Heinrich Wagner und Katharina Elisabeth geb. Peter zu Büßleben, Kreises Erfurt, schenkten der Kirche daselbst außer zwei weißen Altarkerzen eine Altar- und Kanzelbekleidung zum Werthe von mehr denn 150 Thlr.;
4) die Wittwe Eleonore Karoline von Uslar geb. Lutteroth zu Mühlhausen vermachte
   a. der Elisabeth-Anstalt zu Mühlhausen 500 Thlr.,
   b. den übrigen Armen-Anstalten daselbst einen gleichen Betrag;
5) die zu Helmsdorf, Kreises Mühlhausen, verstorbene Wittwe Siebert, Maria Anna, geb. Lorenz, setzte der dortigen Gemeinde 400 Thlr. mit der Bestimmung aus, daß die Hälfte der Zinsen zu Seelenämtern verwendet, die andere Hälfte zu gleichen Theilen den Armen, resp. der Armen-Kasse zufließen sollen;

6) die

Digitized by Google

die zu Erfurt verstorbene Ehefrau des Postsecretairs Wand, Anna Barbara Wilhelmine, geb. Fütterer, hat der römisch-katholischen Kirche St. Aegidii zu Heiligenstadt und der römisch-katholischen Stadtkirche zu Worbis ein Kapital von 80 Thlr. zu Jahres-Gedächtnissen vermacht;

7) die evangelische Kirche zu Wetningsleben, Kreises Erfurt, erhielt von einer ungenannten Wohlthäterin eine neue Kanzelbekleidung mit Seidenstickerei zum Werthe von 16 Thlr.;

8) ein ungenannter Einwohner zu Goldlauter, Kreises Schleusingen, schenkte der evangelischen Kirche daselbst eine reich in Gold verzierte Altarbibel zum Werthe von 17 Thlr. 5 Sgr.;

9) dem neu erbauten Bethause der evangelischen Gemeinde zu Bruchstedt, im Kreise Langensalza, sind von mehreren dortigen Einwohnern geschenkt worden:
   a. eine scharlachene Taufsteinbekleidung,
   b. eine Altarbibel mit Goldschnitt,
   c. das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Glasrahmen,
   d. eine Kanzelbekleidung von Batistmusselin und
   e. ein Kronleuchter von Messing;

10) die Kirche der evangelischen Gemeinde Ufhoven, im Kreise Langensalza, welche eines Taufsteins entbehrte, erhielt von einem Ungenannten durch einen geschmackvollen Taufstein ein zweckmäßiges und werthvolles Geschenk;

11) der Anspänner Johann Ernst Reinhardt zu Nägelstedt, im Kreise Langensalza, vermachte der dortigen evangelischen Kirche 20 Thlr. zur Anschaffung einer Altarbekleidung;

12) der Pastor Görnandt zu Alterstedt, in demselben Kreise, überwies der dortigen Gemeinde den Ertrag seiner im Druck erschienenen Antritts-Predigt mit 41 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. als Beitrag zu den Kosten der baulichen Herstellung der Kirche;

13) die Lehrerinn a. D., Maria Anna Böhmecke zu Erfurt setzte das katholische Waisenhaus daselbst zum Erben ihres, in 226 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. bestehenden Nachlasses ein;

14) der Gutsbesitzer Anton Schwade zu Ilversgehofen, Kreises Erfurt, vermachte derselben Anstalt 100 Thlr.;

15) die Wittwe des vorgenannten Gutsbesitzers, Margaretha, geb. Netz, schenkte nach dem Willen ihres Ehegatten der katholischen Elisabeth-Stiftung zu Erfurt 200 Thlr.;

16) der geistliche Gerichts-Assessor, Justiz-Rath Hölscher zu Erfurt ver-

 machte

machte der katholischen Allerheiligen-Kirche daselbst die Summe von 100 Thlr. zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses;

17) die Wittwe Anna Koch zu Melchendorf setzte der dortigen Kirche zur Stiftung einer Gedächtniß-Messe 50 Thlr. aus;

zu Andachten wurden den betreffenden katholischen Ortskirchen geschenkt resp. vermacht von

18) der Wittwe des Georg Franz Kullmann zu Breitenholz, im Kreise Worbis, 600 Thlr.;

19) dem Joseph Preiß zu Hildebrandtshausen, im Kreise Mühlhausen, 20 Thlr.;

20) der Margaretha Goldmann zu Kella, im Kreise Heiligenstadt, 15 Thlr.;

21) der Clara Montag zu Wendehausen, im Kreise Mühlhausen, 40 Thlr.;

22) dem Pfarrer Goldmann zu Geisleden, im Kreise Heiligenstadt, 50 Thlr.;

23) dem Dechanten Rindermann zu Rengelrode, in demselben Kreise, 40 Thlr.;

24) der Wittwe des Georg Werkmeister zu Breitenbach, im Kreise Worbis, 40 Thlr.,

25) dem Pfarrer Große zu Martinfeld, im Kreise Heiligenstadt, 400 Thlr.;

26) der Anna Katharina Grieß zu Arenshausen, in demselben Kreise, 100 Thlr.;

27) dem Anton Nickel zu Neuendorf, im Kreise Worbis, 80 Thlr., einschließlich 30 Thlr. für die Schule;

28) dem Joseph Roth zu Bickenriede, im Kreise Mühlhausen, 200 Thlr., einschließlich 100 Thlr. für die dortige Kapelle;

29) Joseph Brodmann zu Wien vermachte der Kirche zu Deuna, im Kreise Worbis, 500 fl. Conventions-Münze, ebenfalls zu Haltung von Andachten;

30) Elisabeth Fölmer zu Steinheuterode, im Kreise Heiligenstadt, schenkte der dortigen Kirche 20 Thlr. zu einer Gedächtniß-Messe und 5 Thlr. zu Wachs;

31) der Dechant Müller zu Lengenfeld, im Kreise Heiligenstadt, begründete letztwillig folgende Stiftungen:

a. für die Kirche zu Hildebrandshausen, im Kreise Mühlhausen, 50 Thlr. zur Unterstützung der Armen,

b. für die Schule daselbst 20 Thlr. zu Belohnungen,

c. für die Kirche zu Faulungen, in demselben Kreise, 50 Thlr. zu Armen-Unterstützungen,

d. für die Schule daselbst 20 Thlr. zu Belohnungen,

e. für die Kirche zu Lengenfeld 40 Thlr. zu einem Jahresgedächtniß und 50 Thlr. zu Armen-Unterstützungen,

f. für die Schule daselbst 20 Thlr. zu Belohnungen,

g. für

Digitized by Google

g. für die Kirche zu Lutter, im Kreise Heiligenstadt, 50 Tlr. zu Armen-Unterstützungen,
h. für die Schule daselbst 20 Thlr. zu Belohnungen,
i. für die Kirche zu Kaltenebers, in demselben Kreise, 40 Thlr. zu einem Jahresgedächtniß und 50 Thlr. zu Armen-Unterstützungen und
k. für die Schule daselbst 20 Thlr. zu Belohnungen;

32) Anna Margaretha Herzberg zu Gernrode, im Kreise Worbis, schenkte der Kirche daselbst 30 Thlr. zu einer Frühmesse;
33) Margaretha Elisabeth Richard zu Küllstedt, im Kreise Mühlhausen, bestimmte letztwillig 29 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. zum Ausbau der Kapelle daselbst;
34) Eleonore Weinrich zu Rheinholterode, im Kreise Heiligenstadt, vermachte zu Haltung von Andachten
a. der Kirche daselbst 170 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.,
b. der Schule daselbst 574 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,
c. der Schule zu Siemerode, in demselben Kreise, 343 Thlr. — Sgr. 6 Pf.;
35) Christine Müller zu Neuendorf, im Kreise Worbis, setzte der Kirche daselbst 20 Thlr. zu einer Seelenmesse aus;
36) Peter Mock zu Küllstedt, im Kreise Mühlhausen, schenkte der Kapelle daselbst ½ Acker Wiese zur Stiftung einer heiligen Messe;
37) der Pfarrer Leineweber zu Struth, in demselben Kreise, überwies der dortigen Kirche ½ Acker Land zur Stiftung eines Seelenamts mit Umgang;
38) Joseph Faßhauer zu Neuendorf, im Kreise Worbis, vermachte der Kirche daselbst 20 Thlr. zur Stiftung einer Gedächtniß-Messe;
39) Katharina Wilhelmine Burchard zu Ecklingerode, im Kreise Worbis, setzte der dortigen Kirche 40 Thlr. zur Abhaltung eines Engelamts aus.

Erfurt, den 15ten Februar 1849.

Nro. 60. Chaussee-geld-Erhebung. G. S. 536.

Nachdem die Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt den chausseeartigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackenrode von Breitenworbis aus auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds ausgeführt haben, und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht den genannten Gemeinden, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen haben, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten December v. J. die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straßenstrecke in der dazu im Dorfe Haynrode eingerichteten Barriere ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten.

29sten Februar 1840 und zwar für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. — Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . — Sgr. 8 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . . — Sgr. 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . — Sgr. 4 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . — Sgr. 2 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . — Sgr. 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung, und ein Gleiches gilt von den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung für 1839 Seite 80) so wie der dem vorallegirten Chausseegeld-Tarif (Gesetzsammlung für 1840 Seite 98) unter Nro. 7 — 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften, wie dies der §. 17. des Regulativs über das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Uebertretungen vom 7ten Juni 1844 (Gesetzsammlung für 1844 Seite 167) näher vorschreibt. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 61.

Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im Laufe des IVten Quartals 1848 sind bei dem unterzeichneten Consistorium folgende Candidaten des Predigtamts:

1) Friedrich August Schulze aus Torgau,

2) Julius Carl Arndt aus Alsleben a. S.,

3) Theodor

Digitized by Google

3) Theodor August Wahn aus Ottenhausen,
4) Carl Hugo Müller aus Weßmar,
5) Friedrich Wilhelm Müller aus Torgau,
6) Christoph Eduard Wisch aus Westdorf,
7) Theodor August Hardt aus Alsleben a. S.,
8) Hugo Lange aus Pforta,
9) Eduard Franz Hasper aus Cönnern,
10) Friedrich August Ferdinand Adolph Boye aus Neuhaldensleben,
11) Otto Brauns aus Riethgen,
12) August Eduard Adolph Fromm aus Pröttlin,
13) Rudolph Theodor Christian Wald aus Eisleben,
14) Friedrich Ernst Gustav Weigelt aus Naumburg,
15) Julius Theodor Wolff aus Magdeburg,
16) Carl Albert Ferdinand Schlunk aus Halle,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 13ten Februar 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 62. Uebersicht der bei der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse anhängigen Ablösungen.

Nachstehend geben wir den im §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 angeordneten öffentlichen Nachweis über die bei uns anhängigen Ablösungen.

Seit dem Bestehen der Tilgungs-Kasse, dem 1sten April 1845 wurden 443 Ablösungen eingeleitet. Davon sind 56 in der Art beendigt, daß auf Grund der bestätigten Recesse das Hypothekenbuch vollständig berichtigt ist. Es schweben sonach noch 387 Ablösungen, und zwar:

a. aus dem Jahre 1845 2 Sachen, in denen die bestätigten Recesse den Hypothekenbehörden vorliegen,
b. aus dem Jahre 1846 61 Sachen,
c. aus dem Jahre 1847 106 Sachen,
d. aus dem Jahre 1848 218 Sachen.

Im Jahre 1848 sind 14 Recesse bestätigt, und zwar.

von den 1846	anhängig gewordenen Sachen	2
= = 1847	= = ...	9
= = 1848	= = ...	3
		14

Der

Der Betrag der 1848 festgestellten, an die Tilgungs-Casse zu zahlende Rente beläuft sich auf 527 Thlr. 26 Sgr. 11½ Pf.

Heiligenstadt, den 10ten Februar 1849.

Königl. Direction der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

Nro. 63. Fohlenbrenn-Termine im Bereiche des Königl Preuß. Sächsischen Landgestüts im Jahre 1849.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

für die Station Pustleben, Freitag, den 9ten März zu Pustleben,
" " " Höngeda, Montag, den 12ten März zu Höngeda,
" " " Schmira, Mittwoch, den 14ten März zu Schmira,
" " " Straußfurth, Donnerstag, den 15ten März zu Straußfurth.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, die von Beschälern des hiesigen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben von früh 8 bis 10 Uhr das Einbrennen durch einen Königlichen Gestütbeamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 15ten Februar 1849.

Der Königliche Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 64. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Profen, Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Pfarrer Trinius in Reinsdorf in der Diöces Querfurt, verliehen worden. Die hierdurch vacant gewordene Pfarrstelle Reinsdorf wird diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mackenrode, Diöces Salza, ist dem Pfarrer Delius zu Zwinge verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle zu Zwinge ist der Herr von Minnigerode.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gudersleben und Mauderode, Diözes Nordhausen, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger Kämpffer zu Prettin verliehen worden.

Die erledigte Pfarr-Adjuncten-Stelle zu Heiligenthal, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Diaconus Träber zu Mühlberg verliehen worden. Patron des dadurch erledigten Diaconats ist der Magistrat zu Mühlberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage, den Central-Verein für Auswanderung in Cöln und Düsseldorf betreffend; vom Haupt-Agenten Hermann Camen.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 3ten März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 65. Anlegung der deutschen National-Kokarde von den zum Tragen einer Uniform verpflichteten Civil-Beamten.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Grenz- und Steuer-, und überhaupt alle zum Tragen einer Uniform verpflichtete Civil-Beamte neben der preußischen Kokarde auch die deutsche anzulegen haben, so hat das Königl. Staats-Ministerium, in Erwägung, daß Seine Majestät der König nach der Allerhöchsten Proclamation vom 21sten März v. J. Allerhöchst Selbst die deutschen Farben angenommen, auch deren Annahme Seitens der Armee durch Allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage anbefohlen haben, beschlossen:

daß sämmtliche Civil-Beamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der deutschen National-Kokarde neben der preußischen so befugt wie verpflichtet sind.

Von diesem Beschlusse werden in Folge höherer Anordnung die von uns ressortirenden betreffenden Unterbehörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

206. C. Pl.

Erfurt, den 23sten Februar 1849.

Nro. 66. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides aus den Jahren 1815 bis 1828 und von 1835 bis 1848, welche in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getraide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1848 bis dahin 1849 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind, imgleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides aus den Jahren 1835 bis 1848, welche für die genannten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheits-

1062. A. 3.

Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir durch die nachstehenden Nachweisungen A., B. und C. zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 21sten Februar 1849.

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach §. 49. des Ablösungs-Gesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getraide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1848 bis dahin 1849 zum Grunde zu legen sind.

	Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1835 bis 1848.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Bennekenstein und für den Kreis Worbis.*)			In der Enclave Bennekenstein die Preise von Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Waizen, Roggen und der Gerste.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußisch. Scheffel	Waizen . .	1	28	3	1	29	6	2	5	5
2		Roggen . .	1	15	10	1	15	4	1	19	10
3		Gerste . .	1	1	11	1	3	2	1	6	6
4		Hafer . . .	—	20	6	—	21	4	—	21	4

*) Anmerkung. In den zu den Kreisen Worbis und Nordhausen gehörigen, vormals Schwarzburgschen und Sächsischen Landestheilen, namentlich in dem Amte Großbodungen, den Gerichten Allersberg und Hainrode, und in den Ortschaften Zaunröden, Wolkramshausen und Utterode, kommen auch bei Ablösungen, die nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 berechneten Martini-Durchschnittspreise (Nachweisung B.) zur Anwendung.

Erfurt, den 21sten Februar 1849.

B. Nach-

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den betreffenden Orten der ehemals Westphälischen Landestheile des Regierungs-Bezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1835 bis 1848.

	Getraide-Arten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für die Kreise Nordhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	für einen Preußisch. Scheffel	Waizen	2	3	1	2	3	4
2		Roggen	1	19	9	1	17	5
3		Gerste .	1	4	3	1	5	—
4		Hafer .	—	20	1	—	20	9

Erfurt, den 21sten Februar 1849.

C.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach den §§. 73. u. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und nach dem §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, im Regierungs-Bezirk zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1835 bis 1848.

	Getraidearten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pösneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußisch. Scheffel	Waizen	2	6	2	2	3	11	2	17	5	2	11	9
2		Roggen	1	19	—	1	18	3	1	27	6	1	27	5
3		Gerste	1	5	9	1	4	5	1	13	9	1	11	11
4		Hafer	—	21	4	—	20	2	—	24	—	—	26	2

Erfurt, den 21sten Februar 1849.

Nro. 67. Flachsbauschule in Tröchtelborn. 1018. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im 26sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1847 abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten Junius 1847 machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die von dem vormaligen Ortsschulzen Herrn Gießler zu Tröchtelborn, im hiesigen Kreise, errichtete Flachsbauschule aufmerksam,

Digitized by Google

merksam, indem wir zugleich sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes veranlassen, die oben erwähnte Bekanntmachung in ihren Gemeinden nochmals zu veröffentlichen und in angemessener Weise dazu mitzuwirken, daß von der, durch die Flachsbauschule dargebotenen Gelegenheit, ein besseres Verfahren der Flachszucht und Flachsbereitung zu erlernen, baldigst Gebrauch gemacht werde. — Es ist um so mehr zu wünschen, daß dies geschehe, da, wenn bis zum Beginn des neuen Cursus im bevorstehenden Frühjahre nicht eine genügende Anzahl von Zöglingen angemeldet sein sollte, nichts übrig bleiben wird, als die Anstalt ganz wieder eingehen zu lassen.

Erfurt, den 20sten Februar 1849.

Nro. 68. Erledigte Executorstelle bei der Rentamts- und Forstkasse zu Schleusingen. 450. B. 2.

Bei der Königl. Rentamts- und Forstkasse zu Schleusingen ist die Stelle eines Rentamtsdieners und Executors erledigt. Es ist mit derselben ein fixes Diensteinkommen von 48 Thlr. verbunden. Außer diesem ist auf ein unfixirtes Diensteinkommen an Executions-Gebühren ꝛc. von etwa 50 Thlr. mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Qualificirte Versorgungsberechtigte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anträge innerhalb 6 Wochen bei dem genannten Rentamte unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu machen.

Erfurt, den 17ten Februar 1849.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 69. Patentaufhebung.

Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29sten November 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 10ten März. 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 24sten Februar c. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 70.

Nro. 3105. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besondern Königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Erfurt, den 2ten März 1849.

Bekanntmachung.

Rechenschaftsbericht Nro. 71.

über die zu meiner Disposition eingegangenen Beiträge zur Gewährung einer Soldzulage an die einberufen gewesenen Landwehrmänner der Provinz Sachsen.

Einnahme.

A. Regierungs-Bezirk Magdeburg.

		Rt.	Sgr.	Pf.
1)	Kreis Aschersleben	654	9	5
2)	„ Calbe a. d. S.	419	7	5
3)	„ Halberstadt	428	12	1
4)	„ Gardelegen	40	18	—
5)	„ I. Jerichow	227	6	—
6)	„ II. Jerichow	255	20	4
7)	„ Magdeburg	863	8	3
8)	„ Neuhaldensleben	362	4	3
9)	„ Oschersleben	141	27	3
10)	„ Osterburg	358	12	9

15 11) Kreis

	Rt.	Sgr.	A.
11) Kreis Salzwedel	171	24	9
12) „ Stendal	223	26	2
13) „ Wanzleben	438	13	3
14) „ Wolmirstedt	270	3	9
15) Grafschaft Wernigerode	136	25	7
B. Regierungs-Bezirk Merseburg.			
16) Kreis Bitterfeld	216	18	9
17) „ Delitzsch	21	29	6
18) „ Eckardtsberga	92	8	9
19) „ Liebenwerda	77	18	1
20) Stadt Halle	—	—	—
21) Kreis Mansfeld (Gebirgs-)	179	22	7
22) „ „ (Seekr.)	65	15	11
23) „ Merseburg	344	11	6
24) „ Naumburg	258	13	7
25) „ Querfurt	77	23	6
26) Grafschaft Stolberg-Roßla	72	21	4
27) Saalkreis	—	—	—
28) Kreis Sangerhausen	142	14	8
29) „ Schweinitz	102	16	10
30) Grafschaft Stolberg-Stolberg	112	20	5
31) Kreis Torgau	72	7	10
32) „ Weißenfels	163	—	7
33) „ Wittenberg	193	28	7
34) „ Zeitz	95	4	1
C. Regierungs-Bezirk Erfurt.			
35) Stadtkreis Erfurt	213	2	—
36) Landkreis Erfurt	116	10	2
37) Kreis Heiligenstadt	18	1	2
38) „ Langensalza	47	21	10
39) „ Mühlhausen	98	23	6
40) „ Nordhausen	92	6	3
41) „ Schleusingen	63	28	11
42) „ Weißensee	159	21	11
43) „ Worbis	32	18	4
44) „ Ziegenrück	36	15	3
Summa	8160	15	1

Außerdem

	Rt	Sgr.	₰
Außerdem sind zur Disposition gestellt:			
1) durch Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hedicke in Bernburg ein in einem dortigen engeren Kreise zusammengelegter Betrag	85	—	—
2) vom Herrn General-Major von Jenichen . .	20	—	—
3) von Sr. Königl. Hoh. dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen	25	—	—
Summa Summarum .	8290	15	1

Ausgabe.

	Rt	Sgr	₰
Dem 1. Bat. 26. Landw.-Regts. (Stendal) . .	581	—	—
„ 2. „ 26. „ (Burg) . . .	714	10	—
„ 3. „ 26. „ (Neuhaldensleben) .	654	10	—
„ 1. „ 27. „ (Halberstadt) . .	649	27	6
„ 2. „ 27. „ (Halle) . . .	220	—	—
„ 3. „ 27. „ (Aschersleben) . .	614	10	—
„ 1. „ 31. „ (Erfurt) . . .	614	10	—
„ 2. „ 31. „ (Mühlhausen) . .	714	10	—
„ 3. „ 31. „ (Sangerhausen) . .	677	18	4
„ 1. „ 32. „ (Delitzsch) . .	444	3	11
„ 2. „ 32. „ (Herzberg) . .	687	13	3
„ 3. „ 32. „ (Naumburg) . .	714	10	—
„ 2. „ 2. Garde-Landw.-Regiments . . .	894	12	1
Summa .	8180	15	1

Außerdem sind verwendet zur Unterstützung hülfsbedürftiger Landwehrfamilien:

1) im Kreise Heiligenstadt	45	—	—
2) „ „ Mühlhausen	25	—	—
3) „ „ Nordhausen	25	—	—
4) „ „ Worbis	12	—	—
5) „ „ L. Jerichow	3	—	—
Summa Summarum .	8290	15	1
Die Einnahme beträgt .	8290	15	1
Bleibt .	—	—	—

Abge-

Abgesehen von der obigen Vertheilung haben einzelne Landwehr-Bataillone direct aus den landräthlichen Kreisen ziemlich bedeutende Unterstützungen empfangen, worauf bei derselben Rücksicht genommen ist.

Magdeburg, den 24sten Februar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 72.

Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß von Steckbriefen.

1267. A. 1.

Da Zweifel erhoben, ob nach Erlaß des Gesetzes vom 24sten September v. J. zum Schutze der persönlichen Freiheit die Polizeibehörden noch Steckbriefe zu erlassen befugt sind, so ist höheren Orts uns eröffnet worden, daß nach §. 2. und 3. des gedachten Gesetzes die Polizeibehörde, so wie sie zur Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers berechtigt sei, auch die Befugniß habe, zur Ausführung dieser Verhaftung die erforderlichen Maßregeln zu treffen, und den flüchtigen Verbrecher steckbrieflich zu verfolgen. Da jedoch dieses Recht nur unter den Voraussetzungen der gedachten Bestimmungen anzuerkennen sei, so komme es bei der Beurtheilung desselben jedesmal auf die besonderen Umstände des Einzelfalles und auf eine Erörterung über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen an, unter welchen die Polizeibehörde noch jetzt nach dem gedachten Gesetze zur Verhaftung selbst befugt sei.

Diese Entscheidung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Polizeibehörden an, sich danach zu achten.

Erfurt, den 24sten Februar 1849.

Nro. 73.

Baumanpflanzungen im Jahre 1848.

1118. A. 3.

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind von den Gemeinden und Privatpersonen unseres Verwaltungsbezirkes auch während des verflossenen Jahres nicht unbedeutende, wenn gleich geringere Baumanpflanzungen als im Jahre 1847 gemacht worden.

Es sind überhaupt

109,211 wilde Obstbaumstämme gepflanzt,
67,616 dergleichen durch Pfropfen, Oculiren ꝛc. veredelt,
47,031 schon veredelte Obstbäume verpflanzt und
1,130,012 Nutz- und Brennholz-Bäume, einschließlich 3 Maulbeerbäumchen,

angepflanzt, außerdem aber eine bedeutende Anzahl Morgen Forstgrund besäet und einige Baumschulen neu angelegt.

Hierbei haben sich nachbenannte Ortschaften besonders ausgezeichnet:

A. im Kreise Erfurt:

die Stadt Erfurt und mehrere Einwohner derselben, so wie die Gemeinden Andisleben,

Digitized by Google

leben, Bechstedtwagdt, Elxleben, Gispersleben Kiliani und Viti, Hochheim, Ilversgehofen, Möbisburg, Mühlberg, Nottleben, Tiefthal, Walschleben, Wandersleben und Zimmern supra;

B. im Kreise Nordhausen:

die Städte Nordhausen, Bleicherode und mehrere Privatpersonen daselbst, so wie die Städte Benneckenstein, Ellrich und Sachsa; ferner die Gemeinden so wie mehrere Einwohner zu Herreden und Wülfingerode; und die Gemeinden Branderode, Buhla, Gratzungen, Großberndten, Hainrode, Hörningen, Kleinbodungen, Kleinfurra, Mackenrode, Niedergebra, Obergebra, Obersachswerfen, Rürleben, Trebra und Wossleben; endlich mehrere Privatpersonen in Ascherode, Elende, Großwerther, Haferungen, Pützlingen und Wolkramshausen;

C. im Kreise Worbis:

die Stadt Worbis; die Gemeinden Bischofferode, Birkungen, Craja, Holungen, Hundeshagen, Rüdigershagen, so wie mehrere Einwohner daselbst; ferner die Gemeinden Epschenrode, Großbodungen, Kallmerode, Kirchohmfeld, Neuendorf, Niederorschel, Steinbach, Tastungen, Teistungen, Vollenborn, Wintzingerode, Zaunröden; endlich einzelne Privatpersonen in Brehme, Jützenbach, Kirchworbis, Weissenborn und Wintzingerode;

D. im Kreise Heiligenstadt:

die Stadt Heiligenstadt, und die Gemeinden Arenshausen, Birkenfelde, Dingelstedt, Erbshausen, Flinsberg, Geisleden, Geismar, Glasehausen, Günterode, Heuthen, Hohengandern, Kalteneber, Lenterode, Marth, Martinfelde, Mißerode, Pfaffschwende, Rengelrode, Rheinholterode, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich, Schönau, Siemerode, Streitholz, Thalwenden, Wahlhausen, Werleshausen, Westhausen, Wiesenfeld und Wüstheuterode;

E. im Kreise Mühlhausen:

die Städte Mühlhausen und Treffurt, so wie mehrere Einwohner daselbst; die Gemeinden und einzelne Privatpersonen zu Bickenriede, Bollstedt, Dörna, Falken, Großburschla, Höngeda, Hollenbach, Lengefeld, Niederdorla, Oberdorla, Reiser; ferner die Gemeinden Ammern, Dachrieden, Diedorf, Eigenrieden, Heyerode, Horsmar, Kleingrabe, Küllstedt, Langula, Wendehausen, Windeberg und mehrere Einwohner zu Felchta, Görmar, Großgrabe, Helmsdorf, Kaisershagen, Schierschwende, Schnellmannshausen, Silberhausen, so wie das Rittergut Annrode;

F. im Kreise Langensalza:

die Stadt und mehrere Einwohner zu Tennstedt; die Gemeinden Bothenheilingen, Bruchstedt, Großwelsbach, Mülverstedt, Neunheilingen, Schönstedt, Sundhausen, Zimmern und mehrere Privatpersonen in diesen Ortschaften; ferner die Gemeinden

Clettstedt,

Digitized by Google

Clettstädt, Flarchheim, Großengottern, Issersheilingen, Mittelsömmern, und einzelne Einwohner in Alterstedt, Blankenburg, Großvargula, Grumbach, Hausömmern, Henningsleben, Kirchheilingen, Kleinurleben, Nägelstedt, Seebach und Tottleben;

G. im Kreise Weißensee:

die Städte Weißensee, Gebesee, Sömmerda und einzelne Einwohner daselbst; die Gemeinden Großballhausen, Günstedt, Oberbösa, Ottenhausen, Vehra, Wundersleben; ferner die Gemeinden und mehrere Privatpersonen in Kutzleben, Rietchen, Schallenburg, Straußfurth, Tunzenhausen, Waltersdorf; endlich die Rittergüter in Gangloffsömmern, Gebesee, Schilfa, Straußfurth, Tunzenhausen; und einzelne Einwohner in Frömmstedt, Gangloffsömmern, Grüningen, Henschleben, Herrnschwenda, Kindelbrück, Nausiß und Rohrborn;

H. im Kreise Schleusingen:

die Stadt Schleusingen, so wie mehrere Einwohner daselbst; die Gemeinden und einzelne Privatpersonen in Dillstädt, Geisenhöhn, Gerhardtsgereuth, Heckengereuth, Hinternah, Silbach, Waldau und Wiedersbach; ferner die Gemeinden Breitenbach, Ebertshausen, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Viernau und Wichtshausen; und mehrere Einwohner von Suhl, Bennshausen, Neuhof, Steinbach, so wie das Gut Keulrod;

I. im Kreise Ziegenrück:

die Städte Ziegenrück und Gefell; die Gemeinden und einzelne Privatpersonen von Eßbach, Mora, Paska; ferner die Gemeinden Cülmla, Gössitz, Oepitz, und mehrere Einwohner in Altenbeuthen, Blintendorf, Bahren, Bodelwitz, Goßwitz, Liebengrün, Ranis, Rockendorf, Seisla, Trannrode, Wernburg und Wilhelmsdorf; endlich die Rittergüter Brandenstein, Burg-Ranis und Sparnberg.

Wir geben den Ortsbehörden und Privatpersonen, welche sich sowohl bei Beförderung der Obstcultur, wie bei Anpflanzung von Nutz- und Brennhölzern ausgezeichnet haben, unseren Beifall zu erkennen und hoffen, daß diejenigen Gemeinden, welche weniger Eifer bewiesen haben, so weit es die Oertlichkeit gestattet, baldigst nachfolgen werden.

Den Herrn Landräthen aber empfehlen wir, zur Vermehrung der Baumanpflanzungen auf's Neue anzuregen, auch bei den Bereisungen der Kreise ihr Augenmerk auf diesen nützlichen Gegenstand zu richten.

Erfurt, den 24sten Februar 1849.

Nro. 71. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neue Gerichts-Organisation.

Da der zur Ausführung der Verordnung vom 2ten Januar c. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, Gesetzsamml.

samml. Seite 1. von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte entworfene Organisationsplan höhern Orts noch nicht genehmigt ist, der auf den 1sten April dieses Jahres festgesetzte Uebergangs-Zeitpunkt aber nahe bevorsteht, so werden die sämmtlichen Untergerichte des Departements, um Stockungen in den kurrenten Geschäften zu vermeiden, vorläufig mit folgenden Anweisungen zur Vorbereitung des Uebergangs der Geschäfte und der Akten von den ganz aufzulösenden, oder eine Jurisdictions-Veränderung erleidenden Gerichten auf die neuen Behörden versehen.

§. 1. Im Allgemeinen wird auf die, im diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatte Nro. 10. Seite 38 abgedruckte Instruction vom 25sten Januar c. verwiesen, welche beziehungsweise auch für die Untergerichte maaßgebend ist.

§. 2. Die Privatgerichte haben sofort ein Verzeichniß der bei ihnen vorhandenen Geschäfts-Utensilien aufzustellen, welches dem künftigen Kreisgerichte, sobald dasselbe bekannt geworden, zu übersenden ist. Letzteres hat zu prüfen: ob und welche von den Utensilien für das Kreisgericht selbst, oder seine Gerichts-Commission erforderlich sind. Die für nöthig erachteten Gegenstände sind hiernächst nach §. 3. der Verordnung vom 2ten Januar c. an das neue Gericht abzuliefern.

§. 3. Die Bestände der Sportelkassen der aufzulösenden Privatgerichte gehen die neuen Königl. Gerichte nichts an. Es ist Pflicht der abgehenden Beamten, auf die gewöhnliche Weise darüber Rechnung zu legen und die Bestände an die Gerichtsherrn oder die sonst kompetenten Empfänger auszuzahlen, auch die bis zum 2ten April c. entstandenen Reste den Berechtigten zu überweisen. Letztere müssen auf den Antrag der Berechtigten von der kompetenten neuen Gerichtsstelle eingezogen und an erstere abgeliefert werden. Von den am Tage des Uebergangs rückständigen Sporteln verbleiben nach §. 2. der Verordnung vom 2ten Januar c. die bis dahin bereits liquidirten und zur Soll-Einnahme gestellten den zeitherigen Gerichtsherrn, während die noch nicht zur Solleinnahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kostenvorschuß-Bestände sind dem neuen Gerichte zu überweisen. Sollte ein Naturalbestand von Stempeln vorhanden sein, so wird derselbe gegen baare Bezahlung an das neue Gericht abgegeben, welches denselben als auf diesem Wege angekauft in seine Stempelberechnung aufnimmt. Was die aufzulösenden Königl. Gerichte betrifft, so schließen diese ihre Rechnungen vollständig ab und übergeben die Bestände mit einem genauen Verzeichnisse der ausstehenden Reste und der Debenten an die neuen Gerichts-Behörden. Diese tragen die Bestände sowohl als die Reste resp. als extraordinäre Ist- und Soll-Einnahme in ihre Bücher.

§. 4. Eine sehr sorgfältige und umsichtige Vorbereitnng bedarf der Uebergang der Deposital-Verwaltung von den bisherigen Behörden auf die neuen Kreisgerichte. Die allgemeine Justiz-Minister-Verfügung vom 20sten Januar

dieses

dieses Jahres, Justiz-Minist.-Blatt Seite 34. enthält hierüber nähere, auch von den Untergerichten zu beachtenden Anweisungen. Außerdem ist nöthig, daß schon 14 Tage vor dem Uebergangs-Termine der Depositat-Verkehr sistirt werde, daß die Kassen- und Controll-Bücher abgeschlossen, die Rechnungen gelegt und mit den Belägen versehen zur Ablieferung und Abnahme an die zu organisirenden neuen Behörden in Bereitschaft gehalten werden. Ueber jede einzelne Masse ist zu den betreffenden Acten ein Depositat-Extract zu bringen, welcher den letzten bei den Acten befindlichen sich anschließt, oder die Masse von ihrem Anfange darstellt. Auf den Grund dieser Extracte sind sämmtliche, an das neue Gericht abzuliefernde Bestände an baarem Gelde, Pretiosen und geldwerthen Papieren und Dokumenten, sowie an Testamenten, in ein Verzeichniß zusammenzustellen und es muß darin bemerkt werden, zu welchen Massen sie gehören. Acht Tage vor dem Uebergangstermine müssen diese Verzeichnisse dem Dirigenten des die Stelle des künftigen Kreisgerichts einnehmenden Land- und Stadtgerichts behändigt werden, mit welchem zu verabreden ist, wann und auf welche Weise die Uebergabe und respective Uebersendung der Depositat-Bestände erfolgen soll. Es muß dabei aber sowohl auf Sicherheit des Transports, als auf möglichste Kosten-Ersparung Rücksicht genommen werden. Die Bestände sind sofort zum gerichtlichen Depositorium zu nehmen. Die erfolgte Uebernahme der Testamente ist den Testatoren durch das Kreisgericht besonders bekannt zu machen. Auf jeden Fall müssen die Depositatbücher, die dazu gehörigen Listen und Consignationen, so wie die Acten, welche auf die abgelieferten Massen Bezug haben, vorzugsweise vor andern Acten, auf die weiter unten näher angegebene Weise abgeliefert werden. Die Prüfung der Richtigkeit der Depositorien und Massen bleibt dem künftigen Kreisgerichte nach Vorschrift der Gesetze überlassen und werden die von den bisherigen Rendanten geleisteten Kautionen nicht eher zurückgegeben, als bis förmliche Rechnungen gelegt sind und der Rendant dechargirt ist.

§. 5. Wenn nach dem Abschlusse der Depositat-Kassen- und Controllbücher bis zum Eintritt der neuen Organisation Gelder, Documente und Pretiosen offerirt werden, so kann deren förmliche Annahme ad depositum nicht mehr erfolgen, dagegen sind die jetzigen Behörden verpflichtet, die offerirten Gelder und so weiter in Asservation zu nehmen, darüber dem Einzahler ein vorläufiges Empfangsbekenntniß auszustellen und diese Asservate nach einem genauen Verzeichnisse, welches die Kolonnen:

1) fortlaufende Nummer, 2) Tag der Einlieferung, 3) Gegenstand des Asservates:
a. Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere — Thlr. — Sgr. — Pf.;
b. Dokumente und andere Gegenstände, bei Pretiosen mit Angabe des Werths,
4) Namen

4) Namen des Einzahlers oder Einsenders, 5) Bezeichnung der Masse, oder der Sache zu welcher das Asservat gehört, 6) Bemerkungen,
enthalten muß, an das künftige neue Gericht abzuliefern.

§. 6. Rücksichtlich der von den aufzulösenden Behörden an die neuen Gerichtsstellen abzuliefernden Akten wird auf Nro. V. der Instruction vom 25sten Januar c. verwiesen. Es sind also zuvörderst vollständige Repertorien und Verzeichnisse aller sowohl reponirten als kurrenten Acten, wenn sie nicht schon vorhanden sein sollten, anzufertigen, dabei jedoch alle diejenigen, welche Verwaltungs- und Privatsachen der Gerichtsherrschaften und keine Justiz-Angelegenheiten betreffen, abzusondern und zurück zu behalten, resp. an die betreffenden Stellen auszuhändigen. Die sämmtlichen kompletirten und gehörig foliirten Acten, die Grundacten mit vollständigen Rotulis, sind mittelst doppelter Designation zu übergeben, welche enthalten müssen:

a) die laufende Nummer des Repertoriums,
b) den Namen,
c) den Gegenstand und
d) die Lage der Sache mit kurzen Worten, wenn sie aus dem Repertorio zu entnehmen ist.

Diese Designationen sind von dem betreffenden Beamten durch Unterschrift zu vollziehen. Das eine Exemplar ist quittirt zurückzugeben, das andere verbleibt dem kompetenten neuen Kreisgerichte. Wenn sich die aufzulösenden Gerichte mit dem Kreisgerichte an einem und demselben Orte befinden, so erfolgt die Uebernahme der Acten in den Geschäfts-Lokalien der erstern durch die von dem Dirigenten des Kreisgerichts zu ernennenden Kommissarien. Ebenso ist zu verfahren, wenn die beiderseitigen Gerichte in der Nähe ihren Sitz haben; in diesem Falle ist der Transport unter der Aufsicht zuverlässiger Beamten in Wagen zu bewirken, jedoch Vorkehrungen zu treffen, daß die Acten beim Transport nicht leiden. Die doppelt anzufertigenden Extracte der Repertorien und Verzeichnisse sind alsdann von den übergebenden und übernehmenden Beamten, als Bescheinigung der richtigen Ablieferung, durch Unterschrift zu vollziehen, oder event. mit den nöthigen Bemerkungen zu versehen. Wenn die Uebergabe durch Absendung mit der Post erfolgt, so ist der mitfolgende Extract bei der Ankunft mit den Acten zu vergleichen und entwanige Ausstellungen müssen binnen 14 Tagen, von der Ankunft an gerechnet, angezeigt werden. Auch diejenigen Acten, welche zum Ressort von Gerichts-Commissionen gehören, sind an das Kreisgericht abzugeben, indem es den letzteren überlassen wird, die weitere Vertheilung an die betreffende Gerichts-Commission vorzunehmen. Die reponirten Acten, welche keine Prozesse betreffen, können, nach dem Ermessen des Kreisgerichts, wenn an dem Orte des aufgehobenen Gerichts ein anderes Königliches Gericht, eine Gerichts-Commission

Digitized by Google

sich befindet, oder dort organisirt wird, dem letztern zur Aufbewahrung übergeben, auch, insoweit es das Bedürfniß erfordert, mit Rücksicht auf §. 3. der Verordnung vom 2ten Januar d. J. in dem etwa vorhandenen besonderen Gerichtsgebäude des aufgehobenen Gerichts, unter Aufsicht des Königl. Gerichts, belassen werden. Von den schwebenden Vormundschaften haben die jetzigen Behörden zwei Verzeichnisse anzufertigen und zwar eins von denjenigen, bei welchen gerichtliche Deposita vorhanden, ein anderes von denen, die nicht mit gerichtlicher Vermögens-Verwaltung verbunden sind. Auch ist ein Auszug aus dem Majorennitäts-Kalender, so wie aus dem Reproductions-Journale, letzterer bezüglich aller gerichtlichen Sachen und aus dem Terminskalender beizufügen.

§. 7. Mit den Hypothekenbüchern und Grundacten sind auch die Consens-Handels- und Contractsbücher an das künftige Kreisgericht abzugeben. Es wird der Vereinigung der Gerichte überlassen, auf welchem Wege sie sich diese Bücher, insofern darin Gegenstände vorkommen, die zu mehr als einem Ressort gehören, mittheilen wollen, namentlich ob dies im Wege der Mittheilung von Auszügen und Abschriften, oder durch Ueberlassung der Bücher auf einige Zeit zur eignen Extrahirung der betreffenden Nachrichten erfolgen soll. In dem Extracte des Repertoriums der Hypotheken-Acten sind die zu jedem Actenstücke gehörenden Dokumente, wenn solche nicht etwa zu den Acten geheftet, sondern besonders aufbewahrt werden, zu specificiren.

Die Trennung derjenigen Hypothekenbücher, welche Grundstücke aus den Bezirken mehrerer neuen Gerichte enthalten, Nro. V. 7. der Instruction vom 25sten Januar c. ist dem zunächst kompetenten Kreisgerichte zu überlassen.

§. 8. Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Posten können, wenn die Uebersendung durch diese erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften nicht ganze Registraturen auf einmal abgeliefert werden, sondern der Transport der zu versendenden Acten geschieht in der Art, daß an einem Posttage nur immer Packete oder Kisten bis zu 40 Pfd. auf die Post gegeben, mit der portofreien Rubrik:

„Herrschaftl. Justiz-Einrichtungssache"

versehen und mit dem Gerichtssiegel versiegelt werden.

§. 9. In Betreff der in den letzten 14 Tagen vor dem Uebergangstermine eingehenden neuen Sachen und bei Anberaumung und Abhaltung der Termine, haben auch die Untergerichte nach Nro. II. und III. der Instruction vom 25sten Januar d. J. zu verfahren. Termine in Subhastations- und Aufgebotssachen, bei Ediktal-Vorladungen, desgleichen Konnotationsterminen in Concurs- und Liquidations-Prozessen, welche nach dem Uebergangs-Zeitpunkte anstehen, sind dem neuen Gerichte besonders und so zeitig als möglich noch vor Abgabe

der

Digitized by Google

der Akten anzuzeigen. Das letztere hat dieselben an dem Orte, zu dem die Interessenten bereits vorgeladen worden sind, entweder durch einen Commissarius, oder durch Requisitionen abzuhalten und diese Abhaltung den unbekannten Interessenten durch einmalige Insertion in denjenigen Blättern, in welche die Vorladung eingerückt worden ist und den vorgeladenen bekannten Interessenten durch besondere kostenfreie Verfügungen bekannt zu machen. Außerdem ist bei dem neuen Gerichte ein Deputirter zu ernennen, welcher am Tage des Termins ein Protokoll darüber aufzunehmen hat: ob und wer sich bei ihm gemeldet hat.

§. 10. Die schwebenden Exekutionen in Parteisachen sind dem neuen Gerichte durch vollständige Listen, zu denen die Exekutoren für jede einzelne Sache eine kurze Anzeige, unter Beilegung der Mandate zu machen haben, zu überweisen. Auf diese Anzeigen, welche bei dem neuen Gericht einzeln zum Vortrage kommen, haben letztere das Weitere zu veranlassen.

§. 11. Wegen der künftig von den Untergerichten einzusendenden Erbschaftsstempel-Tabellen, wird besondere Verfügung ergehen.

§. 12. Die von den aufzulösenden Behörden bereits eingeleiteten Untersuchungen gehen zwar nach Maaßgabe Nro. VII. 7. der Instruction vom 25sten Januar c. mit den abzuliefernden Acten auf die neuen Gerichte über; die bisher zur Führung solcher Untersuchungen und zur Aufsicht über die Gefangenen kompetent gewesenen Behörden und Beamten dürfen aber ihre Vorsorge für etwa Verhaftete nicht eher einstellen, als bis die neuen Behörden die Gefangenen wirklich übernommen haben und für sie zu sorgen in den Stand gesetzt sind. Jede Versäumniß hierbei macht den abgehenden Beamten verantwortlich.

§. 13. Nach der vorstehenden Anweisung haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten und nach eigenem Ermessen alles Weitere vorzubereiten, was zur ungehinderten Ausführung des Geschäfts dienlich sein kann. Die definitive Organisation der neuen Behörden wird sobald als es irgend möglich ist, bekannt gemacht werden. Bis dahin haben sämmtliche Gerichte ihre bisherigen Geschäfte ordnungsmäßig fortzusetzen. Wegen des Uebergangs der Geschäfte von dem Oberlandesgerichte auf die Gerichte erster Instanz, wird sich ersteres in Gemäßheit der Instruction vom 25sten Januar c., mit letzteren unmittelbar in Communikation setzen.

Naumburg, den 3ten März 1849.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Nach-

Nro 15.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Januar 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	23	8	1	18	6	1	20	4	1	15	11	1	29	7	1	21	7
Roggen	—	1	3	3	1	—	11	1	—	9	1	—	11	1	8	5	1	2	10
Gerste	—	—	29	1	—	22	—	—	27	2	—	23	8	1	3	7	—	27	1
Hafer	—	—	16	8	—	10	6	—	17	5	—	15	8	—	24	1	—	18	1
Erbsen	—	1	11	3	1	5	5	1	1	9	1	5	—	2	—	—	1	10	8
Linsen	—	1	22	6	1	9	11	1	11	6	1	10	—	2	—	—	1	16	9
Bohnen	—	2	10	—	1	—	4	—	28	3	2	—	—	—	—	—	1	17	2
Kartoffeln	—	—	16	—	—	10	8	—	12	6	—	15	—	—	—	—	—	13	7
Hirse	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	—	—	—	1	7
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	6	—	3	8	—	3	—	—	2	8	—	3	2
Kalbfleisch	—	—	1	8	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	2	8	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	4	—	3	6	—	3	4	—	4	—	—	3	8
Eier	Schock.	—	17	6	—	19	9	—	20	—	—	17	7	—	21	1	—	19	2
Butter	Pfund.	—	5	9	—	5	7	—	5	6	—	5	7	—	7	—	—	5	11
Oel	Quart.	—	9	—	—	10	8	—	9	9	—	9	2	—	9	—	—	9	6
Bier	—	—	—	11	—	—	16	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	4	4	—	4	—	—	3	10
Heu	Ctnr.	1	—	—	—	22	7	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	25	8
Stroh	Schock.	5	7	6	3	20	1	4	—	—	3	7	6	8	—	—	4	25	—

Erfurt, den 6ten Februar 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 17ten März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 76.

Nro. 3106. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846 — 48 hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

Erfurt, den 12ten März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 77.

Die Königl. Provinzial-Gewerbeschule.

1191. A. 8.

Mit dem 1sten Mai d. J. beginnt ein neuer Cursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbschule.

Diejenigen, welche darin aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterricht mit Nutzen zu folgen vermögen, und den Nachweis untadelhafter sittlicher Führung beibringen.

Die Anmeldungen sind bis zum 20sten April d. J. anzubringen und portofrei an den Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier zu richten.

Zugleich ist:

1) das Schulentlassungszeugniß, welches sich über den Bildungsstand und die Sitten des Schülers, so wie über das Alter desselben, und daß er bereits confirmirt ist, auszusprechen hat;
2) die Erklärung des Vaters oder Vormunds über die gewerbliche Bestimmung, welcher der Schüler folgen soll, und über die Zusage mindestens einjährigen ununterbrochenen Besuches der Gewerbeschule;
3) Falls der Anzumeldende bereits in der Lehre gewesen, ein Zeugniß des Lehrherrn

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

herrn über sein bisheriges Betragen und über die von ihm erworbene Geschicklichkeit

einzureichen. Das Anerkenntniß der Richtigkeit der vorstehend bezeichneten Papiere erfolgt, sofern solche nicht durch ein öffentliches Siegel anderweit beglaubigt sind, durch die Ortsbehörde.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 22½ Sgr.; dürftigen Schülern wird dasselbe theilweise oder ganz erlassen.

Erfurt, den 2ten März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 78. Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1848.

Im Jahre 1848 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern in den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten die Herren

Pudenz in Ershausen von .	90	75	Sachen,
Stallknecht in Wahlhausen .	94	86	"
Polstorf in Wolkramshausen	106	79	"
Pfuhlroth in Birkungen .	84	81	"

durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit lobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 2ten März 1849.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Nro. 79. Ein zu einem Stipendium ausgesetztes Legat.

Der ehemalige hiesige Bürgermeister Lochmann hat in seinem Testamente d. d. Prettin den 10ten Juli 1753 ein Legat von 1000 Thlr. zu einen Stipendium ausgesetzt, und bestimmt, daß die jährlichen Zinsen davon an 50 Thlr.;

1) allezeit einem seiner Verwandten, der auf der Universität studirt, resp. 3 und 5 Jahre, oder wenn ein solcher nicht vorhanden
2) einem Sohne von seiner Verwandtschaft, der zu einer Profession oder Handwerk schreitet, auf ein Jahr, oder
3) einer Tochter aus seiner Verwandtschaft, wenn dieselbe heirathet, ebenfalls auf ein Jahr;

wenn von diesen allen Niemand vorhanden:

4) denjenigen aus des Stifters Ehefrauen, Marien Dorotheen geb. Strauch Verwandtschaft, welche auf einer Universität den Studien oblägen;

wenn auch solche nicht vorhanden:

5) den studirenden Söhnen hiesiger Geistlichen, und in deren Ermangelung

6) den

6) den studirenden Söhnen hiesiger Bürger, auf 3 Jahre, endlich aber
7) dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollen.

Für das verflossene Jahr 1848 hat sich keine genußberechtigte Person gemeldet, daher wir nach Vorschrift des uns über die Verleihung dieser Zinsen ertheilten Regulativs vom 4ten August 1834 alle diejenigen, welche nach Vorstehenden, auf diese Zinsen für das Jahr 1848 einen Anspruch zu haben glauben, hiermit auffordern, sich bei uns binnen 4 Wochen längstens aber bis

zum 14ten April d. Js.

schriftlich zu melden, und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Zinsen pro 1848 dem hiesigen Gotteskasten zugesprochen werden würden.

Prettin bei Torgau, am 3ten März 1849.

Der Magistrat als Collator der Lochmann'schen Stiftung.

Erledigte Stelle.

Durch das am 26sten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gott- Nro. 80.
lob Benjamin Blankmeister ist die Pfarrstelle zu Oberthau mit Ermlitz, Diöces Schkeuditz, erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Albert Gottfried Gutike in Naumburg Nro. 81.
ist den 12ten Februar c.;

der Justiz-Kommissarius Marquard in Wettin ist den 12ten Februar c. und

der Oberlandesgerichts-Auskultator Gustav Göschel in Naumburg ist den 16ten Februar c. verstorben.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Anton Herrmann Wilhelm Müller III., Herrmann Carl Wilhelm Bennhold, Carl Ludwig Sander und Anton Ferdinand von Krosigk zu Naumburg sind den 25sten Januar resp. 5ten Februar, 12ten Februar c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt und der erste ist den 12ten Februar c.,

der Oberlandesgerichts-Assessor Roth aber den 2ten Februar c. an das Königl. Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt.

Der Land- und Stadt-Gerichtsbote und Exekutor Johann Friedrich Tobias Schilling in Naumburg ist den 12ten Februar c. pensionirt.

An das Oberlandesgericht zu Halberstadt sind versetzt:
der Oberlandesgerichts-Assessor Roth,
der Oberlandesgerichts-Assessor Müller,
der Referendarius Hasak;

 an

an das Land- und Stadt-Gericht zu Nordhausen ist versetzt:
der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Saalfeld;
der Auskultator Huch ist zum Referendarius ernannt.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Prettin, Diöces Jessen, ist dem bisherigen Superintendenten Jackert zu Elsterwerda verliehen worden. Das dadurch vacant werdende Pfarramt ist königlichen Patronats.

Der Bürgermeister Diethold zu Sömmerda ist nach Ablauf der verfassungsmäßigen 12jährigen Dienstzeit, für die nächste Wahlperiode wiedergewählt und diese Wiederwahl genehmigt worden.

Der Oberförster Pudenz zu Uder im Kreise Heiligenstadt, welcher bisher die Oberförsterei Lengenberg verwaltete, ist vom 1sten März d. J. ab pensionirt und die Verwaltung dieses Reviers von da ab dem Oberförster Witzel zu Wachstedt im Kreise Mühlhausen einstweilen mit übertragen worden.

Ebenso ist der Förster Goldmann zu Benneckenstein im Kreise Nordhausen vom 1sten März a. c. ab nach Forsthaus Lengenberg in die Oberförsterei gleichen Namens versetzt und die Försterstelle zu Benneckenstein von demselben Zeitpunkte ab dem Förster Liebau zu Viernau, Kreis Schleusingen, übertragen worden.

Der provisorische Lehrer Gottfried Gebauer ist als Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Petri-Gemeinde zu Sömmerda angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 82. Patentertheilung.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Construktion der Platina-Zündmaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 83. Desgl.

Dem Mechanikus August Hamann zu Berlin ist unter dem 5ten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene verbesserte Construction einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6ten März 1849 ein Einführungs-Patent auf ein Mittel Nro. 84. Patenter-theilung.

das Rauchen (Blaken) der aus gewissen Materialien gefertigten Lichte zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem R. Mau zu Wüste-Giersdorf in Schlesien ist unter dem 9ten März 1849 ein Patent Nro. 85. Desgl.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von schwefligsaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7ten März 1849 ein Patent Nro. 86. Desgl.

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung für Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Verkenn zu Aachen ist unter dem 9ten März 1849 ein Patent Nro. 87. Desgl.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Tambours-Arbeits-Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 8ten März 1849 ein Patent Nro. 88. Desgl.

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elastischer Röhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreise Duisburg, ist unter dem 8ten März 1849 ein Patent Nro. 89. Desgl.

auf die Zusammensetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Nro. 90.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Februar 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weihen .	Scheffl.	1	19	11	1	18	1	1	20	3	1	18	6	2	—	—	1	21	4				
Roggen .	—	1	—	2	1	—	8	—	29	5	—	29	8	1	8	3	1	1	8				
Gerste . .	—	—	27	10	—	22	1	—	26	7	—	23	11	1	2	8	—	27	—				
Hafer . .	—	—	16	10	—	16	—	—	16	11	—	16	—	—	24	—	—	17	11				
Erbsen . .	—	1	11	3	1	6	8	1	—	—	1	5	—	2	—	—	1	10	7				
Linsen . .	—	1	22	6	1	12	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	1	16	1				
Bohnen .	—	2	20	—	1	1	1	—	27	—	2	—	—	—	—	—	1	19	6				
Kartoffeln .	—	—	16	—	—	12	4	—	12	6	—	15	—	—	—	—	—	14	—				
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	6				
Rindfleisch .	—	—	2	8	—	3	6	—	3	8	—	3	—	—	2	8	—	3	1				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	9	—	1	8	—	1	6	—	1	4	—	1	7				
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	8	—	2	6				
Schweinefleisch	—	—	3	7	—	3	4	—	3	6	—	3	4	—	4	—	—	3	7				
Eier . .	Schock.	—	12	6	—	14	4	—	13	—	—	12	7	—	20	—	—	14	6				
Butter . .	Pfund.	—	6	—	—	5	1	—	5	9	—	5	2	—	6	—	—	5	7				
Oel . .	Quart.	—	8	8	—	10	8	—	9	9	—	9	4	—	9	—	—	9	6				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	9	—	4	—	—	4	—	—	3	9				
Heu . .	Ctnr.	1	—	—	—	23	7	—	26	6	—	20	—	—	—	—	—	25	—				
Stroh . .	Schock.	5	7	6	3	16	3	4	—	—	3	7	6	8	—	—	4	24	3				

Erfurt, den 5ten März 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 24sten März 1849.

Bekanntmachung.

Nro. 91. Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9ten März 1849. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 92. Realisirung der fälligen

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1sten April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige

Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.

Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1sten April und 1sten October jedes Jahres ab nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße Nro. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs-, Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königl. Kassen schuldige Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9ten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hierdurch angewiesen, die fälligen Coupons in den Monaten April und Mai, October und November nach dem Verlangen der Präsentanten entweder baar einzulösen oder auf fällige Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen an Zahlungsstatt anzunehmen.

Erfurt, den 13ten März 1849.

Nro. 93.

Aufhebung der Abgaben für gewisse Handwerks-Acte.

1722. A. 1.

Die Allerhöchste Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, bestimmt:

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen, nemlich:

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und

2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherrn

an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder an eine Orts-Armen-Kasse zu entrichten waren, werden, so weit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde

milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64. 65. nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63.) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

Wir machen die Betheiligten auf die Beachtung dieser Bestimmungen zur rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Interessen hiermit noch besonders aufmerksam, damit die festgesetzte Präklusivfrist von Niemand versäumt werde.

Erfurt, den 8ten März 1849.

Nro. 94. Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitätsberichte. 1671. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 2ten d. M. bestimmt, daß in gleicher Weise, wie die Verpflichtung der nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte und Wundärzte zur Einsendung vierteljähriger Beiträge zu den Sanitätsberichten aufgehoben worden ist, auch die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitätsberichte zu entbinden sind.

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienste angestellten Thierärzte zur Einsendung der genannten vierteljährigen Berichte findet dagegen die vorstehende Anordnung des Herrn Ministers keine Anwendung.

Erfurt, den 12ten März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 95. Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 bringen wir nachstehendes Attest des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts:

„Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, als:

1) Nro. 82. über 500 Thlr.,
2) „ 83. „ 500 „
3) „ 84. „ 100 „
4) „ 85. „ 100 „
5) „ 105. „ 25 „
6) „ 106. „ 5 „
7) „ 127. „ 50 „
8) „ 128. „ 25 „
9) „ 129. „ 10 „
10) „ 130. „ 10 „

11) Nro.

11) Nro. 131. über 5 Thlr.,
12) " 199. " 50 "
13) " 200. " 10 "
14) " 201. " 25 "
15) " 203. " 10 "
16) " 204. " 10 "
17) " 205. " 10 "
18) " 206. " 10 "
19) " 207. " 10 "
20) " 208. " 10 "

nebst den dabei befindlichen Zins-Coupons pro 1848 und resp. 1849 sind am 27sten Februar vernichtet worden, was auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung attestirt wird.

Heiligenstadt, den 5ten März 1849.

(L. S.) Königl. Land- und Stadt-Gericht.
Ständer."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 10ten März 1849.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 96. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit dem Filial Mokrehna, Diöces Torgau, ist dem Predigtamts-Candidaten und Cadetten-Gouverneur Eugen Christoph Tepohl verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Ummendorf, Diöces Ummendorf, ist dem Ober-Pfarrer Meinecke zu Harsleben verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Königl. Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen, Diöces Gröningen, ist dem Predigtamts-Candidaten und Rector Friedrich Wilhelm Stolte aus Wegeleben verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Weißensee, Diöces Weißensee, ist der Predigtamts-Candidat Martin Hugo Lange berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

In Stelle des abgegangenen Senators Winzer zu Tennstädt ist der Oeconom Gottfried Fischer zum unbesoldeten Senator gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 29sten März 1849.

Bekanntmachungen.

Nro. 97. Anderweite Organisation der Gerichte.

Die Einrichtung der Justiz-Behörden im Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts nach der Verordnung vom 2. Januar c. tritt, nachdem der Organisationsplan nunmehr genehmigt worden ist, mit dem 1. April c. ins Leben.

Das Verzeichniß der neuen Gerichtsbehörden mit ihren Jurisdictions-Bezirken ist in der angeschlossenen anderweiten Bekanntmachung vom heutigen Tage enthalten; die Competenz derselben, sowie die des künftigen Appellations-Gerichts bestimmt die Verordnung vom 2. Januar c. Danach gehen alle zeither vor den Privatgerichten anhängigen Rechtssachen, so wie die Rechts-Angelegenheiten der Eximirten mit dem 1. April c. auf die betreffenden Königlichen Kreis-Gerichte, resp. deren Gerichts-Kommissionen und Deputationen über, bei welchen auch die nach dem 1. April c. bereits anstehenden Termine in Prozeß-Sachen, die zum Ressort der neuen Gerichte gehören, abgehalten werden.

Das an die Stelle des bisherigen Oberlandesgerichts tretende Appellationsgericht bildet in Civil- und Strafsachen:

1) die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen seines Bezirks;
2) die Rekurs-Instanz für alle Rekurssachen desselben;
3) die Aufsichts- und Beschwerden-Instanz für alle Kreisgerichte seines Sprengels und die zu diesen gehörigen Deputationen und Gerichts-Kommissionen.

Außerdem verbleiben ihm:

4) die bisher zur Kompetenz des Oberlandesgerichts gehörigen Lehns-, Familien-Fideicommiß- und Familienstiftungs-Sachen, so lange über Lehne und Fideicommisse von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden, und

Digitized by Google

die Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist;

5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art;

6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind und weder zur streitigen, noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justiz-Visitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen.

Die Patrimonialgerichts-Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Gerichte nebst Zubehör zum 1. April c. an die betreffenden Kreisgerichte zu übergeben, resp. übergeben zu lassen, und letztere angewiesen, die Geschäfte mit diesem Tage nach Anleitung unserer vorläufigen, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 3. d. M. zu übernehmen.

Da die Organisation der Gerichts-Kommissionen und der Gerichts-Deputationen noch nicht überall vollendet, auch das, rücksichtlich ihrer Kompetenz nach §. 21. und 22. der Verordnung vom 2. Januar c. zu entwerfende Geschäfts-Regulativ noch nicht festgestellt ist, so gehen zwar die bei dem Oberlandes-Gerichte und den bisherigen Kreis-Justizräthen anhängigen Bagatell-Prozesse und sämmtliche von den Patrimonial-Gerichten abgegebene Sachen, so weit sie die bisherige Kompetenz der Gerichts-Kommissionen nicht übersteigen, sogleich auf diese, resp. auf die neu gebildeten Gerichts-Deputationen über; die vom Oberlandes-Gerichte abgegebenen Hypothekenbücher und die bei demselben anhängig gewesenen Vormundschaften und Curatelen sind aber einstweilen von den Kreisgerichten fortzuführen, bis dieserhalb nähere Bestimmung ergangen sein wird.

In Bezug auf die Verfassung der Bergbehörden stehen ebenfalls noch Veränderungen bevor; es ist deshalb höheren Orts angeordnet worden, daß das Berg-Hypotheken-Buch einstweilen bei den Berg-Aemtern verbleiben soll.

Wegen des im Herzogthume Sachsen zur Zeit noch bestehenden Lehns-Nexus werden die neuen Hypotheken-Behörden von Lehnsgütern auf §. 16. und folg. der Instruction vom 12. August 1820 zur Ausführung der Verordnung vom 16. Juni ejusd., betreffend die Einrichtung des Hypothekenwesens in der hiesigen Provinz, aufmerksam gemacht.

Merseburger Amtsblatt vom Jahre 1820. pag. 231.
Erfurter " " " " pag. 198.

Insbesondere ist zu beachten:

1) daß vor Berichtigung und Eintragung des Besitztitels, ingleichen vor Eintragung der Schulden lehnherrlicher Konsens zur resp. Veräußerung und Ver-

Verpfändung der wirklichen Lehngüter, sie mögen Mann- oder Weiber- oder Erblehngüter sein, von der Lehnskurie ausgefertiget worden sein muß und solcher bei Veräußerungen, da der Erwerber des Lehngutes vorher beliehen sein muß, mit dem Lehnscheine zugleich beizubringen ist;

2) daß auch die Berichtigung des Besitztitels bei Allodial-Gütern, welche mit Vorbehalt der Lehnsbefolgung allodificirt worden sind erst nach geschehener Beleihung und Beibringung der Lehnscheine erfolgen kann;

3) daß zu den Lehnsakten vom Hypotheken-Richter mittelst beglaubter Abschrift Nachricht gegeben werden muß in Ablösungssachen bei Abschreibungen der Verpflichtungen, die gegen Kapital abgelöst werden, es mag das Kapital gehörig verwendet, oder von dem Besitzer des Lehnguts erklärt worden sein: die lehnsconsensfähige Werthshälfte des Lehns, soweit sie von Consensschulden befreiet ist, nach dem Betrage des Kapitals vermindern zu wollen;

4) daß bei theilweiser Löschung der eingetragenen Consensschulden der lehnherrliche Verpfändungs-Consens, so weit die Abzahlung erfolgt ist, für cassirt angenommen und derselbe mit dem Cassationsvermerk versehen, auch davon beglaubte Nachricht zu den Lehns-Acten gegeben werden muß;

5) daß bei Löschung der ganzen eingetragenen Consensschuld der lehnherrliche Verpfändungs-Consens zurückbehalten und zu den Lehns-Akten mittelst beglaubter Abschrift des deshalb erlassenen Dekrets abgegeben werden muß;

6) daß bei Eintragung von Schulden auf die Revenüen des Lehngutes, wozu lehnherrlicher Konsens nicht erforderlich ist, beglaubte Nachricht zu den Lehns-Akten zu ertheilen ist.

Schließlich werden die Königlichen Kreis-Gerichte angewiesen, den Testatoren, welche ihre letztwilligen Verordnungen bei dem hiesigen Oberlandesgerichte niedergelegt hatten, durch besondere kostenfreie Verfügung bekannt zu machen, daß die Verwahrung jetzt bei dem Kreis-Gerichte erfolge; auch wird nochmals nach Vorschrift der Ministerial-Instruktion vom 25. Januar c., Nr. VII[2] zur Pflicht gemacht, die übernommenen kurrenten Akten jeder Art sofort einer genauen vorläufigen Durchsicht zu unterwerfen und hiernächst die betreffenden Akten ungesäumt in Vortrag zu bringen, um das Geeignete zur Fortsetzung der Sache zu verfügen.

Die vorstehenden Mittheilungen dienen zugleich zur Kenntnißnahme des Publikums, um sich vom 1. April c. ab in allen Rechtsangelegenheiten an die bezeichneten neuen Gerichte zu wenden.

Naumburg, den 17. März 1849.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Es

Digitized by Google

Nro. 98. Die neuen Gerichtsbehörden mit ihren Jurisdictions-Bezirken.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April dieses Jahres ab, in Folge der Verordnungen vom 2. und 3. Januar c. (Gesetz-Sammlung Seite 1. und 14.), mit Genehmigung des Justiz-Ministers die bisherigen Untergerichte und Inquisitoriate im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts aufgelöset sind und an deren Stelle:

a. 16 Kreisgerichte mit Gerichts-Kommissionen resp. kollegialischen Deputationen, deren Sprengel in den Anlagen A. und B. verzeichnet sind,

A.
B.

b. vier Schwurgerichte nach der Anlage C.

C.

in Wirksamkeit treten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß folgende Beamte als Staats-Anwalte, resp. Gehülfen derselben, fungiren werden:

1) der Oberlandesgerichts-Rath Büchtemann hier als Ober-Staats-Anwalt und zugleich für das hiesige Kreis- und Schwur-Gericht,
2) der Oberlandesgerichts-Assessor Lauhn hier als Gehülfe desselben,
3) der Oberlandesgerichts-Assessor Dyckerhoff in Zeitz für die Kreisgerichte Zeitz und Weißenfels,
4) der Oberlandesgerichts-Assessor von Leipziger in Merseburg für die Kreisgerichte Merseburg und Querfurt,
5) der Land- und Stadtgerichts-Rath Langerhannß in Halle für das dasige Kreis- und Schwur-Gericht,
6) der bisherige Gräflich Stolbergsche Kammerrath Schaum in Sangerhausen für die Kreisgerichte Sangerhausen und Eisleben,
7) der Kammergerichts-Assessor Zier in Wittenberg für die Kreisgerichte Wittenberg, Delitzsch und Eilenburg,
8) der Oberlandesgerichts-Assessor Költz als dessen Gehülfe in Eilenburg,
9) der Kriminal-Direktor Redlich in Torgau für das dasige Kreis- und Schwur-Gericht und das Kreisgericht Liebenwerda,
10) der Oberlandesgerichts-Assessor Adlung in Erfurt für das dasige Kreis- und Schwur-Gericht und die Kreisgerichte Langensalza und Suhl,
11) der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Ritschl von Hartenbach in Suhl als Gehülfe desselben.

Für den Kreis Ziegenrück wird ein Gehülfe aus den dortigen Polizei-Anwalten ernannt werden.

Naumburg, den 17. März 1849.

Königliches Oberlandes-Gericht.

A. Be-

Digitized by Google

A.

Bezirke der Kreisgerichte.

Nro.	Kreisgericht zu:	Bezirk.	Einwohner-Zahl.
1.	Zeitz . . .	a. der ganze landräthliche Kreis Zeitz . .	34,081
		b. ein Theil des landräthlichen Kreises Weißenfels	6,962
		Summa	41,043
		mit folgenden Ortschaften: Bröditz, Döbris, Döschwitz, Droyßig, Gladitz, Groitzschen, Gaumnitz, Groß-Petewitz, Hassel, Hollsteitz, Kretzschau, Kirchsteitz, Klein-Petewitz, Königshofen, Luckenau, Meineweh mit Neusedelitz, Mutzschau, Nonnewitz, Nirditz, Naundorf, Näthern, Oberschwöditz, Pirkau, Podebuls, Priesen, Queßnitz, Reussen bei Theißen, Romsdorf, Schwertzau, Streckau, Schleckweh oder Schleckau, Stolzenhain, Theisen, Trebnitz bei Teuchern, Trebnitz an der Elster, Thierbach, Unterschwöditz, Weidau, Weißenborn, Wetterzeube.	
2.	Weißenfels . mit einem Einzelrichter in Hohenmölsen.	a. der landräthliche Kreis Weißenfels, mit Ausschluß der zu den Kreisgerichten Zeitz und Naumburg geschlagenen Theile desselben	30,692
		b. ein Theil des landräthlichen Kreises Querfurt mit folgenden Ortschaften: Leiha, Lunstedt, Nahlendorf, Pettstedt mit Luftschiff, Roßbach (bataille).	1,104
		Summa	31,796
3.	Naumburg . mit a. einer kollegialischen Deputation in Cölleda, b. Einzelrichtern in Osterfeld, Freiburg, Eckartsberga und Wiehe.	a. der ganze landräthliche Kreis Naumburg .	24,115
		b. ein Theil des landräthlichen Kreises Weißenfels	9,533
		mit folgenden Ortschaften: Beuditz an der Wethau, Corseburg, Gröbitz, Gieckau, Großgestewitz, Lissen, Löbitz, Meyhen, Nöbeditz, Priestedt,	
		Latus	33,648

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht zu:	Bezirk.	Einwohner-Zahl.
		Transport	33,648
		Pohlitz, Pretzsch, Pauscha, Rathewitz, Scheiplitz, Schmerdorf, Stadt Stössen; und der Bezirk des Einzelrichters in Osterfeld;	
		c. ein Theil des landräthlichen Kreises Querfurt . . . . . mit folgenden Ortschaften: Dobichau, Eulau, Goseck, Großwilsdorf, Größnitz, Kleinwilsdorf, Markrochlitz, Pödelist, Plößnitz, Raufendorf, Stödten und der Bezirk des Einzelrichters in Freyburg;	9,288
		d. der landräthliche Kreis Eckartsberga, mit Ausschluß der Ortschaften Brettleben, Nausitz und Reinsdorf	36,240
		Summa	79,176
4.	Querfurt . . mit Einzelrichtern in Nebra und Mücheln.	a. der landräthliche Kreis Querfurt, mit Ausschluß der zu den Kreisgerichten Weißenfels, Naumburg, Merseburg und Eisleben gelegten Theile desselben	32,312
		b. ein Theil des Mansfelder See-Kreises .	4,440
		Summa	36,752
		mit folgenden Ortschaften: Alberstedt, Asendorf, Amsdorf, Dornstedt, Vorwerk Etzdorf, Obereesperstedt, Schaafsee, Stadt Schraplau, Stedten, Untereesperstedt, Wansleben.	
5.	Merseburg . mit Einzelrichtern in Lützen, Lauchstedt u. Schkeuditz.	a. der landräthliche Kreis Merseburg, mit Ausnahme der zum Kreisgerichte Halle gelegten Ortschaften	52,957
		b. ein Theil des landräthlichen Kreises Querfurt . . . . . mit folgenden Ortschaften: Bedra, Braunsdorf, Geisselrochlitz, Gräfendorf, Neumark mit Rittersdorf, Petzkendorf, Schortau, Wernsdorf, Zützschdorf.	1,432
		Summa	54,389

Nro.

Nro.	Kreisgericht zu:	Bezirk.	Einwohner-Zahl.
6.	Halle . . . mit Einzelrichtern in Cönnern, Wettin und Löbejün.	a. die Stadt Halle	32,134
		b. der ganze landräthliche Saal-Kreis . .	43,589
		c. ein Theil des landräthlichen Kreises Merseburg . . . . . mit folgenden Ortschaften: Angersdorf, Beuchlitz, Passendorf mit Brückenhaus, Schlettau;	1,017
		d. ein Theil des Mansfelder See-Kreises . mit folgenden Ortschaften: Benkendorf, Bennstedt, Cöllme, Eißdorf, Fienstedt, Gödewitz, Köchstedt, Langenbogen, Müllerdorf, Ober-Teutschenthal, Pfützenthal, Quillschöna, Salzmünde, Steudten, Teutschenthal, Trebitz, Unterteutschenthal, Vitzenburg, Wils, Zappendorf, Zaschwitz;	6,184
		e. ein Theil des Kreises Bitterfeld . . . mit folgenden Ortschaften: Cösseln, Drehlitz, Ober-Plötz, Unter-Plötz.	744
		Summa	83,668
7.	Eisleben . . mit Einzelrichtern in Alsleben, Gerbstedt u. Hettstedt.	a. der Mansfelder See-Kreis, mit Ausschluß der zu den Kreisgerichten Querfurt und Halle gelegten Theile desselben . . .	35,404
		b. ein Theil des landräthlichen Kreises Querfurt . . . . . mit folgenden Ortschaften: Groß-Osterhausen, Klein-Osterhausen, Rothenschirmbach, Domaine Sittichenbach;	1,205
		c. von dem landräthlichen Kreise Sangerhausen die Ortschaften Bornstedt und Schmalzerode	848
		d. ein Theil des Mansfelder Gebirgskreises .	21,620
		Summa	59,077
		mit folgenden Ortschaften: Annarode, Ahlsdorf, Blumerode, Creisfeld, Gorenzen, Gräfenstuhl, Hergisdorf,	

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht zu:	Bezirk.	Einwohner-Zahl.
		Klostermansfeld, Leimbach mit Rödgen, Stadt und Schloß Mansfeld, Möllendorf mit Neu-Asseburg, Piscaborn, Siebigerode, Siersleben, Thondorf, Vatterode, Wimmelrode, Ziegelrode, und der Bezirk der Einzelrichter in Hettstedt. Bemerkung. Die Ortschaften Endorf und Welbsleben sind zum Bezirke des Appelations-Gerichts Halberstadt gelegt.	
8.	Sangerhausen mit Einzelrichtern in Artern, Roßla, Stolberg, Heringen und Wippra.	a. der landräthliche Kreis Sangerhausen mit den Stolbergschen Grafschaften Roßla und Stolberg, mit Ausschluß der zum Kreisgericht Eisleben gelegten Ortschaften .	55,093
		b. aus dem Kreise Eckartsberga die Ortschaften Brettleben, Nausitz und Reinsdorf . .	1,628
		c. ein Theil des Mansfelder Gebirgskreises . mit den Ortschaften: Großleinungen, Mohrungen, und dem Bezirke des Einzelrichters zu Wippra.	7,323
		Summa	64,046
9.	Delitzsch . . mit Einzelrichtern in Zörbig und Bitterfeld.	a. der landräthliche Kreis Delitzsch, mit Ausschluß des zum Kreisgericht Eilenburg gelegten Theiles desselben	24,602
		b. der landräthliche Kreis Bitterfeld, mit Ausschluß der zu den Kreisgerichten Halle, Eilenburg und Wittenberg gelegten Theile desselben	28,610
		Summa	53,212
10	Eilenburg . mit einem Einzelrichter in Düben.	a. ein Theil des landräthlichen Kreises Delitzsch . . . . . mit folgenden Ortschaften: Battaune, Behlitz, Badrina, Berg vor Eilenburg, Bötzen, Boyda, Bunitz, Cupsal, Cletzen, Crensitz, Collau, Cossen, Cospa, Doberschütz, Stadt Eilenburg mit den Vorstädten, Rittergut Eilenfeld,	25,698
		Latus	per se Nro.

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht zu:	Bezirk.	Einwohner-Zahl.
		Transport	25,698
		Rittergut Friedrichshöhe, Gollmenz, Gordemitz, Gostemitz, Groitzsch, Großwölkau, Gotha, Gallen, Göritz, Großcrostitz, Gruhna, Hainichen mit Erwinhof, Hohenleina mit Seereiser Mark, Hohenossig, Hohenprießnitz mit Vorwerk Nachtigall, Jesewitz, Jora mit Vorwerk Grünau, Kleinwölkau mit Rittergut Wölkau, Krippehna, Kleincrostitz, Külzschau, Liemehna, Lausig, Lehelitz mit Seereiser Mark, Lindenhain, Mutzschlehna, Mölbitz, Möritz, Mensdorf, Naundorf bei Eilenburg, Vorwerk Noitzsch, Niederglaucha, Niederossig, Naschkau, Ochelmitz, Oberglaucha, Pehritzsch, Priester, Paschwitz, Pressen, Pröttitz, Pohritzsch, Priestäblich, Rödgen bei Eilenburg, Röitzsch, Sprotta, Steubeln, Schnaditz, Scholitz, Tiefensee mit Vorwerk Brösen, Wöllmen, Wöllnau, Weltewitz, Wölpern, Wellaune, Wedelwitz, Zschepplin, Zschettgau, Zschölkau.	
		b. vom landräthlichen Kreise Torgau das Dorf Pressel	920
		c. vom landräthlichen Kreise Bitterfeld der Bezirk des Einzelrichters in Düben . .	9,243
		Summa	35,861
11.	Wittenberg . mit Einzelrichtern in Gräfenhainchen, Schmiedeberg, Pretzsch, Kemberg, Zahna, Jessen, Seyda u. Schweinitz.	a. der landräthliche Kreis Wittenberg . .	44,845
		b. ein Theil des landräthlichen Kreises Bitterfeld mit folgenden Ortschaften: Stadt Gräfenhainchen, Gremmin, Goltewitz, Hohenlubast, Jüdenberg, Mescheide, Strohwalde, Zschiesewitz, Zschornewitz;	4,645
		c. ein Theil des landräthl. Kreises Schweinitz . mit den Ortschaften: Gorsdorf, Hemsendorf, Kurzlipsdorf, und den Bezirken der Einzelrichter zu Jessen, Seyda und Schweinitz.	17,734
		Summa	67,224

Nro.	Kreisgericht zu:	Bezirk.	Einwohner-Zahl.
12.	Torgau . . mit Einzelrichtern in Prettin, Schildau, Belgern, Dommitzsch und Annaburg.	der landräthliche Kreis Torgau, mit Ausnahme des Dorfes Pressel	49,425
13.	Liebenwerda . mit Einzelrichtern in Mühlberg, Elsterwerda, Herzberg u. Schlieben.	a. der landräthliche Kreis Liebenwerda . .	35,533
		b. von dem landräthlichen Kreise Schweinitz die Bezirke der Einzelrichter in Herzberg und Schlieben	17,364
		Summa	52,897
		Bemerkung. Die Ortschaften Alt- und Neu-Sorgefeld, Langengrassau und Wüstermarke sind zum Bezirke des Appellations-Gerichts in Frankfurt a. O. gelegt.	
14.	Langensalza . mit einem Einzelrichter in Tennstedt.	der landräthliche Kreis Langensalza . . .	32,573
15.	Erfurt . . . mit Einzelrichtern, resp. Deputation in Ranis, Ziegenrück und Gefell, Einzelrichter in Sömmerda und kollegialischer Deputation in Weißensee.	a. der landräthliche Kreis Erfurt	46,168
		b. „ „ „ „ Ziegenrück . .	13,667
		c. „ „ „ „ Weißensee . .	23,551
		Summa	83,386
16.	Suhl . . . mit einer kollegialischen Deputation zu Schleusingen.	der landräthliche Kreis Schleusingen mit Schwarza	36,274

B. Be-

B.

Bezirke

der kollegialischen Deputationen und Einzelrichter.

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl.	Ortschaften.
1.	Weißenfels	Hohenmölsen	5982	Bösau, Deuben, Deumen, Domsen, Dobergast, Großgrimma, Göthewitz, Goßerau, Grunau, Stadt Hohenmölsen, Jaucha, Köttichau, Keutschen, Möderitz, Nödlitz, Oberwerschen, Queisau, Steingrimma, Steckelberg, Tackau, Unterwerschen, Wildschütz, Werben, Wuschlaub, Wählitz, Zembschen, Zetsch. Außerdem gehören die Fluren von Oderwitz, Stöntzsch, Tannewitz und Trautzschen, so wie der in Preußen belegene Theil der Fluren Eulau, Greitschütz und Kostewitz, welche 7 Ortschaften zum Königreiche Sachsen gehören, zum Bezirke des Einzelrichters in Hohenmölsen.
2.	Naumburg	Osterfeld	5890	Böhlitz, Cämmeritz, Großhelmsdorf, Goldschau, Haardorf, Kainsberg, Kischlitz, Kleinhelmsdorf, Launewitz, Lindau, Nautschütz, Stadt Osterfeld, Pratzschütz, Pitzschendorf, Rudelsdorf, Roda, Stadt Schkölen, Schleinitz, Willschütz, Waldau, Weickelsdorf, Zschorgula.
3.		Freyburg	7199	Almsdorf, Balgstedt mit Toppendorf und Rödel, Dorndorf, Ebersroda, Stadt Freyburg mit Zubehör, Gröst, Stadt Laucha, Müncheroda, Nißmitz, Schleberode, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz, Nickelchen u. Zeddenbacher Mühle.

Nro.

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl.	Ortschaften.
4.		Eckartsberga	5901	Burgholzhausen mit Marienthal, Braunsroda, Borgau, Stadt Eckartsberga, Frankroda, Göß nitz, Herrengosserstedt mit Hohengosserstedt, Kalbitz, Millingsdorf, Niederholzhausen, Schimmel, Saubach, Amts- und Steinburger Antheils, Steinburg mit Marienrode, Seena, Thüßdorf, Trommsdorf, Wallrode, Wischroda.
5.		Wiehe	7714	Allerstedt, Bernsdorf, Billroda, Bucha, Donndorf, Kloster Donndorf, Garnbach, Hechendorf, Kahlwinkel, Kleinroda, Langenroda, Lossa, Memmleben, Rothenberga, Tauhardt, Stadt Wiehe, Wohlmirstedt, Zeisdorf.
6.		Deputation Cölleda	18,688	Der übrige westliche Theil des landräthlichen Kreises Eckartsberga, mit Ausschluß der Ortschaften Brettleben, Nausitz und Reinsdorf.
7.	Querfurt	Nebra	6335	Altenroda mit Gasthof zum weißen Schwan, Birkigt, Burgscheidungen mit der Warchaer Flur, Carsdorf, Großwangen, Golzen, Kleinwangen, Kirchscheidungen, Stadt Nebra, Vorstadt Nebra, (Ober-) Thal-Winkel, Reinsdorf mit Busch- und Grabenmühle, Trebsdorf, Vitzenburg mit Kleinzingst und Birkenschäferei, Wippach, Wetzendorf, Wennungen, Zingst.
8.		Mücheln	6080	Albersroda, Baumersroda, Branderoda, Calzendorf, Crumpa, Cämmeritz, Eptingen, Gehüfte mit Obersorge, Gleina mit Lohschäferei, Lützkendorf, Stadt Mücheln, Sanct Mücheln, Möckerling, Oechlitz, Stöbnitz, Schmirma, Schnellroda, Sanct Ullrich, Wenden, Zorbau, Zöbigker.

Nro.

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl.	Ortschaften.
9.	Merseburg	Lützen	13,630	Erster Bezirk. Altranstedt, Bothfeld, Ellerbach, Großlehna, Großgoddula, Kleinlehna, Kleincorbetha, Kleingoddula, Kauern, Stadt Lützen, Müchlitz, Oetzsch, Oebles, Ragwitz, Schlechtewitz, Treben, Teuditz mit der Saline daselbst, Tollwitz, Vesta, Zölschen. Zweiter Bezirk. Caja, Döhlen, Oehlitz an der Saale, Eisdorf, Gostau, Großgörschen, Großschkorlopp, Großgöhren, Hohenlohe, Kleingörschen, Kleinschkorlopp, Kitzen, Kölzen, Kleingöhren, Löben, Muschwitz, Meyhen, Meuchen, Oeglitzsch, Peissen, Pobles, Räpitz, Röcken, Rahna, Scheidens, Seegel, Söhesten, Schkeitbar, Schkölen, Schweßwitz, Sittel, Starsiedel, Sössen, Stöschwitz, Thronitz, Tornau, Thesau, Zützschen.
10.		Lauchstedt	7346	Benkendorf, Cracau, Delitz am Berge, Großgräfendorf, Holleben, Hohenweiden, Kleinlauchstedt, Kleingräfendorf, Stadt Lauchstedt, Niederelobicau, Neukirchen, Niederwünsch, Oberclobicau, Röpzig, Rattmannsdorf, Rockendorf, Reinsdorf, Raschwitz, Stadt Schaafstedt mit Rittergut, Schotterey, Strössen, Schadendorf, Wünschendorf.
11.		Schkeuditz	5027	Altscherbitz, Beuditz, Cursdorf, Ennewitz, Ermlitz mit Rübsen, Günthersdorf, Horburg, Kötzschlitz mit dem vormaligen Chausseehause beim schwarzen Bär, Kleinliebenau, Maßlau, Möritzsch, Modelwitz, Groß- und Klein-,

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl.	Ortschaften.
				Papitz, Stadt Schkeuditz mit den 11 Häusern vor Wehlitz, Wehlitz, Zschöcherchen.
12.	Halle	Cönnern	10,512	Erster Bezirk. Bebitz, Stadt Cönnern, Hohenetlau, Kirchetlau, Lebendorf, Löbnitz an der Linde, Mitteletlau, Schlettau, Trebitz bei Cönnern, Unterpeissen. Zweiter Bezirk. Beesenlaublingen mit Neubeesen, Beesedau, Custrena, Dornitz mit der Hütte neben dem Mühlhause, Dasena, Dösel, Dobis, Domnitz, Garsena, Golbitz, Mucrena mit Prezelmühle u. Zuckerfabrik, Poplitz, Rothenburg, Sieglitz, Trebnitz mit Mödewitz.
13.		Wettin	7230	Brachwitz, Beidersee, Benkendorf, Döblitz, Deutleben, Fienstedt, Friedrichsschwerz, Gimritz, Görbitz, Gödewitz, Lettewitz, Mücheln, Müllerdorf, Neutz, Pfützenthal, Quillschöna, Raunitz, Salzmünde, Trebitz, Stadt Wettin mit Domaine, Wils, Zappendorf, Zaschwitz.
14.		Löbejün	6514	Cösseln, Dachritz mit Merkwitz, Drehlitz, Frößnitz, Kaltenmark, Krosigk, Stadt Löbejün, Lehndorf, Löbnitz an der Götsche, Merbitz, Möderau, Naundorf, Neglitz, Oberplötz, Petersberg, Priester, Silbitz, Trebitz am Petersberge, Unterplötz, Wallwitz, Westewitz.
15.	Eisleben	Alsleben	6038	Stadt Alsleben, Dorf Alsleben, Belleben, Gnölbzig, Nelben, Piesdorf, Strenz-Naundorf, Haus Zeitz.

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommissien) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl.	Ortschaften.
16.		Gerbstedt	6415	Adendorf, Brucke, Closchwitz, Elben, Friedeburg mit Straushof, Hütte Friedeburg, Freist, Stadt Gerbstedt mit allen Vorstädten, Heiligenthal, Helmsdorf, Ihlewitz, Königswieck, Lochwitz, Oeste, Pfeifhausen, Reidewitz, Rumpin, Thaldorf, Gut Welphsholz, Zickeritz, Zabenstedt, Zabitz, Zellewitz.
17.		Hettstedt	12,401	Erster Bezirk. Burgörner, Stadt Hettstedt mit Zechenhaus in der rothen Welle und umliegenden Hüttenwerken, Kupferberg, Meisberg, Oberwiederstedt, Stangerode. Zweiter Bezirk. Arnstedt, Alterode, Biesenrode mit Wernrode, Bräunrode mit Willerode, Friedrichrode und Hartwigerode, Greifenhagen, Großörner, Harkerode mit Arnstein, Quenstedt mit Pfersdorf, Ritterode, Sylda, Ulzigerode, Walbeck.
18.	Sangerhausen	Artern	7903	Stadt Artern, Saline Artern, Brettleben, Vorwerk Cachstedt, Catharinenrieth, Flecken Gehofen, Nausitz, Nicolausrieth, Ritteburg, Reinsdorf Schöneseld, Voigtstedt.
19.		Roßla	12,240	Erster Bezirk. Altendorf, Berga, Görsbach, Stadt Kelbra, Roßla. Zweiter Bezirk. Agnesdorf, Breitenbach, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenroda, Rosperswenda, Sittendorf, Tilleda, Thürungen, Ustrungen, Wolfsberg.
20.		Stolberg	8388	Breitenstein, Hayn bei Stolberg, Hermannsacker, Rodishain, Rott-

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl	Ortschaften.
				leberode, Stadt Stolberg mit Haynfeld, Schwenda, Stempeda, Straßberg.
21.		Heringen	6639	Auleben, Bielen, Hamma, Hayn bei Heringen, Stadt Heringen, Steinbrücken. Sundhausen, Uthleben, Windehausen.
22.		Wippra	6351	Abberode, Braunschwenda, Dankerode, Friesdorf mit Rammelburg, Hermerode, Horla, Königerode, Molmerswenda, Paßbruch mit Neuhaus, Ritzgerode, Rotha, Steinbrücken, Flecken Wippra mit Heyda, Hilkenschwenda und Popperode.
23.	Delitzsch	Zörbig	8061	Drobitz, Grötz, Göttnitz, Hinsdorf, Kütten, Löbersdorf, Löberitz, Möhlau, Mößlitz, Möst bei Ostrau, Ostrau, Pösigk, Prussendorf, Repau, Rieda, Rodigkau, Spören, Schrenz, Stumsdorf, Siegelsdorf, Tannepöls, Werben, Werderthau, Zöberitz, Städt Zörbig.
24.		Bitterfeld	13,039	Erster Bezirk. Stadt Bitterfeld, Crina, Grepzin, Gröbern, Golpa, Mühlbeck, Pöplitz, Plodda, Schlaitz, Schmerz. Zweiter Bezirk. Altjeßnitz, Altpouch, Burgkemnitz, Capelle, Friedersdorf, Großmöhlau, Gossa, Müldenstein, Möst bei Schierau, Neupouch, Priorau, Reuden, Rödgen, Salzfurth, Schierau, Schköna, Thalheim, Wolfen, Zschepkau.
25.	Eilenburg	Düben	9,213	Authausen, Brösa, Gossa, Stadt Düben mit Vorstädten, Durchwehna, Görschlitz mit Forsthaus Wartha, Rösa, Schwemsal, mit Vorwerk Schwerz, Alaunwerk Schwemsal, Söllichau, Tornau.

Nro.

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl	Ortschaften.
26.	Wittenberg	Gräfenhainchen	6009	Stadt Gräfenhainchen, Gremmin, Goltewitz, Hohenlubast, Jüdenberg, Meschéide, Naderkau, Radis, Schleesen, Strohwalde, Uthausen, Zschiesewitz, Zschornewitz.
27.		Schmiedeberg	4793	Gommlo, Großkorgau, Großwig, Kleinkorgau, Moschwig, Ogkeln, Oesteritz, Patzschwig, Stadt Schmiedeberg, Sackwitz, Amtsantheil und Trebitzer Antheil, Scholis.
28.		Pretzsch	5596	Bleddin, Bösewig, Dahlenberg, Greudnitz, Kleinzerbst, Leipnitz, Merschwitz, Mahlitzsch, Priesitz, Proschwitz, Stadt Pretsch, Domaine Pretsch mit Vorwerk Körbin, Sachau, Splau, Trebitz, Wörblitz.
29.		Kemberg	5672	Ateritz, Bergwitz, Dorna, Gaditz, Gniest, Stadt Kemberg, Lubast, Merkwitz, Reuden, Rotta, Schnellin.
30.		Zahna	5817	Blöhnsdorf, Bülzig, Danna, Eckmannsdorf, Feldheim, Mark Gablenz und Gut Raßdorf, Klebitz, Kropstedt, Kurzlipsdorf, Leetza mit Ottmannsdorf, Marzahna, Mellnsdorf, Rahnsdorf, Schmögelsdorf, Schönefeld, Schwabeck, Wergzahna, Woltersdorf, Wüstemark, Stadt Zahna, Rittergut Zahna, Zallmsdorf.
31.		Jessen	5806	Battin, Domaine Clöden mit Vorwerk Rettig, und Schützberg, Ziegelei und Schäferei, Dorf Clöden, Düßnitz, Gehmen, Grabo, Gerbismühle, Stadt Jessen mit Mühle und Weinberg, Rittergut Jessen mit Mühle Mühlberg, Kleindröben, Maucken, Rade, Schöneiche, Schützberg, Zwiesigko.
32.		Seyda	5797	Arnsdorf mit Weinbergen, Elster,

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl	Ortschaften.
				Gadegast, Gielsdorf Glücksburg, Gentha, Göhlsdorf, Iserbecka, Leipa, Lüttchenseida, Listerfehrda, Mellnitz, Meltendorf, Morrdorf, Mügeln, Naundorf bei Seyda, Oehna, Pechhütte, Rehain, Ruhlsdorf, Stadt Seyda mit Forsthaus, Schadewalde, Seehausen, Zellendorf, Zemnick.
33.		Schweinitz	6457	Ahlsdorf, Brandis, Clossa, Dirförda, Dörschen (Dörschen), Großkorga, Hartmannsdorf, Hohenkunsdorf, Holzdorf, Horst, Kleinkorga, Linda, Lindwerder, Löben mit Mühle, Meuselko, Münchenhöfen, Neuerstadt, Puschkunsdorf, Reicho, Stadt Schweinitz mit Weinbergen und Feldhüter-Wohnungen, Stadt Schönewalde, Schmielsdorf, Steinsdorf, Stolzenhain, Domaine Schweinitz mit Vorwerk Gorrenberg, Waltersdorf.
34.	Torgau	Prettin	5935	Arien, Bethau, Großtreben, Hintersee, Hohendorf, Kähnitzsch, Labrun, Lichtenburg mit Domaine und Strafanstalt, Stadt Prettin, Plossig.
35.		Schildau	6449	Audenhain, Blankenau, Kobershain, Lausa, Meckrehna, Probsthain, Stadt Schildau mit Neumühle und Kurzwalde, Schilderhain, Schöna, Sitzenroda, Strelln, Tauro, Wildschütz.
36.		Belgern	6484	Aussig, Ammelgostewitz, Adelwitz, Stadt Belgern, Bockwitz, Corgitsch und Cöllitzsch, Dröschkau, Kaysa, Liebersee mit Dollbitz, Lößnig, Neussen, Ottersitz, Oelzschau, Plotha, Puschwitz, Paußnitz, Seydewitz mit Luckenhaus, Staritz, Schir-

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl	Ortschaften.
				menitz mit Dreikutten-Mühle, Wohlau.
37.		Dommitzsch	5931	Kommende Dommitzsch, Stadt Dommitzsch, Drebligar, Elsnig, Falkenberg, Polbitz, Roitzsch, Trossin mit Vorwerk Meltitz, Vogelgesang, Weidenhain.
38.		Annaburg	3531	Flecken Annaburg mit Heidemühle, Schloß Annaburg mit Militair-Knaben-Erziehungs-Institut, Lebien, Neuhäuser bei Annaburg, Naundorf, Purzien.
39.	Liebenwerda	Mühlberg	6305	Altenau, Alt-Belgern, Domaine Borschütz, Boragk, Burgsdorf, Vorwerk Wendisch-Borschütz, Brottewitz, Fichtenberg mit den Gaitzsch-Häusern und Schäferei, Güldenstern, Huthaus auf der Lucke, Köttlitz, Lehndorf, Stadt Mühlberg nebst Vorstadt Mühlberg, Weinberge und Elbfährhaus bei Mühlberg, Martinskirchen, Packisch mit Buschhaus u. Windmühle, Schweditz, Stehla, Tauschwitz.
40.		Elsterwerda	8173	Buschmühle bei Großkmehlen, Stadt Elsterwerda, Frankenmühle, bei Hirschfeld, Frauwalde alten und neuen Theils, Vorwerk Frauwalde, Forsthäuser im Schraden, Gröden, Galgberge bei Elsterwerda, Großthiemig alten, neuen und Oelsnitzer Antheils, Großkmehlen alten und neuen Theils, Hammermühle bei Krauschütz, Holzhof und Forsthaus bei Hammermühle, Hirschfeld, Strauchschen und Merzdorfer Theils, Heide od. Walkmühle, Jägerhaus mit Vorwerk im Schraden, Kahla, Krauschütz, Schloß und Domaine Krau-

Nro.

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl	Ortschaften.
				schütz, Kotschka mit Vorwerk, Kellerhäuser, Vorwerk Kaupen oder Buschhaus, Kleinkmehlen nebst Brückenhaus, den Drescherhäusern, Erbpachtshäusern, dem Wehrhause und Winzerhause, Lehnsmühle, Merzdorf mit Vorwerk Karlsborn, Vorwerk Oberbuschhaus, Stadt Ortrand, Forsthaus Pulsnitzdamm, Prössen mit Schleusenhaus, Vorwerk Reißdamm, Rothebuschhaus, Seyffertsmühl, Sommerstall bei Großkmehlen, Wainsdorf, Winzerhaus bei Großkmehlen.
41.		Herzberg	11,203	Erster Bezirk. Arnsnesta mit Forsthaus und Mühle, Altherzberg, Bremsendorf, Bernsdorf, Borken, Cremitz, Collochau I. und II. Theils, Dubro, Frauenhorst, Freiwalde, Friedersdorf, Grassau, Grauwinkel mit Freihof, Grochwitz mit Bicking, Jagsal, Jeßnigk, Karsdorf, Malitzschkendorf, Neunaundorf, Osterode mit Mühle, Oelsig, Polzen, Redlin, Wiepersdorf, Werchau, Wildenau. Zweiter Bezirk. Bahnsdorf mit 3 Weinbergshäusern, Buckau, Fermerswalde, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Stadt Herzberg, Kleinrössen mit Mühle Postberga, Mahdel, Neudeck, Rahnisdorf.
42.		Schlieben	6161	Berga, Colpien, Frankenhain, Hohenbucko mit Pechhütte und Forsthaus, Hilmersdorf, Krassig, Körba, Knippelsdorf, Lebusa, Naundorf bei Schlieben, Proßmarke, Stadt Schlieben mit den einzel-

Digitized by Google

Nro.	Kreisgericht.	Einzelrichter (Gerichts-Kommission) resp. kollegialische Deputation zu:	Einwohner-Zahl	Ortschaften.
				nen Besitzungen und der Stegemühle, Schwarzenberg, Schöna, Striesa, Stechau, Werchluga, Schäferei Weissenburg.
43.	Langensalza	Tennstädt	6350	Blankenburg, Bruchstedt, Freienbessingen, Großurleben, Hausömmern, Hornsömmern, Kleinurleben, Kleinvargula, Mittelsömmern, Stadt Tennstädt, Töttleben.
44.	Erfurt	Ranis	5669	Bodelwitz, Brandenstein, Crölpa, Dobian, Großcamsdorf, Goßwitz, Gertewitz, Gräfendorf, Kleincamsdorf, Depitz, Oelsen, Stadt Ranis, Rittergut Burgranis, Rockendorf, Schmorda, Seißla, Trannroda, Wilhelmsdorf, Wöhlsdorf, Wernburg, Zella.
45.		Ziegenrück	4992	Altenbeuthen, Bahren, Culmla, Drognitz, Eßbach, Gössitz, Liebengrün, Liebschütz mit Walsburg, Mora, Neuenbeuthen, Neidenberga mit Zschobernhacke, Paska, Peuschen, Reitzengeschwenda, Stadt Ziegenrück.
46.		Gefell	3006	Blankenberg mit Arlaß, Blintendorf, Stadt Gefell, Sparnberg. Bemerkung. Die Einzelrichter sub. 44., 45., 46. treten zu einem Kollegium zusammen.
47.		Sömmerda	5915	Stadt Sömmerda, Schallenburg, Rohrborn, Tunzenhausen, Wenigensömmern, Wundersleben.
48.		Deputation zu Weißensee	17,636	Die übrigen Ortschaften des Kreises Weißensee.
49.	Suhl	Deputation zu Schleusingen	13,808	Der Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts zu Schleusingen.

C. Be-

Digitized by Google

C.

Bezirke der Schwurgerichte.

Nro.	Schwurgericht zu:	Dasselbe umfaßt die Bezirke der Kreisgerichte zu:
1.	Naumburg .	Naumburg, Zeitz, Weißenfels, Querfurt, Merseburg.
2.	Halle . . .	Halle, Sangerhausen, Eisleben, Delitzsch.
3.	Torgau . .	Torgau, Eilenburg, Wittenberg, Liebenwerda.
4.	Erfurt . . .	Erfurt, Langensalza, Suhl.

Nro. 99.

Aufhebung des eximirten u. privilegirten Gerichtsstandes für Privatpersonen ꝛc.

In dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Januar d. J. ist die Aufhebung des eximirten und privilegirten Gerichtsstandes für Privatpersonen, Grundstücke und Gerechtigkeiten vom 1sten April d. J. ab, verordnet und demgemäß die Abgabe der Depositalmassen der Oberlandesgerichte an die künftigen Kreisgerichte veranlaßt. Behufs des Abschlusses der Deposital-Kassen-Bücher und der anzufertigenden Extracte wird unser Deposital-Verkehr vom obengenannten Tage ab 4 Wochen lang sistirt und nach Ablauf dieser Frist bei den betreffenden Kreisgerichten seinen Fortgang haben; welches wir den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements und dem Publicum zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt machen.

Halberstadt, den 23sten März 1849.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 31sten März 1849.

Bekanntmachungen.

Nro. 100. Verlegung des Neben-Zoll-Amts I. von Tettenborn nach Mackenrode.

Unter höherer Genehmigung ist mit dem 1. d. M. das Neben-Zoll-Amt I. Klasse von Tettenborn nach Mackenrode, und demgemäß die von dem Hannoverschen Dorfe Nixei in das Zoll-Vereins-Gebiet führende, in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. October pr., Jahrgang von 1848 Stück 44. Seite 298, näher bezeichnete Zoll-Straße in etwas östlicherer Richtung, auf die zwischen Nixei und Mackenrode neuerlich erbaute Kunststraße, welche nach letzterem Orte von der Vereins-Grenze durch das Mackenrode'r Holz geht, verlegt worden.

Diese Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, am 23sten März 1849.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 101. Ermäßigung des Seeportos für die über England zu befördernde Correspondenz zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das Seeporto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6⅔ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16⅔ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, her-

herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben.

Berlin, den 22sten März 1849. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 102. Gewerbe-Betrieb der Büchsenschäfter in Suhl. 1870. A. 1.

Auf Grund des §. 26. der Verordnung vom 9ten Februar d. J., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen zur Gewerbe-Ordnung, wird hierdurch bestimmt, daß den Büchsenschäftern in Suhl, welche, getrennt von den Büchsenmachern, eine besondere Klasse von Handwerkern bilden, fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes, gleich den im §. 23. der gedachten Verordnung aufgeführten Handwerkern, nur dann gestattet ist, wenn sie entweder in die Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben.

Erfurt, den 21sten März 1849.

Nro. 103. Die Handels-Kammer in Mühlhausen. 1562. A. 3.

Mit Bezugnahme auf den in Nro. 57. der Gesetzsammlung für 1848 S. 420 abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December v. J., betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern und Stellvertretern dieser Handels-Kammer nachbenannte Personen erwählt und von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen für die Wahlperiode von 1849 bis 1851 bestätigt worden sind, und zwar:

I. zu Mitgliedern:

a. aus dem Kreise Mühlhausen:

1) der Kaufmann Christian Beutler,
2) " " Franz Caspar Riebel,
3) " " Arnim Oppé,
4) " " August Hefter,
5) " " Nicolaus Gräger und
6) " Fabrikant Friedrich Müller,

sämmtlich zu Mühlhausen;

b. aus

b. aus dem Kreise Heiligenstadt:

7) der Kaufmann Justus Strever aus Heiligenstadt,
8) " " Joseph Kunckel aus Dingelstedt und
9) " " Heinrich Schweinfuß aus Heiligenstadt;

c. aus dem Kreise Worbis:

10) der Fabrikant Andreaß Solf aus Neustadt,
11) " Kaufmann Philipp Nußbaum aus Leinefelde und
12) " " Ferdinand Haber aus Worbis.

II. zu deren Stellvertretern:

a. aus dem Kreise Mühlhausen:

1) der Kaufmann David Mankiewitz senior,
2) " " Wilhelm Fleck junior,
3) " " Gottfried Beutler,
4) " " Julius Weiß,
5) " " Christoph Koborger senior,
6) " " Eduard Bohn,

sämmtlich in Mühlhausen;

b. aus dem Kreise Heiligenstadt:

7) der Kaufmann Philipp Weinrich,
8) " " Johann Friedrich Gabe,
9) " Fabrikant Altehoff, sämmtlich in Heiligenstadt;

c. aus dem Kreise Worbis:

10) der Kaufmann Bernhardt Fuhlrott aus Leinefelde,
11) " Fabrikant und Kaufmann Christian Biermann in der Neuenmühle bei Worbis und
12) " Kaufmann Friedrich Günther aus Gerterode.

Erfurt, den 20sten März 1849.

Nro. 104. Wegebesserungen durch Lesesteine. 1537. A. 3.

Nach den Anzeigen der landräthlichen Behörden sind im verflossenen Jahre von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes 48,025 Fuder Feldsteine von den Aeckern abgelesen und nebst einer bedeutenden Menge von Bruch- und Pflastersteinen, Kies, Schutt und Erde zur Verbesserung der Verbindungs-, Feld- und Ortswege verwendet worden. Hierbei haben sich nachbenannte Gemeinden ausgezeichnet:

1) im Kreise Nordhausen:

Großberndten und Dietenborn, welches 1020 ein- und 492 zweispännige, Kleinberndten, welches 230 ein- und 120 zweispännige und Wernrode, welches 700 zweispännige Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet hat.

2) im

2) im Kreise Worbis:

hat Berlingerode 260 zwei-, 32 drei- und 108 vierspännige Fuder Feldsteine und außerdem 60 zwei- und 45 vierspännige Fuder Kies zu gleichem Zwecke verwendet; ferner Birkungen 21 ein-, 300 zwei-, 21 drei- und 14 vierspännige Fuhren Lesesteine und 53 zweispännige Fuder Kies; Brehme 188 zwei-, 54 drei- und 89 vierspännige Fuder Lesesteine und 98 Fuder Schutt und Grand; Breitenworbis 700 Fuhren Chaussee-Abraum; Deuna 18 ein-, 432 zwei-, 249 drei- und 36 vierspännige Fuder Lesesteine; Gerterode 96 ein-, 82 zwei-, 25 drei- und 34 vierspännige Fuder Lesesteine, 30 ein-, 20 zwei- und 22 dreispännige Fuder Kies; Hüpstedt 30 ein- und 200 zweispännige, Kaltohmfeld 282 zweispännige Fuder Lesesteine; Kleinbartloff 10 ein-, 121 zwei- und 10 dreispännige Fuhren Feldsteine und 10 ein-, 121 zwei- und 10 dreispännige Fuder Bruchsteine; Niederorschel 104 ein-, 492 zwei-, 84 drei-, 36 vierspännige Fuhren Kies; Silkerode 109 ein-, 64 zwei-, 27 drei- und 67 vierspännige Fuder Lesesteine; Teistungen 120 zwei-, 94 drei- und 180 vierspännige Fuhren Lesesteine, 70 zwei- und 124 vierspännige Fuder Kies; Wingerode 300 ein-, 150 zwei-, 150 drei-, 40 vierspännige Fuhren Feldsteine.

3) im Kreise Heiligenstadt:

Birkenfelde hat 249 vierspännige Fuder Steine und 209 dergleichen Kies; Dingelstedt 101 zwei-, 38 drei- und 36 vierspännige Fuhren Steine, 107 zwei- und 37 dreispännige Fuder Kies; Freienrode 140 drei- und 260 vierspännige Fuder Steine; Geismar 200 zwei-, 140 drei- und 50 vierspännige Fuder Steine, 108 zwei-, 60 drei- und 20 vierspännige Fuhren Kies; Hohengandern 50 zwei- und 300 vierspännige, Kalteneber 284 zwei-, 90 drei- und 78 vierspännige Fuder Steine; Lutter 521 zwei-, 405 drei- und 45 vierspännige, Martinfeld 128 zwei-, 288 drei- und 32 vierspännige Fuhren Steine; Pfaffschwende 224 drei-, 294 vierspännige Fuder Steine, 15 drei- und 20 vierspännige Fuhren Kies; Rheinholterode 58 zwei-, 130 drei- und 120 vierspännige Fuder Steine; Rüstungen 205 zwei-, 166 drei- und 183 vierspännige Fuhren dergleichen; Rustenfelde 20 zwei-, 140 drei- und 312 vierspännige Fuder Steine und 30 vierspännige Fuhren Kies; Werleshausen 50 zwei-, 250 drei- und 50 vierspännige Fuhren Steine; Wiesenfeld 168 zwei-, 94 drei- und eben so viel vierspännige, und Wüstheuterode 80 zwei- und 300 dreispännige Fuder Steine zur Besserung der Wege verwendet.

4) im Kreise Mühlhausen:

sind von Bickenriede 1250, Bollstedt 396, Büttstedt 772, Dachrieden 390 und Dörna 312 zweispännige Fuder Steine und Kies; von Effelder 455 zweispännige

Fuhren

Fuhren Steine und 84 Fuhren Kies; von Eigenrode 372, Faulungen 405 und Großburschla 810 zweispännige Fuhren Steine, so wie 150 Fuhren Erde und Grand; von Großgrabe 315, Helmsdorf 327, Horsmar 550 zweispännige Fuhren Steine; von Niederdorla 322 Fuder Steine und Kies; von Schierschwende 1068, Schnellmannshausen 338, Silberhausen 560, Struth 370, Windeberg 600 und Zella 472 zweispännige Fuhren Steine zu demselben Zwecke verwendet worden.

5) im Kreise Langensalza:

hat Mittelsömmern 200 zweispännige Fuhren Lesesteine zur Verbesserung der Wege verwendet.

6) im Kreise Weißensee:

Günstedt hat 202 zweispännige Fuhren Lesesteine und 71 Fuhren Kies; Niedertopfstedt 63 zweispännige Fuder Lesesteine und 458 Fuhren Schutt und Ziegelsteine; Rietchen 2 zweispännige Fuder Feldsteine und 220 Fuhren Kies; Straußfurt 103 zweispännige Fuhren Feldsteine und 84 Fuhren Kies; Waltersdorf 184 Fuder Bruchsteine und 250 Fuhren Kies zur Wegebesserung verwandt.

7) im Kreise Erfurt:

sind von Alach 410, Bechstedtwagdt 776, Kirchheim 350 und Mühlberg 1104 zweispännige Fuhren Lesesteine; von Ilversgehofen 304 Fuder Kies, Röhrensee 335 einspännige Fuhren Feldsteine, Schmira 266 Fuder Bruchsteine, Werningsleben 220 zweispännige Fuder Lesesteine und 318 Fuhren Schutt zur Verbesserung der Wege verwendet worden.

8) im Kreise Schleusingen:

hat Suhl 249 Schachtruthen Feldsteine, 291 dergleichen Bruchsteine und 1975 dergleichen Kies und Schutt, und Rohr 138 Schachtruthen Lesesteine, 18 Schachtruthen andere Steine und 126 Schachtruthen Kies und Schutt zu gleichem Zwecke verwandt.

9) im Kreise Ziegenrück:

sind von Altenbeuthen 362, Blankenberg 260, Bodelwitz 233, Eßbach 2000, Moxa 230 und Seisla 204 Fuder Feldsteine von den Aeckern abgelesen und zur Wegebesserung verwendet worden.

Indem wir das Bestreben der betreffenden Ortsvorgesetzten und Gemeindeglieder, die Aecker von den Steinen zu befreien und die Orts- und Verbindungswege zu verbessern, belobend anerkennen, hoffen wir, daß der im Allgemeinen gesteigerte Eifer zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht erkalten und diejenigen Gemeinden, welche sich bisher weniger thätig bewiesen haben, dem guten Beispiele nacheifern werden. Den Herren Landräthen aber empfehlen wir, darauf zu sehen

und

Digitized by Google

und dahin zu wirken, daß die Arbeiten zweckmäßig ausgeführt und die gebesserten Wege sorgfältig unterhalten werden.

Erfurt, den 19ten März 1849.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 105. Uebernahme einer Agentur

Dem Kaufmann Herrmann Frühberg zu Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln am Rhein ertheilt worden, nachdem der bisherige Agent gedachter Gesellschaft, Heinrich Merx zu Bleicherode, dessen Erlaubniß hiermit für erloschen erklärt wird, seine Agentur niedergelegt hat.

Nro. 106. Patentertheilung.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 7ten März 1849 ein Patent

auf einen Haspel mit Zähler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 107. Desgl.

Dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln ist unterm 6ten März 1849 ein Patent

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanstrich, insoweit dieselbe nach der eingereichten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 108. Desgl.

Das dem Hütten-Besitzer Christian Rhodius zu Sternenhütte bei Linz am Rhein unter dem 30sten Juni 1848 auf 8 Jahre ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblende,

ist aufgehoben, und dem ꝛc. Rhodius statt dessen für dieselbe Zeit, mithin bis zum 30sten Juni 1856, unter dem 12ten März 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen zum Rösten von Zinkblende, sowie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 3ten April 1849.

Bekanntmachungen.

Nro. 109. Anderweite Organisation der Gerichte.

In Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Januar c. (Gesetzsammlung Seite 1.) über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte hört das unterzeichnete Oberlandes-Gericht mit dem 31sten März c. auf und besteht von da an als Appellations-Gericht für die ihm zugewiesenen Bezirkstheile.

Diese sind

im Regierungs-Bezirke Magdeburg:

Die Kreise Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt und Wernigerode;

im Regierungs-Bezirke Erfurt:

Die Kreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen;

im Regierungs-Bezirke Merseburg:

einzelne Theile des Mansfelder Gebirgs-Kreises.

Die beigedruckte Zusammenstellung enthält das namentliche Verzeichniß aller zu dem diesseitigen Appellations-Gerichts-Departement gehörigen Ortschaften aus vorstehenden Bezirken und die Angabe der Kreisgerichte, der Kreisgerichts-Deputationen und der Kreisgerichts-Commissionen, denen als Gerichtsbehörden erster Instanz dieselben vom 1sten April c. zugelegt sind.

An diesen neuen Gerichts-Behörden sind alle bisherigen obergerichtlichen Sachen, namentlich alle Prozeßsachen erster Instanz, die Credit-, Hypotheken-, Vormundschafts-, Nachlaß-, Testaments-, Erbschaftsstempel-Sachen ꝛc. abgegeben und haben die Interessenten in allen diesen Angelegenheiten nicht nur die weitern Verfügungen von denselben zu gewärtigen, sondern auch die etwa noch nach dem Uebergangs-Termine — dem 1sten April c. — anstehenden Termine bei diesen neuen Gerichtsbehörden wahrzunehmen.

Digitized by Google

Das Appellations-Gericht hierselbst bildet

1) die Appellations-Instanz für alle zulässigen Appellationen in Civil- und Criminalsachen;
2) die Recurs-Instanz für alle zulässigen Recurse in Civil-Prozeß- und polizeilichen Untersuchungs-Sachen;
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Kreisgerichte seines Bezirks und deren Deputationen und Commissionen.

Außerdem verbleiben demselben

4) die bisher zu seiner Competenz gehörigen Lehns-, Familienfideicommiß- und Familienstiftungssachen, sofern die Verwaltung der letzteren ausdrücklich in den Stiftungs-Urkunden dem Obergerichte beigelegt ist, sowie endlich
5) die Ertheilungen von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art.

Zu der Competenz der Kreisgerichts-Deputationen gehören die Hypotheken-, Vormundschafts- und Nachlaß-Sachen ihres Bezirks; ferner von den collegialisch zu verhandelnden Civil-Prozessen die Verhandlung und Entscheidung der im Mandatsprozesse angebrachten Einreden und der im §. 13. der Verordnung vom 21sten Juli 1846 bezeichneten schleunigen Sachen.

In andern Civil-Prozessen, sowie zur Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich der Verbrechen nach §. 38. der Verordnung vom 3ten Januar c. sind die Kreisgerichts-Deputationen nur dann competent, wenn das betreffende Kreisgericht diese Sachen an sie zu überweisen beschließt.

Zur Competenz der Gerichts-Commissionen (Einzel-Richter) gehören die im §. 22. Nro. 1. bis 9. der Verordnung vom 2ten Januar c. bezeichneten Rechtsgegenstände.

Alle übrigen Civil- und Strafsachen gehören zur unbeschränkten Competenz der Kreisgerichte, in deren Bezirke die vom 31sten März c. aufgelösten Patrimonial-Gerichte des Departements, mit Einschluß der Gräflich Wernigerödischen Gerichte, einverleibt sind.

Die Schwurgerichte bei schweren Verbrechen (§. 60 ff. der Verordnung vom 3ten Januar c.) werden

a. für die Bezirke der Kreisgerichte zu Halberstadt und Quedlinburg in der Stadt Halberstadt, welcher den Umständen nach Quedlinburg substituirt werden kann,
b. für die Bezirke der Kreisgerichte zu Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt und Mühlhausen die Stadt Heiligenstadt, unter eventueller Substitution von Nordhausen,

abgehalten. Halberstadt, den 28sten März 1849.

Königliches Preußisches Oberlandes-Gericht.

Zu-

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

zu den einzelnen Kreisgerichten, Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt gehörigen Ortschaften.

A. Kreisgerichte.

I. Kreisgericht zu Halberstadt

(mit den Gerichts-Deputationen zu Oschersleben, Wernigerode und Osterwieck und der Gerichts-Commission zu Gröningen.)

A. Kreisgericht selbst.

Städte: Halberstadt, Derenburg, Wegeleben.

Dörfer: Aspenstedt, Athenstedt, Danstedt, Emersleben, Groß-Quenstedt, Harsleben, Klein-Quenstedt, Langenstein, Sargstedt, Ströbeck, Wehrstedt, Anderbeck mit Wockenstedt, Dingelstedt mit Röderhof, Huysburg und Ziegenkopf, Eilenstedt, Eilsdorf, Pabstdorf, preuß. Antheils, Schlanstedt, Badersleben, Groß- und Klein-Dedeleben, Huyneinstedt, Vogelsdorf, Adersleben, Rodersdorf.

B. Gerichts-Deputation Oschersleben.

Städte: Oschersleben, Schwanebeck.

Dörfer: Crottorf, Emmeringen, Güntersdorf, Hamersleben mit Neuwegersleben, Hordorf, Hornhausen, Neubrandsleben, Ottleben, Wulferstedt, Beckendorf, Gunsleben, Neindorf, Nienhagen.

C. Gerichts-Deputation zu Wernigerode.

Wernigerode, Nöschenrode, Hasserode-Friedrichsthal, Darlingerode, Altenrode, Drübeck, Ilsenburg, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben, Langeln, Minsleben, Silstedt, Reddeber, Schierke, Heudeber mit Mulmke.

D. Gerichts-Deputation zu Osterwieck.

Städte: Dardesheim, Hornburg, Osterwieck.

Dörfer: Abbenrode, Berßel, Bühne, Deersheim, Göddeckenrode, Hoppenstedt, Isingerode, Lüttgenrode, Osterode, Rohden, Rimbeck, Rohrsheim, Roklum, Schauen, Stötterlingen, Suderode, Veltheim, Wülperode, Zilly.

E. Gerichts-Commission zu Gröningen.

Städte: Croppenstedt, Gröningen.

Dörfer: Dalldorf, Deesdorf, Heteborn, Kloster-Gröningen.

II. Kreis-

II. Kreisgericht zu Quedlinburg

(mit der Gerichts-Deputation zu Aschersleben und der Gerichts-Commission zu Ermsleben.)

A. Kreisgericht selbst.

Stadt: Quedlinburg.

Dörfer: Dittfurt, Friedrichsaue, Friedrichsbrunnen, Gatersleben, Hausneindorf, Hedersleben, Nachterstedt, Neinstedt, Schadeleben, Steckelnberg, Suderode, Thale, Warnstedt, Weddersleben, Wedderstedt, Westerhausen.

B. Gerichts-Deputation zu Aschersleben.

Städte: Aschersleben, Cochstedt.

Dörfer: Börnecke, Groß-Schierstedt, Königsaue, Schneidlingen, Westorf, Wilsleben, Winningen, Neuplatendorf, Endorf, Welbsleben.

C. Gerichts-Commission zu Ermsleben.

Stadt: Ermsleben.

Dörfer: Sinsleben, Dankerode, Meisdorf, Molmerswende, Pansfelde, Wieserode.

III. Kreisgericht zu Nordhausen

(mit den Gerichts-Commissionen zu Bleicherode, Benneckenstein, Ellrich und Sachsa.)

A. Kreisgericht selbst.

Stadt: Nordhausen.

Dörfer: Groß-Wechsungen, Günzerode, Herreden, Hesserode, Hochstedt, Hörningen, Immenrode, Kleinfurra, Kleinwechsungen, Mörbach, Nohra und Hühnenstein, Pustleben, Rüxleben, Salza, Wollersleben, Wolkramshausen, Etzelsrode, Gratzungen, Kehmstedt, Mitteldorf, Münchelohra, Oberdorf, Groß-Berndten, Groß-Werther mit Schate, Haferungen, Hainrode, Kinderode, Klein-Berndten, Klein-Werther, Steinsee, Wernrode mit Hopperode.

B. Gerichts-Commission zu Bleicherode.

Stadt: Bleicherode.

Dörfer: Bliedungen mit Königthal und Fronderode, Elende, Friedrichslohra, Friedrichsrode, Groß-Wenden, Klein-Bodungen, Klein-Wenden, Lipprechterode, Obergebra, Rehungen, Ascherode, Buhla, Niedergebra, Sollstedt, Utterode, Werningerode, Wülfingerode.

C. Gerichts-Commission zu Benneckenstein.

Stadt: Benneckenstein.

Dorf: Sorge.

D. Ge-

Digitized by Google

D. Gerichts-Commission zu Ellrich.

Stadt: Ellrich mit Cleysingen.

Dörfer: Gudersleben, Liebenrode, Mauderode, Obersachswerfen, Pützlingen, Woffleben.

E. Gerichts-Commission zu Sachsa.

Stadt: Sachsa.

Dörfer: Branderode, Clettenberg, Hollbach, Limlingerode, Mackenrode, Schiedungen, Stöckey, Tettenborn, Trebra.

IV. Kreisgericht zu Mühlhausen
(mit der Gerichts-Commission zu Treffurt.)

A. Kreisgericht selbst.

Stadt: Mühlhausen.

Dörfer: Ammern, Annerode, Beberstedt, Bickenriede, Bollstedt, Büttstedt, Catharinenberg, Dachrieden, Diedorf, Dörna, Effelder, Eigenriede, Eigenrode, Faulungen, Felchta, Görmar, Groß-Grabe, Helmsdorf, Heyerode, Hildebrandshausen, Höngeda, Hollenbach, Horsmar, Kaisershagen, Klein-Grabe, Küllstedt, Langula, Lengefeld, Niedervorla, Obervorla, Reiser mit Schröderode, Saalfeld, Silberhausen, Sollstedt, Struth, Windeberg, Zella, Wachstedt.

B. Gerichts-Commission zu Treffurt.

Stadt: Treffurt und Klein-Töpfer.

Dörfer: Falken mit Taubenthal, Groß Burschla, Schierschwende mit Schönberg, Schnellmannshausen, Wendehausen mit Karnberg und Scharfloh.

V. Kreisgericht zu Heiligenstadt
(mit der Gerichts-Commission Dingelstedt.)

A. Kreisgericht selbst.

Stadt: Heiligenstadt.

Dörfer: Bebendorf, Bernterode, Birkenfelde, Bischhagen, Burgwalde, Dieterode, Döringsdorf mit Keudelstein, Ershausen, Flinsberg, Freienhagen, Gänseteich, Geisleden, Geismar, Glasehausen, Groß-Bartloff, Günterode, Hessel und zwar das Gut allein, Heuthen, Kalteneber, Kella mit Greifenstein, Kirchgandern mit Besenhausen, Krombach, Lengenfeld mit Bischofstein, Lenterode, Lutter mit der Kolonie Fürstenhagen, Marth mit Eckstiege, Hessenau, Weißemühle und Rustenberg, Martinfeld, Mengelrode, Misserode, Pfaffschwende, Reinholterode, Rengelrode, Rohrberg, Rustenfelde, Rüstungen, Schönau, Sickerode, Siemerode, Steinheuterode, Streitholz, Uder, Volkerode, Westhausen, Wilbich, Arnshausen, Bornhagen, Dietzenrode,

Digitized by Google

rode, Eichstruth, Fretterode, Gerbershausen mit Ober- und Unterstein, Rothenbach, Rumerode, Groß-Töpfer, Hohengandern, Lehna, Lindewerra, Mackenrode, Neuseesen, Rimbach mit Schanze, Röhrig, Schachtebich, Schönhagen, Schwobfeld, Thalwenden, Wahlhausen, Werleshausen, Wiesenfeld, Wüstheuterode, Bodenrode, Steinbach, Wingerode.

B. Gerichts-Commission zu Dingelstedt.

Dingelstedt, Kefferhausen, Kreutzeber mit Steinhagen.

VI. Kreisgericht zu Worbis

(mit der Gerichts-Commission zu Groß-Bodungen.)

A. Kreisgericht selbst.

Stadt: Worbis.

Dörfer: Berlingerode, Bernterode, Beuern mit Klosterbeuern, Birkungen mit Scharfenstein, Reifenstein, Beinrode und Beisenburg, Bleckenrode, Bösekendorf, Brehme und Sonnenstein, Breitenbach, Breitenholz, Breitenworbis, Deuna, Ecklingerode, Ferna, Gernrode, Gerterode, Haynrode, Hausen, Hohlungen, Hundeshagen mit Freiheit, Jützenbach mit Fuhrbach und Wehnder-Hütte, Kalmerode, Kalthomfeld, Kirchohmfeld mit Adelsborn, Kirchworbis, Kleinbartloff mit Oberorschel, Leinefelde, Lüderode, Neuendorf, Niederorschel, Rüdigershagen, Tastungen, Teistungen, Teistungenburg, Vollenborn, Wehnde mit Wildungen, Weißenborn mit Gerode, Wintzingerode mit Schloß Bodenstein, Hüppstedt.

B. Gerichts-Commission zu Groß-Bodungen.

Bischofferode, Craja, Epschenrode, Groß-Bodungen, Hauröden, Neustadt, Wallrode, Bockelhagen mit Weilrode, Silkerode, Zwinge.

B. Schwurgerichte.

I. Schwurgericht zu Halberstadt.

Dasselbe umfaßt die Bezirke der Kreisgerichte zu Halberstadt und Quedlinburg.

II. Schwurgericht zu Heiligenstadt.

Dasselbe umfaßt die Bezirke der Kreisgerichte Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Worbis.

NB. Den Umständen nach kann auch im Schwurgerichts-Bezirke Halberstadt die Abhaltung eines Schwurgerichts in Quedlinburg und in dem Schwurgerichts-Bezirke Heiligenstadt die Abhaltung eines Schwurgerichts in Nordhausen von dem Appellations-Gerichte angeordnet werden.

Bei

Digitized by Google

Nro. 110. Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1848.

Bei 51 Schiedsmännern des Erfurter und 284 des Merseburger Regierungsbezirks sind im Jahre 1848 im Ganzen 8129 Streitsachen anhängig gewesen, wovon 6445 durch Vergleich, 781 durch Zurücktreten der Parteien, 810 durch Ueberweisung an den Richter beendigt und nur 93 in das neue Geschäfts-Jahr übergegangen sind. Dabei haben sich durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet.

A. aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann Bastmann zu Erfurt,
2) der Steuer-Erheber Trautmann zu Dachwig,
3) der Kaufmann Stieghan zu Elxleben,
4) der Oeconom Gießler zu Tröchtelborn,
5) der Schullehrer Probst zu Tennstedt,
6) der Wundarzt Riemann zu Großengottern,
7) der Ortsrichter Kühn zu Schmiedefeld und
8) der Hammerbesitzer, Gerichtsschöppe Elster zu Bennshausen;

B. aus dem Regierungsbezirk Merseburg:

1) der pensionirte Gerichts-Secretair Böttger zu Hettstedt,
2) der Hofrath Schwabe zu Eisleben,
3) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben,
4) der Rathmann Hirsch ebendaselbst,
5) der Bürgermeister Görschner zu Alsleben,
6) der Kossath Thonemann zu Obereisdorf,
7) der Polizei-Commissar Hecker zu Tilleda,
8) der Kaufmann Hensel zu Halle,
9) der Schlossermeister Schröder ebendaselbst,
10) der pensionirte Bürgermeister, Hauptmann Meyer zu Löbejün,
11) der Schiffbauer Nultsch zu Rothenburg,
12) der Kaufmann Artus zu Merseburg,
13) der Oeconom Zergiebel zu Schkeuditz,
14) der Stadtrath Richter zu Naumburg,
15) der Apotheker Dr. Tuchen ebendaselbst,
16) der Gerichts-Actuarius Gottlöber zu Cölleda,
17) der Oeconom und Gerichtsschöppe Tag zu Bibra,
18) der Magistrats-Assessor Meckert zu Hohenmölsen,
19) der Bürgermeister Franke zu Teuchern,
20) der Apotheker Zuckschwerdt zu Schmiedeberg,

21) der

Digitized by Google

21) der Apotheker Köcher zu Düben,
22) der pensionirte Gerichtsamts-Actuarius Claus zu Zörbig,
23) der Kaufmann und Buchhändler Schreck zu Eilenburg,
24) der Schneidermeister Wengler zu Liebenwerda und
25) der Bürgermeister Lucas zu Ortrand,

von denen der Gerichts-Secretair Böttger (sub B. 1.) 249, (darunter 118 verglichen,) und der Dr. Tuchen (sub B. 15.) 409, (darunter 264 verglichen,) die übrigen ein jeder mehr als 70 Sachen verhandelt haben.

Naumburg, den 19ten März 1849.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 111. Durch das am 27sten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Friedrich Fromme ist die Pfarrstelle zu Siersleben, in der Diöces Mansfeld, erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Durch das am 12ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Christian Wilhelm Dreyhaupt ist die Pfarrstelle zu Punschrau, in der Diöces Naumburg, erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 112. Der Schullehrer Friedrich Trappe, bisher zu Rüstungen, ist als Schullehrer der katholischen Gemeinde zu Krombach, im Kreise Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 113. Patentertheilung. Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghausen bei Rennebaum, im Kreise Hagen, ist unter dem 21sten März 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 7ten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 114. Warnung. 800. B. 3.

Wegen verübter Widersetzlichkeit gegen zur Verstärkung des Forstschutzes commandirte Corps-Jäger sind neuerlichst zwei Holzdiebe rechtskräftig ein jeder zu 3 Monat Zuchthausstrafe verurtheilt worden und haben die Strafe bereits angetreten.

Erfurt, den 24sten März 1849.

Nro. 115. Schluß der Jagd. 2206. A. 1.

Mit Bezugnahme auf den §. 4. des Jagdgesetzes, haben wir, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Schonung der Feldfrüchte, die Jagd im hiesigen Regierungsbezirk mit dem 15ten d. Mts. für geschlossen erklärt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 4ten April 1849.

Nro. 116. Empfehlung der Mittheilungen des statistischen Büreau's. 1584. A. 3. Pl.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hilfsmittel für die Verwaltungs-Behörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in andern Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben, und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern.

Indem wir, in Folge höherer Anordnung sämmtliche von uns ressortirende Verwaltungs Beamte, so wie das Publicum auf dieses Werk aufmerksam machen und dasselbe empfehlen, bemerken wir noch, daß von dem Jahrgang 1848 — 18, und für diesen Jahrgang 4 Nummern bereits erschienen sind.

Erfurt, den 24sten März 1849.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 117. Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9ten März 1849. General-Post-Amt.

Nro. 118. Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 119. Veräußerung zweier Domainen-Vorwerke in Parcellen.

Die Vorwerke Paalow und Nitzlin, gelegen im fruchtbarsten Theile des Schlawer Kreises, 1¼ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von Stolp, eben so weit von dem Seehafen Stolpmünde und ½ Meile von der Stettin-Danziger Chaussee, sollen meistbietend zu freiem Eigenthum verkauft werden. Es kommen zum Ausgebot eine Hauptparcelle von circa 520 M. Fläche, 33 zu kräftigen Bauerwirthschaften geeignete Parcellen von 50 — 115 M. und eine für einen Schmidt geeignete Wohnung mit 5 M. Land. Die Hauptparcelle erhält die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und werden auch einigen der kleineren Parcellen Gebäude beigelegt. Das Minimum des Kaufpreises beträgt für die Hauptparcelle 13,689 Thlr., das der übrigen Parcellen 9 bis 1800 Thlr. und muß davon ¼ vor der Uebergabe, ¼ nach Jahresfrist und die übrigen ½ binnen 3 Jahren gezahlt werden. Die Ausbietung erfolgt am 3ten Mai d. J. in Paalow und wird den das Minimum erreichenden Geboten sofort der Zuschlag ertheilt werden. Die Bestbietenden haben sich bei dem Ausbietungs-Commissarius über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wenigstens $\frac{1}{10}$ des Gebots baar oder in Preuß. Staatspapieren zu deponiren. Die Uebergabe erfolgt nach Auflösung des am 1sten Juli endenden Zeitpachtverhältnisses.

Der Veräußerungsplan und die allgemeinen und besonderen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen werden nach erfolgter Feststellung in unserer Registratur und in dem landräthlichen Bureau zu Schlawe zur Einsicht ausgelegt werden.

Cöslin, den 26sten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 120. Einschätzung des Tabakslandes zur Tabakssteuer.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks Erfurt zur Tabakssteuer für die Jahre 1849, 1850 und 1851 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirk Erfurt:

1) zur Ersten Tabakssteuer-Classe: der Kreis Worbis,

2) zur

2) zur Zweiten Tabaksteuer-Classe: der Kreis Mühlhausen,
3) zur Dritten Tabaksteuer-Classe: die Kreise Weißensee, Langensalza und Heiligenstadt,
4) zur Vierten Tabaksteuer-Classe: der Kreis Nordhausen.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuer-Behörden auf, sich bei Erhebung der Tabaksteuer nach derselben zu achten.

Magdeburg, den 27sten März 1849.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Nro. 121.

Anderweite Organisation der Gerichte, insbesondere die Staats-Anwaltschaft

Am heutigen Tage ist die Verordnung vom 3ten Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen in Kraft und damit die Einrichtung der Staats-Anwaltschaft in Wirksamkeit getreten.

Nach §. 6. der Verordnung legt den Staatsanwälten ihr Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Sie haben daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft in dem hiesigen Appellationsgerichts-Bezirke werden mit allen Kräften sich bestreben, die Pflichten ihres schwierigen Amts gewissenhaft zu erfüllen; jedoch verkennen sie nicht, daß sie in ihrer amtlichen Thätigkeit der kräftigen Mitwirkung der betreffenden Behörden und aller Staatsbürger bedürfen, welche in Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und gerechten Handhabung der Gesetze die Grundbedingung für die Sicherheit des Staats der Personen und des Eigenthums finden. Darin wird die hiermit im Namen der Beamten der Staatsanwaltschaft ausgesprochene Bitte um diese Mitwirkung und Unterstützung ihre Rechtfertigung finden.

Naumburg, den 1sten April 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Büchtemann.

Nro. 122.

Mandatarien-Gebühren für die Appellations-Instanz.

Die Liquidation und Festsetzung der Mandatarien-Gebühren für die Appellations-Instanz in den Fällen, wo in derselben zwei Justiz-Kommissarien thätig gewesen sind, hat zu Erinnerungen und Beschwerden geführt, welche uns veranlaßt haben, Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister hierüber Vortrag zu halten, worauf sich derselbe mit folgenden Grundsätzen einverstanden erklärt hat.

Die

Digitized by Google

Die Reſcripte vom 10ten Juli 1820 (Jahrbücher Band 16. Seite 44.) und vom 23ſten März 1823 (Band 21. Seite 287.) — wonach die Gebühren eines Juſtiz-Kommiſſarius, welcher dem Prozeß-Mandatarius bei Einziehung der Information behülflich iſt, oder deſſen die Parthei ſich bedient, um die Korreſpondenz mit ihrem Mandatarius zu beſorgen nicht nach Abſchnitt I., ſondern nach Abſchnitt III. der Gebühren-Taxe für Juſtiz-Kommiſſarien vom Jahre 1815, feſtgeſetzt werden ſollen; — beziehen ſich nur auf eigentliche Korreſpondenz-Mandatarien, die mit der Führung des Prozeſſes nichts zu thun haben.

Von dieſen weſentlich verſchieden, iſt aber ein ſolcher Mandatar, welcher den Prozeß in Erſter Inſtanz ſelbſt geführt hat und zur Führung des Prozeſſes zweiter Inſtanz, vorausgeſetzt, daß er dazu befugt und legitimirt iſt, einen Subſtituten beſtellt. Ein ſolcher Mandatar führt den Prozeß auch noch in zweiter Inſtanz durch ſeinen Subſtituten fort und iſt daher nicht berechtigt, nach Abſchnitt III. der Gebühren-Taxe von 1815 zu liquidiren, weil dieſer Abſchnitt nur von den Gebühren in nicht prozeſſualiſchen Angelegenheiten handelt.

Statt deſſen kann er liquidiren:

1) für die Korreſpondenz mit den Obergerichts-JuſtizKommiſſarius und mit der Parthei, den vollen Betrag der Prokuragebühren, Nro. 7. Abſchnitt I. der Gebühren-Taxe für Juſtiz-Kommiſſarien von 1815, außerdem —
2) die Gebühren für einzelne Verhandlungen, denen er beiwohnt, wie bei Zeugen-Vernehmungen und andern Terminen,
3) die zuläſſigen Kopialien.

Informations-Gebühren ſind für den Mandatarius erſter Inſtanz nach der Anmerkung zu Nro. 12. der gedachten Taxe, rückſichtlich der zweiten Inſtanz nicht zuläſſig.

Dem Obergerichts-Juſtiz-Kommiſſarius, als Subſtituten des Mandatarius erſter Inſtanz ſtehen zu, nach derſelben Anmerkung Nro. 12.

1) die Informations-Gebühren, Nro. 1. des Abſchnitts I.,
2) die Prokuragebühren, (Reſcript vom 18ten Februar 1843 Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 61.) überhaupt
3) alle Gebühren, welche ein Prozeß-Mandatarius in zweiter Inſtanz ſonſt noch zu fordern, berechtigt iſt.

In Betreff der Gebühren für die mündliche Verhandlung hat der Herr Juſtiz-Miniſter in einem anderweit an uns erlaſſenen Reſcripte beſtimmt, daß dieſelben nicht für jede fortgeſetzte mündliche Verhandlung zuzubilligen ſeien, ſobald der Grund der Fortſetzung nur kein äußerer, in der Macht des Juſtiz-Kommiſſarius ſelbſt liegender ſei, ſondern, daß nach der Beſtimmung unter Nro. 7. der Allerhöchſten

Digitized by Google

höchsten Kabinets-Ordre vom 26sten Juli 1847, (Gesetz-Sammlung 322.) die Zulässigkeit der Gebühren-Bewilligung für die fortgesetzte mündliche Verhandlung nach erfolgter Beweisaufnahme im Allgemeinen davon abhängig zu machen bleibe, daß letztere vor dem erkennenden Richter geschieht und daß mit Rücksicht auf die durch die Verfügung vom 22sten Januar vorigen Jahres, (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 31.) veröffentlichten Motive dieser Vorschrift nach Lage jedes einzelnen Falles die Zulässigkeit der Gebühren-Bewilligung für die fortgesetzte mündliche Verhandlung zu beurtheilen sei.

Die Herren Justiz-Kommissarien werden angewiesen, ihre Liquidationen künftig nach vorstehenden Grundsätzen aufzustellen.

Naumburg, den 16ten März 1849.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 123. Patentaufhebung.

Das dem Stempel-Revisor und Techniker C. D. N. Mendelssohn zu Berlin unterm 5ten Juli 1848 ertheilte Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen.

Nro. 124. Patenttheilung.

Dem Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen ist unter dem 29sten März 1849 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construktion der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 11ten April 1849.

Bekanntmachungen.

Nro. 125. Richterliches Personal der neu errichteten Justiz-Behörden.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das, mit dem gestrigen Tage in Funktion getretene, richterliche Personal der nach der Bekanntmachung vom 17ten vorigen Monats errichteten Justiz-Behörden des hiesigen Departements (mit Einschluß der Verwalter der noch nicht definitiv auf den Etat gekommenen Stellen und der bisherigen Stellen der zu Staats-Anwalten bestellten Richter) und wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Appellations-Gericht zu Naumburg.

Erster Präsident: Kisker.

Vice-Präsident: Dr. von Schlieckmann.

Räthe: Geheimer Justiz- und bisherige Oberlandesgerichts-Rath von Leipziger, Jungmeister, Luther; die bisherigen Oberlandesgerichts-Räthe: Schmaling, Belitz, Reinike, von Berlepsch, Kienitz, Kaßner, Westphal, Mertz, von Fischer-Treuenfeld, Tepler, Krug, Hachtmann, Lepsius, von Krawel, Heyne.

Hülfsarbeiter: Justizrath Mühlbach; die bisherigen Oberlandesgerichts-Assessoren: Heydenreich, Pinder, Pietzker, Rudloff I.

II. Untergerichte.

1) Kreisgericht Zeitz.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Rosenfeld.

Mitglieder (mit dem Amtstitel „Kreisrichter"): Land- und Stadtgerichts-Rath Scheele, Zabel, Pinckert; Oberlandesgerichts-Assessor Thümmel I.; und die bisherigen Patrimonial-Richter: Justizrath Hochheimer, Sauppe, Wachsmuth.

2) Kreisgericht Weißenfels.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Draßdo.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath Immisch, Herbst; Kammer-

gerichts-Assessor Pleßner; und die bisherigen Patrimonial-Richter: Justizrath Eichapfel, Metzner.

Einzelrichter in Hohenmölsen: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Ehrhardt.

3) Kreisgericht Naumburg.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Horn.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath von der Goltz, Zunderer; Oberlandesgerichts-Assessor Liebaldt, Rabe, Neubauer; Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kropff; und die bisherigen Patrimonial-Richter: Justizrath Rohland, Schier.

Mitglieder der Kreisgerichts-Deputation in Cölleda: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Bech; Land- und Stadtgerichts-Assessor Ilberg, Wunderlich.

Einzelrichter in Eckartsberga: Land- und Stadtgerichts-Rath Gäbler.

Einzelrichter in Freyburg: Land- und Stadtgerichts-Rath Panse.

Einzelrichter in Wiehe: Oberlandesgerichts-Assessor Glasewald.

Einzelrichter in Osterfeld: der bisherige Patrimonial-Richter Arnold, (ad int. Oberlandesgerichts-Assessor Hinrichs).

4) Kreisgericht Querfurt.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Theune.

Mitglieder: Oberlandesgerichts-Assessor Scheller, Ehrenberg; der bisherige Justiz-Kanzlei-Rath Treiber; und der bisherige Patrimonial-Richter Bank.

Einzelrichter in Mücheln: Land- und Stadtgerichts-Rath Heine.

Einzelrichter in Nebra: der bisherige Patrimonial-Richter Küchler.

5) Kreisgericht Merseburg.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Weimann.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath Schäfer; Oberlandesgerichts-Assessor Genzsch, Brummer, von Wilmowski, Oelzen.

Einzelrichter in Lauchstedt: Land- und Stadtgerichts-Rath Böhr.

Einzelrichter in Schkeuditz: Land- und Stadtgerichts-Rath Herzog.

Einzelrichter in Lützen: Land- und Stadtgerichts-Rath Knorr; der bisherige Patrimonial-Richter, Justizrath Leonhardt.

6) Kreisgericht Halle.

Erster Direktor: Geheimer Justiz-Rath von Könen.

Zweiter Direktor: Kriminal-Direktor Schultze.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath Knapp, Bennhold, Schmidt, Hoff-

Digitized by Google

Hoffmann; Kriminal-Richter Jacob; Land- und Stadtgerichts-Rath Bertram, Stecher; Oberlandesgerichts-Assessor Freund, Wieruszewski, Thümmel II., d'Orville von Löwenclau; und der bisherige Patrimonial-Landrichter Cäsar.

Einzelrichter in Wettin: Land- und Stadtgerichts-Rath Rammstedt.

Einzelrichter in Cönnern: Oberlandesgerichts-Assessor Leiste; und der bisherige Patrimonial-Richter, Justizrath Butte.

Einzelrichter in Löbejün: Oberlandesgerichts-Assessor Triebel.

7) Kreisgericht Eisleben.

Direktor: vorläufig der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Dörk.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath von Stieglitz; Oberlandesgerichts-Assessor Sievogt, Kindler, von Seebach, Herzog; und die bisherigen Patrimonial-Richter Beinert und Oberlandesgerichts-Assessor Roloff.

Einzelrichter in Hettstedt: Land- und Stadtgerichts-Rath Eisenhuth; und der bisherige Patrimonial-Richter Kersten.

Einzelrichter in Alsleben: Land- und Stadtgerichts-Rath Thiele.

Einzelrichter in Gerbstedt: Oberlandesgerichts-Assessor Lötze.

8) Kreisgericht Sangerhausen.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Honigmann.

Mitglieder: der bisherige Landgerichts-Direktor Filter von Roßla; Land- und Stadtgerichts-Rath Schneidewind; der bisherige Justiz-Kanzlei-Rath von Kauffberg; Oberlandesgerichts-Assessor Pazschke I.

Einzelrichter in Artern: Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. Pinckert.

Einzelrichter in Roßla: Landgerichts-Rath Haacke; und Oberlandesgerichts-Assessor Schneider.

Einzelrichter in Heringen: der bisherige Gerichts-Amtmann, Justizrath Topf; Hülfsrichter: Assessor Günther.

Einzelrichter in Wippra: der bisherige Justitiar Uhte.

Einzelrichter in Stolberg: Oberlandesgerichts-Assessor Heizer.

9) Kreisgericht Delitzsch.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Bodenstein.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath Börkel, Zeiz; Oberlandesgerichts-Assessor Fürbringer, Wettich; und die bisherigen Patrimonial-Richter, Justizrath Schulze, Dietze.

Einzelrichter in Bitterfeld: Land- und Stadtgerichts-Rath Rothe; und der bisherige Patrimonial-Richter, Justizrath Bismark.

Einzelrichter in Zörbig: Oberlandesgerichts-Assessor von Landwüst.

 10) Kreis-

10) Kreisgericht Eilenburg.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Bartels.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Assessor Rasch; Oberlandesgerichts-Assessor Hesse, Jacobs, Wagner I.; und der bisherige Patrimonial-Richter Kranold.

Einzelrichter in Düben: Oberlandesgerichts-Assessor Cäsar.

11) Kreisgericht Torgau.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Knauff.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Direktor Stehlich; Land- und Stadtgerichts-Rath Rohmer, von Lichtenberg; Oberlandesgerichts-Assessor Trescher; und der bisherige Patrimonial-Richter Schreyer.

Einzelrichter in Belgern: Land- und Stadtgerichts-Rath Hilner.

Einzelrichter in Annaburg: zur Zeit interimistisch: Aktuar und Oberlandesgerichts-Referendar Salfeld.

Einzelrichter in Schildau: Land- und Stadtgerichts Rath Balthasar.

Einzelrichter in Prettin: Oberlandesgerichts-Assessor Ziegert.

Einzelrichter in Dommitzsch: Oberlandesgerichts-Assessor Seeburg.

12) Kreisgericht Liebenwerda.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Clauswitz.

Mitglieder: Kammergerichts-Assessor Mylius; Oberlandesgerichts-Assessor Schröder, Winkler; und der bisherige Justitiar Waldmann.

Einzelrichter in Mühlberg: Oberlandesgerichts-Assessor Döring.

Einzelrichter in Elsterwerda: der bisherige Justitiar Krämer.

Einzelrichter in Herzberg: Oberlandesgerichts-Assessor Starke; und der bisherige Patrimonial-Richter Lessing.

Einzelrichter in Schlieben: Land- und Stadtgerichts-Rath Lüderitz.

13) Kreisgericht Wittenberg.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Lympius.

Mitglieder: der bisherige Justiz-Kanzlei-Direktor Parreidt; Land- und Stadtgerichts-Rath Türpen; Kammergerichts-Assessor Eberty; Oberlandesgerichts-Assessor Zacke, Friedrich.

Einzelrichter in Zahna: Land- und Stadtgerichts-Rath Lippold.

Einzelrichter in Schweinitz: Oberlandesgerichts-Assessor Ruckser, ad int.

Einzelrichter in Schmiedeberg: Oberlandesgerichts-Assessor Boße.

Einzelrichter in Seyda: Land- und Stadtgerichts-Assessor Gruber.

Einzel-

Digitized by Google

Einzelrichter in Kemberg: Oberlandesgerichts-Assessor Teichmann.
Einzelrichter in Pretzsch: Oberlandesgerichts-Assessor von Rochow.
Einzelrichter in Jessen: Oberlandesgerichts-Assessor Körsten.
Einzelrichter in Gräfenhainchen: Oberlandesgerichts Assessor Richter.

14) Kreisgericht Langensalza.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Wittken.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath Francke; Oberlandesgerichts-Assessor Stedefeld, Steinert; und die bisherigen Patrimonial-Richter: Justizrath Blochmann und Würzner.

Einzelrichter in Tennstedt: der bisherige Patrimonial-Landrichter Esbach.

15) Kreisgericht Erfurt.

Erster Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath von Brauchitsch.

Zweiter Direktor: Kriminal-Direktor Petersen.

Mitglieder: Land- und Stadtgerichts-Rath Lozzen, Bothfeld, Keferstein, Schulze; Kriminal-Rath Hucke; Land- und Stadtgerichts-Rath Küttner, von Nostitz; Oberlandesgerichts-Assessor Senff, Wentzel.

Mitglieder der Gerichts-Deputation in Weißensee: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Wenzel; Land- und Stadtgerichts-Rath Voigt; der bisherige Patrimonial-Richter Stollberg.

Einzelrichter in Ziegenrück: Oberlandesgerichts-Assessor Hacker.
Einzelrichter in Gefell: Oberlandesgerichts-Assessor Lampugnani.
Einzelrichter in Ranis: der bisherige Patrimonial-Richter, Justizrath Bering. (Die zuletzt genannten drei treten periodisch zu der kollegialischen Deputation in Ziegenrück zusammen.)
Einzelrichter in Sömmerda: der bisherige Patrimonial-Richter Scholinus.

16) Kreisgericht Suhl.

Direktor: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Francke von Schleusingen.

Mitglieder: Oberlandesgerichts-Assessor Volland, Ditmar, Ramann, Schick.

Mitglieder der Gerichts-Deputation zu Schleusingen: Land- und Stadtgerichts-Rath Rehkopf; Oberlandesgerichts-Assessor Schönemann, Reisland.

Naumburg, den 2ten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Ge-

Nro. 126.

Geschäfts-Regulativ

für

die Kreisgerichte im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg.

§. 1. Die Generalien werden vom ganzen Collegio bearbeitet, soweit sie nicht eine einzelne Abtheilung ausschließlich angehen.

§. 2. Von den gesetzlich (§. 20. der Verordnung vom 2ten Januar cr.) zu bildenden zwei Abtheilungen bearbeitet die erste die streitige Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Strafsachen mit Einschluß der Credit- und Subhastations-Sachen.

Sie zeichnet ihre Verfügungen, soweit sie nicht von einzelnen Deputationen und Kommissarien ausgehen:

„Königliches Kreisgericht, Erste Abtheilung."

Bei der ersten Abtheilung müssen vorhanden sein:

A. Für die Civil-Sachen:

1) ein oder mehrere Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injurien-Sachen;

2) eine oder mehrere Deputationen zur Verhandlung und Entscheidung der übrigen Civil-Prozeß-Sachen:

B. Für die Untersuchungs-Sachen:

1) ein oder mehrere Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 27. der Verordnung vom 3ten Januar 1849 bezeichneten, sowie der Polizei-Vergehen;

2) eine Abtheilung zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 38. der Verordnung vom 3ten Januar 1849 aufgeführten Verbrechen;

3) eine Abtheilung zur Beschlußnahme über den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand bei schweren Verbrechen (§. 76. der Verordnung vom 3ten Januar 1849);

4) eine Abtheilung für die schweren Verbrechen bei denjenigen Gerichten, welche der Sitz von Schwurgerichten sind (§. 60. der Verordnung vom 3ten Januar 1849).

Die Mitglieder dieser ersten Abtheilung des Kreisgerichts können zu mehreren der sub A und B. bezeichneten Kommissionen, Abtheilungen und Deputationen gehören. Sie werden vom Kreisgerichts-Direktor für jetzt auf den Rest des Geschäfts-Jahres 1849 ernannt und dem Appellations-Gerichte zur Genehmigung

Digitized by Google

migung angezeigt, was künftig regelmäßig 4 Wochen vor Ablauf des Geschäfts-Jahres geschehen muß; in Fällen der Verhinderung oder nöthigen Aushülfe steht die Substitution dem Direktor zu.

Den Vorsitzenden des Schwurgerichts ernennt nach §. 60. der Verordnung vom 3ten Januar cr. der erste Präsident des Appellations-Gerichts.

§. 3. Die zweite Abtheilung bearbeitet die unstreitige Gerichtsbarkeit, also auch die Vormundschafts-, Kuratel-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen.

Die Geschäfte dieser Abtheilung werden von dem Kreisgerichts-Direktor in der Regel nach geographischen Bezirken vertheilt und bearbeitet jeder Richter in seinem Geschäfts-Kreise alle Sachen selbstständig, der bestehenden, aus §. 3. des Normal-Plans vom 11ten November 1846 hervorgehenden Einrichtung gemäß. Es ist jedoch auch zulässig, gewisse Geschäfts-Gegenstände, z. B. Hypotheken-Sachen, die Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, besonders zu vertheilen.

Die Reinschriften werden unterzeichnet:

„Königliches Kreisgericht, Zweite Abtheilung."

§. 4. Die Person des Vorsitzenden bei jeder Abtheilung wird auf den Bericht des Direktors von dem Appellationsgericht bestimmt. In der Regel hat der Direktor (wo zwei Direktoren vorhanden sind, der erste Direktor) den Vorsitz in der ersten Abtheilung zu übernehmen.

Es ist zulässig, daß ein Mitglied der einen Abtheilung des Kreisgerichts auch bei der andern als Richter in dem Falle thätig ist, wenn dies zur Vertretung oder Aushülfe nothwendig wird.

§. 5. Unbedenkliche Verfügungen erlassen die Decernenten ohne Vortrag im Kollegium. Außer den Fällen, welche der Decernent nach eignem Ermessen zur collegialischen Beschlußnahme bringt oder welche der Direktor oder Abtheilungs-Vorsteher dazu bestimmt, müssen alle Remonstrationen gegen erlassene Verfügungen, Adoptionsverträge und folgende Gegenstände vorgetragen werden:

In Nachlaßsachen:

1) Wenn ein Besitzer der Erbschaft durch Exekution angehalten werden soll, ein Inventarium zu ediren und Administrations-Rechnung zu legen, §. 7. Tit. 46. Thl. I. der Gerichts-Ordnung;
2) Wenn im Fall des §. 30. l. c. ein Lehn- oder Fideikommißgut unter gerichtliche Verwaltung genommen werden soll;
3) Erbeslegitimations-Atteste, wo eine weitläuftige und verwickelte Legitimation zu prüfen ist;

4) Die

4) Die Wiederaufsiegelung und Extradition eines versiegelten Nachlasses, wenn die Legitimation der Erben, denen er auszuantworten, seien es Intestat- oder Testamentserben, dazu vorher noch zu prüfen ist;
5) Die Prüfung und Ausfertigung der Theilungs-Rezesse;
6) Wenn sich über mehrere Testamente Rekognitionen vorfinden und Zweifel entstehen, ob auch die früher deponirten zur Publikation zu bringen,
§. 39. des Anh. zu §. 217. Thl. I. Tit. 12. Allgem. Landrechts.

In Pupillen-Sachen:
1) Wenn ein Vormund seines vormundschaftlichen Amtes entsetzt werden soll;
Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 39. §. 18.;
2) Wenn ein Stiefvater zum Vormunde bestellt werden soll; II. 18. §. 139.;
3) Wenn einem Vormunde ein Honorar bewilligt werden soll;
§. 206. 272 — 74. l. c.;
4) Wenn eine Pupille in eine Corrections-Anstalt untergebracht werden soll;
5) Wenn gegen einen Verschwender Zwangsmaaßregeln ergriffen werden sollen, insofern nicht ein schleuniges Einschreiten erforderlich, §. 350. l. c.;
6) Wenn ein verschlossenes Privat-Inventarium eröffnet werden soll;
§. 405 — 407. l. c.;
7) Wenn Kapitalien des Pupillen ausgeliehen werden oder unsichere stehen bleiben sollen;
§. 460. 471. loc. cit.;
8) Wenn ein Prozeß für den Pupillen angestellt, derselbe durch Vergleich oder Compromiß beendigt und einem Rechtsmittel entsagt werden soll;
§. 501. 511. 521. l. c.;
9) Wenn mit der Administration des Vermögens des Pupillen eine Haupt-Veränderung oder bei der Verwaltung des Vermögens etwas vorgenommen werden soll, woraus ein erhebliches Präjudiz für den Kuranden erwächst oder erwachsen kann;
§ 532. 534. 537. 539. 615. 634. l. c.;
10) Wenn auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen, oder einer Erbschaft entsagt, oder statt der testamentarischen Erbfolge der Pflichttheil gewählt oder eine Enterbung anerkannt werden soll;
§. 524. 644. l. c. II. 2. §. 399. 432.;
11) Veräußerung oder Ankauf von Immobilien;
§. 550. II. 18. §. 597. l. c.;
12) Majorennitäts-Erklärungen;
§. 713. II. 18.

13) Auf-

Digitized by Google

13) Aufhebung der Vormundschaft über Rasende ꝛc. und über Verschwender; §. 815. 856.;

14) Erbrezesse;

15) Veräußerungen der zum nicht freien Vermögen der Kinder gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten durch den Vater;
Allgem. Land-Recht II. 2. 170. sq.;

16) Wenn dem Vater ein Competenz aus dem Vermögen der Kinder ausgesetzt und die väterliche Gewalt eingeschränkt werden soll;
§. 209. 90. 91. 266. l. c.

Zur Erledigung dieser Sachen ist wöchentlich mindestens eine Sitzung zu halten.

Die auf Collegial-Beschluß beruhenden Verfügungen sind als solche in den Akten und in den Erlassen an die Parteien zu bezeichnen.

§. 6. Die bisherigen regelmäßigen Reisen der außerhalb der Sitze der Kreisgerichte wohnenden Einzelrichter zu den Collegial-Sitzungen finden nicht mehr statt, vielmehr sind in den Fällen, welche nach §. 5. einer kollegialischen Beschlußnahme unterliegen, die Akten unter Beifügung eines motivirten Votums an das Kreisgericht zu senden, bei welchem alsdann durch einen besonders zu bestellenden Decernenten die Sachen vorgetragen, sodann aber die Akten nebst dem abgesetzten Beschlusse dem Gerichts-Kommissarius zur Ausführung zurückgeschickt werden. Einzelne Sachen können von dem Vorsitzenden der Abtheilung einem andern, als dem örtlichen Bezirksrichter oder Gerichts-Kommissarius zur Bearbeitung überwiesen werden.

Außerdem bestimmt sich die Kompetenz der Gerichts-Kommissarien nach §. 22. der Verordnung vom 2ten Januar cr. Der Satz sub 8. daselbst findet in dem Obigen seine Erläuterung. Zum Satze 2. wird bemerkt,

daß die frühere Bestimmung des Normal-Plans vom 11ten November 1846 §. 7. I. 1. b. wonach der Einzelrichter außer den Bagatell- und Injurien-Sachen auch in den Sachen erkennt, in welche beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung des einzelnen Richters compromittiren, wegfällt.

Den Einzelrichtern liegt in andern als Bagatell- und Injurien-Sachen alles das ob, wobei es nicht auf mündliche Verhandlung und contradictorische Entscheidung ankommt, namentlich die

An- und Aufnahme der Klagen und deren Beantwortung,

Abfassung von Agnitions-Resolutionen und Kontumazial-Bescheiden, Purifikations-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung und Eidesweigerung kein

Digitized by Google

Streit mehr ist, und Adjudikations-Bescheiden, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat,
vorläufige Anlegung von Arresten,
Exekutions-Verfügung, auch aus schiedsamtlichen Vergleichen und
Verfügung auf Mandats-Klagen.

Beantragt in Injurien-Sachen eine Partei die Verhandlung vor dem Kollegium, (welches über die Erheblichkeit des Antrags zu bestimmen hat), oder werden gegen ein Mandat solche Einreden erhoben, die im Mandats-Prozeß überhaupt zulässig sind, oder ist in anderen Civil-Prozessen die Klage beantwortet, so sendet der Gerichts-Kommissarius die Akten sofort zur weiteren Verfügung an das Kreisgericht ab, ingleichen alle bei ihm eingehende, nach §. 13. der Verordnung vom 21sten Juli 1846 zu verhandelnde Sachen.

Die Kreisgerichts-Kommissarien zeichnen ihre Entscheidungen und Verfügungen:

„Königliche Kreisgerichts-Kommission."

§. 7. Wo es das Bedürfniß erfordert, wird das Appellations-Gericht, außer den bereits bestehenden, die Abhaltung von Gerichtstagen an bestimmten Orten für bestimmte Zeiten und Bezirke anordnen und nach dem lokalen Bedürfnisse festsetzen, was an diesen Gerichtstagen zu verhandeln ist.

Es können dem Gerichtstags-Kommissarius alle Geschäfte überwiesen werden, wozu ein Gerichts-Kommissarius nach den vorstehenden Bestimmungen kompetent ist.

§. 8. Die Gerichts-Kommissionen und Deputationen haben kein eigenes Depositorium, vielmehr wird das ganze Deposital-Wesen bei dem Kreisgericht verwaltet. Die auszuzahlenden Geld-Beträge sind, wenn die Uebersendung an die Interessenten nicht durch die Post erfolgen kann, dem Gerichts-Kommissarius, Behufs der Auszahlung an die Interessenten, zuzusenden.

Die Gerichts-Kommissionen schicken die Mandate in der vollzogenen Reinschrift an das Kreisgericht, bei welchem sie durch den Mandatenbuchführer in das Mandatenbuch eingetragen werden. Letzterer sendet die Deposital-Nebenprotokolle nach bewirkter Eintragung an die Gerichts-Kommission zurück.

Bei einer jeden Gerichts-Kommission muß ein Asservatorium nach der Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1837 für die Untergerichte, welche kein Kollegium bilden (Jahrb. Band 49. S. 265. ff. — Justiz-Ministerial-Blatt von 1841, S. 272.) gehalten werden.

§. 9. Alle Sporteln und sonstigen Einnahmen fließen zur Haupt-Salarien-Kasse des Kreisgerichts, aus der auch alle Ausgaben bestritten werden.

Die

Digitized by Google

Die Nebenkassen der Gerichts-Kommissionen werden nach §§. 79 bis 93. der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1sten Januar 1835 eingerichtet.

§. 10. Die Subaltern-Geschäfte sind nach dem bisher eingeführten Reglement zu verwalten.

§. 11. Dem Direktor des Kreisgerichts stehen die Direktorial-Befugnisse über beide Abtheilungen, die Deputationen und Gerichts-Kommissionen zu, er kann daher auch in allen den Vorsitz übernehmen. Doch ist für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei den Abtheilungen zunächst der Vorsitzende derselben verantwortlich.

§. 12. Ueber die Kompetenz der kollegialischen Deputationen von Kreisgerichten wird besonders bestimmt:

1) Es steht ihnen die kollegialische Bearbeitung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen ihres Bezirks nach Maaßgabe der obigen §§. 3 und 5. mit Ausnahme derjenigen einzelnen Sachen zu, welche etwa das Kreisgericht speciell vor sich zu ziehen beschließt, nebst der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2) in Civil-Streitsachen und in Strafsachen die Kompetenz der Einzelrichter, außerdem aber die kollegialische Verhandlung und Entscheidung der im §. 13. der Verordnung vom 21sten Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 294. und 295.) bezeichneten schleunigen Civil-Rechtssachen, auch hat
3) das Kreisgericht die Befugniß, in speciellen Fällen aus vorhandenen besonderen Gründen der Deputation eine vor das Kreisgericht gehörige Civil- oder Strafsache zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen oder zu belassen, endlich
4) behalten ausnahmsweise die Deputationen zu Weißensee, Cölleda und Schleusingen für ihren Bezirk vorläufig eine vollständige Deposital-Verwaltung, wogegen ihre besondere Sportel-Kassen-Verwaltung nur bis zum 1sten Januar k. Js. fortdauert, wonächst die Einrichtung nach §. 9. zu treffen ist.
5) die Führung des Hypothekenbuchs über größere Besitzungen verbleibt in der Regel den Hauptgerichten, wenn die Besitzer nicht selbst dessen Abgabe an die vorhandenen Deputationen oder Einzelrichter des betreffenden Bezirks beantragen.

Vorstehendes Regulativ wird zur Nachachtung der Gerichts-Einsassen und der Gerichtsbehörden veröffentlicht.

Naumburg, den 2ten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nach-

Digitized by Google

Nro 127.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat März 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr. sgr. pf.	Mühlhausen. Thlr. sgr. pf.	Nordhausen. Thlr. sgr. pf.	Langensalza. Thlr. sgr. pf.	Schleusingen. Thlr. sgr. pf.	Im Durchschnitt. Thlr. sgr. pf.
Weitzen .	Scheffl.	1 21 4	1 17 10	1 18 7	1 17 7	2 1 9	1 21 5
Roggen .	—	— 28 1	— 28 11	— 26 10	— 28 4	1 6 9	— 29 9
Gerste . .	—	— 26 7	— 22 3	— 25 9	— 24 1	1 3 5	— 26 5
Hafer . .	—	— 16 3	— 16 6	— 16 —	— 15 10	— 24 —	— 17 9
Erbsen . .	—	1 11 3	1 2 11	— 28 2	1 8 —	1 28 —	1 9 8
Linsen . .	—	1 22 6	1 10 3	1 2 6	1 8 —	1 28 —	1 15 3
Bohnen .	—	2 15 —	1 — —	— 27 —	2 — —	— — —	1 18 —
Kartoffeln .	—	— 16 —	— 10 7	— 12 6	— 15 —	— — —	— 13 6
Hirse . .	Pfund.	— 1 4	— 1 6	— 1 6	— 1 8	— — —	— 1 6
Rindfleisch .	—	— 2 8	— 3 6	— 3 8	— 3 —	— 2 8	— 3 1
Kalbfleisch .	—	— 1 8	— 1 6	— 1 8	— 1 6	— 1 3	— 1 6
Hammelfleisch	—	— 2 4	— 2 6	— 2 6	— 2 6	— 3 —	— 2 7
Schweinefleisch	—	— 3 6	— 3 4	— 3 6	— 3 2	— 4 —	— 3 6
Eier . .	Schock.	— 11 6	— 11 4	— 13 —	— 10 11	— 20 —	— 13 4
Butter . .	Pfund.	— 5 9	— 4 11	— 5 8	— 5 2	— 5 6	— 5 5
Oel . .	Quart.	— 8 8	— 10 8	— 9 9	— 9 4	— 10 —	— 9 8
Bier . .	—	— — 11	— — 10	— — 9	— — 10	— 1 —	— — 10
Branntwein	—	— 3 —	— 4 —	— 3 9	— 4 —	— 4 —	— 3 9
Heu . .	Ctnr.	1 — —	— 21 2	— 26 3	— 20 —	— — —	— 24 4
Stroh . .	Schock.	4 22 6	3 6 2	4 — —	3 7 6	8 — —	4 19 3

Erfurt, den 5ten April 1849.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 14ten April 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 31sten März c. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 128.

Nro. 3107. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel; vom 9ten Februar; ratifizirt am 12ten März 1849.

Nro. 3108. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage; vom 23sten Februar 1849.

Nro. 3109. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Gemeindechaussee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Erfurt, den 7ten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 129. Wiederbesetzung der Weißensee'r Kreischirurgenstelle.

Der Kreischirurgus des Weißensee'r Kreises, Wundarzt erster Klasse, Scharf zu Gebesee ist verstorben, hierdurch aber jene Stelle erlediget. Qualifizirte Medizinal-Personen wollen sich, insofern sie bei der Wiederbesetzung dieses Amtes berücksichtigt zu werden wünschen, innerhalb sechs Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Erfurt, den 5ten April 1849.

2279. A. 1.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 130. Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 131. Veräußerung zweier Domainen-Vorwerke in Parcellen.

Die Vorwerke Paalow und Nitzlin, gelegen im fruchtbarsten Theile des Schlawer Kreises, 1½ Meile von der Stadt Schlawe, 2 Meilen von Stolp, eben so weit von dem Seehafen Stolpmünde und ¼ Meile von der Stettin-Danziger Chaussee, sollen meistbietend zu freiem Eigenthum verkauft werden. Es kommen zum Ausgebot eine Hauptparcelle von circa 520 M. Fläche, 33 zu kräftigen Bauerwirthschaften geeignete Parcellen von 50 — 115 M. und eine für einen Schmidt geeignete Wohnung mit 5 M. Land. Die Hauptparcelle erhält die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und werden auch einigen der kleineren Parcellen Gebäude beigelegt. Das Minimum des Kaufpreises beträgt für die Hauptparcelle 13,689 Thlr., das der übrigen Parcellen 9 bis 1800 Thlr. und muß davon ¼ vor der Uebergabe, ¼ nach Jahresfrist und die übrigen ¾ binnen 3 Jahren gezahlt werden. Die Ausbietung erfolgt am 3ten Mai d. J. in Paalow und wird den das Minimum erreichenden Geboten sofort der Zuschlag ertheilt werden. Die Bestbietenden haben sich bei dem Ausbietungs-Commissarius über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wenigstens ⅒ des Gebots baar oder in

Digitized by Google

Preuß. Staatspapieren zu deponiren. Die Uebergabe erfolgt nach Auflösung des am 1sten Juli endenden Zeitpachtverhältnisses.

Der Veräußerungsplan und die allgemeinen und besonderen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen werden nach erfolgter Feststellung in unserer Registratur und in dem landräthlichen Bureau zu Schlawe zur Einsicht ausgelegt werden.

Cöslin, den 26sten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Erledigte Stelle.

Der Pastor Hahnzog zu Wedderskeben in der Diöces Quedlinburg wird, auf seinen Antrag, Michaelis d. Js. in den Ruhestand versetzt. Patronin seiner Pfarrstelle ist die Frau Justiz-Räthin Heyer zu Halberstadt. Nro. 132.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den bei dem künftigen Appellations-Gerichte in Halberstadt fungirenden Rechts-Anwalten: Justizrath Zimmermann, Krüger, Kieselbach und Justizcommissar Heyer, ist zugleich die Prozeß-Praxis bei dem dasigen Kreis-Gerichte beigelegt. Nro. 133.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rathe, Gerichts-Kommissarius zu Schweinitz, Christian Alexander Leopold Neßler, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension den 14ten Februar c. Allerhöchst bewilligt.

Der Oberlandesgerichts-Bote Christian Ganzkow ist den 28sten Februar c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Helft zu Naumburg ist den 24sten März c. als etatsmäßiger Assessor an das Kreisgericht in Berlin versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Wilhelm Salzmann, Otto Ludwig Friedrich Kühnas, Friedrich Adolph Starcke, zu Naumburg, sind den 10ten März c.,

die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Karl Ferdinand Rausch und Eduard Wilhelm Steinkopf sind den 22sten und 24sten März c. zu Referendarien befördert.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Gottlob Wilhelm Spielberg und Johann Anton Karl Schaaf zu Naumburg sind den 28sten Februar c. an das Oberlandesgericht in Halberstadt,

der Oberlandesgerichts-Referendar Gottfried Wilhelm Lindner dagegen ist den 17ten März c. an das Kammergericht in Berlin entlassen.

Der

Digitized by Google

Der Auscultator Karl Alexander Berghaus in Naumburg ist den 18ten März c. gestorben.

Der Justiz-Kommissar Grothe zu Reinharz ist den 28sten Februar c. gestorben.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig Gottfried Romeiß zu Halle ist den 1sten März c. zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht in Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Artern und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt; ihm auch den 15ten März c. bis zum Eintritt der Justiz-Organisation die Prozeß-Praxis bei den Patrimonialgerichten des Sangerhausenschen Kreises gestattet.

Es sind vom 1sten April d. J. an

der Bergrichter und Patrimonial-Richter Aretin Theodor Eggert zu Eisleben,

der Oberlandesgerichts-Assessor Georg Thilo Schuster zu Seeburg, bei dem Kreisgerichte zu Eisleben,

der Patrimonial-Richter Wilhelm August Hunger und der Patrimonial-Landrichter Franz August Wetzel, bei dem Kreisgerichte zu Merseburg,

der Patrimonial-Landrichter Franz Adolph Treff, bei dem Kreisgericht zu Wittenberg,

zu Rechtsanwalten und zugleich zu Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg den 9ten März c. ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 134. Uebernahme einer Agentur.

Der Kreissecretair Heidelberger zu Heiligenstadt ist für den dortigen Kreis als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Nro. 135. Patentertheilung.

Dem Bergmann zu Bunzlau ist unter dem 28sten März 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 21sten April 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 130. Einsetzung einer Königlichen Telegraphen-Direction.

Nach Ihrem Antrage vom 18ten März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direction" eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23sten März 1849.

Friedrich Wilhelm.
von der Heydt.

An den Staats-Minister von der Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Telegraphen-Direction hierselbst eingesetzt ist, und daß

der Königliche Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königliche Regierungs- und Baurath Nottebohm, und
der Königliche Post-Inspector Gollbrecht

commissarisch zu Mitgliedern dieser Direction bestellt sind.

Berlin, den 7ten April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 131. Die in den Verfügungen ꝛc. der Be-

In den amtlichen Bekanntmachungen, Erlassen und Verfügungen der Behörden werden noch häufig Fremdwörter gebraucht, welche, wenn sie auch in der Geschäftssprache als sehr gewöhnliche Ausdrücke gelten, einem großen Theile des

hörden gebrauchten Fremdwörter.

351. C.

Publikums oder den Personen, an welche die Erlasse gerichtet werden, unverständlich sind. — Um diesen unverkennbaren Uebelstand zu beseitigen, weisen wir alle uns untergebenen Behörden hierdurch an, sich in allen Bekanntmachungen und Erlassen, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, oder welche an Personen gerichtet sind, deren Bekanntschaft mit den in der Geschäftssprache vorkommenden Fremdwörtern nicht unzweifelhaft vorausgesetzt werden kann, sich solcher Fremdwörter ganz zu enthalten. Dabei liegt es jedoch nicht in der Absicht, daß auch solche Wörter, die, wenn auch fremden Ursprungs, doch dem großen Publikum völlig bekannt, und durch einen genau bezeichnenden deutschen Ausdruck nicht zu ersetzen sind, vom Gebrauche ausgeschlossen werden sollen.

Erfurt, den 10ten April 1849.

Nro. 138.

Ausgesetzte Prämie.

1175. B. 3.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten v. M. ist von unbekannter Hand von außerhalb des verschlossenen Gehöftes aus einem mit Kugel und Schrot geladenen Gewehre durch das Fenster der Wohnstube nach dem Königl. Oberförster Ilse im Oberförster-Etablissement Willerode geschossen worden. Der Oberförster befand sich zur Zeit des verübten Verbrechens allein in dem mit Licht erhellten Zimmer. Der Schuß hat glücklicher Weise keinen Menschen verletzt; dessenungeachtet liegt uns viel daran, den Thäter zu ermitteln.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, demjenigen eine Prämie von 50 Thlr. zu bewilligen, der uns denselben so zur Anzeige bringt, daß er mit Erfolg zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Erfurt, den 12ten April 1849.

Nro. 139.

Kommissarisch ernannte Polizei-Anwalte.

In Folge des §. 28. der Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens ꝛc. vom 3ten Januar d. J. sind zu Polizei-Anwalten kommissarisch ernannt:

I. im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Naumburg.

1) bei dem Kreis-Gerichte zu Erfurt
der Polizei-Kommissair Rochlitz hieselbst,
der Kreis-Taxator frühere Schulze Haack zu Wandersleben.

2) bei der Gerichts-Deputation zu Weißensee
der Burgemeister Barth zu Weißensee,
" " Müller zu Gebesee.

3) bei der Gerichts-Kommission zu Sömmerda
der Burgemeister Diethold zu Sömmerda.

4) bei der Gerichts-Kommission zu Ziegenrück
die Ernennung ist zur Zeit noch nicht erfolgt.

5) bei

5) bei der Gerichts-Kommission zu Ranis
der Hof-Advocat Francke daselbst.
6) bei der Gerichts-Kommission zu Gefell
der Steuer-Erheber Marquardt daselbst.
7) bei dem Kreis-Gericht zu Suhl
der Burgemeister Schmidt daselbst.
8) bei der Gerichts-Deputation zu Schleusingen
der kommissarische Magistrats-Dirigent Ober-Landes-Gerichts-Assessor Oehler daselbst,
9) bei dem Kreis-Gerichte zu Langensalza
der Senator Hentschel daselbst.
10) bei der Gerichts-Kommission zu Tennstädt
der Burgemeister Hoffmann daselbst.

II. im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Halberstadt.

11) bei dem Kreis-Gerichte zu Nordhausen
der Stadtrath Förstemann daselbst.
12) bei der Gerichts-Kommission zu Bleicherode
der interimistische Magistrats-Dirigent Rathmann Siese.
13) bei der Gerichts-Kommission zu Sachsa
die Ernennung hat Anstand gefunden.
14) bei der Gerichts-Kommission zu Ellrich
der Burgemeister Baumgarten daselbst.
15) bei der Gerichts-Kommission zu Benneckenstein
der kommissarische Magistrats-Dirigent Rademann.
16) bei dem Kreis-Gerichte zu Mühlhausen
der Polizei-Kommissair Cläs.
17) bei der Gerichts-Kommission zu Treffurt
der Burgemeister Löwe.
18) bei dem Kreis-Gerichte zu Heiligenstadt
der Rathmann Gaßmann.
19) bei der Gerichts-Kommission zu Dingelstädt
der Orts-Schulze Schweickert.
20) bei dem Kreis-Gerichte zu Worbis
die Ernennung ist zur Zeit noch nicht erfolgt.
21) bei der Gerichts-Kommission zu Groß-Bodungen
der Polizei-Verwalter Rübsaamen.

 Sämmt-

Sämmtliche Beamten sind Seitens der Königlichen Regierung mit Dienst-Anweisung versehen und bereits in Thätigkeit getreten.

Erfurt, den 17ten April 1849.

Nro. 140. Aushändigung von Definitiv-Quittungen 917. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten October bis Ende December 1848 zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter vorschriftsmäßigen Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 7ten April 1849.

Nro. 141. Verkauf des Vorwerks Bolewice. 1183. B. 2.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9 — 16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht am 19ten Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen am 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen am 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Kaution bis zu ein Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des

Kauf-

Digitized by Google

Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufs-Bedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron von Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20sten März 1849.

Die Königliche Administration.

Mit Bezug auf vorstehende, den Verkauf des Vorwerks Bolewice betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß eine nähere Beschreibung der Dismembrations-Flächen des qu. Vorwerks mit den sonstigen Verkaufsbedingungen, auch in unserer Domainen-Registratur so wie im Büreau des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, von Kauflustigen eingesehen werden kann.

Erfurt, den 13ten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 142. Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9ten März 1849. General-Post-Amt.

In

Nro. 143. Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 144.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Sekretär Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist.

Coblenz, den 5ten April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 145.

Der bisher bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin angestellt gewesene Regierungs-Rath Grano ist zum hiesigen Regierungs-Kollegium versetzt und in sein neues Amt eingeführt.

Dem Geheimen Regierungs-Rath Werneburg zu Erfurt ist der gewünschte Uebergang in den Ruhestand von des Königs Majestät gewährt und dabei der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub allergnädigst verliehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 28sten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 146. Freiwillige Staats-Anleihe. 373. C.

Von den ausgefertigten Schuldverschreibungen über die Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe ist eine große Anzahl noch nicht abgehoben worden. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten December v. J. und 19ten Februar d. J. fordern wir die betreffenden Einzahler hierdurch auf, die ihnen zugehörigen Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons und Stückzinsen baldmöglichst in Empfang zu nehmen.

Erfurt, den 16ten April 1849.

Nro. 147. Verkauf der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo. 2219. A. 3.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an

1) in Jerka den 30sten Mai c. Vormittags 9 Uhr zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka enthaltend

9	Morgen	91	□R. Hof und Baustellen,
722	"	71	" Garten und Ackerland,
62	"	140	" Wiesen,
361	"	45	" Hütung,
—	—	179	" Teiche,
21	Morgen	54	" Unland.
Sa. 1178	Morgen	40	□R.

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.;

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy enthaltend

5 Mor-

5	Morgen	140	QR. Hof und Bauſtellen,
356	"	119	" an Garten und Acker,
82	"	67	" an Wieſen,
25	"	164	" Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	" Unland,
421	"	128	" der Zbechyer See,
68	"	146	" der Biezyner See.
Sa. 976	Morgen	10	QR.

mit den dazu belaſſenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Thlr.;

c. das Haupt-Etabliſſement in Luszkowo enthaltend

3	Morgen	1	QR. an Hof und Bauſtellen,
220	"	3	" Garten und Acker,
17	"	8	" Wieſen,
3	"	80	" Hütung,
1	"	31	" Unland.
Sa. 244	Morgen	123	QR.

mit den dazu belaſſenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Thlr.;

den Kaufluſtigen, welche ſich Tags zuvor zur Beſichtigung der Hauptetabliſſements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermeſſungs-Reviſor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29ſten Mai von Vormittags 9 Uhr ab, anweiſen;

2) in Jerka den 31ſten Mai Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung der daſelbſt gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etabliſſements

a. einer Ackernahrung von 95 Morgen 167 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,

b. " " " 92 Morgen 21 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1360 Thlr.,

c. " " " 86 Morgen 113 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,

d. " " " 93 Morgen 166 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1220 Thlr.,

e. " " " 99 Morgen 162 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,

f. " " " 92 Morgen 110 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1270 Thlr.,

g. des Krugetabliſſements von 20 Morgen 73 QR. mit Gebäuden taxirt auf 560 Thlr.,

h. des

Digitized by Google

h. des Windmühlenetablissements von 16 Morgen 166 QR. mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Thlr.,

i. des Schmiedeetablissements von 1 Morgen 75 QR. mit Gebäuden taxirt auf 870 Thlr.,

ferner einer Hütungs-Parzelle an der Kriewener Grenze von 6 Morgen 64 QR. taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses taxirt auf 95 Thlr.;

3) in Zbechy den 1sten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses taxirt auf 30 Thlr.;

4) in Luszkowo den 2ten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morgen 120 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.,
von 65 Morgen 155 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Thlr.,
die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morgen bis 110 Morgen jede taxirt auf 720 Thlr.,
eine von 104 Morgen 79 QR. taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morgen 19 QR. taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morgen 36 QR. und zu 134 Morgen 142 QR., jede taxirt auf 1080 Thlr.,
eine zu 41 Morgen 67 QR. taxirt auf 370 Thlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo taxirt auf 45 Thlr. und der kleinen Scheune daselbst taxirt auf 35 Thlr.;

5) in Jerka am 4ten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morgen 140 QR. taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen;

6) in Zbechy am 5ten Juni Vormittags 9 Uhr zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morgen 106 QR. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr. —

Die Veräußerungsbedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrationspläne wird bis zum 19ten Mai c. beendet

beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrationsregister über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots. Posen, den 31sten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf vorstehende, den Verkauf der drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß eine nähere Beschreibung der Dismembrationspläne dieser Vorwerke, welche über die Veräußerungen das Nähere enthalten, auch in unserer Domainen-Registratur, so wie im Büreau des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, von Kauflustigen eingesehen werden können.

Erfurt, den 24sten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 148.

Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849. General-Post-Amt.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 28sten März d. J. (Amtsblatt der Regierung zu Erfurt, Nro. 16.) machen wir hierdurch nachträglich bekannt, daß vom 1sten dieses Monats ab das von dem aufgelöseten Patrimonialgerichte Zaunröden getrennte Dorf Zaunröden im Kreise Worbis, dem Kreisgerichte Worbis beigelegt worden ist. Nro. 149. Organisation der Gerichte.

Halberstadt, den 18ten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Durch das am 7ten März c. erfolgte Ableben des Predigers Böttticher ist die Pfarrstelle zu Görmar, Diözes Mühlhausen, erledigt worden. Patron derselben ist der Magistrat zu Mühlhausen. Nro. 150.

Durch den am 27sten März c. erfolgten Tod des Pastors Voigt ist das Pfarramt an St. Petri zu Sömmerda erledigt worden. Patron dieser Stelle ist der Magistrat zu Erfurt.

Durch den am 6ten April c. erfolgten Tod des Pastors Bauer in Uchtenhagen, Diöces Osterburg, ist die dortige Pfarrstelle vacant geworden. Patron derselben ist der Herr von Jagow auf Calberwisch.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

In Folge der neuen Gerichtsorganisation sind versetzt: Nro. 151.

Der Criminaldirector Schlemm von Halberstadt an das Kreisgericht zu Quedlinburg,

der Criminalrath von Kaisenberg, der Justizrath Melzer und der Oberlandesgerichts-Assessor Engelhart zu Osterwieck an das Kreisgericht zu Halberstadt,

der Kammergerichts-Assessor Metze zu Oschersleben an das Kreisgericht zu Nordhausen,

der Criminalrath Resch zu Heiligenstadt an das dasige Kreisgericht,

der Obergerichts-Assessor Schotte zu Treffurt an das Kreisgericht zu Mühlhausen,

der Oberlandesgerichts-Registrator Behnke, der Criminalactuar Graßhoff und der Secretair Kruße zu Oschersleben an das Kreisgericht zu Halberstadt,

die Criminalactuarien Stein und Kellner zu Heiligenstadt an das dortige Kreisgericht,

Der

der Criminalactuar Polle, der Oberlandesgerichtsbote Diederich, die Gefangenwärter Helmke und Baumgarten an das Kreisgericht zu Halberstadt,

Der Gefangeninspector Meinert, der Criminalbote Koboldt und die Gefangenwärter Raabe und Grabenhorst zu Heiligenstadt an das dortige Kreisgericht und

an standesherrlichen und Patrimonialgerichtsbeamten sind in den Königlichen Justizdienst übernommen:

Als Richter:

der Regierungsdirector Sporleder, der Regierungsrath Schmohl, der Justizamtmann Dette, der Justizamtmann Salomon und der Regierungs-Assessor Kommallein aus Wernigerode, bei der Gerichts-Deputation zu Wernigerode,

der Stadtrichter Mohr daselbst an das Kreisgericht zu Halberstadt,

der Obergerichts-Assessor Bader daselbst an das Kreisgericht zu Worbis,

der Kreisrichter Wenzel zu Bleicherode an das Kreisgericht zu Nordhausen,

der Justizrath Maaß zu Meisdorf zum Gerichtscommissar bei der Gerichtscommission zu Ermsleben,

der Justizrath Herbst zu Bockelnhagen als Gerichtscommissar bei der Gerichtscommission zu Bleicherode,

der Justitiar Strecker zu Wahlhausen als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt.

Als Subalterne:

der Regierungs-Secretair Feuerstacke; der Regierungs-Registrator Bornemann, der Criminalactuar Großhennig, der Actuar Heinecke und der Actuar Vonhoff zu Wernigerode, bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Actuar Brandt von Neindorf bei der Gerichts-Deputation zu Oschersleben,

der Actuar Blath zu Bockelnhagen bei dem Kreisgerichte zu Worbis,

der Actuar Steuber und der Rendant Stör von Bleicherode bei der Gerichtscommission daselbst,

der Actuar Eckert von Meisdorf bei der Gerichtscommission zu Ermsleben,

der Actuar Bürger von Wahlhausen bei dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt.

Als Unterbeamte:

der Bote Marche von Neindorf bei der Gerichts-Deputation zu Oschersleben,

der Bote Burchardt von Bockelnhagen bei dem Kreisgerichte zu Worbis,

der Bote Fernau von Meisdorf bei der Gerichtscommission zu Ermsleben,

die

die Boten Heinemann, Borchert und Vogt von Wernigerode bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Referendar Schulz ist von Halberstadt an das Appellationsgericht zu Posen,

der Referendar Sachse von Halberstadt an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auscultator Schaaff von dem Appellationsgerichte zu Naumburg an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Auscultator Heilborn ist zum Referendar ernannt.

Der Auscultator Gustmann an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Nachstehende civilversorgungsberechtigte Militair-Personen, als:

1) der Sergeant Heinrich Wehlmann vom 27sten Infanterie-Regiment,
2) der Sergeant Christian Berger,
3) der Sergeant Karl Ernst,
4) der Unteroffizier Friedrich Koch vom 32sten Infanterie-Regimente,

sind zur Anstellung im Civildienste, insbesondere als Polizei-Sergeanten überwiesen worden.

Außerdem hat sich der Unteroffizier August Preuß von der Halbinvaliden-Section des 1sten Garde-Regiments zu Fuß, gegenwärtig kommandirt bei der Handwerks-Section zu Sömmerda, auf Grund seiner 12jährigen Dienstzeit und des ihm ertheilten Attests über die Anwartschaft auf den Civil-Versorgungs-Schein um Anstellung als Kanzleidiener ꝛc. beworben und seine Befähigung hierzu dargethan. Dieses wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen Unterbehörden gebracht, welche dergleichen Stellen zu besetzen haben.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Heukewalde mit dem Filiale Kleinpörthen, Diözes Zeitz, ist der Pfarrer Christian Gotthelf Dreyhaupt zu Hohenleipisch berufen. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Hohenleipisch ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Lehrer am Gymnasio in Mühlhausen, Bierwirth, ist als Lehrer und Alumnen-Inspector beim Gymnasio in Schleusingen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 152.

Der Kaufmann Heinrich Schulze in Erfurt ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Uebernahme einer Agentur.

Nro. 153.

Der Commissionär Friebus in Tennstedt ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Desgl.

Der

Nro 154. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Selmar Gehrmann in Nordhausen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nro. 155. Patentertheilung.

Dem Instrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiserslautern ist unter dem 18ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 156. Desgl.

Dem Eduard Westhoff zu Linz a. R. ist unter dem 19ten April 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eiserne Lohmühle, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 5ten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 157.

Nro. 3110. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Reuß von 80,000 Rthlr.; vom 14ten März 1849.

Nro. 3111. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 3112. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 3113. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphendirection."

Nro. 3114. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3115. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlr.; vom 30sten März 1849.

Erfurt, den 27sten April 1849.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 158.

Reklamationen und Anträge um Befreiung vom Militärdienste, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben.

Obschon die Bekanntmachung vom 31sten October v. J. sich ganz ausführlich darüber ausgelassen, in welcher Weise Reclamationen wegen Einstellung oder vorzeitiger Entlassung von Militairpflichtigen, sofern dieselben bei uns keine Berücksichtigung haben finden können, bei den Herren Ministern des Innern und des Krieges anzubringen sind, so hat doch die neueste Erfahrung gezeigt, daß die vorgedachten Belehrungen nicht überall die richtige Beachtung und Würdigung gefunden, indem die Herren Minister dennoch mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges, mit jenen Gesuchen unmittelbar behelligt worden sind. Wir nehmen hiervon Veranlassung, das betheiligte Publicum auf die fragliche Bekanntmachung — die wir der Vollständigkeit der Belehrung halber hierunter nochmals folgen lassen — wiederholt aufmerksam zu machen, indem es sich jeder Betheiligte selbst beizumessen hat, wenn die Herren Minister sich darauf beschränken, die ihnen ferner etwa unmittelbar zugehenden Gesuche an die Provinzial-Behörden abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Magdeburg, den 18ten April 1849.

Der commandirende General des 4ten Armee-Corps. v. Hedemann.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung. Nobbe.

Die Reklamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienst, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, welche von Privat-Personen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges bei den Ministerien des Krieges und des Innern angebracht werden, vermehren sich dergestalt, daß daraus eine lästige Erschwerung des Geschäftsbetriebes entsteht, die um so unangenehmer erscheint, als in allen solchen Fällen die Ministerien sich wegen Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse, die stets ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunsten der Anträge entstellt vorgetragen werden, darauf beschränken müssen, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Um diesem vorzubeugen und um das betheiligte Publikum über den Weg, welcher in den bezeichneten Fällen einzuschlagen, aufzuklären, wollen wir Nachstehendes zur Beachtung anführen:

Zunächst verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 4ten Februar 1839, nach deren Inhalte die Entscheidungen in den darin näher aufgezählten Angelegenheiten, soweit sie früher der Beschlußnahme der Ministerien des Krieges und des Innern vorbehalten waren, lediglich von uns erfolgen dergestalt, daß die

Digitized by Google

die unstatthaften Anträge von dem mitunterzeichneten Ober-Präsidenten, an welchen alle Gesuche zunächst gelangen, gleich zurückgewiesen werden. Glauben Reclamanten, gegen diese Entscheidungen noch weiter sich beschweren zu müssen, dann erst geht der Recurs an die genannten Ministerien und zwar muß die Recursschrift die Entscheidungsgründe vollständig widerlegen, auch muß die Original-Entscheidung derselben beigefügt werden. Werden dagegen die Reclamationen unsererseits für begründet erachtet, dann erfolgt entweder die Entlassung des Militairpflichtigen oder die Modification der Entscheidung der Ersatzbehörden.

Um aber auch uns nicht mit unstatthaften, und unsere Wirksamkeit so sehr erschwerenden Gesuchen zu behelligen, wollen wir bei dieser Gelegenheit nur bemerken, daß es sich die betheiligten Militairpflichtigen oder deren Angehörige selbst beizumessen haben, wenn sie die alljährlich in den Regierungs-Amtsblättern ergehenden Warnungen und Belehrungen über Gestellung und Anbringung der Reclamationen vor den Kreis- und den Departements-Ersatz-Kommissionen aus irgend welchem Grunde verabsäumen. Auf Gründe, welche bereits zur Zeit der Operationen der Ersatz-Behörden bei einem Militairpflichtigen vorhanden waren, um seine Zurückstellung zu erwirken, aber nicht geltend gemacht sind, wird nach Beendigung der Aushebung keine Rücksicht mehr genommen, und nur dann findet ein Recurs gegen die Aushebung selbst statt, wenn die Departements-Ersatz-Commission entschieden hat, daß die Reclamation unbegründet sei. Richtet sich eine Beschwerde nicht gegen den Beschluß der Ersatz-Behörde, sind also nach der Aushebung in den Verhältnissen des Reclamanten solche erhebliche Veränderungen eingetreten, daß der Ausgehobene als der einzige Ernährer einer hülflosen Familie erscheint, dann ist dieserhalb durch Zeugnisse der Orts- oder Kreisbehörde Beweis zu führen, und die etwa behauptete Arbeitsunfähigkeit derjenigen Familienglieder, auf die es ankommt, durch ein Attest des Kreis-Physicus darzuthun.

In eben dieser Weise muß ein Gesuch begründet werden, wenn überhaupt Dienstpflichtige, die jetzt eingestellten Reservisten nicht ausgenommen, vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu entlassen sind, wobei wir aber bemerken, daß dieß nur in den allerdringendsten Ausnahmefällen geschehen kann, und daß namentlich die so sehr überhand nehmenden Entlassungsgesuche für Reservisten selbstredend keine Beachtung finden können, es sei denn ein so außergewöhnlicher Fall, daß die nächstbevorstehende Ersatzgestellung nicht abgewartet werden kann.

 Wir

Wir wünschen angelegentlich, daß das betheiligte Publikum die Ueberzeugung gewinnen möge, daß wir bei notorisch dringenden Umständen gern den Familien Rücksichten schenken, daß wir auf der anderen Seite aber auch mit der größten Strenge bei Beurtheilung der Gründe verfahren müssen, um nicht die dem Einen abgenommene Last einem Anderen aufzulegen, der vielleicht zurückhaltender mit dem Anbringen gleicher Berücksichtigungsgründe war. Die Gleichheit Aller vor dem Gesetze erfordert die größte Unpartheilichkeit.

Magdeburg, den 31sten October 1848.

Der commandirende General des 4ten Armee-Corps. v. Hedemann.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung. Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 159. Wiederholung der Prüfung zur Befähigung als Kreisthierarzt. 2745. A. 1.

In Nro. 22. des Amtsblattes vom Jahre 1847 ist bereits der Allerhöchste Befehl vom 22sten März des genannten Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, nach welchem die zur Erlangung der Approbation als Kreisphysikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staatsprüfungen, im Falle eines unbefriedigenden Ergebnisses, nur einmal wiederholt werden dürfen. Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 16ten April d. J. findet diese Allerhöchste Anordnung auch auf die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle ihre Anwendung und deshalb soll auch hier nur die einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung stattfinden, so daß also, wenn die das erste Mal behufs der Qualification als Kreisthierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt wurden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Erfurt, den 25sten April 1849.

Nro 160. Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. 2695. A. 1.

Dem Schornsteinfeger Heinrich Lazareth zu Erfurt ist für die durch ihn am 30sten August v. J. bewirkte Rettung des 3½ Jahr alten Kindes des Handarbeiter Kästner daselbst von der Gefahr des Ertrinkens aus der Gera, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten December v. J. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Erfurt, den 23sten April 1849.

Die

Digitized by Google

Nro. 161. Verkauf der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an

1) in Jerka den 30sten Mai c. Vormittags 9 Uhr zur Veräußerung 2219. A. 3.

a. des Haupt-Etablissements in Jerka enthaltend

9	Morgen	91	QR.	Hof und Baustellen,
722	"	71	"	Garten und Ackerland,
62	"	140	"	Wiesen,
361	"	45	"	Hütung,
—	—	179	"	Teiche,
21	Morgen	54	"	Unland.
Sa. 1178	Morgen	40	QR.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.;

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy enthaltend

5	Morgen	140	QR.	Hof und Baustellen,
356	"	119	"	an Garten und Acker,
82	"	67	"	an Wiesen,
25	"	164	"	Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	"	Unland,
421	"	128	"	der Zbechyer See,
68	"	146	"	der Biezyner See.
Sa. 976	Morgen	10	QR.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Thlr.;

c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo enthaltend

3	Morgen	1	QR.	an Hof und Baustellen,
220	"	3	"	Garten und Acker,
17	"	8	"	Wiesen,
3	"	80	"	Hütung,
1	"	31	"	Unland.
Sa. 244	Morgen	123	QR.	

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Thlr.;

den

den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29sten Mai von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen;

2) in Jerka den 31sten Mai Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements

a. einer Ackernahrung von 95 Morgen 167 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,
b. " " " 92 Morgen 21 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1360 Thlr.,
c. " " " 86 Morgen 113 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,
d. " " " 93 Morgen 166 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1220 Thlr.,
e. " " " 99 Morgen 162 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,
f. " " " 92 Morgen 110 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1270 Thlr.,
g. des Krugetablissements von 20 Morgen 73 QR. mit Gebäuden taxirt auf 560 Thlr.,
h. des Windmühlenetablissements von 16 Morgen 166 QR. mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Thlr.,
i. des Schmiedeetablissements von 1 Morgen 75 QR. mit Gebäuden taxirt auf 870 Thlr.,

ferner einer Hütungs-Parzelle an der Kriewener Grenze von 6 Morgen 64 QR. taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses taxirt auf 95 Thlr.;

3) in Zbechy den 1sten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.,
b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses taxirt auf 30 Thlr.;

4) in Luszkowo den 2ten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morgen 120 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.,
von 65 Morgen 155 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Thlr.,

die

die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morgen bis 110 Morgen jede taxirt auf 720 Thlr.,
eine von 104 Morgen 79 QR. taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morgen 19 QR. taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morgen 36 QR. und zu 134 Morgen 142 QR., jede taxirt auf 1080 Thlr.;
eine zu 41 Morgen 67 QR. taxirt auf 370 Thlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo taxirt auf 45 Thlr. und der kleinen Scheune daselbst taxirt auf 35 Thlr.;

5) in Jerka am 4ten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morgen 140 QR. taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen;

6) in Zbechy am 5ten Juni Vormittags 9 Uhr zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morgen 106 QR. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen. — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr. —

Die Veräußerungsbedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrationspläne wird bis zum 19ten Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrationsregister über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31sten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf vorstehende, den Verkauf der drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß eine nähere Beschreibung der Dismembrationspläne dieser Vorwerke, welche über die Veräußerungen das Nähere

enthal-

Digitized by Google

enthalten, auch in unserer Domainen-Registratur, so wie im Büreau des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, von Kauflustigen eingesehen werden können.

Erfurt, den 24sten April 1849.

Nro. 162. Verkauf des Vorwerks Bolewice. 1183. B. 2.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9 — 16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht am 19ten Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen am 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen am 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Kaution bis zu ein Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufs-Bedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron von Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20sten März 1849.

Die Königliche Administration.

Mit

Mit Bezug auf vorstehende, den Verkauf des Vorwerks Bolewice betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß eine nähere Beschreibung der Dismembrations-Flächen des qu. Vorwerks mit den sonstigen Verkaufsbedingungen, auch in unserer Domainen-Registratur so wie im Büreau des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, von Kauflustigen eingesehen werden kann.

Erfurt, den 13ten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 163. Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 164. Deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe ꝛc.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Bestimmungsort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Postanstalt nicht befindet, die nächste Postan-

Digitized by Google

stalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungsbezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27sten April 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 165. Staats-Anwalte.

Zum Ober-Staatsanwalte für das hiesige Appellations- und Kreis-Gericht ist der Kreisgerichts-Director Meißner zu Quedlinburg,

zum Gehülfen desselben der Obergerichts-Assessor von Gauvain zu Wernigerode,

zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten zu Nordhausen und Worbis der Gerichtsrath Kolligs zu Mühlhausen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen und

zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten zu Heiligenstadt und Mühlhausen der Rechtsanwalt Delius zu Erwitte, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Heiligenstadt,

interimistisch bestellt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß für das Kreisgericht zu Quedlinburg die Ernennung eines Staatsanwalts noch bevorsteht.

Halberstadt, den 21sten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 166. Deposital-Verwaltung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Verwaltung des Depositoriums bei dem unterzeichneten Gerichte vom 12ten d. Mts. ab:

1) dem Königlichen Land- und Stadtgerichts-Rath Bothfeld als erstem Kurator,
2) dem Königlichen Oberlandesgerichts-Assessor Senff als zweitem Kurator,
3) dem Königlichen Rechnungs-Rath Mecke als Rechnungsführer

übertragen ist.

Geld und geldwerthe Gegenstände können nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarien gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen worden sind. Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des unterzeichneten Gerichts voraus, den mithin Jeder, der etwas zum

Depo-

Digitized by Google

Depositorium einzuliefern hat, im Voraus nachsuchen muß. Zum Depositaltage ist der Sonnabend-Vormittag jeder Woche bestimmt.

Erfurt, den 26sten April 1849.

Königliches Preuß. Kreis-Gericht.

Nro. 167. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im Laufe des Isten Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorium folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Friedrich Wilhelm Görnemann, gebürtig aus Camern,
2) Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt, gebürtig aus Stendal,
3) Eduard Hasemann, gebürtig aus Neißen,
4) Herrmann Constantin Knoth, gebürtig aus Gr. Gräfendorf,
5) Daniel Hermann Leunert, gebürtig aus Stödten,
6) August Emil Hermann Schröter, gebürtig aus Crawinkel,
7) Johann Carl Gottlob Töpfer, gebürtig aus Zappendorf,
8) Carl Friedrich Wilhelm Wagner, gebürtig aus Bucha,
9) Heinrich Aemil Glöckner, gebürtig aus Berlin,
10) Carl Julius Iwan Heßelbarth, gebürtig aus Salzwedel,
11) Carl Friedrich August Lopitzsch, gebürtig aus Rahnsdorf,
12) Johann Carl Gottlieb Ferdinand Richter, gebürtig aus Quedlinburg,
13) Franz Georg Schreck, gebürtig aus Schinne,
14) August Hermann Preisegott Schröter, gebürtig aus Naumburg,
15) Franz Ottomar Seyring, gebürtig aus Lieberose und
16) Carl Wilhelm Ludolph Timme, gebürtig aus Seehausen a. A.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 23sten April 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stelle.

Nro. 168.

Durch den am 14ten April c. erfolgten Tod des Pastors Baldenius zu Hohenziatz, Diöces Loburg, ist das Pfarramt daselbst erledigt. Patron desselben ist der Rittergutsbesitzer Bodenstein zu Hohenziatz.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 169. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Adam Alois Kirchner zu Worbis ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem

Nro. 170. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Lindert zu Nordhausen ist die Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gestattet worden.

Nro. 171. Patenertheilung.

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz ist unter dem 20sten April 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 172. Desgl.

Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln ist unter dem 23sten April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 173. Patentaufhebung.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 10ten Dezember 1846 ertheilte Patent

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den elektrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 12ten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten April c. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 174.

Nro. 3116. die Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer; vom 27sten April 1849.

Erfurt, den 7ten Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 175. Kommissarisch ernannte Polizei-Anwalte.

In Verfolg der im 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Gerichts-Commission zu Ziegenrück der Referendarius Müller und bei dem Kreisgerichte zu Worbis der Professor Weinrich daselbst zum Polizei-Anwalt commissarisch ernannt worden.

Erfurt, den 4ten Mai 1849.

Nro. 176. Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens. 2728. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8ten October v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß dem Ober-Grenz-Controlleur und Seconde-Lieutenant im 31sten Landwehr-Regiment Hugo Elsner zu Worbis für die am 27sten Juli v. J. bewirkte Rettung des Maurergesellen Friedrich Buße aus Steina im Königreich Hannover beim Baden aus dem Schmelzteiche bei Sachsa, von Sr. Majestät dem Könige das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, statt der ihm vom Ministerium des Innern ertheilt gewesenen Erinnerungs-Medaille, verliehen worden ist.

Erfurt, den 30sten April 1849.

Digitized by Google

Nro. 177. Verkauf der Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo. 2219. A. S.

Die im Kostener Kreise des Regierungsbezirks Posen belegenen drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo werden zu Johanni 1849 dismembrirt und die gebildeten Etablissements mit den vorhandenen Gebäuden jedoch ohne Inventarien im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert. Zu diesem Zweck stehen nachstehende Licitationstermine vor dem Regierungs-Rath Meerkatz an

1) in Jerka den 30sten Mai c. Vormittags 9 Uhr zur Veräußerung

a. des Haupt-Etablissements in Jerka enthaltend

9	Morgen	91	□R. Hof und Baustellen,
722	"	71	" Garten und Ackerland,
62	"	140	" Wiesen,
361	"	45	" Hütung,
—	—	179	" Teiche,
21	Morgen	54	" Unland.
Sa. 1178	Morgen	40	□R.

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 16,440 Thlr.;

b. des Haupt-Etablissements in Zbechy enthaltend

5	Morgen	140	□R. Hof und Baustellen,
356	"	119	" an Garten und Acker,
82	"	67	" an Wiesen,
25	"	164	" Rohrnutzung am Zbechyer See,
14	"	146	" Unland,
421	"	128	" der Zbechyer See,
68	"	146	" der Biezyner See.
Sa. 976	Morgen	10	□R.

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 12,450 Thlr.;

c. das Haupt-Etablissement in Luszkowo enthaltend

3	Morgen	1	□R. an Hof und Baustellen,
220	"	3	" Garten und Acker,
17	"	8	" Wiesen,
3	"	80	" Hütung,
1	"	31	" Unland.
Sa. 244	Morgen	123	□R.

mit den dazu belassenen Vorwerksgebäuden taxirt auf 4910 Thlr.;

den Kauflustigen, welche sich Tags zuvor zur Besichtigung der Hauptetablissements

Digitized by Google

ments in Jerka einfinden wollen, wird der Vermessungs-Revisor Ziehlke die behügelten Grenzen am 29sten Mai von Vormittags 9 Uhr ab, anweisen;

2) in Jerka den 31sten Mai Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung der daselbst gebildeten 6 Ackernahrungen und 3 Etablissements

a. einer Ackernahrung von 95 Morgen 167 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,

b. " " " 92 Morgen 21 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1360 Thlr.,

c. " " " 86 Morgen 113 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,

d. " " " 93 Morgen 166 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1220 Thlr.,

e. " " " 99 Morgen 162 QR. mit Gebäuden taxirt auf 920 Thlr.,

f. " " " 92 Morgen 110 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1270 Thlr.,

g. des Krugetablissements von 20 Morgen 73 QR. mit Gebäuden taxirt auf 560 Thlr.,

h. des Windmühlenetablissements von 16 Morgen 166 QR. mit Gebäuden und Mühle taxirt auf 820 Thlr.,

i. des Schmiedeetablissements von 1 Morgen 75 QR. mit Gebäuden taxirt auf 870 Thlr.,

ferner einer Hütungs-Parzelle an der Kriewener Grenze von 6 Morgen 64 QR. taxirt auf 13 Thlr. und des zum Abbruch bestimmten Amtshauses taxirt auf 95 Thlr.;

3) in Zbechy den 1sten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der gebildeten 8 Ackernahrungen von der Größe von 85 Morgen bis 112 Morgen, mit und ohne Gebäude, taxirt drei jede zu 520 Thlr., zwei jede zu 560 Thlr., eine zu 1000 Thlr., eine zu 1310 Thlr. und eine zu 1760 Thlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten Vorwerkshauses taxirt auf 30 Thlr.;

4) in Luszkowo den 2ten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung

a. der außer dem Haupt-Etablissement gebildeten 14 Ackernahrungen
von 77 Morgen 120 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1590 Thlr.,
von 65 Morgen 155 QR. mit Gebäuden taxirt auf 1630 Thlr.,
die übrigen ohne Gebäude und zwar:
sieben von 68 Morgen bis 110 Morgen jede taxirt auf 720 Thlr.,

 eine

eine von 104 Morgen 79 QR. taxirt auf 750 Thlr.,
eine von 133 Morgen 19 QR. taxirt auf 1020 Thlr.,
zwei zu 88 Morgen 36 QR. und zu 134 Morgen 142 QR., jede taxirt auf 1080 Thlr.,
eine zu 41 Morgen 67 QR. taxirt auf 370 Thlr.,

b. des zum Abbruch bestimmten alten Viehstalls zu Luszkowo taxirt auf 45 Thlr. und der kleinen Scheune daselbst taxirt auf 35 Thlr.;

5) in Jerka am 4ten Juni Vormittags 8 Uhr zur Veräußerung des Streubruches bei Swiniec von 80 Morgen 140 QR. taxirt auf 510 Thlr., — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen;

6) in Zbechy am 5ten Juni Vormittags 9 Uhr zur Verpachtung des dem Fiskus reservirten Torfbruches zwischen Zbechy und Luszkowo von 100 Morgen 106 QR. zur Wiesen-Nutzung, — im Ganzen oder in einzelnen Parzellen — Das Minimum der Pacht ist 70 Thlr. —

Die Veräußerungsbedingungen können in dem Büreau des Domainen-Amts Jerka, Kreis Kosten, der Landraths-Aemter zu Schrimm und zu Kosten, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, und der Domainen-Abtheilungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Breslau eingesehen werden.

Die Behügelung der Dismembrationspläne wird bis zum 19ten Mai c. beendet sein und jeder Kauflustige mit Hülfe der von da ab im Büreau des Domainen-Amts Jerka ausliegenden Karte und Dismembrationsregister über die zu veräußernden Grundstücke sich informiren können.

Die Schlußstunde der Licitationstermine, nach welcher kein neuer Bieter mehr zugelassen wird, ist Nachmittags drei Uhr. Die zu bestellende Bietungs-Caution ist ein Zehntheil des Gebots.

Posen, den 31sten März 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf vorstehende, den Verkauf der drei Domainen-Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß eine nähere Beschreibung der Dismembrationspläne dieser Vorwerke, welche über die Veräußerungen das Nähere enthalten, auch in unserer Domainen-Registratur, so wie im Büreau des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, von Kauflustigen eingesehen werden können.

Erfurt, den 24sten April 1849.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 178. Begleitbriefe zu Packetsendungen mit der Post.

In dem Dienstbetriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publikum wollen diese Vorschrift genau beachten.

Berlin, den 17ten März 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 179. Competenz der Gerichts-Deputation zu Ziegenrück.

Die abgesonderte und entfernte Lage des Kreises Ziegenrück erfordert für die bestehende kollegialische Gerichts-Deputation daselbst, deren Verfassung durch die Instruction vom 14ten April 1848 festgestellt und durch das Publicandum von demselben Tage (Erfurter Amts-Blatt Nro. 19. pag. 133) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, zur Erleichterung der Gerichts-Einsassen eine Ausdehnung der Competenz, welche den kollegialischen Gerichts-Deputationen unsers Departements nach §. 12. des Geschäfts-Regulativs vom 2ten April c. (Merseburger Amts-Blatt Stück 15. pag. 94 ff., Erfurter Amts-Blatt Stück 18. pag. 154 ff.) der Regel nach beigelegt ist.

Dem gemäß ist der Gerichts-Deputation zu Ziegenrück die ihr durch den Erlaß vom 14ten April 1848 beigelegte Competenz in Civil-Rechts-Streitigkeiten belassen und in Strafsachen die Befugniß zur Verhandlung und Entscheidung über die in §. 38. der Verordnung vom 3ten Januar c. bezeichneten Verbrechen beigelegt worden. Dem Kreisgericht zu Erfurt bleibt jedoch überlassen, einzelne Straf-Sachen dieser Art vor sich zu ziehen.

Indem

Indem wir dies zur Kenntniß der Gerichts-Einsaſſen und der Behörden bringen, bemerken wir zur Berichtigung des in dem Geſchäfts-Regulativ vom 2ten huj. §. 6.

(Merſeburger Amts-Blatt pag. 97 Zeilen 16 — 18.
Erfurter Amts-Blatt pag. 157 Zeilen 35 — 36 und pag. 158 Zeile 1.)

durch einen Schreibfehler gerathenen irrigen Satzes wegen der Purifications-Reſolutionen,

„daß dieſe in allen Fällen von dem Gericht, welches in 1ſter Inſtanz erkannt „hat, erlaſſen werden müſſen."

Naumburg, den 30ſten April 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro 180. Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der am 26ſten d. Mts. hierſelbſt ſtattgehabten 55ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 194. 339. 404. 510. 700.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nro. 52. 119. 405. 533. 699. 745. 800. 809. 897. 1369. 1634. 1645. 1799. 1812. 1919. 2254. 2313. 2360. 2635. 2933.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine Nro. 3858. 4481. 4872. 5035. 6032. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins 1849, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 30ſten April 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident.
v. Witzleben.

Nro. 181. Ausgelooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals ſächſiſchen, jetzt preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſowie der, anſtatt der frühern unverwechſelten und unverloosbaren Steuerſcheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-

Digitized by Google

Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1849 folgende Nummern gezogen worden.

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 145. 978. 1006. 1435. 1913. 2012. 2891. 3331. 3527. 4011. 4208. 4434. 4573. 4882. 6036. 6056. 6317. 6718. 8074. 8396. 8411. 9101. 9346. 9705. 9800. 10229. 11324. 11775. 11953. 12135. 12560. 13234. 13318. 13400. 13904.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 346. 425. 1188. 2126. 2241. 2522. 2889. 3911. 3913. 3963. 4854. 5484. 5826. 6121. 6629. 6729. 6836. 7870.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 688. 726. 814. 937. 1173. 1287. 1293. 1427. 1544. 2058. 2131. 2441. 4153. 4606. 4738. 5827. 5962. 6109.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 14. 51. 97. 212.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 26.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nro. 78.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 94.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Koupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 1sten Mai 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Witzleben.

Erledigte Stellen.

Durch das am 16ten April c. erfolgte Ableben des Pfarrers Braun ist das Pfarramt an der Kirche beatae Mariae virginis zu Schönstedt, in der Diöcese Langensalza, erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats. Nro. 182.

Der Archidiaconus Seyffert an St. Andreä zu Eisleben tritt, seinem Wunsche gemäß, zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch

Durch das am 22sten April c. erfolgte Ableben des Pastors Keßler ist die Pfarrstelle an der Kirche St. Petri in Magdeburg erledigt worden. Patron derselben ist der dasige Magistrat.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 188. Dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissär und Notar, Justizrath Schlemm in Naumburg ist die erbetene Dienstentlassung den 30sten März c. ertheilt.

Den Land- und Stadtgerichts-Räthen Härter zu Annaburg, Keferstein und Lozzen zu Erfurt ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension den 17ten März, 4ten April und 10ten April c. Allerhöchst ertheilt.

Der Justitiar Johann Carl Wilhelm Weber zu Gebesee,

der Justitiar Johann Friedrich Christian Gottlob Pönicke zu Bedra,

der Land- und Stadtgerichts-Secretär Johann Gottfried August Riemschneider zu Eisleben,

der Actuar bei der Gerichts-Kommission zu Elsterwerda, Johann Christian August Buschmann,

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Friedrich Christian Hildebrandt in Naumburg, und

die Land- und Stadtgerichts-Boten Johann Christian Höhndorf zu Mücheln, Johann Georg Jacoby zu Freiburg, Johann Gottlieb Lehmann zu Herzberg, Johann Christian Hoffmann zu Halle,

sind resp. den 6ten Januar, 9ten März, 19ten März, 6ten April, 10ten April, 16ten April mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Auscultator Carl Friedrich August Theodor Schmidt in Naumburg ist den 10ten April c. zum Referendar befördert.

Der Auscultator Otto Friedrich Ludwig Carl August Graf von Bredow I. zu Naumburg ist den 7ten April c., der dasige Referendar Carl Albert Wegener den 12ten April c. zu dem Königl. Appellationsgerichte in Berlin entlassen.

Der Auscultator August Ludwig Gustmann ist den 10ten April c. von dem Appellations-Gerichte in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Dem Auscultator Grafen Ferdinand Hans Heinrich von Helldorf zu Naumburg ist die erbetene Entlassung mit Vorbehalt des Wiedereintritts den 19ten April c. ertheilt.

Der Kandidat der Rechte August Wilhelm Leißring ist den 30sten April c. zum Auscultator angenommen.

Der

Digitized by Google

Der Lehrer Dr. Merckel vom Pädagogio Unser Lieben Frauen in Magdeburg ist an das Gymnasium in Schleusingen und der Lehrer Dr. Kloppe vom Gymnasio in Schleusingen zum Pädagogium Unser Lieben Frauen in Magdeburg versetzt worden.

Der provisorische Lehrer, August Osburg, ist als dritter Lehrer an der Volksschule der katholischen Gemeinde zu Niederorschel, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Wingerode, Benno Hupe, ist als Schullehrer und Küster der katholischen Gemeinde zu Büttstedt, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent Nro. 184. Patentertheilung.

auf gewisse, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserungen in der Construction der Kullirstühle, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Karl Fischer zu Plettenberg ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent Nro. 185. Desgl.

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nro. 186.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat April 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	23	5	1	18	2	1	18	6	1	17	11	2	—	—	1	21	7
Roggen .	—	—	28	2	—	28	6	—	26	5	—	28	4	1	7	5	—	29	7
Gerste . .	—	—	26	5	—	22	7	—	24	2	—	23	9	1	4	—	—	26	2
Hafer . .	—	—	16	10	—	17	5	—	15	7	—	15	11	—	24	—	—	18	—
Erbsen . .	—	1	11	3	1	5	11	—	28	6	1	4	—	2	—	—	1	9	11
Linsen . .	—	1	22	6	1	10	1	1	3	9	1	4	—	2	—	—	1	14	1
Bohnen .	—	2	15	—	—	28	11	—	28	—	2	—	—	—	—	—	1	18	—
Kartoffeln .	—	—	16	—	—	11	—	—	12	6	—	15	—	—	—	—	—	13	8
Hirse . .	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	6
Rindfleisch .	—	—	2	8	—	3	6	—	3	8	—	3	—	—	2	8	—	3	1
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	9	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	7
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	3	6	—	3	—	—	4	—	—	3	5
Eier . .	Schock.	—	10	6	—	12	—	—	12	6	—	11	3	—	20	—	—	13	3
Butter . .	Pfund.	—	5	6	—	5	4	—	5	6	—	5	3	—	5	6	—	5	5
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	10	8	—	9	9	—	10	—	—	10	—	—	9	11
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	4	—	—	3	9
Heu . .	Ctnr.	1	—	—	—	20	5	—	21	3	—	20	—	—	—	—	—	22	11
Stroh . .	Schock.	4	22	6	3	—	—	3	5	—	3	—	—	8	—	—	4	11	6

Erfurt, den 5ten Mai 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 19ten Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 187. Obliegenheiten der Polizei-Anwälte. 2357. A. 3.

Den durch Nro. 20. unseres Amtsblattes vom laufenden Jahre bekannt gemachten Polizei-Anwälten liegt, wie wir zur Vermeidung von Irrungen hierdurch bekannt machen, neben Verfolgung der Uebertretungen von Polizei-Strafgesetzen auch die gerichtliche Verfolgung der §. 27. der Verordnung vom 3ten Januar c. bezeichneten Vergehungen d. h. solcher, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder die mit mehreren dieser Strafen zugleich bedrohet sind, ob. In dieser Beziehung haben sich die Polizei-Anwälte die im 17ten Stücke des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes abgedruckte Instruction vom 23sten April c. zur Richtschnur dienen zu lassen, welche überhaupt zur Erläuterung resp. Ergänzung der vorläufigen unterm 29sten März c. von uns entworfenen Instruction dient.

Erfurt, den 5ten Mai 1849.

Nro. 188. Kommissarisch ernannte Polizei-Anwälte.

Im Verfolg der in Nro. 20. des diesjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Gerichts-Commission zu Sachsa der Oekonom Thilo interimistisch zum Polizei-Anwalt ernannt worden ist.

Erfurt, den 9ten Mai 1849.

Nro. 189. Jagd-Polizei-Vergehen. 2907. A. 1.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jede Art der Ausübung der Jagd, außer der, von der Regierung bestimmten Jagdzeit bei Vermeidung einer Strafe bis zu 50 Thlr. resp. 6 Wochen Gefängniß verboten ist.

Erfurt, den 5ten Mai 1849.

Digitized by Google

Nro. 190. Nachweis über gehörte akademische Vorlesungen der sich zum Cursus meldenden Pharmaceuten.

2943. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 24sten April d. J. Nro. 2032. M. bestimmt: daß in Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 13ten Juli 1833 diejenigen Pharmaceuten, welche nicht immatriculationsfähig sind, aber dennoch Vorlesungen an den Universitäten hören und diese behufs der Ablegung des Cursus nachweisen wollen, diesen Nachweis für Berlin durch das Abgangszeugniß der dort bestehenden Direction des pharmaceutischen Studiums zu führen haben. Bei den übrigen Universitäten, wo eine solche Direction nicht besteht, soll es dagegen für die Zukunft genügen, wenn der Candidat die von ihm gehörten Vorlesungen auf dem Anmeldebogen zu denselben nachweiset, und ein polizeiliches Führungs-Attest vorlegt.

Erfurt, den 9ten Mai 1849.

Nro. 191. Verkauf des Vorwerks Bolewice.

1183. B. 2.

Die Grundstücke des dem Fiskus zugehörigen, im Bucker Kreise des Regierungsbezirks Posen, 2 Meilen von Bentschen, Pinne und von der Berlin-Posener Chaussee, 5 Meilen von Samter und von der Stargardt-Posener Eisenbahn, 6 Meilen von Züllichau und 8 Meilen von Posen entfernt belegenen, bereits separirten Vorwerks Bolewice sollen im Wege der Dismembration öffentlich verkauft werden. Sie sind zu diesem Behuf in 3 Haupt-Etablissements, jedes von circa 300 Morgen, unter welche die vorhandenen Vorwerksgebäude vertheilt sind, in 17 Acker-Parcellen, eine jede von 50 Morgen, in 26 Wiesen-Parcellen von 9 — 16 Morgen Flächeninhalt und in eine isolirt belegene Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen zerlegt worden. Das Ackerland besteht überwiegend aus Gerstland zweiter Klasse und aus Haferland erster Klasse. Die Wiesen sind durchschnittlich zu 6 Centner Heu-Ertrag pro Morgen bonitirt. Die Gegend von Bolewice ist holzreich.

Zum Verkauf der drei Haupt-Etablissements steht am 19ten Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 17 Acker-Parcellen am 20sten Juni c. Vormittags 10 Uhr,

zum Verkauf der 26 Wiesen-Parcellen und der isolirt belegenen Forst-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen am 21sten Juni c. Vormittags 10 Uhr der Licitations-Termin auf dem Vorwerke Bolewice an.

Kauflustige, welche ausreichende Zahlungs-Mittel nachzuweisen und eine Kaution bis zu ein Zehntheil ihres Gebots zu bestellen vermögen, werden hierdurch zu den gedachten Licitations-Terminen eingeladen. Der Verkauf der Grundstücke erfolgt zum freien Eigenthum. Die Käufer der Haupt-Etablissements haben den dritten Theil, der Käufer der Wald-Parcelle von 271 Morgen 172 □Ruthen hat die Hälfte, die Käufer der übrigen Parcellen haben den vierten Theil des

Kauf-

Digitized by Google

Kaufgeldes vor der Uebergabe zu berichtigen. Die sonstigen Verkaufs-Bedingungen liegen auf dem Vorwerke Bolewice und in der Domainen-Registratur der Königlichen Regierung zu Posen zur Einsicht bereit. Auch wird der Baron von Massenbach zu Bialokosz bei Pinne auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Bolewice, den 20sten März 1849.

Die Königliche Administration.

Mit Bezug auf vorstehende, den Verkauf des Vorwerks Bolewice betreffende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß eine nähere Beschreibung der Dismembrations-Flächen des qu. Vorwerks mit den sonstigen Verkaufsbedingungen, auch in unserer Domainen-Registratur so wie im Büreau des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Nordhausen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, von Kauflustigen eingesehen werden kann.

Erfurt, den 13ten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge der vom 1sten April d. Js. ab eingetretenen Gerichtsorganisation ist eine Abänderung der Dienstsiegel, welche die Rechtsanwälte und Notare führen, nöthig. Nro. 192. Das Siegel der Rechtsanwälte und Notare.

Laut Ministerial-Rescripts vom 18ten vorigen Monats soll das Siegel der Rechtsanwälte und Notare mit Beibehaltung des Adlers nebst der Angabe des Namens die Umschrift führen:

Rechtsanwalt und Notar im App: Gr: Bzk: Naumburg.

Das Siegel der Rechtsanwälte enthält neben dem Preußischen Adler den Namen und Wohnort mit der Umschrift:

Königl. Preuß. Rechtsanwalt.

Naumburg, den 8ten Mai 1849.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Regierungs-Assessor von Nordenflycht ist zu einer anderen Dienstbestimmung von hier abberufen. Nro. 193.

Der Herr Regierungs-Assessor Lichtenstein, bisher bei dem Königlichen Finanz-Ministerium beschäftigt, ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und bei derselben eingeführt.

Der Auscultator Michaelis ist zum Referendarius ernannt.

Die

Die Rechtscandidaten: Wilhelm Theodor Stolzmann, Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Schröder, Carl Edmund Eduard Brauns und Ernst Heinrich Julius Otto, sind zu Auscultatoren angenommen.

In Stelle des abgegangenen Stadtraths Weimar zu Mühlhausen ist der Rentier Thermann zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer, Carl August Ferdinand Stück, ist als zweiter Schullehrer und als Cantor und Organist in der evangelischen Gemeinde Gebesee, Kreises Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 194. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann August Wappenheusch zu Heiligenstadt ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Nro. 195. Patentertheilung.

Dem Instrumentenmacher E. Guricke zu Zossen ist unter dem 30sten April 1849 ein Patent

auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, insoweit solche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Resonanz,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 196. Desgl.

Der Eveline Schulz in Berlin ist unter dem 5ten Mai 1849 ein Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 26sten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 197.

Nro. 3117. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendriegen ꝛc.

Nro. 3118. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

Nro. 3119. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegelderhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter.

Nro. 3120. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

Nro. 3121. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern; vom 1sten Mai 1849.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3122. die Verordnung über den Belagerungszustand; vom 10ten Mai 1849.

Erfurt, den 19ten Mai 1849.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 198. Kommissarisch ernannte Polizei-Anwälte.

Im Verfolg der in Nro. 20. des Amtsblattes von diesem Jahre enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die ländlichen Ortschaften im Bezirke des Kreis-Gerichtes zu Nordhausen der vormalige Stadtrath Müldener zum Polizei-Anwalt commissarisch ernannt worden und das Geschäftsbereich des Stadtraths Förstemann als Polizei-Anwalt sich fortan auf den Polizei-Bezirk der Stadt Nordhausen beschränkt.

Erfurt, den 17ten Mai 1849.

Nro. 199. Approbation der Thierärzte 1ter Klasse als Kreisthierärzte. 3219. A. 1.

Den Thierärzten erster Klasse ward bisher bei Uebersendung ihrer Approbation jedesmal die Mittheilung gemacht, daß, im Falle die Befähigung zum Kreis-Thierarzte beansprucht würde, die Ausfertigung eines solchen Fähigkeits-Zeugnisses erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinärpolizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird jedoch diese Mittheilung in den einzelnen Verfügungen für die Zukunft unterbleiben, den betreffenden Thierärzten hierdurch aber im Auftrage des Herrn Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemacht, daß die Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Kreis-Thierarzte auch für die Zukunft auf dem genannten Wege erlangt werden kann, außerdem aber dem Kandidaten zu den Kreis-Thierärztlichen Prüfungen es unbenommen bleibt, für die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem Königl. Ministerium zu erbitten.

Die Herren Landräthe haben für das allgemeine Bekanntwerden dieser Verfügung Sorge zu tragen. Erfurt, den 16ten Mai 1849.

Nro. 200. Handelskammer. 2543. A. 3

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20sten März d. J. (Amtsblatt St. 15. S. 130.) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis zu Mühlhausen sich nunmehr constituirt, den Stadtrath und Fabrikanten Friedrich Müller daselbst zu ihrem Vorsitzenden gewählt hat und ihre amtliche Wirksamkeit beginnen wird. Erfurt, den 15ten Mai 1849. Höherer

Digitized by Google

Nro. 201. Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Anstalten im diesseitigen Staate.

Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß alle ausländischen Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe im preußischen Staate vermittelst daselbst bestellter Agenten nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 der vorgängigen Erlaubniß der Königlichen Ministerien bedürfen, und daher in allen Fällen, wo die Erlaubniß zu solchen Agenturen nachgesucht wird, zuvörderst die ministerielle Genehmigung eingeholt werden muß.

3098. A. 1.

Die betreffenden Beamten, resp. Unterbehörden werden zugleich angewiesen, gegen Agenten, welche für diesseits nicht concessionirte Gesellschaften des Auslandes Versicherungs-Geschäfte betreiben, nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Erfurt, den 19ten Mai 1849.

Nro. 202. Anderweite Festsetzung der Blutegel-Preise.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf vier Silbergroschen fünf Pfennige festgesetzt worden.

3161. A. 1.

Erfurt, den 15ten Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 203. Warnung.

Durch die in diesen Tagen publicirten Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg a. S. vom 19ten, 22sten, 29sten und 31sten März d. Js. sind wegen Theilnahme an dem am 24sten November 1848 hierselbst Statt gehabten Aufruhr 147 Personen und zwar:

1 mit 20 Jahr Festungsarbeit,
2 mit 16 Jahr Festungsarbeit,
2 mit 15 Jahr Festungsarbeit,
8 mit 10 Jahr Festungsarbeit,
1 mit 10 Jahr Zuchthaus,
1 mit 9 Jahr Festungsarbeit,
1 mit 9 Jahr Zuchthaus,
2 mit 9 Jahr Einstellung in eine Strafsection,
1 mit 9 Jahr Festungsarrest,
5 mit 8 Jahr Zuchthaus,
2 mit 7 Jahr Zuchthaus,
1 mit 6½ Jahr Zuchthaus,
25 mit 6 Jahr Zuchthaus resp. Festung,
4 mit 4 Jahr Zuchthaus,
1 mit 3½ Jahr Zuchthaus,
9 mit 3 Jahr Zuchthaus resp. Festung,
6 mit 2 Jahr Zuchthaus resp. Festung,
4 mit 1½ Jahr Einstellung in eine Strafsection, 10 mit

Digitized by Google

10 mit 1 Jahr Zuchthaus resp. Festung,
1 mit 9 Monat
1 mit 8 Monat } Zuchthaus resp. Festung oder Gefängniß,
24 mit 6 Monat
1 mit 6 Monat Festungs-Arrest,
3 mit 4 Monat Zuchthaus resp. Gefängniß,
4 mit 3 Monat Gefängniß,
in erster Instanz bestraft worden.

Wir bringen dieß zur Warnung vor Begehung solcher Verbrechen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle sonstigen Bekanntmachungen über die erfolgten Bestrafungen ohne unser Wissen und ohne unsere Genehmigung erfolgt sind. Erfurt, am 14ten Mai 1849. Königliches Kreisgericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 204. Durch das am 28sten April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ephraim Ludwig Mosche ist das Pfarramt zu Nohra in der Diöces Bleicherode erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Durch den am 24sten April d. J. erfolgten Tod des Pastors M. Johann Friedrich Blau ist die Pfarrstelle zu Heinrichs, Diöces Suhl, erledigt; dieselbe ist Königl. Patronats.

Durch das am 4ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Friedrich Wilhelm Faber ist die Pfarrstelle zu Obhausen St. Petri in der Diöces Querfurt erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 205. In Stelle des verstorbenen Stadtrathes Volland in Erfurt ist der Kirchen-Rendant Naumann zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Einnehmer Marquardt zu Gesell ist zum provisorischen Bürgermeister, und die dasigen Einwohner Marquardt, Friedrich Hegel und Lorenz zu Rathmänner gewählt und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrsubstituten-Stelle zu Benneckenstein, Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Nachmittags-Prediger zu Erfurt, Johann Friedrich August Theodor Schubart verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Nachmittags-Predigerstelle an St. Thomä zu Erfurt ist der Magistrat daselbst.

Der Schulamts-Candidat Carl Rudolph Kosack ist zum Lehrer der Mathematik und Physik bei dem Gymnasio in Nordhausen ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 2ten Juni 1849.

Bekanntmachung.

Nro. 206. Schiedsmannswahl.

Der Mühlenbesitzer Jonas Heinrich Vollrath in Andisleben ist für den Bezirk Andisleben auf die Jahre $\frac{1849}{1851}$ zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 25sten Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 207.

Durch das am 4ten Mai c. erfolgte Ableben des Oberpredigers und Superintendenten Schneider zu Gröningen ist das dasige Pfarr- und Superintendentur-Amt erledigt worden. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 208.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Muschwitz, Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarr-Verweser Ernst Moritz Caro berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro 209. Uebernahme von Agenturen.

Der Kaufmann Heinrich Kober in Gefell und der Kunst- und Schönfärber Carl Friedrich Krause in Ziegenrück sind als Agenten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nro. 210. Patenterheilung.

Den Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S. ist unter dem 11ten Mai 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 211. Desgl.

Dem Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Mahlmann zu Breslau, ist unter dem 14ten Mai 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtnng von besonderen Coupés in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 212. Desgl.

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen ist unter dem 21sten Mai 1849 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 9ten Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 18ten Mai c. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 213.

Nro. 3123. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1849, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke.

Nro. 3124. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

Nro. 3125. die Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen; vom 17ten Mai 1849.

Das zu Berlin am 25sten Mai c. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3126. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.; vom 14ten April 1849.

Nro. 3127. die Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam; vom 23sten Mai 1849.

Erfurt, den 1sten Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 214.

Die §§. 27 und 28. der Preuß. Verfassungs-Urkunde vom 5ten December v. J. enthalten die Bedingungen, unter denen die Preußischen Unterthanen sich versammeln und in Gesellschaften vereinigen dürfen. Es ist bemerkt worden, daß diese Bestimmungen mehrfach mißverstanden oder gemißbraucht sind. Hierzu hat

Versammlungs- und Vereinigungs-Recht. 3455. A. 1. Pl.

Digitized by Google

hat namentlich der Umstand Anlaß gegeben, daß, während §. 28. das Vereinigungsrecht ausdrücklich auf nicht strafbare Zwecke beschränkt, dieser Beschränkung unter den im §. 27. aufgenommenen Bedingungen des Versammlungsrechtes nicht besonders mit gedacht worden. Es ist deshalb fälschlich diesen Bestimmungen die Deutung gegeben, als begreife das Recht, sich zu versammeln, die Befugniß in sich, innerhalb der Versammlung jeden beliebigen Zweck zu verfolgen, selbst Unerlaubtes und Verbrecherisches straflos zu besprechen und zu beschließen. Diese Aeußerung ist irrig. Die für das Vereinigungsrecht (§. 28.) gestellte Bedingung, daß der Zweck den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen dürfe, muß auch für das Versammlungsrecht gelten und ist bei dem Vereinigungsrechte nur deshalb besonders hervorgehoben, weil dasselbe außerdem keinen anderen Bedingungen unterliegt. Eben so wenig, als daher in Versammlungen strafbare Zwecke verfolgt und strafbare Handlungen begangen werden dürfen, eben so sehr haben die Behörden nach wie vor die Verpflichtung wie die Befugniß, denselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln entgegenzutreten.

Indem wir in Folge höheren Orts gegebener Veranlassung das Publicum auf diese Lage der Gesetzgebung ausdrücklich aufmerksam machen, weisen wir die Polizeibehörden, namentlich die Schulzen und Gemeindebeamten auf dem Lande an, überall dahin zu wirken, daß die Eingesessenen über den Begriff und die Folgen des Rechtes, sich zu versammeln und in Gesellschaften zu vereinigen, die richtigen Vorstellungen erhalten, damit nicht ein Mißbrauch dieses bedeutungsvollen Rechtes eintritt und Niemand über die daran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen im Unklaren bleibe. Das Zustandekommen eines Vereines zu verbotenen Zwecken, oder eine Versammlung zur Vorbereitung oder Ausführung strafbarer Handlungen ist die Polizeibehörde gemessenst zu verhindern verpflichtet. So würde z. B. das Zusammentreten einer Versammlung von Landwehrmännern zum Zwecke der Berathung: ob man dem Rufe zur Fahne sich zu entziehen, und welchen Widerstand man den Anordnungen der Führer entgegenzusetzen habe, oder einer Versammlung, welche über die Mittel zum Umsturz der Verfassung oder zur Störung der öffentlichen Ordnung beschließen wollte, nicht zu dulden sein. Aber auch, wenn in einer Versammlung oder in einem Vereine, welche nicht wegen ausgesprochener verbrecherischer Zwecke von vorn herein zu verhindern sind, gegen Strafgesetze durch Reden oder Handlungen verstoßen wird, oder wenn die Versammlung selbst unmittelbar die öffentliche Ordnung stört, ist das sofortige Einschreiten der Polizeibehörde, so weit es durch die Herstellung der Ordnung, das Untersuchungs-Verfahren gegen die Gesetzübertreter und die Verhinderung weiterer Ver-

gehungen

gehungen bedingt wird, gerechtfertigt und erforderlich. Je gefährlicher Gesetzesverletzungen bei Ausübung des freien Versammlungs- und Vereinsrechtes sind, je mehr sie, wenn sie straflos bleiben, auf die Rechtsbegriffe des Volkes verwirrend einwirken, desto größere Aufmerksamkeit der Behörden erheischt dieser bedeutsame Zweig der staatsbürgerlichen Befugnisse und desto mehr sind sie berufen, ohne Beeinträchtigung des durch die Verfassung garantirten Rechtes, rechtzeitig und entschieden gegen Verletzungen des Gesetzes, welche sich an die Ausübung des Rechtes knüpfen, einzuschreiten. In dieser Beziehung ist es Pflicht, daß die Behörden namentlich auf Personen ein wachsames Auge haben, welche, wie dieß mehrfach vorgekommen, ein förmliches Geschäft daraus machen, die Massen aufzuregen und, von Ort zu Ort reisend, in der Veranstaltung von Volksversammlungen das ergiebigste Mittel finden, ihrem Eigennutze und ihren Leidenschaften Genüge zu thun. Die Polizeibehörden haben die verderbliche Wirksamkeit solcher Personen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, um sofort beim Beginne einer derartigen Thätigkeit die Strenge des Gesetzes wider sie zur Anwendung zu bringen, so wie beim Vorhandensein der Bedingungen des Gesetzes vom 24sten September v. J. zur rechten Zeit mit der Verhaftung von Unruhstiftern der bezeichneten Art vorzugehen, um weiteren Ausschreitungen zu begegnen. Diejenigen Beamten oder Behörden, welche aus Schwäche oder bösem Willen den hier ertheilten Weisungen nicht nachkommen, oder es an der erforderlichen Aufmerksamkeit in der Befolgung derselben ermangeln lassen möchten, haben nach Umständen Rüge und Strafe zu gewärtigen.

Erfurt, den 25sten Mai 1849.

Nro. 215. Empfehlung. 3709. A. 1.

In der Uckermannschen Buchdruckerei hierselbst (Gerhard und Schreiber) werden Abdrücke der „Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera" zu 3 Pf. das Stück verkauft; wir empfehlen den Ankauf dieser Abdrücke dem Publicum als höchst zweckmäßig.

Erfurt, den 6ten Juni 1849.

Nro. 216. Wohnsitzveränderung des Kreischirurgus Lerche. 3499. A. 1.

Der Kreischirurgus Lerche, im Kreise Heiligenstadt, wird seinen Wohnsitz anstatt in Wahlhausen in Hohengandern nehmen.

Erfurt, den 31sten Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 217. Anmeldung der Tabacksländereien.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung, Jahrgang 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit

 Taback

Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor dem Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben wollen, mache ich daher, damit sie die gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß vermeiden, auf jene Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 24sten Mai 1849.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Nro 218. Schiedsmannswahl.

Der Musikus Bernard Arand zu Rustenfelde ist zum Schiedsmanne für den 2ten Bezirk des Kreises Heiligenstadt auf die Periode von jetzt bis zum 15ten August 1850 erwählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Halberstadt, den 26sten Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 219. Warnung.

Wegen der in der Nacht vom 10ten zum 11ten October v. J. durch Einwerfen der Fenster bei dem Lumpensammler Köhler in der Bahnhofsstraße und durch Zertrümmern der Garten-Stackete hinter der Reglermauer verübten Excesse, ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und es sind durch das jetzt ergangene Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg mehrere Personen wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit und Rache, verbunden mit lebensgefährlichen Drohungen und Beschädigung fremden Eigenthums aus Muthwillen resp. zu dreijähriger Zuchthausstrafe und dreijähriger Einstellung in eine Strafsektion, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Verlust der National-Kokarde rechtskräftig verurtheilt worden.

Wir bringen dieß zur Warnung vor Vergehung ähnlicher Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 3ten Juni 1849.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung für Untersuchungssachen.

Per-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 220.

Der nach der früheren Bekanntmachung zum Rechtsanwalt in Merseburg ernannte bisherige Patrimonialrichter Wetzel führt die Vornamen Franz Adolph und nicht die Franz August.

Der Rechtsanwalt Consentius zu Artern ist den 16ten April c. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt.

Der Rechtsanwalt Karl Alexander Ruperti in Seyda ist den 8ten Mai c. zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der bisherige Patrimonialrichter Herrmann Otto Waldmann ist zum Rechtsanwalt bei der Kreis-Gerichts-Kommission zu Elsterwerda und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg mit Anweisung des Wohnsitzes in Ortrand den 18ten Mai c.,

der Obergerichts-Assessor Wilhelm Friedrich Poser ist den 1sten Mai c. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Torgau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt.

Der Referendarius Hans Eugen Richard Corsep ist den $\frac{27\text{sten April}}{14\text{ten Mai}}$ c. von dem Appellationsgericht in Berlin,

der Referendarius Herrmann August Friedrich Behrends den $\frac{3\text{ten}}{19\text{ten}}$ Mai c. von dem Appellationsgericht in Breslau, zu dem in Naumburg versetzt.

Die Kandidaten der Rechte Friedrich Wilhelm Reußner, Karl Moritz Ernst Weickert, Karl Friedrich Julius Kellmann, Karl Friedrich Wilhelm Feitscher und Ferdinand Hoffmann sind den 3ten Mai, 14ten Mai und 15ten Mai dieses Jahres zu Auskultatoren des Appellationsgerichts in Naumburg angenommen.

Der Appellationsgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Betzing ist den 10ten Mai c. zum Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Kommission in Schkeuditz ernannt.

Der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Theodor Thomas Heister ist den 12ten Mai c. bei dem Kreisgericht zu Halle,

der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Ernst Hammer eodem bei dem Kreisgericht in Erfurt,

der Hülfsbote und Invalide Lorenz Lindner den 14ten Mai c. bei der Kreisgerichts-Kommission in Seyda zum Boten und Exekutor bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 221.
Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Theodor Neubert in Sömmerda ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der

Nro. 222. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann Carl Kesselschläger in Worbis ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nro. 223. Patenttheilung.

Den Sammtwebern Jakob Adolph Kruse zu Kunstfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf, ist unter dem 29sten Mai 1849 ein Patent

auf ein nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 224. Desgl.

Dem Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld ist unter dem 29sten Mai 1849 ein Patent

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 16ten Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 225. Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten. 3440. A. 1. Pl.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit die Kompetenz der Polizei-Behörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesindesachen und Feldpolizeisachen, durch die Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J. verändert sei.

Zur Erledigung dieser Zweifel wird den Königlichen Regierungen bemerklich gemacht, daß die Verordnung vom 3ten Januar cr. Abschnitt V. die Straf-Gerichtsbarkeit der Polizei-Behörden aufhebt, im Uebrigen aber die Kompetenz der Polizei-Behörden nicht geändert hat. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnungen und der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 gebührt also künftig in den Landestheilen, für welche die Verordnung vom 3ten Januar cr. erlassen ist, den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern.

Dagegen haben die Polizei-Behörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages ꝛc. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen,

cf.: Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 §§. 33. 47. 83. 160. 167. 172.
Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11ten April 1845 §. 171.
Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz excl. der Kreise Rees und Duisburg vom 19ten August 1844 §. 47.

eben so in den Pfändungs-Sachen nach §§. 53. — 67. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 zu verfahren, wegen Festsetzung von Pfandgeld und Kosten und Ausmittelung des Schadens. Denn das Pfandgeld ist keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatstrafe zur Entschädigung des Verletzten.

Die Verwaltung der Ortspolizei wird erst durch die neue Gemeinde-Ordnung nach Artikel 104. der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden übertragen

 werden.

Digitized by Google

werden. Bis dahin haben die bisherigen Polizei-Behörden nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde noch die Polizei, mithin auch die obengedachte Funktion derselben auszuüben. Der §. 1. der Verordnung vom 2ten Januar cr. macht hierin für die gutsherrlichen oder städtischen Polizei-Verwaltungen keinen Unterschied.

Berlin, den 18ten Mai 1849.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. von Puttkammer.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrage. gez. Bode.

An die Königliche Regierung zu Erfurt. 2984.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Erfurt, den 4ten Juni 1849.

Nro. 226. Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. 2967. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin ein neuer Lehr-Cursus. Diejenigen, welche sich um Aufnahme in dieses Institut und um Bewilligung des Staats-Stipendiums bewerben wollen, haben sich bis zum 10ten Juli d. J. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Taufschein. Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;
2) ein Gesundheits-Attest. In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) einen Revaccinationsschein;
4) die Schulzeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse, indem fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon practisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche als zufriedenstellend anerkannt worden, zur Prüfung, welche im Laufe des Monats Julius durch eine hierzu ernannte Commission hier stattfindet. Diese Prüfung, mündlich und schriftlich, erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Außerdem haben die Bewerber ihren Lebens-

Digitized by Google

Lehrlauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen, welche in Mappen eingelegt sein müssen, so wie auch etwaige practische Arbeiten und Thon-Modelle vorzulegen.

Die Herren Landräthe und der Magistrat hier werden veranlaßt, für die schleunige weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Erfurt, den 2ten Juni 1849.

Nro. 227. Jagd. 3696. A. 1.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Bekanntmachungen vom 4ten April (in Nro. 17.) und vom 5ten Mai c. (in Nro. 24. des Amtsblatts) betreffend die Ausübung der Jagd in bestimmten Zeiten nur auf die Jagd im Felde zu beziehen sind.

Erfurt, den 12ten Juni 1849.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 228.

Dem bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt gewesenen Ober-Forstmeister v. Brixen ist die Ober-Forstmeister-Stelle zu Königsberg in Preußen, und dem von der Königlichen Regierung zu Merseburg zur hiesigen Königlichen Regierung übergegangenen Regierungs- und Forstrath v. Wedell in seiner bisherigen Eigenschaft, die hiesige Ober-Forst-Beamten-Stelle übertragen.

Der Rechtsanwalt und Notar Müller zu Treffurt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mühlhausen und der Auscultator Veit von dem Appellationsgericht zu Halberstadt an das zu Breslau versetzt.

Die Rechtscandidaten Julius Carl Eduard Krüger und Carl Albert Dalcke sind zu Auscultatoren angenommen.

Dem Oberlehrer der Realschule zu Erfurt, Dr. Unger ist in Anerkennung seiner öffentlichen Verdienste und seiner besonderen Leistungen für die Wissenschaft und die Schule das Prädicat eines Professors verliehen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Lüderode, Jacob Völker, ist als erster Lehrer und als Küster der katholischen Gemeinde zu Berlingerode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 229. Uebernahme einer Agentur.

Der Kanzleigehülfe Herrmann August Ripperger in Schleusingen ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Nro. 230. Empfehlung.

Graveur C. Aug. Schmidt in Erfurt

empfiehlt sich den Wohllöbl. Justizbehörden und den Herren Rechtsanwälten zu Anfertigung und auch Umänderung der Dienstsiegel und Stempel nach der Ministerial-Verordnung von 39 zu den billigsten Preisen. Nach-

Digitized by Google

Nro 231.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Mai 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	26	3	1	20	3	1	23	5	1	20	4	2	—	—	1	24	1
Roggen	—	—	28	8	—	28	5	—	26	7	—	28	9	1	5	5	—	29	4
Gerste	—	—	26	1	—	22	10	—	25	7	—	24	1	1	1	—	—	25	11
Hafer	—	—	17	1	—	17	3	—	16	10	—	16	5	—	24	—	—	18	4
Erbsen	—	1	8	5	1	5	4	1	—	—	1	4	—	2	—	—	1	8	9
Linsen	—	1	22	6	1	9	7	1	5	—	1	4	—	2	—	—	1	14	3
Bohnen	—	2	15	—	—	29	9	—	28	—	2	—	—	—	—	—	1	18	2
Kartoffeln	—	—	16	—	—	11	1	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	13	4
Hirse	Pfund.	—	1	4	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	6
Rindfleisch	—	—	2	8	—	3	—	—	3	8	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Kalbfleisch	—	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	9	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	7
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	3
Eier	Schock.	—	11	3	—	10	9	—	12	—	—	10	4	—	20	—	—	12	10
Butter	Pfund.	—	6	6	—	5	3	—	5	6	—	5	4	—	5	6	—	5	7
Oel	Quart.	—	9	4	—	5	—	—	9	9	—	10	—	—	10	—	—	8	10
Bier	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	6	—	3	8
Heu	Ctnr.	—	28	2	—	20	7	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	22	2
Stroh	Schock.	4	18	9	3	—	—	3	—	—	2	22	6	8	—	—	4	8	3

Erfurt, den 6ten Juni 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 23sten Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 232.

Nro. 3128. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackenrode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3129. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1849, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband.

Nro. 3130. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen" nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3131. die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer; vom 30sten Mai 1849.

Nro. 3132. die Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern; vom 30sten Mai 1849.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Digitized by Google

Nro. 3133. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr; vom 4ten Mai 1849.

Nro. 3134. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

Nro. 3135. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thalern; vom 25sten Mai 1849.

Erfurt, den 21sten Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 233.

Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

3319. A. 3.

Indem wir untenstehend die Nachweisung über die Vertheilung des hiesigen Regierungsbezirks in Wahlbezirke behufs der Wahl von Abgeordneten für die zweite Kammer in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten v. M. zur Kenntnißnahme für die Betheiligten mittheilen, bemerken wir zugleich, daß wir die Landräthe aufgefordert haben, die Wahlbezirke innerhalb der landräthlichen Kreise, die Wahlvorsteher, die Zahl der Wahlmänner, später auch die Namen der letztern öffentlich bekannt zu machen, resp. jede bezügliche Anfrage bereitwillig zu beantworten.

Nachweisung

von den Wahlbezirken, Wahlcommissarien und Wahlorten behufs der Wahl von Abgeordneten für die zweite Kammer im Regierungsbezirk Erfurt.

Bezeichnung des Wahlbezirks.	Namen der Kreise welche den Wahlbezirk bilden.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen des Wahlcommissarius.	Angabe des Wahlorts.
I. Wahlbezirk.	Kreis Nordhausen. „ Worbis.	2.	Regierungs-Assessor Frantz, Landraths-Amtsverweser zu Worbis.	Bleicherode.
II. Wahlbezirk.	Kreis Heiligenstadt. „ Mühlhausen.	2.	Landrath von Hanstein.	Dingelstedt.
III. Wahlbezirk.	Kreis Langensalza. „ Weißensee. „ Erfurt. „ Schleusingen. „ Ziegenrück.	3.	Landrath von Münchhausen zu Weißensee.	Erfurt.

Erfurt, den 19ten Juni 1849.

Die

Nro. 234. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1511. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März c. zur Ablösung von Domanial-Abgaben ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 11ten Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 235. Ablösung von Reallasten ꝛc.

Das Königlich Preußische Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat an uns das nachstehende Rescript erlassen:

„Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und den bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20sten December v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes „betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse", welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war, und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Parteien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechtszustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9ten October v. J. das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten großentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen wecken am besten die Neigung der übrigen Kreis-Bewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königlichen General-Commission haben daher ihre Thätigkeit ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen

 Kreisen

Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetz-Sammlung publicirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten — neben der bisherigen Ablösung durch baare Kapital-Zahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Rentenbanken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen später durch einige Modifikationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, mit der Aufforderung, die Provokationen bald anzubringen."

Berlin, den 30sten Mai 1849.

An die Königliche General-Commission zu Breslau.

„Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Kenntnißnahme, mit der Aufforderung, auch in Ihrem Bezirke dahin zu wirken, daß die Ablösungen und Regulirungen im Wege gütlicher Einigung der Parteien auf alle Weise gefördert, die Provokationen bald angebracht und die Sistirungs-Anträge zurückgenommen werden.

Für Ostpreußen ist die Aufnahme der Bauergüter in das Pfandbriefs-Institut ebenfalls schon von des Königs Majestät genehmigt. Für die anderen Provinzen, in welchen die Pfandbriefs-Institute nicht geschlossen sind (Westpreußen, Pommern, Mark), wird die Regierung eine ähnliche Erweiterung dieser Institute zu vermitteln suchen. Diese Verfügung ist in die Amtsblätter aufzunehmen."

Berlin den 30sten Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Manteuffel.

An die Königliche General-Commission zu Stendal. 4183.

In Gemäßheit dieses Rescripts fordern wir alle Grundbesitzer der Provinz Sachsen, welche die Ablösung der an die Gutsherrschaften zu leistenden Dienste

und

Digitized by Google

und Abgaben im Wege gütlicher Einigung nach Maaßgabe des Entwurfs zu einem neuen Ablösungs-Gesetze wünschen, hierdurch auf, ihre Provokationen bald an uns einzureichen, oder bei den bereits anhängigen jedoch sistirten Ablösungen ihre Sistirungs-Anträge zurück zu nehmen. Stendal, am 11ten Juni 1849.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Nro. 236. Organisation der Gerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Gerichts-Kommissionen zu Ziegenrück und Ranis für die Fälle, in welchen der ordentliche Richter sich der Verfügung oder Entscheidung gesetzlich zu enthalten hat, gegenseitig substituirt worden sind. Naumburg, den 30sten Mai 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 237. Rechtsstreitigkeiten in Bergwerks-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 13. des Gesetzes über anderweitige Organisation der Gerichte vom 2ten Januar a. c. (Gesetz-Sammlung, Seite 4) nach welcher, bei entstandenen Rechtsstreitigkeiten in Bergwerks-Angelegenheiten, — wenn die Gerichte dies für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Partheien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu benennenden bergmännischen Sachverständigen, zwei derselben zu den mündlichen Prozeß-Verhandlungen, und sodann mit vollem Stimmrechte zugezogen werden sollen, — bezeichnen wir hierdurch zur Auswahl der betreffenden Gerichte und zur Beachtung der nachbenannten Beamten, für den eben angegebenen Zweck, die nachfolgenden bergmännischen Sachverständigen:

A. bei dem Bergamte zu Eisleben:

a. den Bergmeister Müller,
b. den Bergmeister Boltze,
c. den Ober-Einfahrer Köcher;

B. bei dem Bergamte zu Wettin:

a. den Bergmeister Hoffmann,
b. den Ober-Einfahrer Mehner,
c. den Ober-Einfahrer Breslau,
d. den Ober-Einfahrer Cramer und
e. den Bergmeister von Minnigerode zu Dürrenberg;

C. bei dem Bergamte zu Halberstadt:

den Bergmeister von Burmann, und

D. bei dem Bergamte zu Groß-Kamsdorf:

a. den Bergrath Lindig und
b. den Berg-Geschwornen Spengler.

Halle, den 13ten Juni 1849.

Königl. Preußisches Ober Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bei

Nro. 238. Schwurgerichte.

Bei dem unterzeichneten Kreis- und Schwurgerichte, werden die öffentlichen Schwurgerichts-Sitzungen alljährlich, so weit der Umfang der Geschäfte es erfordern wird,

vom 16ten Februar bis 31sten März,
vom 15ten Mai bis Ende Juni,
vom 15ten August bis Ende September,
vom 15ten November bis Ende December

abgehalten werden, was in Gemäßheit des §. 69. der Verordnung vom 3ten Januar d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 12ten Juni 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 239. Durch das am 17ten Mai c. erfolgte Ableben des Pfarrers Wennig ist das Pfarramt zu Tastungen mit Wehnde, Diöces Großbodungen, vacant geworden. Patron der Stelle ist die Gräflich und Freiherrliche Familie von Winzingeroda, vertreten durch den Senior, Herrn Geheimen Staats-Minister a. D. von Winzingeroda auf Bodenstein.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 240. Der Regierungs-Referendarius Böckh ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam zur hiesigen übergangenen und bei derselben eingetreten.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 241. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin ist unter dem 5ten Juni 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probestecher), in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 242. Desgl.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Art von Degen- und Schwertscheiden,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 30sten Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 243.

Nro. 3136. die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten; vom 15ten Juni 1849.

Erfurt, den 24sten Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 244.

Realschule zu Erfurt.

4490. A. 2. 3.

Der Realschule zu Erfurt ist das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach der vorläufigen Instruction vom 8ten März 1832 beigelegt worden.

Der Zweck dieser Prüfungen ist:

a. denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaus der Provinzial-Behörden zuzusichern;

b. den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um darnach zu ermessen, ob er zum Eintritte in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei;

c. den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publikums zu befestigen und in den Lehrern, wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

Digitized by Google

Wir machen Diejenigen hierauf aufmerksam, welche über die ihren Söhnen zu gebende Schulbildung eine Entschließung fassen wollen, und verweisen auf das in diesem Jahre ausgegebene Programm der Realschule zu Erfurt, welches eine ausführliche Darlegung ihres Unterrichtsganges enthält.

Erfurt, den 12ten Juni 1849.

Nro. 245. Polizei-Anwälte. Im Verfolg der im 20sten Stücke des Amtsblattes von diesem Jahre enthaltenen Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaften im Bezirke der Gerichts-Kommission zu Ziegenrück der Bürgermeisteramts-Verweser Wartmann daselbst zum Polizei-Anwalt commissarisch ernannt worden ist. Erfurt, den 21sten Juni 1849.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 240. Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Walternienburg, Diöces Gommern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Julius Carl Arndt aus Alsleben berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dardesheim, Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Sebastian Schnock verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an der St. Moritzkirche zu Halle ist der Predigtamts-Kandidat Dr. Julius Theodor Wolf aus Magdeburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 247. Patenttheilung. Dem Fabrikbesitzer C. Hummel zu Berlin ist unter dem 9ten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 248. Desgl. Dem Steindruckereibesitzer Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 11ten Juni 1849 ein Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 7ten Juli 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 249. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung vom 11. Januar 1817 die preußischen Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817. Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 250. Verhältnisse der Juden. 3296. A. 3. u. 2. Pl.

Das unter dem 23sten Juli 1847 publicirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden wird von den Bestimmungen der unter dem 5ten Dezember v. J. verliehenen

liehenen Verfassungs-Urkunde in so wesentlichen Punkten berührt, daß dasselbe in vielen seinen Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten ist, welche mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen oder doch mit Rücksicht auf die in dieser Urkunde noch vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen einstweilen noch vereinbar bleiben. Zu diesen bis zum Erlaß neuer Gesetze auch fernerhin in Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 gehören,

1) der §. 3. soweit derselbe das Patronats-Verhältniß betrifft;
2) die §§. 5. 6. 8. — 23, einschließlich und §. 34. betreffend die Familien-Namen, die Führung der Handelsbücher, Geburts-, Heimaths- und Sterbefälle, die Schuldverhältnisse der jüdischen Corporationen und die Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen;
3) die §§. 59. 60. 61. und 63. betreffend die Armen- und Krankenpflege und das Unterrichts-Wesen der Juden.

Insofern auf den Grund des Gesetzes vom 23sten Juli 1847 einzelne Synagogen-Gemeinden errichtet und organisirt worden sind, bleiben die Bestimmungen desselben auch ferner maaßgebend, insofern sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vereinbar sind, so daß sich also die Königlichen Regierungen auch in solchen Synagogen-Gemeinden z. B. in die inneren Religions-Angelegenheiten derselben nicht ferner zu mischen oder die Etats über die zur Durchführung der Cultus-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben nicht mehr zu prüfen, festzustellen und nöthigenfalls im Wege der Administration einziehen zu lassen haben.

Neue Synagogen-Gemeinden sind auf Grund und nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes nicht mehr einzurichten und zu organisiren.

Berlin, den 5ten Juni 1849.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelgenheiten.
gez. v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. v. Puttkammer.

An die Königliche Regierung zu Erfurt.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 22sten Juni 1849.

Nro. 251. Chausseegeld-Erhebung. 3365. A. 3.

Nachdem die Stadt Mühlhausen und die Gemeinde Großgrabe die innerhalb ihrer Feldfluren belegenen Strecken der von Mühlhausen über Görmar und Großgrabe in der Richtung auf Sondershausen führenden Straße auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsfonds chausseemäßig ausgebaut haben und bei der Revision des Baues sich gefunden hat, daß derselbe anschlags-

anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht der Stadt Mühlhausen und der Gemeinde Großgrabe, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen haben, auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 28sten Mai 1847 und 1sten Juni 1849 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der gedachten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar zusammen für eine Meile für eigene Rechnung zu erheben. Die Erhebung dieses Chausseegeldes findet bis auf Weiteres in der Art statt, daß in jedem der beiden Orte Mühlhausen und Großgrabe für eine halbe Meile Chausseegeld nach folgenden Hebesätzen erhoben wird:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets u. s. w., für jedes Zugthier 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier 4 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung für 1839 Seite 80) sowie der dem vorallegirten Chausseegeld-Tarif (Gesetzsammlung für 1840 Seite 98.) unter 7 — 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften, wie dies der §. 17. des Regulativs über das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Uebertretungen vom 7ten Juni 1844 (Gesetzsammlung für 1844 Seite 167.) näher vorschreibt.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten Juni 1849.

Die

Nro. 252. Preise des Chinins und des Chiniodins.

Die Einkaufspreise des Chinin und des Chiniodin sind so bedeutend gestiegen, daß der desfallsigen Revision der Taxe zufolge nachstehende Preise für den Verkauf in den Apotheken sich ergeben haben:

1) Chinioideum 1 Drachme 5 Sgr.,
2) Chinium sulphuricum 1 Scrupel 12 Sgr. 6 Pf.,
3) Chinium hydrochloratum 1 Scrupel 16 Sgr. 10 Pf.

4245 A. 1.

Erfurt, den 29sten Juni 1849.

Nro. 253. Polizei-Anwälte.

Mit Rücksicht auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 14ten April c., wonach für Verhinderungsfälle des Polizei-Anwaltes ein Stell-Vertreter desselben ein für alle Male im Voraus bestimmt sein soll, sind für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg zu Stell-Vertretern der Polizei-Anwälte commissarisch ernannt:

1) für den hiesigen Polizei-Anwalt der Polizei-Commissarius Schunke hier,
2) = = Polizei-Anwalt zu Wandersleben der Schulze Mey daselbst,
3) = = = = = Weißensee der Stadtschreiber Heiling daselbst,
4) = = = = = Gebesee der Stadtkassen-Rendant Lucius daselbst,
5) = = = = = Sömmerda der Stadtkassen-Rendant Wegner das.,
6) = = = = = Ziegenrück der Kreis-Einnehmer Krüche daselbst,
7) = = = = = Gefell der dasige Bürgermeister a. D. Degen,
8) = = = = = Langensalza der Expedient im landräthlichen Bureau Blumschein daselbst,
9) = = = = = Tennstädt der dasige Rathmann Neunes,
10) = = = = = Schleusingen der Stadt-Sekretair Helmuthhäuser daselbst,
11) = = = = = Suhl der dasige Stadt-Sekretair Fuhrmann,

Die Ernennung des Stell-Vertreters für den Polizei-Anwalt zu Ranis bleibt vorbehalten.

Erfurt, den 2ten Juli 1849.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 254.

Der provisorische Lehrer Leopold Carl Theodor Gerlach ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Hollenbach, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachricht.

Nro. 255. Uebernahme einer Agentur.

Der Händler Carl Scheuermann in Ranis ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 14ten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 256.

Nro. 3137. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes; vom 29sten Juni 1849.

Nro. 3138. die Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen; vom 30sten Juni 1849.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3139. die Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten; vom 29sten Juni 1849.

Nro. 3140. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1849 betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

Nro. 3141. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1849 betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau.

Nro. 3142. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 27sten Juni 1849.

Das zu Berlin am 6ten d. M. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3143. die Deklaration des Gesetzes vom 9ten October 1848 betreffend die

Digitized by Google

Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3ten Juli 1849.

Nro. 3144. die Verordnung wegen Deklaration des §. 15. der Verordnung vom 10ten Mai d. J. über den Belagerungszustand. Vom 4ten Juli 1849.

Erfurt, den 11ten Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 257. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. 3711. A. 3.

In Verfolg unseres Publikandums vom 19ten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht: daß der Herr Minister des Innern in Gemäßheit der ihm durch §. 28. der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30sten Mai c. beigelegten Befugniß den diesmaligen Termin zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer auf den 27sten d. M. festgesetzt hat. Erfurt, den 10ten Juli 1849.

Nro. 258. Haussuchungen durch die Polizeibehörden. 4076. A. 1. Pl.

Zur Beseitigung der über die Bestimmungen des Gesetzes vom 24sten September v. J. rücksichtlich der Haussuchungen entstandenen Zweifel, bringen wir hiermit aus Anlaß hierher ergangener höherer Entscheidung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Befugniß der Polizeibehörden zur Vornahme von Haussuchungen nach den §§. 2. bis 5. und §. 7. der Verordnung vom 3ten Januar c. zu beurtheilen ist. Durch diese Vorschriften ist den Staatsanwalten die gerichtliche Polizei übertragen, daneben aber den Polizeibehörden — abgesehen von deren Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft, also der gerichtlichen Polizei — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24sten September v. J. zu treffen. Hiernach können die Polizeibehörden in allen Fällen, wo ein Strafgesetz übertreten worden, und nach §. 125. 126. der Criminal-Ordnung in Folge dessen überhaupt eine Haussuchung zulässig ist, durch die mit der vorgängigen Antretung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verbundene Zögerung aber die Erreichung des Zweckes der Haussuchung nemlich: die Aufklärung der Sache verfehlt werden würde, kraft der ihnen in § 4. der Verordnung vom 3ten Januar c. ausnahmsweise beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei selbstständig und ohne vorherige Antretung und Zuziehung jener Behörden Haussuchungen vornehmen. Sie haben aber dabei den Angeschuldigten oder, falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen zuzuziehen, die Vorschriften der §§. 127. und 128. der Criminal-Ordnung, welche also lauten:

§. 127.

Digitized by Google

§. 127. Findet der Richter hinreichenden Grund, auf bloßen Verdacht eine specielle Haussuchung vorzunehmen; so muß sie mit möglichster Schonung gegen den blos Verdächtigen geschehen.

§. 128. Der Richter muß jederzeit die Haussuchung in Person leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden, zu beobachten und die Verhandlungen demnächst ungesäumt dem Staatsanwalt zu übersenden.

Erfurt, den 30sten Juni 1849.

Nro. 250. Ackerbauschule in Alach. 3496. A. 3.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte vom Jahre 1846 S. 67. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Februar 1846 machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die von dem Oekonomen Hucke zu Alach errichtete Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe mit dem Bemerken aufmerksam, daß die am 25sten April d. J. stattgefundene öffentliche Prüfung der Zöglinge des Instituts auf's Neue ein befriedigendes Resultat ergeben hat.

Mit dem 1sten November d. J. wird in dieser Schule ein neuer Lehrcursus eröffnet, und es können in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten October d. J. unter Beifügung des Impfscheines und eines Schul- und Sittenzeugnisses, welches gleichzeitig die Angabe des Geburts-Tages und Jahres des Aufzunehmenden enthalten muß, an den Oekonomen Hucke portofrei einzusenden.

Erfurt, den 30sten Junius 1849.

Erledigte Stellen.

Nro. 200. Durch das am 23sten Mai c. erfolgte Ableben des Superintendenten emer. M. Zeigermann ist die Pfarrstelle zu Querfurt erledigt worden. Der Nachfolger wird von Sr. Majestät dem Könige ernannt und demnächst Seitens des Magistrats zu Querfurt vocirt.

Der Pastor Kirchner zu Wolmirsleben, Ephorie Egeln, tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Der Pfarrer Karig zu Schiepzig, in der Landephorie Halle, ist am 24sten v. Mts. verstorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronates.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 261. Der Rechtsanwalt und Notar Schede zu Hamm ist den 15ten Juni c.

 als

als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Halle a. S. unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Referendar Ferdinand Anton Kaupisch in Naumburg ist auf Grund der bestandenen IIIten Prüfung den 24sten Mai c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der dasige Referendar Rudolph Julius Karl Pannier und der Auskultator Karl Theodor Wenzel sind den 1sten und 18ten Juni c. zum Appellationsgericht in Berlin entlassen.

Der dasige Auskultator Julius Rudolph Voigt ist den 13ten Juni c. zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt.

Die Kandidaten der Rechte Wilhelm von Rauchhaupt, Karl Friedrich Wilhelm Wachtel, Heinrich Adolph Teuscher, Ulrich Wilhelm Herrmann Engelke und Franz Heinrich Gottschalk sind den 25sten resp. 29sten Mai c. zu Auskultatoren des Appellationsgerichts in Naumburg angenommen.

Der Gerichts-Bote und Exekutor Johann Friedrich Beeth zu Zörbig ist den 24sten Mai c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die bisherigen Auskultatoren Wilhelmi, Schultetz, Dahlström, Meinhard und Liebscher in Halberstadt sind zu Referendarien ernannt.

Der Hülfsbote Lehmann ist zum etatsmäßigen Boten bei der Gerichtscommission zu Benneckenstein befördert.

Der Wundarzt Ister Klasse Operateur und Geburtshelfer Julius Moritz Rupp zu Kindelbrück ist zum Kreischirurgus für den Weißenseer Kreis, mit Anweisung seines Wohnorts zu Kindelbrück, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zwinge mit Bockelnhagen, Diöces Groß-Bodungen, ist der bisherige Pfarrer Knabe zu Silkerode, Diöces Groß-Bodungen berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle zu Silkerode ist die Familie von Minnigerode auf Bockelnhagen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ober- und Niederwündsch, Diöces Querfurt, ist dem Predigt-Amts-Candidaten Alexander Wilhelm Rudolph Sande verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Reinsdorf mit dem Filiale Spielberg, Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Hülfsprediger Knieling zu Steigra verliehen worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Kandidaten des Predigtamts, Ernst Wilhelm Müller aus Langenorla im Herzogthume Sachsen Altenburg ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 262. Niederlegung einer Agentur.

Der vormalige landräthliche Secretair Peter zu Rüdigershagen, im Kreise Worbis, hat die Special-Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Nro. 263. Patentertheilung.

Dem Goldschmidt Albert Wagner zu Berlin ist unter dem 21sten Juni 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 264. Desgl.

Dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde ist unter dem 24sten Juni 1849 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 265. Desgl.

Dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 30sten Juni 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nro. 266. Desgl.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent

auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 267.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juni 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.			
Weitzen .	Scheffl.	1	25	11	1	21	10	1	23	8	1	20	1	1	27	1	1	23	9				
Roggen .	—	—	28	2	—	28	4	—	26	11	—	28	4	1	5	—	—	29	4				
Gerste . .	—	—	24	8	—	23	5	—	25	—	—	23	7	1	2	—	—	25	9				
Hafer . .	—	—	17	2	—	17	5	—	17	6	—	17	8	—	24	—	—	18	9				
Erbsen . .	—	1	7	6	1	8	10	—	27	4	1	4	—	—	—	—	1	4	5				
Linsen . .	—	1	22	6	1	11	4	1	3	—	1	4	—	—	—	—	1	10	2				
Bohnen .	—	2	15	—	1	—	3	—	26	8	2	—	—	—	—	—	1	18	—				
Kartoffeln .	—	—	16	—	—	11	9	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	13	5				
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	6				
Rindfleisch .	—	—	2	10	—	3	—	—	3	6	—	3	—	—	3	—	—	3	1				
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	7				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	7				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	6	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	11	—	—	11	5	—	12	—	—	10	6	—	20	—	—	13	—				
Butter . .	Pfund.	—	5	5	—	5	3	—	5	8	—	5	1	—	5	—	—	5	3				
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	10	8	—	9	9	—	10	—	—	10	—	—	9	11				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	6	—	3	8				
Heu . .	Ctnr.	—	25	6	—	19	7	—	20	—	—	22	6	—	—	—	—	21	9				
Stroh . .	Schock.	4	1	—	3	2	6	3	—	—	3	3	9	8	—	—	4	7	5.				

Erfurt, den 5ten Juli 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Beilage

zum

32. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Juli 1849.

Bekanntmachung.

Nro. 208.

Die bevorstehenden Wahlen zur zweiten Kammer legen bei ihrer großen Wichtigkeit für die Wohlfahrt des Landes der unterzeichneten Regierung um so mehr die Verpflichtung auf, einige Worte den Eingesessenen des Bezirks an das Herz zu legen, als den ihr zugegangenen Nachrichten zufolge jene Wichtigkeit keineswegs überall hinreichend anerkannt wird, vielmehr sich vielfach eine große Lauigkeit zeigt. Es giebt aber kaum für ein freies Volk eine Gelegenheit, die in höherem Grade geeignet wäre, wahre Liebe und Anhänglichkeit für den Fürsten, so wie ein treues patriotisches Streben für die Wohlfahrt des Landes an den Tag zu legen, als die Betheiligung bei der Wahl der Volksvertreter. Vorzugsweise ist dies aber der Fall in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo die öffentliche Ordnung so heftige Erschütterungen, der allgemeine Wohlstand, der Betrieb der Gewerbe so bedeutende Störungen erfahren haben, und die Landesvertreter berufen sind, dahin mitzuwirken, daß die dem Lande geschlagenen Wunden recht bald wieder heilen. Nur durch einen glücklichen Erfolg bei den Wahlen können durchgreifende Verbesserungen unserer Zustände und namentlich die so dringend ersehnten, den Bedürfnissen entsprechenden, von der Staatsregierung bereits vorbereiteten Gesetze zur Beförderung des Wohlstandes und Beseitigung der insbesondere auf den arbeitenden Klassen ruhenden Noth, endlich erreicht und ins Leben geführt werden. Alle diejenigen, welche es unterlassen, mit treuer Sorge für das Vaterland zu einem guten Erfolge bei den Wahlen mitzuwirken, werden die Verantwortung tragen, und können es daher auch nur sich selbst beimessen, wenn die Leiden und Gebrechen, worüber geklagt wird, fortbestehen. Die, welche den Verlust an Zeit und kleine Opfer und Mühen, die die Theilnahme an den Wahlen für sie mit sich führen würde, scheuen, mögen den Blick auf unsere Krieger, namentlich die Landwehren richten, welche im Dienste des Königs und Vaterlandes

Digitized by Google

Heimath und Familie verlassen haben, die größten Anstrengungen freudig tragen und selbst ihr Leben zum Opfer bringen; die aber, welche sich deshalb der Theilnahme an der Wahl enthalten wollen, weil sie es dem Lande am ersprießlichsten halten, daß der König und die von ihm eingesetzten Beamten selbstständig die öffentlichen Angelegenheiten ordnen, mögen berücksichtigen: daß unser König selbst es ist, der aus eignem Wollen der Nation die Verfassung verliehen hat und daß diese wesentlich auf dem Grundsatze der Theilnahme nnd Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung beruht. Wer daher von wahrer Anhänglichkeit und Treue für den König und das Vaterland, und von aufrichtigem Streben für das Heil und die Wohlfahrt des Staats durchdrungen ist, möge bei den bevorstehenden Wahlen zur Erlangung eines glücklichen Erfolgs mit aller Hingebung beitragen.

Erfurt, den 11ten Juli 1849.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 21sten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 269.

Nro. 3145. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1849, betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17ten Juli d. J.

Nro. 3146. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Erfurt, den 18ten Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Im Jahre 1848 haben sich durch fleißig geübte Impfungen und Revaccinationen ausgezeichnet: Nro. 270. Belobung der Impfärzte. 4401. A. I.

1) der interimistische Kreischirurg Brehme zu Erfurt,
2) der emeritirte Kreischirurg Schmidt daselbst,
3) der Dr. Bicking zu Walschleben,
4) der Dr. Frasch zu Langensalza,
5) der Wundarzt 1ster Klasse, Riemann zu Großgottern,
6) der Dr. Reinhardt zu Mühlhausen,
7) der Kreischirurg Dr. Grimm daselbst,
8) der Geiß zu Treffurt,
9) der Kreisphysikus Dr. Wallroth zu Nordhausen,
10) der Kreisphysikus Dr. Wunsch zu Heiligenstadt.

Nebst

Nebst eigener fleißiger Uebung des Impfgeschäfts haben, wie bisher, auch jetzt in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht die Herren Kreisphysiker Dr. Wenzel zu Weißensee, Dr. Heydloff zu Ziegenrück und Dr. von Meyern zu Großbodungen ihren lobenswerthen Eifer für die gute Sache dargethan. Wir entledigen uns gern des uns deshalb gewordenen höheren Auftrags, indem wir hiermit die öffentliche Belobung für treu geleistete Dienste aussprechen.

Erfurt, den 9ten Juli 1849.

Nro. 271. Polizei-Anwalte.

An die Stelle des mit den Funktionen eines Polizei-Anwaltes im Polizei-Bezirke der Stadt Nordhausen betraut gewesenen, davon aber nunmehr entbundenen Stadtraths Förstemann daselbst ist der Stadt-Sekretair Lemecke zu Nordhausen zum Polizei-Anwalt commissarisch ernannt worden.

Erfurt, den 11ten Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 272. Kirchen-Kollecte.

Die Kirche zu Greudnitz, in der Ephorie Torgau, Regierungs-Bezirks Merseburg, wurde am 16ten August 1847 ein Raub der Flammen, und soll wieder hergestellt werden. Die Kosten des Wiederaufbaues werden sich etwa auf 6000 Thlr. belaufen, zu welchen die Gemeinde gegen 3750 Thlr. aufzubringen haben würde, wozu sie aber völlig außer Stande ist. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat daher der betreffenden Gemeinde eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, weshalb wir, auf Veranlassung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen, die Herren Ephoren der Provinz hiermit auffordern, in Ihrem Ressort das Erforderliche zur Einsammlung jener Collecte zu veranlassen und die eingehenden Beiträge resp. an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg und Erfurt, im Regierungs-Bezirk Magdeburg aber an die Haupt-Collecten-Kasse hierselbst, Behufs weiterer Abführung, einzusenden.

Magdeburg, den 6ten Juli 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 273. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Die in neuerer Zeit eingetretene außerordentliche Vermehrung der Holzdiebstähle erfor-

erfordert die kräftigste Handhabung der Strafgesetze, um diesem, die Erhaltung der Waldungen und die Moralität gleichmäßig gefährdenden Uebelstande entgegen zu treten, das Eigenthum zu schützen, und das Strafliche solcher Frevel zum allgemeinern und entschiedeneren Bewußtsein zu bringen.

So wie zu diesem Behufe die betreffenden Verwaltungsbehörden die geeigneten Anordnungen zur Verstärkung des Forstschutzes und zur strengen Verfolgung der Holzdiebe treffen werden, ergeht hiermit auch an alle Gerichtsbehörden die Aufforderung, sich die Beschleunigung der wegen Holzdiebstahls einzuleitenden Untersuchungen, die schnelle Aburtelung derselben und die unverzügliche Verfügung dessen, was zur Vollstreckung der erkannten Strafe erforderlich ist, besonders angelegen sein zu lassen. Je schneller die Strafe den Vergehungen folgt, um so mehr darf auf Wirkung gehofft werden. Es ist daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß hinsichtlich der Vollstreckung keine Verzögerungen eintreten.

In dieser Beziehung wird darauf aufmerksam gemacht,

daß nach §. 5. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, dem Waldeigenthümer zwar die Wahl zusteht, ob er statt der Gefängnißstrafe Forstarbeit beantragen will, welcher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten April 1834 auch andere angemessene Arbeiten substituirt werden können,

daß aber, wenn der Waldeigenthümer entweder die Gefängnißstrafe ausdrücklich sogleich verlangt, oder die Abarbeitung nicht wählt, es zulässig ist, sofort mit der Gefängnißstrafe zu verfahren, ohne daß jedesmal vorher die Abarbeitung im Interesse der öffentlichen Verwaltung versucht zu werden braucht.

Diese letztere Art der Abarbeitung ist nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten April 1834 nur dann jedenfalls einzuleiten, wenn der Waldeigenthümer statt der Gefängnißstrafe bereits die Abarbeitung gewählt hatte, und demnächst im eigenen Interesse darauf verzichtet. Die Befugniß, statt der unbeitreiblichen Geldstrafe principaliter die sofortige Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verlangen, ist dem Waldeigenthümer, welchem sie im § 5. des vorgedachten Gesetzes unzweifelhaft beigelegt wird, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten April 1834 nicht entzogen.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden in den betreffenden Fällen zu verfahren, und zur Vermeidung von Verzögerungen in der Vollstreckung der Gefängniß-

 strafen

strafen die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß die zur Aufnahme der Verurtheilten erforderlichen Gefängnißräume zur rechten Zeit disponibel sind.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 1878. F. 52. Vol. 15.

wird den Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 6ten Juli 1849.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Nro. 274. Ausschreiben der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen pro I. Semester c.

Von dem unterzeichneten General-Land-Feuersocietäts-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester c. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1849.

Klasse.	Versicherungs-Summe im IIten Semester 1848. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im Isten Semester 1849. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro Istes Semester 1849. Thlr.
I.	1,949,980	48,100	—	1,998,080	990,040
II.	8,910,375	335,595	—	9,245,970	6,163,980
III.	18,424,308	305,892	—	18,730,200	15,608,500
IV.	11,120,920	—	31,480	11,089,440	11,105,390
Summa	40,405,583	689,587	31,480	41,063,690	33,876,910
		658,107			

Bemerkungen. Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 15,950 Thlr. — für solche Gebäude begriffen, welche das doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also:

33,876,910 Thlr. reduzirte Beitragssumme, davon ab:
892,575 — Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
32,984,335 Thlr. reine Beitragssumme pro. I. Semester 1849.

II. Brand-

Digitized by Google

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni c. sind 35 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

1 durch Blitz,
1 — vorsätzliche Brandstiftung,
18 — muthmaßliche Brandstiftung,
7 — muthmaßliche Verwahrlosung,
8 — unermittelte Ursachen,

Summa wie oben,

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a. Wohnhäuser	43	43
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude	80	48
c. Scheunen	45	21
d. Backhäuser	4	1
e. Schmieden	—	1
f. Mahlmühlen	—	1
g. Schneidemühlen	1	—

Summa 288 beschädigte Gebäude,

welche 114 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 40,554 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. verursacht haben.

Die

Digitized by Google

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld .	—	—	—	—	—	—	762	—	—	350	—	—	1112	—	—
Delitzsch . .	—	—	—	—	—	—	476	24	—	1350	—	—	1826	24	—
Eckartsberga	—	—	—	40	12	—	—	—	—	166	17	—	206	29	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	804	—	—	4911	22	4	5715	22	4
Merseburg	—	—	—	—	—	—	12	—	—	90	—	—	102	—	—
Naumburg .	—	—	—	—	—	—	1808	21	5	941	1	4	2749	22	9
Querfurth .	—	—	—	27	15	—	22	3	5	1878	20	2	1928	8	7
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	48	—	—	1770	—	—	1818	—	—
Schweinitz .	—	—	—	—	—	—	2002	7	6	6607	24	6	8610	2	—
Torgau . .	—	—	—	370	11	6	4379	24	2	4306	20	1	9056	25	9
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	72	—	—
Weißensee .	—	—	—	—	—	—	291	27	8	600	—	—	891	27	8
Wittenberg	100	—	—	747	26	7	514	18	4	1570	—	—	2932	14	11
Zeitz	—	—	—	—	—	—	2969	27	8	561	25	2	3531	22	10
Summa	100	—	—	1186	5	1	14164	4	2	25104	10	7	40554	19	10

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni cr. und Beiträge.

40,554	Thlr.	19	Sgr.	10	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,862	—	5	—	—	—	Gehalt der Beamten des General-Directoriums nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
205	—	2	—	6	—	Büreau-Aufwand,
1,399	—	15	—	—	—	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
1,105	—	20	—	9	—	Kosten bei Taxationen,
854	—	28	—	—	—	Feuerlöschgeräthe-Vergütungen und Prämien,
458	—	3	—	6	—	Tantieme-Anschlag,
1,000	—	—	—	—	—	zur Erhöhung des eisernen Fonds,

92 Thlr.

Digitized by Google

92 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. Insgemein,
352 — 24 — — — zu bekannten aber im I. Semester 1849 nicht angewiesenen Brandvergütungen,
5,005 — 18 — 8 — zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.

52,890 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 5 Silberpfennige von 20 Thlr. Versicherungssumme,
— — zweiten — 5 — — 15 — —
— — dritten — 5 — — 12 — —
— — vierten — 5 — — 10 — —

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 2ten Juli 1849.

Der General-Director der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
Helldorff.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 275. Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an der Kirche St. Thomä zu Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Christoph Gustav Lorengel berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenziatz mit dem Filiale Lüttgenziatz, Diözes Loburg, ist der Predigtamts-Candidat Carl Balk berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Der Pfarrer Menzer zu Eckmannsdorf, Ephorie Zahna, tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 276. Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 17ten Januar und 22sten März 1848 ertheilten Patente auf Patentaufhebung.

auf eine Bereitung des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

sind erloschen.

Nro. 277. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Director E. Semper zu Guben ist unter dem 6ten Juli 1849 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 278. Desgl.

Dem Klempnermeister Philipp Jakisch zu Langenbielau ist unter dem 11ten Juli 1849 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradlinige Bewegung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 28sten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. Mts. ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 279.

Nro. 3147. die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10ten Juli 1849.

Nro. 3148. die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11ten Juli 1849.

Das zu Berlin am 18ten d. Mts. ausgegebene 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3149. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Nro. 3150. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849, wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3151. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Wernigerode.

Erfurt, den 24sten Juli 1849.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 280. Polizei-Anwalte.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten d. M. im 31sten Stücke des Amtsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Bezirke des Appellations-Gerichtes zu Halberstadt zu Stellvertretern für die Polizei-Anwalte commissarisch ernannt sind:

1) für den Polizei-Anwalt Stadt-Sekretair Lemecke zu Nordhausen der Polizei-Anwalt Müldener daselbst,
2) " " " " Müldener der Stadt-Sekretair Lemecke,
3) " " " " Rathmann Siese zu Bleicherode der dasige Oberlandesgerichts-Referendarius Diedelt,
4) " " " " Thilo zu Sachsa der dasige Rathmann Riepel,
5) " " " " Bürgermeister Baumgarten zu Ellrich der Rathmann Schlichteweg daselbst,
6) " " " " und interimistischen Magistrats-Dirigenten zu Benneckenstein, Rademann, der dasige Rathmann König,
7) " " " " Clas zu Mühlhausen der landräthliche Bureau-Gehilfe Stecher,
8) " " " " Bürgermeister Löwe zu Treffurt der dasige Rathmann Muff,
9) " " " " Rathmann Gassmann zu Heiligenstadt der Bürgermeister Althaus daselbst,
10) " " " " Ortsschulzen Schweickert zu Dingelstädt der Kommissionair Opfermann daselbst,
11) " " " " Professor Weinrich zu Worbis der Stadt-Kämmerer Kesselschläger daselbst,
12) " " zum Polizei-Anwalt im Bezirke der Gerichts-Kommission zu Großbodungen designirten Polizei-Verwalter Rübesaamen der Oekonom und Schiedsmann Möller zu Großbodungen.

Erfurt, den 20sten Juli 1849.

Nro. 281. Vereidigung der Hebammen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 9ten d. M. bestimmt, daß fortan die Hebammen

nicht

Digitized by Google

nicht nach der für Dienstleide vorgeschriebenen, sondern nach der Seite 212. und 213. des Lehrbuches der Geburtskunde für die Hebammen in den Preußischen Staaten angeführten Eidesnorm vereidigt werden sollen, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 17ten Juli 1849.

Nro. 282. Auflösung der Forstinspection Mühlhausen. 2149. B. 3.

Der bisherige Forstinspector und Regierungs-Assessor Graf v. d. Schulenburg ist zur Königlichen Regierung in Merseburg versetzt.

Bei der mit dem 1sten August d. J. eintretenden Auflösung der Forstinspection Mühlhausen zu Heiligenstadt gehen die zeither von der Forstinspection wahrgenommenen Geschäfte auf die Königliche Regierung über.

Erfurt, den 14ten Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 283. Warnung.

In der Untersuchungssache, betreffend den am 4ten Juni 1848 hier in Erfurt statt gehabten Tumult ist das Erkenntniß zweiter Instanz ergangen, und es sind durch dasselbe

1) der Schuhmacher Sebastian Lahr von hier, wegen Theilnahme am Tumult, dabei verübter körperlicher Verletzung eines Bürgerwehrmannes und thätlicher Widersetzlichkeit gegen das Militair mit neun Jahr Zuchthaus und Verlust der Nationalkokarde,
2) der Handarbeiter Nikolaus Eduard Dittmar von hier, wegen Theilnahme am Tumult mit sechs Jahr Zuchthaus und Verlust der Nationalkokarde,
3) der Tüncher Paul Platz von hier, wegen desselben Vergehens mit drei Jahr Zuchthaus und Verlust der Nationalkokarde,
4) der Schneidergesell Heinrich Feer von hier, wegen desselben Verbrechens mit acht Monat Zuchthaus,
5) der Gärtnerlehrling Johann Gottlieb Reichenbach von hier, und
6) der Weber Christian Petschke von hier, wegen desselben Verbrechens, jeder mit sechs Monat Zuchthaus,

rechtskräftig bestraft, und sieben andere Angeschuldigte von der Theilnahme an diesem Verbrechen vorläufig freigesprochen und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden.

Digitized by Google

Wir bringen dies zur Warnung vor Begehung gleicher Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, am 18ten Juli 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

Nro. 284. Rückgewährung einer Amts-Caution.

Nachdem der Königliche Kriminal-Actuar Hauptmann a. D. Dr. Schmidt, in Folge der neuen Justiz-Organisation, von der Verwaltung Königlicher Kassengelder, bestehend in Kriminal-Verlägen, Büreaukosten- und Kriminalsporteln bei dem vormaligen hiesigen Königlichen Inquisitoriat, entbunden worden ist, soll demselben die in jenem Amtsverhältniß bestellte Amts-Caution zurückgewährt werden. — Es werden daher, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, alle diejenigen, welche aus jener Kassenverwaltung noch Ansprüche an den Kriminal-Actuar Schmidt machen zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich damit binnen hier und sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Königlichen Kreisgerichts-Rath Bothfeld in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts Nro. 32. auf

den 17ten September d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls mit Zurückzahlung der gedachten Amts-Caution ohne Weiteres verfahren werden soll.

Erfurt, den 14ten Juli 1849.

Königlich Preußisches Kreisgericht.

Nro 285. Konsense zur Anlegung der Hypothekenbücher über veräußerte Domainen und Forstgrundstücke betr.

Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts vom 25sten Mai d. J., wegen der nach Maaßgabe der Instruktion vom 1sten Juli 1835 (Jahrbücher Bd. 45. S. 549.) zu ertheilenden Konsense zur Anlegung der Hypothekenbücher über veräußerte Domainen und Forstgrundstücke,

tritt der Justiz-Minister, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, der Ansicht des Kollegiums dahin bei,

daß der §. 3. der vorgedachten Instruktion über das Verfahren der Hypothekenbehörden bei Veräußerung ꝛc. der Domainen, Forsten und säkularisirten Güter in den neu und wieder erworbenen Provinzen, in denen die Hypotheken-Ordnung von 1783 gilt, durch die mit der Verordnung vom 2ten Januar d. J. erfolgte Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes seine Anwendbarkeit verloren hat.

Da die Grundsätze über die Veräußerlichkeit der Domainen in den gedachten Provinzen lediglich auf den Bestimmungen der §§. 16. — 20. Tit. 14. Thl. II.

des

des Allgem. Land-Rechts, der Verordnung vom 9ten März 1819 (Gesetz-Samml. S. 73.) der Allerhöchsten Ordre vom 13ten Januar 1827 (Gesetz-Samml. S. 20.) und dem erläuternden Rescripte vom 6ten November 1819 (Jahrbücher Bd. 14. S. 181.) beruhen, das Hausgesetz vom 6ten November 1809 aber dort keine Geltung erlangt hat, so findet die den Obergerichten der übrigen Provinzen, für welche die Instruktion vom 16ten Januar 1834 (Jahrbücher Bd. 45. S. 512.) maaßgebend ist, zur Pflicht gemachte Kontrolle, daß das durch den Staatsschulden-Etat für das betreffende Departement festgesetzte Quantum nicht überschritten werde, nicht Statt. Die Vorschrift des §. 3. der Instruktion vom 1sten Juli 1835, so wie die im §. 4. daselbst den Obergerichten aufgetragene Prüfung hat, wie sich dies auch aus der dem Erlasse der Instruktion vorausgegangenen Korrespondenz zwischen den betreffenden Ministerien ergiebt, nur darin ihren Grund gehabt, daß die Domainen damals der Jurisdiktion der Obergerichte unterworfen waren und die letzteren daher in ihrer Eigenschaft als Hypothekenbehörden in den Fällen, wenn die Schließung des Foliums der Domaine nicht erfolgt war, die Abschreibung des Trennstücks, welche der Anlegung eines neuen Foliums bei dem betreffenden Untergerichte vorangehen mußte, zu bewirken hatten.

Da gegenwärtig die Real-Jurisdiktion über die Domainen auf die Kreisgerichte übergegangen ist, so bedarf es in den bezeichneten Provinzen der Einholung der im §. 3. der Instruktion vom 1sten Juli 1835 vorgeschriebenen Genehmigung der Appellationsgerichte nicht mehr, vielmehr hat das betreffende Kreisgericht selbst die im §. 4. a. a. O. gedachte Prüfung vorzunehmen.

Berlin, den 14ten Juli 1849.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg. I. 2180.

Das vorstehende Justiz-Ministerial-Rescript vom 14ten dieses Monats wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 20sten Juli 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 286. Ausgelooste Seehandlungs-Prämien-Scheine.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

11.

11. 19. 22. 40. 113. 115. 117. 152. 306. 329. 340. 350. 389. 395. 440. 507. 508. 516. 532. 568. 577. 580. 605. 676. 781. 828. 856. 888. 903. 927. 954. 965. 1021. 1085. 1114. 1127. 1163. 1180. 1182. 1210. 1235. 1241. 1283. 1305. 1319. 1344. 1355. 1356. 1359. 1418. 1430. 1446. 1497. 1517. 1552. 1578. 1581. 1600. 1651. 1711. 1735. 1741. 1748. 1816. 1844. 1882. 1897. 1927. 1938. 1944. 1985. 1995. 1998. 2012. 2026. 2072. 2104. 2156. 2219. 2277. 2281. 2303. 2305. 2324. 2351. 2368. 2384. 2416. 2425. 2435.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15ten October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2ten Juli 1849.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Erledigte Stelle.

Nro. 287. Der Stadtpfarrer Hermes zu Barby tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 288. Der Schullehrer Ludwig August Krieg, bisher zu Issersheilingen, ist als Kirchner und Mädchen-Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Thamsbrück, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 289.

Uebernahme einer Agentur.

Der Lotterie-Untereinnehmer Seligmann Schlesinger in Nordhausen ist als Agent für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig bestätigt worden.

Nro. 290.

Patententheilung.

Den Mechanikern Herren Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 15ten Juli 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 4ten August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 21sten Juli d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 291.

Nro. 3152. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15ten September 1783. Vom 18ten Juli 1849.

Das zu Berlin am 24sten Juli d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 3153. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 21sten Juli 1849. Erfurt, den 1sten August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Im Verfolg der im 31sten Stücke des Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Polizei-Anwalt, Bürgermeisteramts-Verweser Wartmann zu Ranis der Bergamts-Assessor Weidener zu Groß-Camsdorf zum Stellvertreter commissarisch ernannt ist. Erfurt, den 30sten Juli 1849. Nro. 292.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Interessenten der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 9te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals auf 8 Silbergroschen 4 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler, Nro. 293. 9tes Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

in 1ster Klasse 3 Sgr. 4 Pf.,
" 2ter " 5 " — "
" 3ter " 6 " 8 "

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen auch der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten (cfr. §. 40. des Societäts-Reglements.).

Endlich haben die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer wirklichen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen (§. 56. des Reglements.).

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme, sowie des Eintrittsgeldes, wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter desfallsiger Aufforderung an die betreffende Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, durch einen in den Amtsblättern zu publicirenden Extract derselben (§. 110. des Reglements) bekannt gemacht werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1849.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Erledigte Stelle.

Nro. 294. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Rosenburg, Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Superintendenten Dr. Sickel zu Alzendorf verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Alzendorf ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 295. Der bisherige Regierungs-Referendarius Schönwald ist zum Regierungs-Assessor ernannt, als solcher der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und bei derselben eingeführt.

Der Candidat der Feldmeßkunst August Moritz Stegemann aus Nordhausen ist, nachdem er durch das Zeugniß der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin seine Befähigung als Feldmesser nachgewiesen hat, in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der bisherige Schullehrer zu Schierschwenda, August Wilhelm Louis Schrimpf, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Isersheilingen, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachricht.

Nro. 296. Uebernahme einer Agentur. Der Lehrer E. W. Merkel in Suhl ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt und dagegen die dem Kaufmann Carl Schlegelmilch daselbst ertheilte Concession zurückgenommen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 11ten August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 297. Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29sten Juli 1849.

General-Postamt.

Digitized by Google

Nro. 298. Genaue Bezeichnung der Empfänger auf Briefen.

So sehr es in dem eignen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Pakete versandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31sten Juli 1849.

General-Postamt.

Nro. 299. Feststellung der Normal-Preise für Natural-Abgaben ꝛc.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs in Anerkennung, wie hoch wichtig es ist, neben anderen organischen Gesetzen auch die den ländlichen Grundbesitz angehenden Verordnungen schnell in Wirksamkeit treten zu lassen und in Erwägung, daß die in Folge des Gesetzes vom 9ten October 1848 vielfach sistirten Ablösungs-Geschäfte erst wieder fortgesetzt werden können, wenn der Gesetzes-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., zum Gesetze erhoben sein wird, hat ihre Bestrebungen besonders dahin gerichtet, schon jetzt alles das thunlichst vorzubereiten, was die Ausführung dieses Gesetzes beschleunigen kann. Die Regierung des Königs beabsichtigt deshalb, ein besonderes Gesetz wegen der Bildung von Districts-Commissionen zur Berathung der Normal-Preise der verschiedenen Dienste und Natural-Abgaben zu entwerfen und solches den Kammern nach deren Wiedereröffnung vorweg mit der Empfehlung vorzüglicher Beschleunigung vorzulegen, damit die Berathung und Feststellung der Normal-Preise vor sich gehen kann, während das Ablösungs-Gesetz selbst noch von den Kammern geprüft wird. In Erwägung dieser Umstände hat der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten die unterzeichnete Behörde angewiesen, in ihrem Geschäftsbereiche die

Bildung

Digitized by Google

Bildung der Districts-Commissionen, welche die Preisbezirke und die Normal-Preise vorzuschlagen haben, vorzubereiten.

Am nothwendigsten hierzu ist die Sammlung von möglichst vollständigen Nachrichten über die in jedem Kreise unseres Geschäfts-Bereiches vorkommenden Dienste nach Art und Dauer, und der festen, nicht in marktgängigen Körnern bestehenden Natural-Abgaben. Beispielsweise gehören dahin: alle zehntbaren, nicht marktgängigen Körner, die verschiedenen Arten Stroh, Hackfrüchte, Flachs u. s. w., die den Dienstpflichtigen zukommenden Gegenleistungen, die Abgaben an Brenn- und Bauholz, wenn sie nicht auf einer Servitut beruhen und dergleichen mehr.

Wir fordern deshalb und hierdurch alle Betheiligten, insbesondere auch die städtischen Kämmereien, die Privat-Rentämter und die Ortsbehörden der Landgemeinden auf, dergleichen Verzeichnisse von der Art solcher Leistungen, zu welchen sie resp. die Ortsbehörigen verpflichtet oder berechtigt sind und welche sich für die Schätzung nach Normal-Preisen eignen, so bald als möglich und spätestens binnen 4 Wochen bei dem nächsten unserer Special-Commissarien abzugeben.

Stendal, am 24sten Juli 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Nro. 300. Vergleichsweise Ablösung von Diensten und Abgaben.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11ten Juni d. J. setzen wir alle Grundbesitzer der Provinz Sachsen, welche die Ablösung von Diensten und Abgaben im Wege gütlicher Einigung beantragen wollen, nachträglich davon in Kenntniß, daß wir durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten dazu ermächtigt sind, bei Provokationen auf vergleichsweise Ablösungen die Kosten des ersten Termins niederzuschlagen, wenn in solchem die Provokaten jeden Vergleich über die Ablösung und über den Kostenpunkt ablehnen, und der Provokation um deshalb keine weitere Folge gegeben werden kann.

Stendal, am 27sten Juli 1849.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Nro. 301. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im Laufe des II. Quartals d. Js. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Friedrich August Ahlenstiel aus Rothensee,
2) Carl Heusinger aus Schleusingen,
3) Rudolph Friedrich Carl Kothe aus Warchau,
4) Carl Heinrich Mohr aus Güstow in Pommern,
5) Edmund Ferdinand Mühlmann aus Schönebeck,

6) Georg

6) Georg Friedrich Otto Schulze aus Halle,
7) Friedrich August Trostdorf aus Groß Töpfer,
8) Friedrich Gustav Winckler aus Mühlberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 30sten Juli 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 302. Der Oberpfarrer M. Damm zu Wiehe, Ephorie Artern, tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Oberpfarrstelle ist Privat-Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Stelle eines Diaconus und Nachmittagspredigers an der Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen, Diöces Mühlhausen, ist der Diaconus und Nachmittags-Prediger an der Kirche Beatae Mariae Virginis dortselbst, Tropus, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Magistrat in Mühlhausen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 303. Der Rechtsanwalt und Notar Galli ist den 13ten Juli cur., seinem Wunsche gemäß, von dem Kreisgerichte in Naumburg an das zu Erfurt in gleicher Eigenschaft versetzt.

Der Patrimonial-Richter und Referendar Herrmann Gottlob Fiebiger und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Julius Pechstein in Naumburg sind auf den Grund der bestandenen 3ten Prüfung den 30sten Juni cur. zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar Johann Gottfried Baumgarten ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 16ten Juli cur. aus dem Königlichen Justiz-Dienste entlassen.

Die Auscultatoren Herrmann Ludwig von Tettenborn und Karl Friedrich Kretzschmar in Naumburg sind den 30sten Juni cur. resp. 12ten Juli cur. zu Appellations-Gerichts-Referendarien befördert.

Der Aktuar bei der Gerichts-Kommission zu Wettin, Referendar Meyer ist den 3ten Juli cur. als Hülfsrichter und Aktuar an die Kreisgerichts-Kommission

Digitized by Google

mission in Wiehe versetzt und der Oberlandesgerichts-Archivs-Assistent Krauspe an dessen Stelle zum Aktuar in Wettin cod. ernannt.

Der bisherige Hülfsbote Ernst Wilhelm Lehmann ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte in Zeitz den 30sten Juni cur. bestellt.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten Juni cr. ist der bisherige Superintendentur-Respicient

1) Brohm zu Gardelegen zum Superintendenten der Diöces Gardelegen,
2) Lademann zu Uhrsleben " " " " Bornstedt,
3) Langer zu Zörbig " " " " Brehna,
4) Jahr zu Naumburg " " " " Naumburg,
5) Jacob zu Gatterstedt " " " " Querfurt,

und

6) der Pastor Quehl zu Hornburg zum Superintendenten der Diöces Weltheim ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Ellrich, Andreas Carl Müller, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Woffleben, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer, Hugo Schmidt, ist als Lehrer an den katholischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Fabrikbesitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeister Widmann in Berlin ist unter dem 26sten Juli 1849 ein Patent Nro. 304.

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampf-Maschinen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken, Patenter-theilung.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Schröder und Comp. zu Barmen ist unter dem 30sten Juli 1849 ein Patent Nro. 305.

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen, gezogenen Sammet zu erzeugen, Desgl.

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 306. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 307. Patentaufhebung.

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30sten September 1848 ertheilte Patent

auf eine Maischmaschine und einen Maischkühler

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 18ten August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 308.

Nro. 3154. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juni 1849, betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nro. 3155. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1849, betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

Nro. 3156. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1849, betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nro. 3157. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1849, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nro. 3158. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juli 1849, betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Erfurt, den 16ten August 1849.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

Die jährlich in dem Volks-Schullehrer-Seminar zu Erfurt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen, und zwar: Nro. 309.

Wählbarkeits-Prü-

1) die

fungen in dem Volksschullehrer-Seminar zu Erfurt.

1) die Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung Derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre

am Montag den 17ten September, Morgens 8 Uhr

5913. A. 2. beginnen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichtsbehörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

In Beziehung auf den Termin für die Wählbarkeits-Prüfungen in dem Volks-Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Erfurt, den 11ten August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 310. Genaue Bezeichnung der Empfänger auf Briefen.

So sehr es in dem eignen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Pakete versandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31sten Juli 1849.

General-Postamt.

Nro. 311. Sicherung des beding-

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Dem Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhause und seiner Filial-Anstalt

Anstalt, dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch ist durch das Edict vom 18ten Mai 1735 und die damit übereinstimmenden Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 19. §§. 50. — 61. auf den Nachlaß der aufgenommenen Zöglinge bedingungsweise ein Erbrecht eingeräumt worden und zur besseren Wahrnehmung dieses Erbrechts bisher angeordnet gewesen, daß das Vermögen jener Zöglinge an das Militair-Waisenhaus-Gericht zu Potsdam zur ferneren depositalmäßigen Verwaltung einzusenden sei. Nachdem nunmehr in Folge der Verordnung vom 2ten Januar d. J. das genannte Gericht und das Pupillen-Depositorium desselben aufgelöst worden sind und das Vermögen der Zöglinge der gedachten Anstalten für die Zukunft von den respectiven Gerichten ihres Geburts- oder Wohnorts verwaltet werden muß, so ist in dem Falle, wenn ein in die genannten Anstalten aufzunehmendes Kind eigenes Vermögen besitzt, dem Begleitschreiben des Gerichts, mit welchem die Erbentsagungs-Akte dem Directorium des Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses übersandt wird, eine Uebersicht des Vermögens des Kindes beizufügen, aus welcher der Betrag, worin es besteht und in wessen Verwaltung es sich befindet, hervorgeht, und worin zugleich zu bemerken ist, daß der Arrest für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam bei dem Vermögen des Kindes in den Depositalbüchern vermerkt worden, eventuell bei ferneren Vermögensanfällen nach der Aufnahme des Kindes noch vermerkt werden solle. Kann eine solche Vermögensübersicht nicht beigefügt werden, oder ist die Vermerkung des Arrestes in den Depositalbüchern noch nicht zu bewirken, so ist dies unter Angabe der Gründe in dem Begleitschreiben anzuführen und in demselben noch ausdrücklich zu erwähnen, wenn das Kind kein Vermögen hat.

ten Erbrechts des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, so wie des Militair-Mädchenwaisenhauses zu Pretzsch auf den Nachlaß der darin aufgenommenen Zöglinge.

Das Königliche Appellationsgericht hat die Untergerichte seines Departements anzuweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 31sten Juli 1849. Der Justiz-Minister.

(gez. Simons.)

An das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg a. S. I. 2844.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 10ten August 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer Uhde zu Kriegstedt in der Diöces Lauchstedt verliehen worden. Nro. 312.

worden. Das dadurch vacant gewordene Pfarramt zu Kriegstedt ist Königlichen Patronats.

Durch den am 26sten v. Mts. erfolgten Tod des Ober-Predigers Niemann ist die Ober-Pfarrstelle zu St. Nicolai in Burg erledigt. — Dieselbe ist Privat-Patronats.

Der Pfarrer Nietzsche zu Röcken, Ephorie Lützen, ist gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 313. Der Oberförster Holtz bisher zu Osche im Regierungs-Bezirke Marienwerder ist zur einstweiligen Vertretung der Forst-Sekretair-Stelle und Besorgung eines Theils der Forst-Inspektions-Geschäfte für die Reviere der Mühlhäuser Inspektion zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und bei derselben eingeführt.

Der bisherige zweite Schullehrer zu Berlingerode, Joseph Wand, ist als Schullehrer und Küster der katholischen Gemeinde zu Lüderode, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Laucha, Diöces Freiburg, ist der bisherige Diaconats-Verweser Friedrich August Gerstner berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirstedt mit dem Filiale Zeisdorf, Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Pfarrer zu Langenrode, Franz Eduard Sernau verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Freiherrn v. Werthern auf Wiehe.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Welsleben, Diöces Groß-Ottersleben, ist dem bisherigen Pfarrer Oeltze zu Bismark verliehen worden. Von der Stelle des letzteren ist der Herr von Alvensleben auf Calbe a. M. Patron.

Der Kammergerichts-Assessor von Jordan ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Frank in Worbis ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Hamm versetzt.

Die bisherigen Auscultatoren Opitz, von Hoff und Jacobi sind zu Referendarien ernannt.

Der

Der Referendarius Wolff ist von dem Appellationsgerichte zu Berlin an das zu Halberstadt und

der Auscultator Otto von Halberstadt an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt.

Der zeitherige Rathmann Siese in Bleicherode ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 314.

Der Kaufmann Friedrich Christian Kaiser zu Suhl hat die Special-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg niedergelegt, und ist die Uebernahme dieser Agentur dem Buchhalter Heinrich Schüler zu Suhl gestattet worden.

Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Nro. 315.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin sind unter dem 3ten August 1849 zwei Patente, und zwar

1) auf die Construction eines Regenschirms, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und
2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentertheilung.

Nro. 316.

Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach ist unter dem 6ten August 1849 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Desgl.

Nach-

Nro 317.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat Juli 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schlenfingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	2	4	6	2	1	2	2	2	8	1	27	8	1	28	6	2	—	11
Roggen .	—	1	2	1	1	2	1	1	2	5	1	1	5	1	5	9	1	2	9
Gerste . .	—	1	—	9	—	28	11	1	2	7	—	28	5	1	—	—	1	—	2
Hafer . .	—	—	22	7	—	20	3	—	23	6	—	21	9	—	25	6	—	22	9
Erbsen . .	—	1	10	6	1	12	—	1	3	4	1	—	—	—	—	—	1	6	5
Linsen . .	—	1	22	6	1	8	6	1	7	—	1	4	—	—	—	—	1	10	6
Bohnen .	—	2	15	—	1	2	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	1	19	9
Kartoffeln .	—	—	27	6	—	15	6	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—	22	9
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	6
Rindfleisch .	—	—	2	10	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	3	—	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	1
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	12	6	—	14	—	—	11	9	—	20	—	—	14	1
Butter . .	Pfund.	—	5	3	—	5	2	—	6	—	—	5	2	—	5	—	—	5	4
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	10	8	—	9	9	—	9	9	—	10	—	—	9	11
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	3	6	—	3	8
Heu . .	Ctnr.	—	27	6	—	19	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	22	11
Stroh . .	Schock.	3	26	3	3	5	11	3	10	—	2	20	—	8	—	—	4	6	5

Erfurt, den 7ten August 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Diesem Stücke ist ein Flugblatt „die deutsche Kaiserkrone" als Beilage beigegeben.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 25sten August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 318.

Nro. 3159. das Privilegium wegen Emission von 300,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen-Eisenbahngesellschaft; vom 28sten Juli 1849.

Nro. 3160. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend; vom 8ten August 1849.

Erfurt, den 20sten August 1849.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 319. Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in Weißensee. 5263. A. 1.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bürgermeister Barth in Weißensee zum Vorsitzenden der daselbst für den Kreis Weißensee errichteten Kreis-Prüfungs-Kommission für die Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker ernannt worden ist und daher die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen bei dem ꝛc. Barth schriftlich einzureichen sind.

Erfurt, den 14ten August 1849.

Nro. 320. Berichtigung. 5181. A. 1.

In der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten v. M. (Stück 35.) ist ein Irrthum enthalten, indem der Bürgermeisteramtsverweser Wartmann als Polizeianwalt zu Ranis bezeichnet worden, während als solcher der Hofadvokat Franke dort fungirt und zu dessen Stellvertreter der Bergamts-Assessor Weidener zu Großcamsdorf commissarisch ernannt ist.

Erfurt, den 15ten August 1849.

Der

Digitized by Google

Nro. 821. Anmeldung der Baumeister.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunal-Dienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunal-Dienst befähigt resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, jährlich bekannt machen zu lassen.

Indem ich diese Maaßregel zur Kenntniß der Betheiligten bringe, mache ich dieselben darauf aufmerksam, daß es hiernach um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen nach dem beifolgenden Schema den landräthlichen Behörden und Magistraten im hiesigen Regierungsbezirke bis zum 1sten December jeden Jahres mitzutheilen.

Die gedachten Behörden aber veranlasse ich hiermit, von den bei ihnen eingegangenen derartigen Meldungen ein Verzeichniß nach demselben Schema anzufertigen und solches bis zum 10ten December c. der Regierungs-Abtheilung des Innern hierselbst einzureichen. Erfurt, den 15ten August 1849.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Nachweisung

der Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunal-Dienst wirklich angestellt zu sein, nach der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind.

Laufende Nr.	Benennung des Gewerbes.	Vor- und Zunamen der Baumeister.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	Datum des Prüfungs-Attestes als		Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister.				

Einer

Nro. 322. Betrieb des Buchhandels, der Buchdruckerei ꝛc. 5271. A. 1. Pl.

Einer Verfügung der Herren Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen vom 9ten d. Mts. zufolge, kann, nachdem durch den Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. die Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels aufgehoben worden, die Bestimmung des §. 48. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, wonach der Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Lithographen, Buch- und Steindrucker, von einer durch die Regierung zu ertheilenden, durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit, sowie durch den Nachweis einer genügenden allgemeinen Bildung bedingten Concession abhängig gemacht wird, nicht ferner zur Anwendung kommen. Vielmehr unterliegt der Betrieb dieser Gewerbe fortan nur den allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes in den §§. 16. ff. der Gewerbe-Ordnung.

Dagegen ist für den Verkauf von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach der, den Vorschriften des §. 59. der Gewerbe-Ordnung und der §§. 3. und 14. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 entsprechenden Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 30sten Juni d. Js., betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften ꝛc., eine besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Obrigkeit erforderlich, welche nach den eben gedachten Vorschriften auch für das Feilbieten und Umhertragen von Bildern auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingeholt werden muß. Ebenso bewendet es hinsichtlich des Hausirens mit Druckschriften und Bildern bei den Bestimmungen des Hausir-Regulativs.

Endlich bedürfen Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten zum Beginne dieser Gewerbe nach wie vor der im §. 48. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen besonderen Erlaubniß, da der Art. 24. der Verfassungs-Urkunde nur die Beschränkungen der mit dem Drucke und Verkaufe der Erzeugnisse der Presse sich befassenden Gewerbe aufhebt, auf andere Gewerbe aber, durch welche geistige Productionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sich nicht bezieht.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 17ten August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 323. Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an

das

Digitized by Google

das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29sten Juli 1849. General-Postamt.

Nro. 324.

Genaue Bezeichnung der Empfänger auf Briefen.

So sehr es in dem eignen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Pakete versandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Packerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31sten Juli 1849. General-Postamt.

Nro. 325.

Die in Geismar abzuhaltenden Gerichtstage.

Nach einer Bestimmung des Herrn Justizministers werden in Geismar, im Kreise Heiligenstadt, statt der bisherigen acht Gerichtstage, künftig monatlich Gerichtstage abgehalten werden und sind zugleich die Ortschaften: Groß-Töpfer, Lehna und Wiesenfeld dem Gerichtstags-Bezirke zugelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halberstadt, den 10ten August 1849.

Königliches Appellationsgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 1sten September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 326.

Nro. 3161. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

Nro. 3162. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungsbezirke Liegnitz.

Nro. 3163. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz.

Nro. 3164. die Bekanntmachung vom 12ten August 1849, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker" zusammengetretenen Aktienvereins.

Erfurt, den 27sten August 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Vorschrift
für die
Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1. Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehn fortan folgende Stufen der Ausbildung: Nro. 327. Stufen der Ausbildung.

1) Bau-

1) Bauführer,
2) Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3) Privatbaumeister.

Bauführer-Prüfung.

§. 2. Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a. über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b. über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c. über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d. eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;
e. eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;
f. sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3. Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a. auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;
b. auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere practische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezificiren und bekannt machen.

Bei

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4. Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen: Baumeister- und Privat-baumeister-Prüfung.

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a. über die bestandene Prüfung als Bauführer:

b. über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c. über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d. die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a. darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5. Werden diese Nachweise (§. 4) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die

 Bau-

Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen stehn denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

Prüfungs-Behörde.

§. 7. Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

Befugnisse der Bauführer.

§. 8. Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.

§. 9. Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

Befugnisse

§. 10. Baumeister für Land- und Schönbau resp. für Wege- und Wasser-

Wasserbau sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben. der Baumeister und Privatbaumeister.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 11. Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören. Beziehung zur Feldmeßkunst.

§. 12. Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben. Beziehung zu Bauhandwerken.

§. 13. Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen. Transitorische Bestimmungen.

§. 14. Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16. Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen

Bau-

Digitized by Google

Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. —

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorschrift
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

§. 2. Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehn. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

Anstellung der Lehrer.

§. 3. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 4. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hieher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten October und 8ten April) statt finden muß. Aufnahme der Studirenden.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§. 6. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen: Bedingungen der Aufnahme.

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b. Zeugnisse über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§ 7. Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Zulassung von Ausländern.

§. 8. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden. Matrikel.

§. 9. Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Academie-Kasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Listen zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen. Meldungen zu den Vorlesungen.

§. 10.

Digitized by Google

Zulassung nicht immatrikulirter Personen.

§. 10. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, so weit dies nach Berücksichtigung der immatriculirten Studirenden der Raum erlaubt.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 11. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Academie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grnnd der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.

§. 12. Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31sten August und 20sten März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

Anordnung der Vorträge.

§. 13. Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Haupt-Gegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der specielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

Transitorische Bestimmungen.

§ 14. Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Academie angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Academie angesehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau Academie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1sten August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 328. Stempelpflichtigkeit von Gesuchen. 937. C. Pl.

Die Tarif-Position „Gesuche" zum Stempelgesetz vom 7ten März 1822 ist in neuerer Zeit von den Beamten, namentlich bei Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaubs-Ertheilung, häufig außer Acht gelassen worden. Wegen Zuwiderhandlungen dieser Art soll nach dem §. 23. des Stempelgesetzes der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempel von 15 Sgr. dazu verbraucht werden. Bei dem geringen Betrage des zu solchen Gesuchen zu verwendenden Stempels dürfen vermeintliche Rücksichten der Billigkeit von der Befolgung der gedachten Gesetzes-Stelle nicht abhalten. In Folge höherer Veranlassung machen wir daher, damit jeder Anlaß zu Beschwerden von Beamten vermieden wird, auf welche die nachtheiligen Folgen des unterbliebenen Stempel-Verbrauchs zu stempelpflichtigen Gesuchen angewendet werden, auf die Nothwendigkeit des Verbrauchs von 5 Sgr. Stempel zu jeder gesetzlich stempelpflichtigen Eingabe, namentlich zu Gesuchen um Beförderung, Versetzung oder Urlaub aufmerksam.

Erfurt, den 24sten August 1849.

Nro. 329. Verbot des Einbringens von Geheimmitteln. 5312. A. 1.

Nach einem Rescripte der Herren Minister der geistlichen,- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen ist das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre erneuert worden.

Erfurt, den 23sten August 1849.

Nro. 330. Wählbarkeitsprüfungen in dem Volks-Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt. 6338. A. 2.

Die in dem Volks-Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen, und zwar:

1) die Prüfung der Seminaristen und Schulamts-Aspiranten,
2) die Prüfung derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre

am Donnerstag den 20sten September Morgens 8 Uhr beginnen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß über die Schulamts-Aspiranten und die revisorisch zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind, zeitig vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 24sten August 1849.

Nro. 331. Aufgang der Jagd. 5303 A. 1.

Der Termin zum Aufgang der Jagd im Felde innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt wird, mit Rücksicht auf die Verspätung der dießjährigen Erndte, auf den 20sten September d. J. festgesetzt. Wer vor diesem Termine auf der Feld-Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., resp. 6 wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Erfurt, den 17ten August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 332. Gerichts-Bezirke.

In Folge einer Bestimmung des Königlichen Justizministeriums sind die Ortschaften: Etzelsrode, Gratzungen, Kehmstedt, Münchenlohra, Mitteldorf, Oberdorf und Klein Berndten von dem Kreisgerichte zu Nordhausen wieder abgetrennt und mit der Ortschaft Trebra, die bis dahin zu der Gerichts-Commission in Sachsa gehört hat, den Gerichts-Commissionen in Bleicherode zugelegt worden. Ebenso ist das Dörfchen Steinsee von dem Kreisgerichte zu Nordhausen abgetrennt und der Gerichts-Commission in Ellrich zugelegt worden. Die Abtrennung resp. Zulegung tritt mit dem 1sten October d. J. ein.

Halberstadt, den 17ten August 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 333. Aufnahme-Prüfung für das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 24sten und 25sten September d. J. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben gelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden;
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Kursus ohne anderweitige Unterstützung aus eignen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbe-

unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach haben.

Die Schul-Präparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 23sten September d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dem Dirigenten der Anstalt, Rector Kellner, zu melden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Vom 1sten September d. Js. ab ist der Königliche Förster Rose zu Wenderhütte auf die Försterstelle zu Günzerode und der zeither am letztgedachten Orte angestellte Förster Wiemann auf die Försterstelle zu Wenderhütte in der Oberförsterei Königsthal versetzt. Nro. 334.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falkenberg mit dem Filiale Dahlenberg, Diöces Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger Friedrich Carl Kötteritz verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spergau, Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rippicha, Carl Gottlob Siebdrat, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Pfarramt ist Königlichen Patronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bornstedt, Diöces Sangerhausen, ist dem Pfarrer zu Taucha, Dr. Christian Friedrich August Vogel verliehen worden. Collator der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ist der Decan des Domcapituls zu Naumburg; die Stelle wird aber diesmal auf Grund eines Reverses vom Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Der Ortsschulze Johann Melchior Haberstolz zu Hornsömmern, im Kreise Langensalza, ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Sauerbier daselbst zum Kreis-Taxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Major a. D. von Gladis zu Breslau ist unter dem 10ten August 1849 ein Patent Nro. 335. Patenter-theilung.

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 336. Patenter-theilung. Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß ist unter dem 16ten August 1849 ein Patent

auf eine veränderliche Expansionssteuerung für Locomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 337. Desgl. Dem Seilermeister Karl Gutzeit zu Königsberg in Pr. ist unter dem 17ten August 1849 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darstellung konischer Rundgewebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 338. Desgl. Dem Mechaniker F. C. Hoffmann in Leipzig ist unter dem 18ten August 1849 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 339. Desgl. Dem Techniker C. Weyrich zu Trier ist unter dem 22sten August 1849 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Fabrication runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 8ten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 340. Chausseegeld-Erhebung. 4562. A. 3.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 20sten d. Mts. auf Grund der Bestimmungen sub 9. des Tarifs vom 29sten Februar 1840 vorbehaltlich anderweiter Bestimmung genehmigt, daß dem Magistrat zu Nordhausen von den Fuhrwerken, welche Steine aus den Brüchen bei Ifeld und Wiegersdorf für die Staats-Chaussee'n anfahren und mit Radkränzen unter 4 Zoll Breite versehen sind, auf der städtischen Chaussee von der hannoverschen Landesgrenze bei Crimderode bis an das Siechenthor der Stadt Nordhausen die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes gestattet werde. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums gebracht. Erfurt, den 28sten August 1849.

Nro. 341. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 2513. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni c. zur Ablösung von Domanial-Abgaben ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 1sten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 342. Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

M. 6868.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Postamt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 29sten Juli 1849. **General-Postamt.**

Nro. 343.

Verpflichtung der Post-Reisenden, von dem Inhalte der gelösten Passagier-Billets sogleich Kenntniß zu nehmen.

Das reisende Publicum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22sten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelösten Passagierbillets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet **für den Tag**, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und **nach dem Orte**, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagierbillet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung der Passagierbillets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 25sten August 1849.

General-Post-Amt.

Nro. 344.

Entdeckung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehnskassen-Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eignen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine **zuerst** eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **Dreihundert Thaler**, und wenn in Folge der Anzeige auch

auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25sten August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der provisorische Lehrer, Carl Gottlieb Haserodt, ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Großvargula, im Kreise Langensalza, angestellt worden. Nro. 345.

Der provisorische Lehrer Friedrich Probst ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Stöckey, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Spören, Diöces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wippra, Johann Gottlieb Schmidt, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Stelle ist der Baron von Friesen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Maler Schall in Berlin ist unter dem 26sten August 1849 ein Patent Nro. 346.
auf die Bereitung sogenannter Venus-Farben, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken, Patenter-theilung.
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 24sten August 1849 Nro. 347.
ein Patent Desgl.
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Construktionen zu beschränken,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Digitized by Google

Nro. 348. Patente.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Dampfbrenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30sten Dezember 1848 anderweitig ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem oben gedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 349. Patentertheilung.

Dem Julius Collin zu Berlin ist unter dem 30sten Juni 1849 ein Patent auf eine, an Haarkämmen anzubringende, für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Reinigen derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 350. Desgl.

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin ist unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, insoweit die einzelnen Theile derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Construktionen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 351. Desgl.

Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden ist unter dem 13ten Juli 1849 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdruckes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 352. Patentaufhebung.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin unter dem 5ten October 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

ist aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 15ten September 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 333. Kontrole von Destillir-Geräthen in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 7. des Regulativs vom 24sten November 1833 wegen Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück ꝛc., entstanden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anzeige bei der Steuerbehörde, zu welcher nach der obigen Gesetzesstelle Besitzer von Destillir-Geräthen verpflichtet sind, wenn sie solche Geräthe aus den Händen geben, nicht blos auf die Fälle zu beschränken ist, wenn Besitzer vollständiger Destillir-Geräthe, aus Blase, Helm und Kühler bestehend, solche ganz oder theilweise an dritte Personen überlassen, sondern daß diese Anmeldung bei dem Steueramte auch dann erforderlich ist, wenn Besitzer einzelner Theile eines Destillir-Geräths, einer Blase, eines Helms oder eines Kühlers, sollten dieselben auch bis dahin nur zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt worden sein, dergleichen Stücke aus den Händen geben. Berlin, den 31sten August 1849.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 334.

Der Orgelbauer Wilhelm Brenner zu Erfurt, hat durch Atteste nachgewiesen, daß er sowohl zu Neubauten von Orgeln als auch zu Reparaturen an Orgelwerken qualificirt und tüchtig mithin zur selbstständigen Uebernahme von Instandsetzungen und Neuanfertigung von Orgeln berechtigt ist, dies wird hierdurch bekannt gemacht. Erfurt, den 4ten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 335. Verkauf von Pfannenstein

Auf der Königlichen Saline Artern befindet sich ein Vorrath von dem bei der Salzsiedung ausfallenden sogenannten Pfannenstein. Landwirthen, die gegen Bei-

auf der Saline Artern.

Beibringung vorschriftsmäßiger Viehsalz-Anmeldungen von der Saline Artern Viehsalz beziehen, kann von der dasigen Königlichen Salz-Factorei auf ihre desfallsigen Viehsalz-Anmeldungen statt des Viehsalzes Pfannenstein und zwar die Tonne à 400 Pfund für den Preis von Drei Thalern und Zehn Silbergroschen in unverpacktem Zustande, vom ersten October d. J. an, überlassen werden. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich jedoch zugleich darauf aufmerksam, daß mißbräuchliche Verwendung des Pfannensteins zu andern Zwecken, als zum Viehlecken, eben so strafbar ist, als die mißbräuchliche Verwendung des Viehsalzes. Magdeburg, am 5ten September 1849.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Landmann.

Nro. 356.

Einzahlung der Gerichtskosten.

Wir bringen zur Kenntniß des betheiligten Publikums,

1) daß alle vom unterzeichneten Gericht eingeforderten Kosten pünktlich binnen den den Schuldnern gestellten Fristen, unter Vorzeigung der Zahlungs-Aufforderung, an unsere Salarien-Kasse einzuzahlen sind, widrigenfalls sofort die Rückstände auf die Exekutions-Liste gebracht und exekutivisch beigetrieben werden müssen,

2) daß alle Kosten, der Regel nach, unmittelbar zu unserer Kasse gegen eine vom Rendanten und Kontroleur gemeinschaftlich auszustellende Quittung einzuzahlen sind, und daß sie nur insofern an unsere Boten gezahlt werden dürfen, als diese dazu schriftliche Anweisungen vorzeigen,

3) daß Zahlungsfristen nicht von den mit Einziehung der Kosten beauftragten Boten bewilligt werden können, sondern beim Gericht nachzusuchen sind, und nur dann ertheilt werden können, wenn sie wegen des höheren Betrags der Kosten und der — durch amtliche Atteste zu bescheinigenden — dermaligen Lage des Schuldners begründet erscheinen und wenn zugleich der Schuldner seine Bereitwilligkeit durch eine sofortige Abschlagszahlung bethätigt,

4) daß unsere Boten angewiesen sind, über diejenigen Gerichtskosten, welche auf die Exekutionsliste gebracht und von den Schuldnern ihnen bei der Exekutions-Ankündigung oder Vollstreckung gezahlt werden, Quittungen auf gedruckte Formulare, welche die Ueberschrift „Boten-Quittung" führen, zu ertheilen, und daß die Zahlung solcher zur Exekution gestellten Kosten an unsere Boten nur dann als gültig geschehen erachtet werden, und gegen nochmalige Einziehung schützen kann, wenn die Zahlung durch eine gedruckte Boten-Quittung nachgewiesen wird.

Erfurt, den 1sten September 1849. Königl. Preuß. Kreisgericht.

Der

Der Schulze August Mackenrodt zu Klein-Bodungen ist zum Schiedsmann für den fünften Landbezirk des Kreises Nordhausen auf den Zeitraum vom 13ten Juli 1849 bis dahin 1852 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden. Nro. 357. Schiedsmänner.

Halberstadt, den 1sten September 1849. Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Die katholische Pfarrstelle zu Kallmerode im Kreise Worbis, landesherrlichen Patronats, ist durch den erfolgten Tod des Pfarrers Klapproth erledigt worden. Die Besetzung derselben erfolgt Namens Sr. Majestät des Königs durch den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen. Nro. 358.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungs-Sekretair Bennhold zu Erfurt ist bei seinem Uebergange in den Ruhestand von des Königs Majestät der rothe Adler-Orden 4ter Klasse verliehen. Nro. 350.

Der Gerichts-Assessor Ferdinand Anton Kaupisch zu Naumburg ist den 22sten August c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau nach seinem Antrage versetzt.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendar Theodor Franz Schaube ist den 26sten Juli c. auf Grund der bestandenen 3ten Prüfung zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt.

Der Referendar Adalbert Ernst de Wedig zu Naumburg ist durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 14ten August c. aus dem Justizdienste entlassen.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendar Herrmann Wilhelm Leopold Ruhbaum ist den 29sten August c. an das Appellationsgericht zu Berlin, der dasige Appellationsgerichts-Auskultator Heinrich Adolph Teuscher den 25sten August c. an das zu Halberstadt entlassen.

Der Auskultator Carl Friedrich von Seydewitz ist den $^{11}/_{21}$sten Juli c. von dem Appellationsgericht in Berlin zu dem in Naumburg versetzt und am 27sten Juli c. zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt.

Die Auskultatoren Friedrich Ernst Ferdinand Just, Carl Ferdinand Zeigermann und Ludwig Reinhard Gansauge zu Naumburg sind den 1sten August, 4ten August, 7ten August zu Appellationsgerichts-Referendarien befördert.

Der Auskultator Ernst Heinrich Julius Otto ist den $^{6}/_{11}$ten August c. von dem Appellationsgerichte in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Der Kandidat der Rechte Johannes Wilhelm von Meyern ist den 29sten August c. zum Auskultator des Appellationsgerichts in Naumburg angenommen.

Der provisorische Lehrer Christian Triebel ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde Biernau, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro 360.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat August 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	2	—	10	1	26	9	1	27	—	1	25	6	2	6	—	1	29	3				
Roggen .	—	1	1	3	1	—	3	—	28	11	—	29	10	1	4	8	1	1	—				
Gerste . .	—	—	29	—	—	27	5	—	28	—	—	27	3	1	2	—	—	28	0				
Hafer . .	—	—	21	6	—	21	8	—	22	11	—	21	9	—	25	—	—	22	7				
Erbsen . .	—	1	7	6	—	—	—	1	2	6	1	2	6	—	—	—	1	4	2				
Linsen . .	—	1	22	6	1	8	—	1	7	6	1	10	—	—	—	—	1	12	—				
Bohnen . .	—	2	15	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	1	25	8				
Kartoffeln .	—	—	15	—	—	12	4	—	16	—	—	20	—	—	—	—	—	15	10				
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	—	—	—	1	6				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	1				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	6	—	1	6	—	1	8	—	1	6	—	1	7				
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	3	—	—	2	6				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	12	—	—	12	—	—	15	—	—	11	5	—	20	—	—	14	1				
Butter . .	Pfund.	—	6	—	—	5	7	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	7				
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	10	8	—	9	9	—	9	9	—	10	—	—	9	11				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	9	—	4	—	—	3	6	—	3	8				
Heu . .	Ctnr.	—	29	5	—	19	—	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	24	7				
Stroh . .	Schock.	4	15	—	3	4	1	3	15	—	2	27	6	8	—	—	4	12	4				

Erfurt, den 6ten September 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 22sten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 361. Danksagung für die Unterstützung von Angehörigen ausgerückter Landwehrmänner. 5708. A. 1.

Die Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat einen großen Theil der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Antheile vom vorjährigen Rechnungs-Abschlusse den Angehörigen ausgerückter Landwehrmänner zugewendet. In Folge dessen hat erhalten:

1)	der Landwehr-Unterstützungs-Verein des Kreises Heiligenstadt	114 Thl.	— Sgr.
2)	„ „ „ „ „ „ Worbis	113 —	15 —
3)	„ „ „ „ „ „ Ziegenrück	30 —	— —
4)	„ Central- „ „ „ „ Weißensee	40 —	— —
5)	„ „ „ „ „ „ Nordhausen	60 —	— —
u. 6)	„ Treubund, als Landwehr-Unterstützungs-Comité für den Kreis Erfurt	60 —	— —
	mithin im Ganzen	417 Thl.	15 Sgr.

gezahlt; sowie ferner

a.	für den Kreis Langensalza	50 —	— —
u. b.	„ „ „ „ Mühlhausen	113 —	— —

in Aussicht gestellt worden.

Wir fühlen uns veranlaßt, diese patriotische Handlungsweise der gedachten Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 12ten September 1849.

Nro. 362. Eisenbahn-Paßkarten. 5762. A. 1.

Nach einer uns durch des Herrn Ministers des Innern Excellenz zugegangenen Benachrichtigung wird im Einverständniß mit sämmtlichen deutschen Regierungen, welche dem Eisenbahn-Paßkarten-Vereine beigetreten sind, an Stelle der

der bisherigen gelben, für das Jahr 1850 die graue Farbe für die Paßkarten eintreten, im Uebrigen aber deren bisherige Form beibehalten werden.

Wir bringen dies hierdurch unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Paßkarten nur für die Dauer des Kalender Jahres, in welchem sie ausgefertigt worden, gültig sind.

Erfurt, den 14ten September 1849.

Nro. 363. Erwerbung von Rittergütern durch Ausländer. 4876. A. 3.

Die Erwerbung von Rittergütern durch Ausländer konnte bisher, nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 28sten März 1809 nur nach Ertheilung einer Special-Concession Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern erfolgen. Nach einer von dem genannten Königlichen Ministerium uns zugegangenen Eröffnung ist nach der in der Verfassungsurkunde vom 5ten December v. J. ausgesprochenen Aufhebung der Privilegien der Rittergüter die Special-Concession zur Erwerbung derselben durch Ausländer nicht mehr erforderlich.

Erfurt, den 10ten September 1849.

Nro. 364. Darlehns-Kassen-Agentur zu Erfurt.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 1sten October c. die selbstständige Darlehns-Kassen-Agentur zu Erfurt abgelöst und ihr Bezirk dem der Darlehns-Kassen-Agentur zu Halle einverleibt werden wird. Letztere wird dagegen gleichzeitig eine gewöhnliche von ihr ressortirende Agentur in Erfurt errichten und das Nähere darüber bekannt machen.

Berlin, den 15ten September 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
v. Lamprecht.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15ten September 1849.

Königl. Darlehns-Kassen-Agentur.
v. Münchhausen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 365. Der Obergerichtsassessor Schmidt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt an das Kreisgericht zu Seehausen i. A., Departement Magdeburg, und der Referendar Schulze von dem Appellationsgerichte zu Berlin an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Hülfsbote Bode zu Quedlinburg ist zum etatsmäßigen Boten bei dem dasigen Kreisgerichte befördert.

Der

Der früher zu Weißensee stationirt gewesene Oekonomie-Commissarius Elten ist nach Halberstadt versetzt und der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Mentzendorff interimistisch mit Fortführung der von dem ꝛc. Elten bearbeiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte vom 1sten October ab beauftragt worden.

Der Taxator Johann Christoph Hartung in Mühlhausen ist an Stelle des Kreisamtmanns Arends aus Höngeda zum Kreis-Taxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oberthau mit Ermlitz, Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Pfarrer zu Brachwitz, Friedrich Adolph Guericke verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Brachwitz ist Königl. Patronats und es ist über dieselbe bereits verfügt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löbejün, Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rothenburg, Dr. Wilhelm Ferdinand Wilcke, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rothenburg ist Königlichen Patronats.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Heinrich Hugo Kellner aus Nordhausen ist, nachdem er sich durch das von der Königl. Ober-Bau-Deputation unterm 15ten April 1848 über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs-Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Johann Carl Born aus Großgottern ist die Erlaubniß zur Haltung einer, zunächst für evangelische Kinder bestimmten Privat-Elementar-Volks-Schule in Worbis ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Paul Höne ist als Mädchen-Schullehrer und Organist der katholischen Gemeinde Witterda, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 366. Patentaufhebung.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30sten December 1848 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Nro. 367. Patenttheilung.

Dem Landschaftsrath von Arnim zu Koppershagen bei Wehlau ist unter dem 20sten Juni 1849 ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mit der bekannten Thonschneide-Maschine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 368. Patententheilung.

Dem technischen Direktor der Maschinenfabrik von Albert Wewer und Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld, ist unter dem 1sten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 369. Desgl.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11ten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 29sten September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 17ten d. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 370.

Nro. 3165. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1849, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

Nro. 3166. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1849, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3167. die Bestätigungs-Urkunde vom 28sten August 1849 über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Nro. 3168. die Bekanntmachung vom 31sten August 1849, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzkartel vom 21sten October 1845.

Nro. 3169. die Bekanntmachung vom 4ten September 1849 über die unterm 6ten August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3170. die Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern; vom 24sten August 1849.

Erfurt, den 26sten September 1849.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 371.

Warnung vor der Betheiligung an den Ausspielungen der sogenannten Direction zur Hebung der Industrie ꝛc. zu Hamburg und Köthen.

Bereits im vorigen Jahre Amtsblatt Stück 23. Seite 156 ist das Publikum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie" und eine „Direction der industriellen Actiengesellschaft" sowie von Köthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbtreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe" in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Thlr. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe bis zu 500 Thlr. durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Juli 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 261.) verboten ist.

Erfurt, den 22sten September 1849.

Nro. 372.

Berliner Aussteuer-Sterbe- und Unterstützungs-Kasse.

5727. A. 1.

Die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse ist nach den im Jahre 1845 von dem Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg bestätigten Statuten nur befugt, Personen, welche in Berlin oder in der Provinz Brandenburg domiziliren, aufzunehmen. Obschon im §. 49. des älteren Statuts für jede Abänderung desselben das Placet der Regierung vorbehalten worden ist, so haben die bei gedachter Kasse Betheiligten doch ein neues Statut entworfen und darin unter andern die Bestimmung aufgenommen, daß die

Wirk-

Digitized by Google

Wirksamkeit der Kasse sich nunmehr auf sämmtliche Provinzen des Preußischen Staates und auch auf das Ausland erstrecken solle. Dies neue Grundgesetz ist gegen den §. 49. des älteren Statuts der Genehmigung der Staatsbehörden nicht unterbreitet worden. Des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat deßhalb entschieden, daß die neu entworfenen Statuten der gedachten Kasse keine rechtsverbindliche Kraft hätten und die Aufnahme außerhalb der Provinz Brandenburg wohnender Individuen nicht zu gestatten sei, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 15ten September 1849.

Nro. 373. Prüfung der im Auslande ausgelernten Apotheker-Gehilfen. 5944. A. 1.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bestimmt, daß ein im Inlande geborner Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne die besondere Erlaubniß des Herrn Ministers erlernt hat, zur Prüfung als Gehilfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an den Herrn Minister von uns zu berichten ist, weshalb wir eintretenden Falls der geeigneten Anträge entgegen sehen. Hinsichtlich der ausländischen Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehilfen bestanden haben, verbleibt es, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, bei der Vorschrift, daß sie sich vor einem inländischen Kreisphysikus der Gehilfenprüfung unterziehen müssen und sie dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehilfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Dabei wird noch bemerkt, daß die Anordnung, wonach vor der Prüfung die Zeugnisse uns vorzulegen und zu derselben unsere Zustimmung einzuholen ist, genau zu beobachten bleibt.

Erfurt, den 19ten September 1849.

Nro. 374. Chausseegeld-Erhebung. 4944. A. 3.

Nachdem die Kreisstände des Kreises Schleusingen die Straße von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eisfeld, mit der ihnen aus Staatsmitteln gewährten Bau-Prämie und den erforderlichen Zuschüssen des Kreises ausgebaut haben, so steht den gedachten Kreisständen, von denen auch die Unterhaltung der Straße übernommen worden ist, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten November 1848 die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der bezeichneten Straßenstrecke ein Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 und zwar auf die Länge von einer Meile für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 „

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 „

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 „

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 „

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 2 „

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Bemerkt wird hierbei, daß auf der gedachten Straßenstrecke zwei Hebestellen angelegt werden, und zwar die eine in Schleusingen, die andere in Wiedersbach, und daß an beiden Hebestellen resp. für die Benutzung der Straße in der Richtung von Schleusingen nach der Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze oder von dieser nach Schleusingen das volle Chausseegeld für eine Meile zu erheben ist, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen Passanten, welche von Schleusingen aus, um auf die Verbindungsstraße von Ratscher über Heckengereuth ꝛc. bis zum Gasthofe zu Engelau zu gelangen, die in Rede stehende Chaussee nur bis Ratscher benutzen, demnach das Chausseegeld nur für eine Viertel Meile mithin nur $^1/_4$ der obigen Tarifsätze zu entrichten haben.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 7ten Juni 1844 das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend. (Gesetzsammlung für 1844 S. 167.)

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 18ten September 1849.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 375. Kirchen-Collecte.

Die evangelischen Bewohner der Stadt Worbis, gegenwärtig circa 400 Seelen, waren seit langer Zeit zu ihrer Erbauung an die zunächst gelegenen evangelischen Kirchen gewiesen; demnächst war ihnen die Theilnahme an den Andachten der im Zwangsarbeitshause Detinirten verstattet, bis ihnen endlich vor einigen Jahren durch die Fürsorge der Pastoral-Hülfs-Gesellschaft zu Berlin ein eigener Hülfs-Prediger gegeben wurde. Ihre ersten gottesdienstlichen Versammlungen mußten, bei dem Mangel eines geeigneten Locales, in einer Mühle abgehalten werden. Um auch diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde ihnen Seitens des Staates ein ehemaliges Fruchtschüttgebäude eingeräumt. Dieses ist nun zum Theil zu einer Kirche umgewandelt worden. Die Kosten der Herstellung sind aber nicht unbedeutend und die kleine Gemeinde ist nicht im Stande, solche aus eignen Mitteln zu bestreiten. Ein von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bewilligtes Gnadengeschenk, sowie die Beiträge aus der Gustav-Adolph-Stiftung und von einzelnen Wohlthätern, sind zur Deckung jener Kosten nicht ausreichend. Es ist deshalb von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten eine allgemeine Kirchen-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt worden und weisen wir die Herren Superintendenten der Provinz hierdurch an, wegen Einsammlung dieser Collecte in ihrer Diöces das Nöthige unverzüglich anzuordnen und die eingehenden Beiträge resp. an die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt und an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg abzusenden. Magdeburg, den 12ten September 1849.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 376. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hat uns durch Rescript vom 9ten d. Mts., auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolph-Vereine, ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals, wie in früheren Jahren, die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir setzen die Herren Ephoren der Provinz mit der Veranlassung hiervon in Kenntniß, danach das Erforderliche zu bewirken und verweisen übrigens auf unsere bezügliche Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten September v. J.

Magdeburg, den 15ten September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 377.

Die durch den Tod des Försters Ranft zu Münchelohra in der Oberförsterei Lohra erledigte Stelle, ist dem Förster Kluge, bisher zu Forsthaus am

Geney

Geney in der Oberförsterei Reifenstein und die Försterstelle zu Forsthaus am Geney dem Förster Jödicke, bisher zu Sorge in der Oberförsterei Königshof, vom 1sten October d. J. ab, übertragen.

Die erledigte evangelische Archidiaconats-Adjunctur an St. Andreä in Eisleben, Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Diaconus Dr. Johann August Schröter dortselbst verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Diaconat an St. Petri-Pauli ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle in Ermsleben, Diöces Ermsleben, ist der bisherige Diaconus zu Eckartsberga und Pfarrer zu Niederholzhausen, Andreas Gottfried Törmer berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Das dadurch erledigte Diaconat gehört zum Patronate des Magistrats, das Pfarramt in Niederholzhausen ist Königl. Patronats.

Der provisorische Lehrer Friedrich Adalbert Sebaldus Rotter ist als Lehrer an der evangelischen Volksschule zu Langensalza angestellt worden.

Dem Elementar-Schulamts-Candidaten Ernst Carl August Heinse aus Weberstedt ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 378. Patentaufhebung.

Das dem Instrumentenmacher Näter zu Demmin unter dem 10ten August 1848 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikort genannt), soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist erloschen.

Nro. 379. Desgl.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11ten April v. J. ertheilte Patent

auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen,

ist erloschen.

Nro. 380. Desgl.

Das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens in Berlin unter dem 21sten April v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 6ten Oktober 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 381. Vorsichtsmaßregeln bei der Cholera. 6171. A. 1.

In Nro. 34. unseres Amtsblattes des vorigen Jahres haben wir diejenigen abändernden Bestimmungen bei Ausführung der Vorschriften des Regulativs vom 8ten August 1835 bekannt gemacht, welche beim Ausbruche der Cholera zu befolgen sind, besonders aber von der Aufstellung der Warnungstafeln Anstand genommen und diese sowohl wie die Desinfections-Maßregeln von der Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in großen Städten, so wie der Ortsbehörden auf dem platten Lande abhängig gemacht. Wie in unserem Regierungsbezirke, so ist auch in andern Gegenden unseres Vaterlandes seitdem die Cholera mehrfach zum Ausbruch gekommen und es hat sich fast überall die Wahrnehmung herausgestellt, daß während diese Krankheit in der letzten Epidemie an den einzelnen Orten mehrmals erloschen zu sein schien, dieselbe plötzlich wieder aufs Neue und nicht selten recht verheerend ausbrach.

In den früheren Epidemien und namentlich wie sie auch bei uns im Jahre 1832 beobachtet worden ist, hörte dagegen die Krankheit nach einer Dauer von höchstens zehn Wochen gänzlich und ohne weitere Nachfolge auf. Halten wir mit diesem Wiederausbrechen der Krankheit zusammen, daß sich, wenn auch nicht überall, doch in einzelnen Fällen unzweifelhaft gewiß dieselbe durch Ansteckung verbreitet hat, so liegt hierin eine Aufforderung an alle diejenigen, deren Beurtheilung nunmehr die Absonderung der einzelnen Kranken und die Desinfection der Personen, Wohnungen, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und sonstige Utensilien anvertraut ist, eine mögliche Ansteckung nicht zu übersehen und gegen diese überall thätig zu sein. Eine solche Rücksicht läßt sich nun anderseits auch, ohne daß das Publikum und die Kranken dadurch auffallend belästigt werden, in Ausführung bringen, wenn sie unter der Aufsicht der sachverständigen Medicinalpersonen

 geübt

geübt wird. Namentlich hat sich aber in dieser Beziehung nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz die Anwendung des Chlors in der Art bewährt, daß man in die Krankenzimmer eine Schüssel mit einer Auflösung des Chlorkalks in Wasser stellt und diese Auflösung in dem Maße ergänzt und öfter mit einem hölzernen Stabe umrührt, daß die Luft im Krankenzimmer in mäßigem, aber deutlich wahrnehmbaren Grade stets mit Chlor erfüllt ist. In den seltenen Fällen, wo der Aufstellung der Chlorkalkauflösung Hindernisse entgegentreten, kann statt derselben das Chlorwasser in Gebrauch genommen werden. Die Herren Aerzte und Wundärzte, so wie diejenigen Personen, welche mit der Pflege der Kranken beschäftigt sind, werden wohl thun, ihre Hände öfters mit jener Auflösung zu waschen und demnächst nur oberflächlich, oder besser gar nicht abzutrocknen. Die Abgänge des Kranken, desgleichen die Leib- und Bettwäsche desselben müssen, bevor man sie aus dem Krankenzimmer entfernt, mit jener Auflösung übergossen werden. Nach abgelaufener Krankheit geschieht die Reinigung überhaupt nach dem Gesetze vom 8ten August 1835 (Gesetzsammlung Jahrgang 1835 S. 270.). Die Leichen werden am zweckmäßigsten in ein Leinentuch gehüllt, welches mit Chlorkalk-Auflösung angefeuchtet ist, das Gesicht der Leiche bleibt frei. Sehr nützlich haben sich die eben gedachten Räucherungen auch zur Verstärkung des fortdauernden Desinfectionsprozesses bewiesen, wenn sie in den Vorzimmern der Krankenstuben und in den Häusern überhaupt, wo Kranke sich befinden, im mäßigen Grade von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz weiset nun aus den Erfolgen dieses Verfahrens gegen die Cholera aus den Jahren 1831, 1832, 1836 und 1837 das Zweckmäßige desselben nach. Auch in dem verflossenen Frühjahre war dort, hauptsächlich auf dem Lande ermittelt worden, daß einerseits die Cholera überall durch Ansteckung sich verbreitet hatte, andrerseits dieselbe durch gehörige Absonderung der Kranken und Benutzung des Chlors in der angegebenen Weise auf ihren Ursprung in der Mehrzahl der Fälle beschränkt worden ist.

Indem diese Wahrnehmungen zur Wiederholung der namhaft gemachten Maßregeln, überall wo die Cholera auftritt oder schon besteht, dringend auffordern, rathen wir noch besonders dazu, daß, wie es auch unser Erlaß vom 2ten August 1848 vorschreibt, das Absonderungs- und Desinfections-Verfahren unter steter Leitung der sachverständigen Medicinalpersonen gehandhabt werde, damit nicht durch Unkenntniß Schaden entstehe. Besonders aber dürfen wir unsern Kreis-Medicinal-Beamten mit vollem Rechte vertrauen, daß sie sich überall mit persönlicher Hingebung der Anordnung zweckmäßiger Maßregeln unterziehen werden, so wie wir sämmtliche Behörden auffordern, gemeinschaftlich mit ihnen für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Erfurt, den 3ten October 1849. Der

Digitized by Google

Nro. 382.

Die auf die Entdeckung und Verhaftung des des Mordes verdächtigen ꝛc. Kruse ausgesetzte Prämie.

Der des Mordes an den Oekonomie-Verwalter Göbel zu Klein-Vargula bezüchtigte Schaafknecht Johann Michael Kruse aus Klein-Vargula ist am 22sten Januar d. J. aus dem Gefängnisse der Gerichts-Commission zu Tennstedt entsprungen und hat aller polizeilichen Bemühungen ungeachtet bisher nicht wieder zur Haft gebracht werden können.

Das Königl. Ministerium des Innern hat demnach auf unsern Antrag für die Entdeckung und Verhaftung des ꝛc. Kruse eine Prämie von Fünfzig Thalern ausgesetzt, die wir hiermit demjenigen zusichern, welcher den Aufenthalt des Kruse so zur Anzeige bringt, daß dadurch die Wiederverhaftung desselben herbeigeführt wird.

6147. A. 1.

Erfurt, den 28sten September 1849.

Nro. 383.

Controleur-Geschäfte bei dem Königl. Rentamte der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatte vom Jahre 1845, Stück 54. Seite 303, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des Controleurs bei dem hiesigen Königl. Rentamte der Kirchen- und Schulfonds bis auf weiteres von dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Hurrelbrink, der damit bis jetzt schon betraut war, auch fernerhin versehen werden. Erfurt, den 22sten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7073. A. 2.

Nro. 384.

Ausgelooseté Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der am 27sten v. Mts. hierselbst stattgehabten 56sten Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1850 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nro. 47. 49. 271. 608.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nro. 122. 196. 287. 289. 295. 456. 504. 507. 524. 558. 632. 915. 1171. 1264. 1381. 1575. 2958. 2961. 2964. 3093.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine Nro. 6786. 7532. 7536. 7640. 7641. 7642. 8205. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1850, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 1sten Oktober 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident.

v. Witzleben.

Mit

Nro. 385. Justiz-Organisation.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 17ten März cr. (Amts-Blatt pag. 110) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dorf Gertewitz von dem Bezirke der Gerichts-Kommission Ranis, und das Dorf Neidenberga mit Zschobernhacke von dem Bezirke der Gerichts-Kommission Ziegenrück wieder abgetrennt, und das erstere dem Bezirke der Gerichts-Kommission Ziegenrück, das letztere aber dem Bezirke der Gerichts-Kommission Ranis zugelegt worden ist.

Naumburg, den 24sten September 1849.

Königliches Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 386.

An die Stelle des von Schleusingen abberufenen Appellations-Gerichts-Assessors Oehler ist der nunmehrige interimistische Magistrats-Dirigent Thielow zu Schleusingen zum Polizei-Anwalt im Bezirke der Königlichen Gerichts-Deputation daselbst kommissarisch ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenleipisch, Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmerkendorf, Christian Gottlob Hirsch, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle ist bereits verfügt.

Der Schullehrer und Cantor Johann Ernst Weberstedt zu Andisleben ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 387. Patenttheilung.

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Krupp zu Gußstahlfabrik bei Essen ist unter dem 27sten September 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geschützrohrs aus Gußstahl mit einer metallenen Enveloppe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 388. Desgl.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27sten September 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 13ten Oktober 1849.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 389. Auszeichnung.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem practischen Arzte Dr. Geis zu Treffurt zu seinem am 3ten October gefeierten 50jährigen Jubiläum den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen.

Erfurt, den 10ten October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 390. Anmeldung des Weingewinns.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Wein-Gewinn spätestens bis zum 12ten November d. J. bei der betreffenden Orts-Behörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungs-Orts, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, am 3ten October 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Nro. 391. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals sächsischen, jetzt preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1850 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 43. 146. 2094. 2564. 2905. 3569. 3672. 4202. 4728.

57 4874.

4874. 4878. 4957. 4985. 5060. 5232. 6179. 6626. 6788. 7603. 8260. 9033. 9253. 9670. 9837. 10127. 10528. 10849. 11093. 12049. 12705. 12797. 13197. 13762. 14576. 14630.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 301. 992. 1392. 1472. 1725. 2389. 3323. 3591. 3740. 4368. 4886. 5904. 6124. 6146. 6213. 6835. 6953. 7101. 7254. 7456.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 30. 241. 670. 1905. 1988. 2345. 2461. 2929. 4227. 4634. 4876. 5897. 6011. 6304.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 75. 149. 220. 313.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 66.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nro. 28.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 37.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

Nro. 7.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1850, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Koupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 1sten October 1849.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Nro. 392. Veräußerungs-Verträge über Bergwerkstheile.

In Folge Antrags des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle werden die Notarien unseres Departements angewiesen, von allen Veräußerungs-Verträgen über Bergwerkstheile, eben so wie dies Hinsichts der übrigen Immobilien durch die Instruktion vom 12ten Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45. S. 510.) vorgeschrieben ist, dem betreffenden Berg-Amte, als der zur Zeit noch bestehenden Hypothekenbehörde, beglaubte Abschriften einzusenden.

Naumburg, den 5ten October 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Erle-

Erledigte Stelle.

Durch das am 4ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pastors Johann Friedrich Huch ist die Pfarrstelle an St. Blasii zu Quedlinburg — Königl. Patronats — vacant geworden. Nro. 393.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg beschäftigt gewesene Referendarius Tegetmeyer ist zur hiesigen Königlichen Regierung übergegangen und bei derselben eingeführt. Nro. 394.

Der Auskultator Max Pomme in Naumburg ist den 10ten September cur. zum Appellationsgerichts-Referendar befördert und den 26sten September cur. an das Appellationsgericht zu Halberstadt entlassen.

Der bisherige Auskultator Dr. Karl Daniel Ferdinand Müller zu Berlin ist den 14ten September cur. zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt und zum Appellationsgerichte in Naumburg versetzt.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Karl August Schäfer und Friedrich Albert Wagner in Naumburg sind den 26sten September cur. an das Appellationsgericht zu Halberstadt entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Karl Wilhelm Fettback, Johann Friedrich Herrmann Nebe, Gustav Ferdinand Helke, Bernhardt Wilhelm von Bergen und Paul Gustav Adolph Bürger sind den 8ten September cur. zu Appellationsgerichts-Auscultatoren angenommen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Linse ist der Titel als Appellationsgerichts-Kanzlei-Secretair den 23sten August cur. verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Das dem Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf unter dem 30sten Juni 1848 ertheilte Patent Nro. 395. Patentaufhebung.

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System

ist aufgehoben.

Dem expedirenden Sekretair des Königlichen Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin, ist unter dem 22sten September 1849 ein Patent Nro. 396. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro 397.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat September 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																		
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	25	11	1	26	5	1	24	1	1	22	5	2	—	3	1	25	10
Roggen	—	1	—	—	1	—	4	—	28	11	—	20	2	1	2	9	1	—	3
Gerste	—	—	23	4	—	24	11	—	27	—	—	24	7	1	—	8	—	26	1
Hafer	—	—	17	—	—	20	8	—	19	11	—	19	11	—	25	9	—	20	8
Erbsen	—	1	6	—	1	12	6	1	—	—	1	—	—	1	12	—	1	6	1
Linsen	—	1	15	—	—	—	—	1	6	—	1	10	—	1	12	—	1	10	9
Bohnen	—	2	15	—	—	—	—	—	29	—	2	—	—	—	—	—	1	24	8
Kartoffeln	—	—	12	—	—	10	—	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—
Hirse	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	1	5
Rindfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	—	—	3	—	—	3	1
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	1	6	—	1	6	—	1	10	—	1	8	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	4	—	2	6	—	2	4	—	2	6	—	3	—	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	1
Eier	Schock.	—	13	—	—	15	4	—	15	6	—	12	9	—	25	—	—	16	4
Butter	Pfund.	—	6	6	—	6	—	—	6	6	—	5	9	—	5	—	—	5	11
Oel	Quart.	—	9	4	—	11	4	—	9	9	—	9	9	—	10	—	—	10	—
Bier	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	6	—	3	8
Heu	Ctnr.	1	—	—	—	18	7	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	24	8
Stroh	Schock.	4	22	6	3	—	7	3	15	—	2	22	6	—	—	—	3	15	2

Erfurt, den 5ten October 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 20sten Oktober 1849.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 398. Kreisprüfungs-Kommissionen in Erfurt für mehrere Gewerke. 6529. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 im Kreise Erfurt Kreisprüfungs-Kommissionen für nachstehende Gewerke hier am Orte gebildet worden sind, als: Bäcker, Buchbinder, Beutler, Färber, Gürtler, Küeschner, Posamentirer, Huf- und Waffenschmiede, Seiler, Sattler und Riemer, Schlosser, Tischler, Töpfer, Zinngießer, Böttcher, Drechsler, Flaschner (Klempner), Fleischer, Glaser, Lohgerber, Weißgerber, Schuhmacher, Schneider, Seifensieder, Stellmacher, Tuchmacher und Weber. Zum Vorsitzenden dieser Kreisprüfungs-Kommissionen haben wir vorläufig den Verweser des hiesigen Landraths-Amts Regierungs-Referendarius von Lebbin ernannt.

Erfurt, den 16ten October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 399.

Am 5ten d. M. hat sich der hiesige, unten signalisirte Einwohner Johann Heinrich Kölling heimlich von den Seinigen entfernt und ist bis jetzt über seinen Verbleib nichts Näheres bekannt geworden.

Wir ersuchen deshalb die resp Behörden seines etwaigen gegenwärtigen Aufenthaltes, uns über ihn sofort Nachricht zu geben, eventuell Mittheilung machen zu wollen, im Falle etwa ein Leichnam aufgefunden werden sollte, auf welchen die Personbeschreibung des Vermißten paßt.

Gebesee, den 10ten October 1849.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 54 Jahre; Größe: klein; Haare: lockig und grau, Glatze; Gesicht: rund; Gestalt: untersetzt.

Nro. 400.

Bekanntmachung

über die

Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften vom 1sten August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Reine Mathematik und zwar
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

   Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disciplinen gefordert.
2. Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.
3. Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.
   b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.
4. Landbaukunst:
   a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung

Digitized by Google

reitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.

b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.

c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.

d) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6. Maschinenbau.

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Die wichtigeren Bausyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2. Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und anderen Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3. Dynamik in ihrer Anwendung auf Konstruktionen des Landbaues.

 4. Der

Digitized by Google

4. Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Bausstyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.
5. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.
2. Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.
3. Die Wasserbaukunst:
   a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.
   b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dergl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.
   c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.
   d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.
   e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.
4. Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.
5. Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische

und

Digitized by Google

und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18ten September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Extract

Digitized by Google

Nro. 401.

Extract

aus der 4ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1848.

Tit.	Einnahme.			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand, incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen			10777	8	8
2	An Zinsen von belegt gewesenen Kapitalien und Staatsschuldscheinen			603	3	—
3	An Beiträgen:					
	a. Reste aus frühern Jahren	22 Thl. 3 Sg. — Pf.				
	b. Beiträge zum 6ten und 7ten Ausschreiben .	186,087 — 15 — 3 —				
	c. Eintrittsgeld der neuen Interessenten	434 — 12 — 6 —		186544	—	9
	Anmerkung. Die Beiträge zu dem 8ten Ausschreiben vom 31sten December 1848 können erst in der Rechnung vom Jahre 1849 in Einnahme erscheinen.					
4	An zufälligen Einnahmen, incl. Erstattung von Brandstiftern			430	1	10
			Summa	198354	14	3
	Ausgabe.					
1	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.					
	a. Indemnisation:					
	1) Für Brandschäden aus frühern Jahren	46,445 Thl. 6 Sg. 6 Pf.				
	2) Für dergleichen aus dem Jahre 1848	123,916 — 21 — 4 —				
	b. Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	4,794 — — — — —				
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung ꝛc.	480 — — — — —				
	d. Taxationskosten beschädigter und resp. wiederaufgebaueter Gebäude	357 — 29 — 6 —		175993	27	4
			Latus	175993	27	4

Tit.

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	175993	27	4
	An Indemnisation ist im Ganzen zu zahlen geblieben bis ultimo December 1848 42,280 Thl. 22 Sg. 3 Pf.			
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . .	—	—	—
3	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1493	—	7
4	An Verwaltungskosten:			
	a. fixirtes Gehalt und Pension 6000 Thl. — Sg. — Pf.			
	b. Gehalt u. Emolumente der Kreis-Rendanten . . 2299 — 14 — 8 —			
	c. Revisions- u. Abschätzungskosten wegen der Versicherung ꝛc. . . . . 2648 — 19 — 6 —			
	d. Büreaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc. . . . . 657 — 11 — 3 —			
	e. Gerichts- und Prozeßkosten 131 — 23 — 6 —	11737	8	11
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . .	23	12	10
6	An zufälligen Ausgaben	18	12	8
	Summa	189266	2	4
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	198354	14	3
	Die Ausgabe „	189266	2	4
	Bleibt Bestand incl. 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen.	9088	11	11
	Bemerkungen.			
	Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1848 betrug:			
	in 1ster Klasse . . . . 8,497,275 Thlr.			
	in 2ter „ . . . . . 28,837,225 —			
	in 3ter „ . . . . . 16,976,225 —	54310725	—	—
	Die nach §. 61. des Reglements reducirte Summe, nach welcher beizutragen, betrug also in sämmtlichen 21 Societätskreisen	34282225	—	—
	Sämmtliche im Jahre 1848 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	177307	23	5

Hierunter

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen, incl. 325 Thlr. aus den Jahren 1843 und 1844, wo eine Klassification noch nicht stattfand . . 158,234 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. worüber die specielle Nachweisung beiliegt.			
Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zu dem 7ten Ausschreiben vom 30sten Juni 1848 auf 6 Sgr. 8 Pf. und zu dem 8ten Ausschreiben vom 31sten December 1848 auf 8 Sgr. 4 Pf., zusammen also auf 15 Sgr. pro 100 Thlr. des reducirten Beitragskapitals, mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (cfr. §. 55. des Reglements) festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme,			
in 1ster Klasse . . . . . 6 Sgr.			
in 2ter = ... 9 —			
in 3ter = ... 12 —			
beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen mußten . .	171411	3	9
Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, welche im Jahre 1848 stattgehabt, resp. zur Soll-Ausgabe gestellt sind belief sich auf 121.			

Magdeburg, den 28sten September 1849.

Haupt-Kasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät.

Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director.

Graf von der Schulenburg.

Specielle

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungs-Jahres 1848 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Monat	Jahr	Betrag der Brandentschädigung Rth.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rth.	Sgr.	Pf.
	I. Kreis Calbe.									
1	Bernburger Vorstadt Calbe .	18	April	1848	277	—	—			
2	Werkleitz	9	Septbr.	"	51	—	—	328	—	—
	II. Kreis Neuhaldensleben.									
3	Ummendorf	30	März	"	2475	—	7			
4	Hundisburg. . . .	11	April	"	17	8	—			
5	Dorf-Alvensleben . .	3	Mai	"	537	11	8			
6	Hundisburg. . . .	18	"	"	419	26	—			
7	Eimersleben . . .	28	Juni	"	200	—	—			
8	Hackenstedt	7	Juli	"	4150	—	—			
9	Hörsingen	3	Septbr.	"	200	—	—	7999	16	3
	III. Kreis Wolmirstedt.									
10	Elbey	2	April	"	1486	4	1			
11	Groß-Rodensleben . .	18	Mai	"	13065	12	6			
12	Eichenbarleben . . .	23	"	"	1536	7	6			
13	Kehnert	13	Juni	"	25	—	—			
14	Barleben	27	"	"	412	21	—	16525	15	1
	IV. Kreis Wanzleben.									
15	Remkersleben, nachträglich .	16	October	1847	1375	—	—			
16	ibidem desgleichen .	25	Novmbr.	"	1912	—	—			
17	Bottmarsdorf . . .	7	Decmbr.	"	509	28	—			
18	Remkersleben . . .	28	"	"	465	—	—			
19	Groß-Ottersleben . .	10	Januar	1848	1000	—	—			
20	Buckau	20	März	"	759	14	6			
21	Sülldorf	21	"	"	1225	—	—			
22	Groß-Ottersleben . .	21	April	"	2618	10	—	9864	22	6
	V. Kreis Jerichow I.									
23	Wörmlitz	19	Januar	"	25	—	—			
24	Rietz	13	Juni	"	42	19	1			
25	Woltersdorf . . .	5	Juli	"	1910	—	—			
26	Niegripp	27	"	"	9794	—	—			
27	Ziegelsdorf	29	"	"	468	15	—			
	Latus				12240	4	1	34717	23	10

Digitized by Google

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Monat	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Rth.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport				12240	4	1	31717	23	10
	Noch V. Kreis Jerichow I.									
28	Rietz	1	August	1848	374	4	4			
29	Biederitz	2	=	=	900	—	—			
30	Cöpernitz	16	=	=	2663	—	—			
31	Güterglück	18	=	=	6252	—	—			
32	Klein-Lübs	20	Septbr.	=	5928	10	—	28357	18	5
	VI. Kreis Jerichow II.									
33	Altenklitsche, nachträglich	18	Novmbr.	1844	275	—	—			
34	Buckow desgleichen	21	Juli	1846	2	15	—			
35	Rehberg desgleichen	8	Mai	1847	150	—	—			
36	Wudicke desgleichen	18	Septbr.	=	2555	—	—			
37	Kuhlhausen	24	Decmbr.	=	1835	—	—			
38	Knobloch	25	März	1848	2316	—	—			
39	Fischbeck	28	Mai	=	3431	—	—			
40	Reesen	18	Juni	=	3088	—	—			
41	Parey	1	Juli	=	240	—	—			
42	ibidem	8	August	=	10400	—	—			
43	ibidem	12	Septbr.	=	1492	—	—			
44	Güsen	15	=	=	3	—	—			
45	Cade	24	=	=	575	—	—			
46	Hohenseeden	23	October	=	825	—	—	27287	15	—
	VII. Kreis Stendal.									
47	Miltern, nachträglich	13	Mai	1843	50	—	—			
48	Bellingen	6	Februar	1848	50	—	—			
49	Klein-Möhringen	10	Mai	=	576	15	—			
50	Eichstedt	17	Juni	=	575	—	—			
51	Grassau	9	Novmbr.	=	11	—	—			
52	Schernebeck	20	=	=	6375	—	—	7637	15	—
	VIII. Kreis Osterburg.									
53	Petersmark	1	April	=	100	—	—			
54	Krumke	13	Juni	=	150	—	—			
55	Gollensdorf	11	August	=	10650	—		10900	—	—
	IX. Kreis Salzwedel.									
56	Cheinitz	5	Februar	1848	1003	—	—			
57	ibidem	26	=	=	1085	—	—			
	Latus				2088	—	—	108900	12	3

Nro.

Digitized by Google

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Monat	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Rth.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport				2088	—		108900	12	3
	Noch IX. Kreis Salzwedel.									
58	Mellin	28	Februar	1848	2	—	—			
59	Drebenstedt	10	März	"	350	—	—			
60	Molmke	19	"	"	100	—	—			
61	Sallenthin	26	"	"	10	—	—			
62	Disdorf	31	"	"	42	—	—			
63	Lüdelsen	5	April	"	500	—	—			
64	Mehmke	5	Mai	"	2672	—	—			
65	Tangeln	10	"	"	1	—	—			
66	Jübar	15	"	"	692	—	—			
67	Schmölau	27	"	"	4725	—	—			
68	Neuferchau	27	August	"	658	—	—			
69	Hohendolsleben	1	Novmbr.	"	50	—	—			
70	Osterwohl	10	Decmbr.	"	4551	—	—	16441	—	—
	X. Kreis Gardelegen.									
71	Tarnefitz	10	Februar	"	500	—	—			
72	Niendorf	4	April	"	2977	—	—			
73	Walbeck	11	Mai	"	580	—	—			
74	Bösdorf	26	"	"	1855	—	—			
75	Weferlingen	6	Juni	"	56	28	3			
76	Etingen	5	Juli	"	100	—	—			
77	Jeggau	3	Septbr.	"	1131	—	—			
78	Sadenbeck, Vorwerk	12	"	"	975	—	—			
79	Lindstedt	30	October	"	350	—	—			
80	Klein-Engersen	13	Novmbr.	"	400	—	—	8844	28	3
	XI. Kreis Halberstadt.									
81	Rohrsheim	22	Januar	"	32	—	—			
82	Ströbeck	5	August	"	2	26	9			
83	Lüttgenrode	16	"	"	99	—	—	133	26	9
	XII. Kreis Oschersleben.									
84	Günthersdorf	15	Januar	"	13	18	6			
85	Nienhagen	3	Decmbr.	"	50	—	—	63	18	6
	XIII. Kreis Aschersleben									
86	Königsaue	26	Decmbr.	1847	129	—	—			
87	Thale	3	Juni	1848	9	7	—			
	Latus				138	7	—	134383	25	9

Digitized by Google

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Monat	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport				138	7	—	134383	25	9
	Noch XIII. Kreis Aschersleben.									
88	Warnstedt									
89	Winningen	9	August	1848	75	—	—			
90	Gatersleben	27	Septbr.	"	125	—	—			
		11	October	"	175	—	—	513	7	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode. vacat.									
	XV. Saalkreis.									
91	Friedrichschwertz	4	März	"	100	—	—			
92	Rothenburg	29	Mai	"	75	—	—			
93	Nehlitz	17	Septbr.	"	800	—	—			
94	Tornau	4	Decmbr.	"	400	—	—	1375	—	—
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.									
95	Höhnstedt	11	Novmbr.	1847	375	—	—			
96	Belleben	20	"	"	150	—	—			
97	Höhnstedt	10	Januar	1848	75	—	—			
98	Hilkenschwende	19	März	"	1006	12	6			
99	Oberröblingen	2	August	"	2585	15	—			
100	Göllme	19	"	"	100	—	—			
101	Neehausen	30	"	"	280	—	—	4580	27	6
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.									
102	Wahlhausen	10	April	"	3790	20	9			
103	Saalfeld	16	Mai	"	3443	13	5			
104	Fürstenhagen	22	Juli	"	50	—	—			
105	Groß-Burschla	24	"	"	40	—	—	7324	4	2
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.									
106	Walschleben	29	Decmbr.	1847	174	—	—			
107	Schmira	26	März	1848	391	20	—			
108	Hochheim	6	Septbr.	"	24	27	6			
109	Walschleben	11	"	"	74	—	—	664	17	6
	Latus							148841	21	11

Nro.

Digitized by Google

Nro.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Monat	Jahr	Betrag der Brandentschädigung. Rth.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rth.	Sgr.	Pf.
	Transport							148841	21	11
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.									
110	Jechaburg	25 15	Januar Februar	1848	200	—	—			
111	Bebra	19	Februar	"	100	—	—			
112	Groß-Mehlra	2	April	"	410	—	—			
113	Marckfussra	28	Mai	"	60	—	—	770	—	—
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.									
114	Günserode	8	Juni	"	218	12	—			
115	Breternitz	14	Juli	"	125	—	—			
116	Elxleben	25	"	"	447	25	—			
117	Herschdorf	21	Septbr.	"	24	15	—	815	22	—
	XXI. Kreis Fürstlich Reußische Lande jüngere Linie.									
118	Niederböhmersdorf	1	März	"	100	—	—			
119	Dorna	10	Juni	"	3568	20	—			
120	Caaschwitz	24	August	"	909	15	—			
121	Hohenleuben	18	Septbr.	"	537	—	—			
122	Stelzen	26	October	"	1852	—	—			
123	Zschippach	3	Novmbr.	"	840	—	—	7807	5	—
	Summa							158234	18	11

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich, wie dabei bemerkt, 7, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben 5 Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung **nicht**, sondern nur Nebenkosten zu zahlen gewesen, und ergiebt sich hiernach die im Rechnungs-Extrakt angegebene Zahl von — **121.**

Erle-

Erledigte Stellen.

Nro. 402. Durch das am 24sten v. M. erfolgte Ableben des Diaconus Wietzer ist das Diaconat zu Herzberg, und das Pastorat zu Madel und Frauenhorst, in der Diöces Herzberg, vacant geworden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat und den Superintendenten dortselbst.

Durch das am 27sten September c. erfolgte Ableben des Pastors Bornmüller ist die Pfarrstelle — Königlichen Patronats — zu Albrechts in der Diöces Suhl vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 403. Der Obergerichts-Assessor Witte zu Dingelstedt ist zum Rechtsanwalte bei den Gerichtscommissionen zu Roßla, Stolberg, Heringen und Wippra, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt.

Der Referendarius Schraube ist aus dem Justizdienste entlassen.

Versetzt sind:

Der Referendarius Höfer von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt an das zu Posen.

Der Referendarius Dahlström von dem Appellationsgericht zu Halberstadt an das zu Naumburg.

Der Auscultator Krüger von dem Appellationsgericht zu Halberstadt an das zu Breslau.

Der Auscultator Rogge von dem Appellationsgerichte zu Berlin und die Auscultatoren Wagner und Schäfer von dem Appellationsgerichte zu Naumburg an das Appellationsgericht zu Halberstadt.

Der Rechtscandidat Adolph Moritz Riemann ist zum Auscultator angenommen.

Der Kanzleigehülfe Otto Probsthan ist zum gerichtlichen Auctionscommissarius im Bezirke des Kreisgerichts zu Quedlinburg auf Widerruf ernannt.

Der Hülfsbote Gödecke zu Heiligenstadt ist zum jüngsten etatsmäßigen Boten bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg und der Hülfsbote Metze zu Nordhausen zum zweiten Gefangenwärter beim dasigen Kreisgerichte befördert.

Der bisherige Werkführer Friedrich Wilhelm Stecher zu Worbis ist zum interimistischen Bürgermeister der Stadt Benneckenstein erwählt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Heinrich Große ist als Lehrer an den evangelischen Schulen zu Erfurt angestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 27sten Oktober 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 404.

Nro. 3171. die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831; vom 10ten September 1849.

Nro. 3172. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3ten Juli 1849 erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9ten October 1848; vom 12ten September 1849.

Nro. 3173. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1849, betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, sowie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

Nro. 3174. die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6ten Januar 1849 erlassenen Verordnung, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen; vom 4ten October 1849.

Nro. 3175. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17ten Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend; vom 6ten October 1849.

Erfurt, den 22sten October 1849.

Verord-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 405.

Einzahlung von Domainen- u. Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien.

2419. B. 2.

Nachstehende im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1846 Seite 191. enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838 Seite 334. und 335. enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Special-Kassen von jetzt ab, ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846"

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 18ten October 1849.

Nro. 406.

Aufhebung der Abgaben für gewisse Handwerks-Acte.

6143. A. 1.

Die Allerhöchste Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845, bestimmt:

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen — nämlich:

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und

2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren —

an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Ortsarmen-Kasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64. 65. nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64.

Digitized by Google

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines läſtigen Erwerbstitels (§. 63.) muß bis zum Schluſſe des Jahres 1849 bei der Regierung ſchriftlich angemeldet werden. Geſchieht dies nicht, ſo geht der Berechtigte ſeines Hebungsrechts von ſelbſt verluſtig.

Wir haben durch unſere, im Amtsblatt abgedruckte Bekanntmachung vom 8ten März d. J. die Betheiligten bereits auf die Beachtung dieſer Beſtimmungen zur rechtzeitigen Wahrnehmung ihrer Intereſſen beſonders aufmerkſam gemacht, wiederholen dieſelbe aber nochmals, damit die feſtgeſetzte Präkluſivfriſt von Niemand verſäumt werde.

Erfurt, den 13ten October 1849.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Kantor Rolle zu Benneckenſtein iſt zum Schiedsmann dortiger Stadt für die nächſten drei Jahre gewählt, verpflichtet und von uns beſtätigt worden. Nro. 407. Schiedsmänner.

Halberſtadt, den 16ten October 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stellen.

Durch das am 3ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers M. Friedrich Auguſt Keſſel iſt das Pfarramt zu Cößlitz in der Diöces Weißenfels — Königl. Patronats — erledigt worden. Nro. 408.

Durch die Verſetzung des Diaconus Wölbling iſt das Diaconat an der Stadtkirche zu Weißenfels und das Compaſtorat zu Selau erledigt. Erſteres iſt ſtädtiſchen, letzteres Königlichen Patronats. Die Bewerbungen ſind an den Magiſtrat zu Weißenfels zu richten.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Klein-Vargula, Diöces Langenſalza, iſt der Predigtamts-Candidat Carl Eduard Hartung aus Großengottern berufen und von der Kirchenbehörde beſtätigt worden. Nro. 409.

Zu dem erledigten evangeliſchen Diaconate an der St. Wenzelskirche zu Naumburg, Diöces Naumburg, iſt der Predigtamts-Candidat Johann Carl Obſtfelder berufen und von der Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Die erledigte zweite Predigerſtelle an der evangeliſch-deutſch-reformirten Kirche zu Magdeburg iſt dem bisherigen Prediger zu Sudenburg, Ferdinand Wilhelm Rudolph Otto verliehen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode, Diöces Groß-Bodungen ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Köhring berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Elende, Diöces Bleicherode, ist dem Predigtamts-Candidaten August Oscar Böttcher verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Rorsörde, Diöces Gardelegen, ist dem Predigtamts-Candidaten Eduard Friedrich Wilhelm Wiesner verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Trebra, Diöces Salza, ist dem Predigtamts Candidaten und Conrector zu Bleicherode, Ludwig Julius Friedrich Glaser, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dambeck, Diöces Salzwedel, ist der Predigtamts-Candidat und Conrector Carl Ludwig Manger zu Luckenwalde berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Dem Organisten an der Kaufmanns-Kirche hier, und Lehrer an der Mädchen-Oberschule, Andreas Ketschau, ist in Rücksicht auf seine musikalischen Verdienste das Prädikat eines Musik-Directors beigelegt worden.

Der Schullehrer Bernhard Johannes Hertha, bisher zu Drognitz, ist als Cantor und Knaben-Schullehrer in der evangelischen Gemeinde zu Andisleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der Schullehrer Philipp Billigmann, bisher zu Küllstedt, ist als Schullehrer und Küster in der katholischen Gemeinde zu Heuthen, Kreises Heiligenstadt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 410. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann G. Chr. Beutler zu Mühlhausen hat die von ihm verwaltete Agentur der berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Nro. 411. Patentertheilung.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24sten August 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen ist aufgehoben und demselben dagegen ein neues Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13ten October 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 3ten November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 20sten d. M. ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 412.

Nro. 3176. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten September 1849, betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

Nro. 3177. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1849, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft.

Nro. 3178. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten October 1849, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain.

Nro. 3179. die Bekanntmachung vom 6ten October 1849 über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30sten Mai 1849.

Erfurt, den 26sten October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 413. Bestimmungen über das Extractum graminis und taraxaci liquidum.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten:

„Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landespharmakopöe bedingt werden, die Anwendung dieser Präparate, namentlich

in

6600. A. 1.

Digitized by Google

in der Armenpraxis, sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebenen Weise anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, bestimme ich auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen:

daß vom 1sten April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Berlin, den 15ten October 1849.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

Lehnert.

Circulare.

An sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hier. Nro. 6128. M."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der Apotheker veröffentlicht.

Erfurt, den 23sten October 1849.

Nro. 414. Warnung. 6485. A. 1.

Es sind neuerlich wiederum Fälle in unserem Verwaltungsbezirke vorgekommen, in denen durch unvorsichtigen Gebrauch von Streichfeuerhölzchen Seitens unerwachsener Kinder Brandausbrüche entstanden sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, dem Publikum wiederholt die vorsichtige Aufbewahrung der Streichfeuerhölzchen mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Eltern und Vormünder gesetzlich für den, aus vernachlässigter Beaufsichtigung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen Andern entstehenden Schaden verantwortlich sind.

Die Polizeibeamten und Gensdarmen werden angewiesen, bei ihren Patrouillen, besonders auf dem Lande, darauf zu wachen, daß die Streichfeuerhölzchen überall gehörig in vorsichtiger Weise aufbewahrt werden.

Erfurt, den 20sten October 1849.

An

An die Stelle des aus seinen Functionen abberufenen interimistischen Magistrats-Dirigenten Rademann zu Benneckenstein ist der jetzige Bürgermeisteramts-Verweser Stecher daselbst zum Polizei-Anwalt commissarisch ernannt worden. Nro. 415. Polizei-Anwalte.

Erfurt, den 24sten October 1849.

In Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14ten November 1846 (Amtsblatt Nro. 47. Seite 231) in Betreff der Prüfungs-Commissionen bei den Realschulen für diejenigen jungen Leute, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und behufs ihrer Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienst das Zeugniß einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die hiesige Realschule eingerichtet worden, zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission der Director Dr. Koch, der Oberlehrer Dr. van Dahlen und der Oberlehrer Dr. Schrader ernannt worden sind. Erfurt, den 24sten October 1849. Nro. 416. Prüfungs-Commission bei der Realschule zu Erfurt für diejenigen jungen Leute, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen: 6158. A. 1.

1) Bernhard Nauer aus Dingelstedt,
2) Ferdinand Kielholz aus Halberstadt,
3) Ferdinand Ullrich eben daher,
4) Jakob Rindermann aus Mengelrode,
5) Joh. Heinrich Dunkelberg aus Kloster Zella,
6) Philipp Gaßmann aus Wingerode,
7) Karl Lorenz aus Ershausen,
8) Karl Schmidt aus Halberstadt,
9) Karl Stadermann aus Heiligenstadt,
10) Johann Werner Cordier eben daher,

Nro. 417. Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten.

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen, diejenigen unter 2 und 8 jedoch nur in sofern, als zu den amtlichen Obliegenheiten einer solchen Stelle das Orgelspiel nicht gehört, erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen, ferner ist der Schullehrer Adam Weidemann zu Faulungen auch zu solchen Lehrerstellen, mit welchen die Verpflichtung zum Orgelspiel verbunden ist, für wählbar erklärt worden.

Erfurt, den 17ten October 1849. 7348. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen Nro. 418. Wählbarkeits-Erklärung evangelischer Cle-

1) Berthold Friedrich Emil Apel aus Oberzimmern,
2) Carl Wilhelm Bechstein aus Pützlingen,
3) Ludwig Friedrich Dreyling aus Herreden,

4) Cuno

mentar-Schulamts-Candidaten. 7543. A. 2.

4) Cuno Lothar Jacobs aus Schloßheldrungen,
5) Alwin Christian Friedrich Koch aus Mülverstedt,
6) Wilhelm August Reinhardt aus Erfurt,
7) Friedrich Claudius Schröder eben daher,
8) Otto Carl Steinbrück aus Langensalza,
9) Carl Christian Wilhelm Zietzling aus Gebesee und der Schulamts-Aspirant,
10) Carl Ferdinand Güth aus Wiedersbach,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 19ten October 1849.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 419. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wippra mit dem Filiale Braunschwenda, Diözes Mansfeld, ist der bisherige Pfarrer zu Friesdorf, Johann Christian Valentin Herrmann berufen worden. Ueber die dadurch vakant gewordene Stelle ist Seitens des Herrn Patrons schon disponirt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Taucha, Diözes Weißenfels, ist dem bisherigen Diaconus Kühn zu Zeitz verliehen worden. Das dadurch vakant gewordene Diaconat an St. Trinitatis zu Zeitz ist Königlichen Patronats.

Dem Predigtamts-Candidaten Albrecht Gimmerthal aus Greußen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

Der provisorische Lehrer Ferdinand Wangemann ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist in der evangelischen Gemeinde zu Ottenhausen, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 420. Patenter-theilung. Dem Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Leidesdorff zu Magdeburg ist unter dem 21sten October 1849 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rubensafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 10ten November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 421. Das zu Berlin am 2ten d. M. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 3180. das Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes; vom 2ten October 1849.

Nro. 3181. das Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren; vom 24sten October 1849.

Erfurt, den 7ten November 1849.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 422. Anderweite Festsetzung der Blutegelpreise. 6840. A. 1.

Der Preis der Blutegel ist bis auf Weiteres auf vier Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden.

Erfurt, den 31sten October 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 423. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten des Predigtamts:

1) Adolph Henning Besser aus Wiehe,
2) Leopold Anton Bilke aus Halle,
3) Adolph Ludwig Heinrich Brandes aus Gröningen,
4) Heinrich Carl Grebner aus Berga,
5) Johann Gotthilf Reinicke aus Dobis,
6) Gustav Eduard Riemann aus Schönebeck,

Digitized by Google

7) Friedrich Gustav Julius Schart aus Merseburg,
8) Gottlob August Stäglich aus Landsberg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 24sten October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 424. Depositai-Geschäfte.

Bei unserm Depositorio werden die Depositalgeschäfte wöchentlich Mittwoch Vormittags durch die Depositai-Kommission, bestehend aus den Herren:

Gerichts-Rath Voigt, als erstem Kurator,
Salarien-Kassen-Kontroleur und Kanzlist Wagner, als zweitem Kurator, und
Salarien-Kassen-Rendant und Secretair Rammstedt, als Rendant,

besorgt und es können Geld-Einzahlungen, sowie Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum angenommen werden sollen, nur an jene drei Beamte zusammen gültigerweise geschehen. In der Regel müssen aber dergleichen Gelder ꝛc. vor der Ablieferung zur Deposition offerirt werden, damit den Depositarien das Annahme-Mandat ertheilt werden kann.

Zum Depositorio gehörige Gelder dürfen nur in dringenden Fällen und auf Gefahr des Deponenten zur Asservation genommen werden.

Weißensee, den 29sten October 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Nro. 425. Landwirthschaftlicher Central-Verein der Provinz Sachsen.

Der landwirthschaftliche Central-Verein der Provinz Sachsen wird seine fünfte General-Versammlung am 26sten und 27sten November d. J. (von früh 8 Uhr bis Mittag 2 Uhr) in Halberstadt (im Hôtel de Prusse am Domplatze) abhalten. Gegen ein Eintrittsgeld von 20 Sgr. ist Jedem der Zutritt zur Versammlung gestattet. Programme sind beim Eintritt unentgeldlich zu haben. Die zur Verhandlung kommenden Fragen sind im Programme abgedruckt.

Außer der genannten Versammlung werden am 26sten November Abends 5 Uhr die Abgeordneten der Vereine als Central-Ausschuß zusammen treten, um über mehrere Vereinsgegenstände zu berathen und zu beschließen. Der Zutritt zu diesen Berathungen steht Jedem unentgeldlich frei.

Schloß Bedra und Halberstadt, den 16ten October 1849.

Die Central-Direction.
v. Helldorf. Weyhe.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 426.

Den Rechts-Anwalten Benneckendorf und Warneyer zu Liebenwerda ist die Praxis als solchen im ganzen Bezirke des Kreisgerichts daselbst, und eben so

ist

ist diese den Rechts-Anwalten Stern und Echtermeyer zu Herzberg beigelegt; wogegen den letzten die Praxis außerhalb des genannten Kreisgerichts-Bezirks entzogen ist.

Der Rechts-Anwalt und Notar Lewien zu Lauchstedt ist, unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg, als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Querfurt, mit Beilegung der Praxis im Bezirke des letzten und Anweisung des Wohnsitzes in Querfurt, den 20sten September c. versetzt.

Der Obergerichts-Assessor Emil Witte in Dingelstedt ist zum Rechts-Anwalt bei den Gerichts-Kommissionen zu Roßla, Stolberg, Heringen und Wippra, mit der Anweisung seines Wohnsitzes zu Roßla und mit der Befugniß, in Sachen aus diesen Bezirken bei dem Kreisgericht in Sangerhausen aufzutreten, auch zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg den 24sten September c. ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Dörk in Eisleben ist den 16ten October c. an das Kreis- und Stadtgericht zu Magdeburg, mit den Functionen eines Mitgliedes desselben, versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Arnstedt in Naumburg ist, nach bestandener dritter Prüfung, den 1sten October c. zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Eduard Döring und Hermann Köhlau zu Naumburg sind den 11ten resp. 15ten October c. zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Dahlström ist den $\frac{27\text{sten September}}{6\text{ten October}}$ c. von dem Appellations-Gericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Der Auskultator Bernhard Wilhelm von Bergen ist den 11ten October c. an das Appellations-Gericht in Berlin,

die Appellationsgerichts-Auskultatoren Röhrig und Wollmer sind den 4ten Oktober c. vom Appellations-Gericht in Naumburg zu dem in Halberstadt entlassen.

Die Kandidaten der Rechte Wilhelm von Kardorff, Heinrich Ferdinand Gützlaff und Heinrich Werner von Meding sind den 3ten October c. zu Auskultatoren des Appellations-Gerichts in Naumburg angenommen.

Der Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Eisleben, Johann Salomon Meyer, ist den 19ten October c. mit Pension vom 1sten Januar 1850 an in den Ruhestand versetzt.

Der

Der Rechtsanwalt von Sothen zu Heiligenstadt ist zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Halberstadt und

der Referendar Diedelt zum Rechtsanwalt bei den Gerichtscommissionen zu Bleicherode ernannt.

Dem Rechtsanwalte Justizrath Pflaume zu Halberstadt ist gestattet, die Stelle eines Justitiars bei dem dasigen Bergamte als Nebenamt zu übernehmen.

Der Referendarius von Heyden ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Stöpel ist zum Referendarius ernannt.

An das Appellationsgericht zu Halberstadt sind versetzt:

die Auscultatoren Wollmer, Röhrig und Roth von dem Appellationsgericht zu Naumburg und der Auscultator Lilienhain von dem Appellationsgericht zu Glogau.

Die Rechtscandidaten Friedrich Heinrich Gustav Ludwig Wachsmuth, Robert Urban, Gustav Albert Küchendahl, Ludwig Carl Franz von Dötinchem de Rande, Carl Friedrich Andreas Schröder, Erwin Steinbeck und Friedrich Wilhelm Rudolph sind zu Auscultatoren angenommen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Johannis in Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat Dr. Otto Liebscher berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Atzendorf ist dem bisherigen Pfarrer Herrmann Adelbert Schmidt zu Klein-Rodensleben — Diöces Wanzleben — verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königl. Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 427. Patentertheilung.

Dem J. B. Verken zu Aachen ist unter dem 21sten October 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandstreichen auf die Walzen der Kratzmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 428. Desgl.

Dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau ist unter dem 23sten October 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 17ten November 1849.

Bekanntmachungen.

Nro. 429. Collecte.

Die kleine evangelische Gemeinde in der Stadt Neubrück, Sammterschen Kreises, Posener Regierungsbezirks, hat durch die am 13ten Juli 1843 dort stattgefundene Feuersbrunst ihr Bethaus verloren.

So wie sich dieses kleine Städtchen Neubrück im Allgemeinen in einer so großen Armuth und Erwerblosigkeit befindet, daß die Behörden wegen Einziehung der Staatssteuern und Communal-Abgaben dadurch öfters in große Verlegenheiten gerathen, so ist solches bezüglich der evangelischen Einwohner noch besonders der Fall.

Die Gemeinde besteht aus nur 420 Seelen, worunter 149 Kinder. Sie zählt 13 wohlhabende und 32 arme Eigenthümer, im übrigen aber nur ganz unbemittelte Handwerker und Tagelöhner, von welchen letzteren 13 Familienväter arbeitsunfähig sind.

Der Verlust ihres bisherigen Bethauses veranlaßt die Gemeinde-Mitglieder, in entlegenen Kirchen ihrer Confession die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste zu suchen und daher wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten hierunter nur selten ihr religiöses Bedürfniß zu befriedigen. Es kommt dabei aber auch der wesentliche Nachtheil in Betracht, welcher für die gedachten evangelischen Christen bei ihrer Lage und Zerstreuung inmitten katholischer Kirchspiele, nothwendig entstehen müsse, wenn sie nicht durch eine regelmäßige Versammlung in einem Gotteshause zu einer festen Gemeinschaft zusammengefaßt und so für ihr evangelisches Bekenntniß immer wieder von Neuem mit Eifer und Liebe erfüllt würden.

Obgleich nun die Interessenten erklärt haben, daß sie alles zu thun bereit sind, was in ihren Kräften steht, so sind die letztern von dem ermittelten Kostenbetrage des wieder aufzubauenden Bethauses doch sehr weit entfernt. Die Mittel, welche sie besitzen, sind:

1) die

Digitized by Google

1) die Beiträge, welche nach einer von der Ortsbehörde aufgestellten und von der Kreisbehörde geprüften Repartition aufgebracht werden können, und welche sich auf 392 Thlr. belaufen, ... 392 Thlr. — Sgr. — Pf.

2) die aus dem Feuer-Societäts-Verbande zu erwartende Bonification für das abgebrannte Bethaus im Betrage von . . . . . 199 — 11 — 10 —

u. 3) der Werth der bei dem Brande geretteten Baumaterialien . . . . . 4 — — — — —

und belaufen sich daher auf überhaupt . . 595 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

während die Kosten des zu erbauenden neuen Bethauses, auf Grund des Seitens der Königlichen Oberbau-Deputation superrevidirten Anschlages sich auf 2872 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., ausschließlich der auf 187 Thlr. 20 Sgr. berechneten Hand- und Spanndienste, belaufen und daher sich eine Fehlsumme von 2464 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. herausstellt.

Diese Summe durch ein aufzunehmendes Darlehn zu decken, dazu ist auch nicht die geringste Aussicht vorhanden, da sich wegen der erforderlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die Armuth der evangelischen Gemeinde, niemals auf die Wiedererlangung des Kapitals und der Zinsen-Zahlung rechnen läßt, mithin sich dazu Niemand wird verstehen wollen. —

Unter diesen Umständen hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Sich bewogen gefunden, der gedachten Gemeinde als Beihülfe zu den Kosten des Wiederaufbaues ihres Bethauses eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen. Die Herren Ephoren der Provinz weisen wir hiermit an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche in ihrer Diözes sofort anzuordnen und die eingehenden Beiträge an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 2ten November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 430. Collecte.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten Juni 1847 der evangelischen Kirchengemeinde zu Gladbach im Regierungs-Bezirke Düsseldorf zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruhet.

Demgemäß weisen wir die Herren Ephoren der Provinz hiermit an, wegen Einsammlung der Kirchen-Collecte in ihrer Diöces das Erforderliche sofort anzuordnen und die eingehenden Beiträge an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt-Collecten-Kasse zu Magdeburg einzusenden.

Magdeburg, den 2ten November 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Auf

Digitized by Google

Nro. 431. Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. in Prozessen, worin der Fiskus betheiligt ist, an die Präsidenten der Regierungen.

Auf Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird den Gerichten unseres Departements bemerklich gemacht, daß, wenn in Prozessen, bei welchen der Fiskus betheiligt ist, die Vollmacht des letzten den Mandatar nicht ausdrücklich nach Vorschrift der Verordnung vom 5ten Mai 1838, §. 4. lit. b. (Ges.-Samml. S. 273.) zur Empfangnahme des Erkenntnisses ermächtigt, die Insinuation an den Präsidenten der Regierung selbst zu bewürken ist. Das dabei einzuschlagende Verfahren ist durch die allgemeine Justiz-Ministerial-Verfügung vom 29sten Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 194.) vorgeschrieben.

Die Erkenntnisse, wie die ihnen gleichstehenden Resolutionen, nebst den Insinuations-Dokumenten sind danach unter Couvert an den betreffenden Regierungs-Präsidenten zu addressiren, von welchem das Insinuations-Dokument sogleich unter Beidrückung des Amts-Siegels vollzogen und zurückgesandt werden wird.

Naumburg, den 9ten November 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 432. Benachrichtigung der betreffenden Oberförster von der Strafvollstreckung gegen Forstfrevler.

Die Gerichts-Behörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, den betreffenden Oberförster, Behufs der nöthigen weitern Mittheilung an die Staats-Anwaltschaft, in dem Falle, daß Forstfrevler die ihnen zuerkannte Strafe im Gefängnisse haben verbüßen müssen, sofort davon mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes der Strafvollstreckung, in Kenntniß zu setzen.

Naumburg, den 7ten November 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 433.

Der Pfarrer Heinrichshofen zu Niederdorla, in der Diöces Seebach, legt mit dem 1sten Januar k. J. die Verwaltung des dortigen Pfarramtes nieder. Das letztere ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 434.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Marien zu Salzwedel, Diöces Salzwedel, ist der bisherige Archidiaconus an derselben Kirche, Carl Adolph Reimmann, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Ueber dessen Stelle ist Seitens des Patrons bereits disponirt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Petri zu Sömmerda, Diöces Erfurt, ist der Predigtamts-Candidat Johann Christian Carl Dreyße berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

An Stelle des abgegangenen Rathmanns Marquard zu Gefell ist der Premier-Lieutenant a. D. Angely daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro 435.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat October 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	25	11	1	22	1	1	24	1	1	20	11	1	28	6	1	24	4				
Roggen .	--	1	—	—	—	29	10	—	29	3	—	29	1	1	4	—	1	—	5				
Gerste . .	--	—	25	7	—	24	3	—	26	—	—	24	10	1	1	6	—	26	5				
Hafer . .	—	—	16	11	—	15	—	—	19	—	—	15	6	—	24	—	—	18	1				
Erbsen . .	—	1	—	—	1	9	8	1	1	—	1	—	—	1	25	—	1	7	2				
Linsen . .	—	1	12	6	1	13	9	1	6	—	1	15	—	1	23	4	1	14	1				
Bohnen .	—	1	12	6	1	2	2	—	29	—	1	20	—	—	—	—	1	8	5				
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	9	1	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	11	—				
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	1	5				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	2	—	—	1	9				
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	2	—	—	2	4	—	3	—	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	4	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	17	9	—	17	4	—	18	—	—	15	7	—	25	—	—	18	9				
Butter . .	Pfund.	—	6	9	—	6	3	—	6	—	—	6	3	—	5	—	—	6	1				
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	12	—	—	9	9	—	10	4	—	10	—	—	10	3				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	6	—	3	8				
Heu . .	Ctnr.	1	—	—	—	19	7	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	24	11				
Stroh . .	Schock.	4	22	6	3	—	10	3	15	—	3	7	6	8	—	—	4	15	2				

Erfurt, den 7ten November 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 24sten November 1849.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 436. Außer-Cours-setzung niederländischer Gold- und Silber-Münzen. 6923. A. 1.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat unterm 17ten September und 5ten October d. Js. drei Verordnungen erlassen, wonach vom 28sten October 1850 ab resp. in näher zu bestimmender Zeit und Weise verschiedene niederländische Gold- und Silbermünzen außer Cours gesetzt resp. gegen Papiergeld eingetauscht werden sollen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß jene Verordnungen bei den Landraths-Aemtern unseres Bezirks und dem hiesigen Magistrate zur Einsicht offen liegen.

Erfurt, den 10ten November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 437. Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den ebenbezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung

Digitized by Google

verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten. —

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849.

General-Postamt.

Nro. 438. Bezirke der Kreisgerichts-Commissionen zu Bleicherode.

Von den zu Bleicherode errichteten beiden Kreisgerichts-Commissionen sind die Ortschaften: Bleicherode, Elende, Großwenden, Kleinwenden, Lipprechtrode, Kleinbodungen, Friedrichslohra mit Amt Lohra, Münchelohra, Mittelsdorf, Oberdorf und Kehmstedt, zu der Kreisgerichts-Commission I. Bezirks, und die Ortschaften: Niedergebra, Obergebra, Sollstedt, Wülfingerode, Ascherode, Buhla, Werningerode, Bliedungen mit Königsthal und Fronderode, Rehungen mit Utterode, Kleinberndten, Etzelsrode, Gratzungen, Friedrichsrode und Trebra, zu der Kreisgerichts-Commission II. Bezirks gelegt worden, wovon das betheiligte Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Halberstadt, den 9ten November 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Nro. 439. Realjurisdiction über die Feldmarken Lingula und Seebeda.

Die Realjurisdiction über die Feldmarken Lingula und Seebeda ist von dem Kreisgerichte zu Langensalza abgetrennt und auf das Kreisgericht zu Mühlhausen übertragen worden, wovon das betheiligte Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Halberstadt, den 15ten November 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 440. Durch das am 1sten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich Otto Heine ist die Pfarrstelle zu Seeburg, in der Diöces Gerbstedt, vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Graf v. Ingenheim zu Berlin.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 441. Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Wedderstleben, Diöces Quedlinburg, ist der Predigtamts-Candidat August Huch aus Quedlinburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hausneindorf, Diöces Quedlinburg, ist der Pfarrer zu Wedderstedt, Ludwig Heßling, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patronin der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Wedderstedt ist die Frau Justizräthin Heyer zu Halberstadt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Ueuglingen mit Tornau und Wahrburg, Diöces Stendal, ist der bisherige Hülfsprediger in Stendal, Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Der bisherige Wegebaumeister Pohlmann zu Mühlhausen ist als Wegebau-Inspector nach Königsberg, und an dessen Stelle der Wegebaumeister Wägener aus Anclam in seiner bisherigen Eigenschaft nach Mühlhausen versetzt worden.

Der bisherige siebente Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Ellrich, Eduard Friedrich Hannecke, ist als sechster Lehrer bei derselben Schule angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 412. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 3ten November 1849 ein Patent

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 413. Desgl.

Dem Stadtwachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin ist unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 414. Desgl.

Dem Maschinenbaumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den

Nro. 445. Patenter-theilung.

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln ist unter dem 10ten November 1849 ein Patent

auf eine Kattun-Druckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 446. Desgl.

Dem H. J. Schützendorf zu Köln ist unter dem 12ten November 1849 ein Patent

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 447. Patentaufhebung.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5ten December 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 1sten Dezember 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 21sten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 448. enthält unter

Nro. 3182. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

Nro. 3183. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

Nro. 3184. die Bekanntmachung vom 10ten November 1849, wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerksverein" zu Köln.

Nro. 3185. die Bekanntmachung vom 12ten November 1849 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktienvereins.

Nro. 3186. die Bekanntmachung vom 13ten November 1849, wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau."

Nro. 3187. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18ten Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen; vom 13ten November 1849.

Erfurt, den 26sten November 1849.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 449. Praxis der Rechts-Anwälte Holthoff und Lorenz.

Die bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellten Rechtsanwälte Holthoff und Lorenz sind widerruflich zur Praxis bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte verstattet worden, wovon das betheiligte Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Halberstadt, den 17ten November 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 450.

An die Stelle des verstorbenen Hof-Advocaten Francke zu Ranis ist der Bergamts Assessor Weidener in Groß-Camsdorf zum Polizei-Anwalt im Bezirke der Königlichen Gerichts-Commission zu Ranis commissarisch ernannt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Ludwig Albert Maatz ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt und beauftragt worden, zu Weißensee die bisher von den Oekonomie-Commissarien Elten und Mentzendorf geleiteten Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen fortzusetzen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Steygra, Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger zu Spören, Friedrich August Kurze, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Brachwitz, Land-Diözes Halle, ist dem bisherigen Hülfs-Prediger, Friedrich Gustav Trömer verliehen worden.

Der Schullehrer Leopold Carl Theodor Gerlach, bisher zu Hollenbach, ist als Knabenschullehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde Webersstedt, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 451. Uebernahme einer Agentur.

Der Apotheker H. Schwabe in Heiligenstadt ist als Agent für die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nro. 452. Patenertheilung.

Dem Grubenbesitzer Karl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr ist unter dem 17ten November 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 8ten Dezember 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten November d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 453.

Nro. 3188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Empfangsstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

Nro. 3189. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlr.; vom 5ten November 1849.

Nro. 3190. das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte; vom 19ten November 1849.

Nro. 3191. das Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam; vom 19ten November 1849.

Erfurt, den 3ten December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 454. Anweisung für die Prüfungs-Commissionen. 7340. A. 1.

Nachdem unserer Bekanntmachung vom 16ten Oktober d. J. gemäß (Amtsblatt Stück 46.) für die darin bezeichneten Gewerke hier am Orte eine Kreis-Prüfungs-Commission für den Kreis Erfurt gebildet und zum Vorsitzenden derselben der Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Referendarius von Lebbin ernannt worden ist, machen wir die nachstehende von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31sten März d. J. erlassene Anweisung für die nach §§. 37. und 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Commissionen, zur Nachachtung für die Behörden und Gewerbetreibenden hierdurch öffentlich bekannt.

Digitized by Google

Anweisung

für die

nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gebildeten

Prüfungs-Kommissionen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 37. ff. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. (Gesetzsamml. Nro. 3102.) wird für die Prüfungs-Kommissionen der Innungen (§. 37. a. a. O.) und für die Kreis-Prüfungs-Kommissionen (§. 39. a. a. O.) in Betreff der Meister- und Gesellen-Prüfungen der Handwerker nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1. Jede Prüfungs-Kommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes (§. 1. a. a. O.) diejenigen Aufgaben für die Meister-Prüfungen und für die Gesellen-Prüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probe-Arbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungs-Aufgaben kann jede aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probe-Aufgaben nicht geeignet.

§. 2. Jede Prüfungs-Kommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meister-Prüfung den Betrag von zehn Thalern,

b) für die Gesellen-Prüfung den Betrag von drei Thalern

übersteigen.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Meister-Prüfung (§. 35. a. a. O.) oder zur Gesellen-Prüfung (§. 36. a. a. O.) abhängt.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die nach §. 2. festzusetzende Prüfungsgebühr:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b) wenn

Digitized by Google

b) wenn eine Kreis-Prüfungs-Kommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission,

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungs-Kommission.

§. 4. Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreis-Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende **zwei Meister** und **zwei Gesellen** aus der Zahl der nach §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 5. Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kosten-Anschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellen-Prüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind.

§. 6. Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach §. 1. zur Auswahl gestellten Probe-Aufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach der Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung, so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgegeben werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffenen Einleitungen (§. 7.) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

 §. 7.

Digitized by Google

§. 7. In der Regel hat der zu Prüfende die Probe-Arbeit an dem Orte, wo die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probe-Arbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissions-Mitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungs-Kommission zu bestimmen.

§. 8. Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probe-Arbeit an einem andern Orte als am Sitze der Prüfungs-Kommission gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probe-Arbeit eintreten zu lassen.

§. 9. Auf die Anzeige, daß die Probe-Arbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probe-Arbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probe-Arbeit nicht von Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probe-Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei.

§. 10. Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probe-Arbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 11. Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister-Prüfung oder die Gesellen-Prüfung bestanden hat, ein nach dem Formular in der Anlage zu A. oder zu B. kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß.

§. 12. Wird das Prüfungs-Zeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine

Ab-

Abschrift dieses Beschlusses ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen:

daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne.

Die Versagung des Prüfungs-Zeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 3.).

§. 13. Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungs-Prüfungs-Kommission geht an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreis-Prüfungs-Kommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekurs-Instanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben.

§. 14. Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- oder Gesellen-Prüfungen bei der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zu entrichten sind (§. 2.).

§. 15. Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probe-Arbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probe-Arbeit der in der Rekurs-Instanz entscheidenden Prüfungs-Kommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probe-Arbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt, oder ob dieser eine neue Probe-Aufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§. 4. bis 12. auch für die in der Rekurs-Instanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

§. 16. Für die nach §. 3. den Innungs-Kassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungs-Kommission erforderliche Lokal zu beschaffen,

b) die

Digitized by Google

b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren u. s. w. zu decken,

c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumnisse und Mühewaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a. und b. unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissions-Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 17. Zu denselben Zwecken (§. 16.) sind die bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen eingehenden Gebühren (§§. 3. und 14.) zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreis Prüfungs-Kommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (§. 16. a. und b.) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltungen von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebühren-Zahlung, welcher jedoch nicht über ein Drittheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat der Vorsitzende, nach Beendigung der betreffenden Prüfung, unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungs-Termine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühren-Einnahme zu decken; dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden.

§. 18. Kann der Geprüfte der in erster oder in zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungs-Kommission die angefertigte Probe-Arbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probe-Arbeit an einem anderen Orte zusammenzukommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren zu erstatten. Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen.

§. 19. Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungs-Kommission werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungs-Zeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Schriftstücke und Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigungen der Prüfungs-Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vor-

sitzen-

Digitized by Google

sitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungs-Prüfungs-Kommissionen bedienen sich des Innungs-Siegels, die Kreis-Prüfungs-Kommission führt ein Siegel mit der Inschrift:

Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker in N. (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat.)

§. 20. Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben in den §§. 1. 2. 18. zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

Berlin, den 31sten März 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

A.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Meister-Prüfung.

Nachdem der N. N. aus N. vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission seine Befähigung zum selbstständigen Betriebe des N. Handwerks nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan hat, ist demselben zum Ausweis hierüber das gegenwärtige Zeugniß ertheilt worden.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)

(L. S.)

B.

Zeugniß
für den N. N. aus N.
über
die bestandene Gesellen-Prüfung.

Der N. N. aus N. hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften dargethan, daß er die einem N. Gesellen

sellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, worüber demselben das gegenwärtige Zeugniß ertheilt wird.

N. den ꝛc.

Die Prüfungs-Kommission der N. Innung in N.
(Die Kreis-Prüfungs-Kommission des N. Handwerks in N.)
(L. S.)

Wir bemerken hierbei nicht nur für hiesigen Ort, sondern für den gesammten Regierungsbezirk noch Folgendes:

Vor den Innungs-Prüfungs-Commissionen haben:

a. diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108. der Gewerbe-Ordnung erforderliche Meister-Prüfung,
b. diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157. a. a. O. erwähnte Gesellenprüfung abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreis-Prüfungs-Commission seines Handwerks, in deren Wahlbezirke er wohnt, oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungs-Commission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich nach §. 24. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Dieses Zeugniß soll nach §. 108. a. a. O. auch bei den Innungen der ebengenannten Handwerker zum Nachweise der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innung genügen. Demzufolge haben die Prüfungs-Commissionen der für diese Handwerker bestehenden Innungen keine Meisterprüfungen, sondern nur Gesellenprüfungen abzuhalten.

Die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für dieselben Handwerker ist im §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. nicht angeordnet, weil für die Meisterprüfungen der Bauhandwerker schon besondere Prüfungs-Commissionen bestehen, bei welchen die zur Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses der Regierung (§. 45. der Gewerbe-Ordnung) erforderlichen Prüfungen abzulegen sind.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche nunmehr bei der hiesigen Kreis-Prüfungs-Commission ihres Handwerks der Meister- oder Gesellen-Prüfung sich unterziehen wollen, haben ihre dahin zielenden Anträge schriftlich bei dem Präses der Commission, Landraths-Verweser, Regierungs-Referendarius von Lebbin hier einzureichen. Denselben ist Seitens der Lehrlinge, welche sich der Gesellen-Prüfung unterziehen wollen, der Nachweis beizufügen, daß sie sich 3 Jahre in der Lehre befunden haben.

Vermögen sie diesen Nachweis nicht zu führen, so ist zur Zulassung zur Gesellen-Prüfung die Genehmigung des Gewerberathes erforderlich, dessen Stelle, bis er ins Leben getreten, die Communalbehörde versieht. Den schriftlichen Anträgen auf Zulassung zur Meister-Prüfung ist der Nachweis der Genügung der im §. 35. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. vorgeschriebenen Bedingungen anzuschließen. Die an den Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission zu zahlenden Gebühren betragen für die Gesellen-Prüfung 3 Thlr. und für die Meister-Prüfung 10 Thlr. Ueber die an denselben zu richtende Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung dieser Gebühren entscheidet die Prüfungs-Commission.

Erfurt, den 4ten December 1849.

Nro. 455. Chaussee-geld-Erhebung. 6066. A. 3.

Nachdem die Stadt Langensalza die in ihrer Feldmark belegene Strecke der Langensalza-Tennstedter Straße und die dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Straße verbindende Strecke mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staatsmitteln chaussirt hat, ist derselben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März d. J. (Ges.-S. für 1849 S. 173) das Recht bewilligt worden, bis zur künftigen Einrichtung einer umfassenden Wegegeld-Erhebung auf der Langensalza-Tennstedter Straße, auf den oben gedachten Straßenstrecken das Chausseegeld auf eine Viertel-Meile nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 und zwar nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 3 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . . . 3 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 1 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 1 Pf.

II. von je zwei Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.

(weniger als je 2 Stück sind frei)

III. von je zehn Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.

(weniger als 10 Stück sind frei).

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straßenstrecken Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Chaussee bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die betreffende interimistische Hebestelle in Merxleben errichtet worden ist.

Erfurt, den 24sten November 1849.

Nro. 456.

Chaussee-geld-Erhebung.

6213. A. 3.

Nachdem die Kreisstände des Kreises Heiligenstadt die von Uder über Wahlhausen in der Richtung auf Allendorf führende Straße in einer zusammenhängenden Strecke von Vaterode über Dietzenrode und Wahlhausen bis zur Landesgrenze mit dem Kurfürstenthum Hessen, auf ihre Kosten und nur mit Beihülfe eines Geldzuschusses aus Staats-Fonds chausseemäßig ausgebaut haben, und dieser Bau besage bauamtlichen Attestes anschlagsmäßig und nach den bestehenden Vorschriften ausgeführt worden ist, so steht den gedachten Kreisständen, welche auch die Unterhaltung der Straße übernommen haben, nach Maaßgabe des mit denselben in dieser Beziehung unterm $\frac{\text{30sten August 1848}}{\text{31sten März 1849}}$ abgeschlossenen, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848 Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz unterm 10ten Juli 1849 bestätigten Vertrags die Befugniß zu, von jetzt ab für die Benutzung der oben bezeichneten zusammenhängenden Straßenstrecke ein Chausseegeld und zwar in der Hälfte der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 für eine halbe Meile Länge in einer zu Dietzenrode errichteten Hebestelle, für eigene Rechnung nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kalschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 3 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden — für jedes Zugthier . . . . . 3 Pf.

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 2 Pf.

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 1 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 1 Pf.

II. von je zwei Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.
(weniger als je 2 Stück sind frei)

III. von je zehn Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . . 1 Pf.
(weniger als je 10 Stück sind frei).

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf dieser Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatsstraßen bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 2ten December 1849.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 457. Die gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Den Gerichts-Eingesessenen und Behörden unseres Departements machen wir zur Nachricht und Beachtung bekannt, daß Listen von den am 15ten — 19ten October cr. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine bei den Königl. Kreisgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 26sten November 1849.

Königl. Preuß. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 458.

Die erledigte evangelische Stadt-Pfarr-Adjunctur zu Barby, Diöces Calbe a. S., ist dem bisherigen Prediger an St. Jacobi zu Magdeburg, Dr. August Benjamin Jentzsch, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmerkendorf mit den Filialen Falkenberg und Lönnewitz, Diöces Liebenwerda, ist dem Pfarr-Vicar zu Elende, Albert Hermann Schaffrott, verliehen worden.

Der

Digitized by Google

Der provisorische Lehrer Rudolph Heinrich Ludwig Hosch ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Rechts-Anwalt und Notar Armand Mietzsch in Naumburg ist den 19ten November c. verstorben.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Friedrich Heinrich Constantin in Zeitz ist die erbetene Entlassung von dem Amte als Rechts-Anwalt und Notar den 30sten October c. ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Ferdinand Anton Kaupisch ist den 9ten November c. von Breslau in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg zurück versetzt.

Dem Appellationsgerichts-Referendar Franz Alexander Friedrich Nettler zu Naumburg ist den 7ten November c. die erbetene Entlassung, mit Vorbehalt des Rechtes zum Wiedereintritt, ertheilt.

Der dasige Appellationsgerichts-Referendar Theodor Julius Bußenius ist den 1sten November c. zum Appellations-Gericht in Berlin entlassen.

Der Referendar Ludwig von Sydow ist den 7/17ten November c. von dem Appellations-Gerichte in Glogau, der Referendar Karl Schaaff den 17/24sten November c. von dem in Halberstadt zu dem Appellations-Gerichte in Naumburg versetzt.

Der bisherige dasige Auscultator Friedrich Robert Schmalz ist den 1sten November c. zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt und den 14ten November c. auf seinen Antrag zur Verwaltungs-Partie entlassen.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Gottlob Wilhelm Spielberg und Peter Karl Rudolph Francke in Naumburg sind als solche rechtskräftig kassirt.

Die Kandidaten der Rechte Otto Christian Theodor Zimmermann, Bußo von Bismark und Karl Julius Paalzow sind den 29sten October c. zu Appellationsgerichts-Auskultatoren in Naumburg angenommen.

Der Kreisgerichts-Bote Kropp zu Erfurt ist den 5ten October c. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Christian Friedrich Färber zu Sangerhausen ist den 27sten October c. mit Pension vom 1sten November c. ab in den Ruhestand versetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 15ten Dezember 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 459.

Nro. 3192. die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause; vom 26sten November 1849.

Erfurt, den 10ten Dezember 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement Nro. 460.

über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Dienstlicher Beruf.

Die Posterpedienten sind dazu bestimmt, bei den Post-Comtoirs 1ster und 2ter Klasse, zu denen die bisherigen Postämter (Hof- und Ober-Postämter) und die bisherigen Postverwaltungen gehören, die mehr mechanischen Post-Expeditions-Geschäfte zu verrichten, zu welchen sich die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Dienststellung.

Die Posterpedienten gehören zur dritten Klasse der Subaltern-Postbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Postdienste angestellt. Auf sie finden alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze und Verordnungen hinsichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Uniform. Bis zur etatsmäßigen Anstellung trägt der Posterpedient die Uniform der Posterpeditionsgehilfen, von der erfolgten Anstellung ab die Uniform der Post-expediteurs.

§. 4.

Caution. Der Posterpedient muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 200 Thlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

§. 5.

Allgemeine Pflichten. Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beste des Dienstes, insbesondere das Postinteresse, nach allen seinen Kräften befördern, stets pünktlich, gewissenhaft und redlich seinen Dienst versehen, den Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leisten, im Verkehr mit dem Publicum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienste ein gesittetes und anständiges Verhalten beobachten und sich frei von Schulden halten.

§. 6.

Beförderung im Dienste. Der Posterpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienstführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Thlr. gelangen. Bekundet derselbe eine ganz besondere Diensttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, so behält die oberste Postbehörde sich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zuzulassen, und ihn auf Grund der bestandenen Prüfung in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten zu befördern.

§. 7.

Individuen, welche als Posterpedienten angenommen werden können. Als Posterpedienten können angenommen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) die bisherigen Posterpediteurs, und
3) die bisherigen Posterpeditionsgehilfen.

§. 8.

Bedingungen der Annahme. Die Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber darf bei seiner Meldung zum Eintritt in den Postdienst das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

2) Er muß durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß er körperlich gesund und zur Anstellung im Civildienste vollkommen geeignet ist, insbesondere, daß er ein gesundes und ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzt. Das ärztliche Attest muß von einem Königlichen Medicinal-Beamten ertheilt sein.

3) Der

3) Der Bewerber muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militairpersonen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere wirklich abgeleistet haben.

4) Es muß festgestellt sein, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden ist, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben ist.

5) Die bisherigen Posterpediteure und Posterpeditionsgehilfen sind dem Nachweise sub 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müssen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Posterpedienten mindestens 6 Jahre im Postdienste beschäftigt gewesen sein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieselben müssen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienstführung aus der Zeit ihrer früheren Beschäftigung beim Postwesen von den betreffenden Amtsvorstehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Postdienst als Posterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirke der Bewerber wohnt.

§. 9.

Tentamen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat der Bewerber sich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handschrift seinen Lebenslauf niederzuschreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einschlagenden Rechen-Arbeiten, sowie durch das Niederschreiben einer Verhandlung oder eines sonstigen Aufsatzes, den Grad seiner Kenntnisse und Fähigkeiten darzuthun hat. Besonderes Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handschrift, auf Gewandheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der Deutschen Sprache und auf Zuverlässigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig ist, so wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieser Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Postdirection statt, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat.

§. 10.

Zulassung als Posterpedient.

Die Ober-Postdirection entscheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Posterpedientenstelle zugelassen werden kann, und bestimmt event. Zeit und Ort seines Eintritts.

Vereidigung.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Posterpedient erfolgt, muß die Caution deponirt sein.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Probezeit. Der Posterpedient tritt zunächst auf Ein Jahr zur Probe in Beschäftigung. Individuen, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können. Die Caution erhalten sie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Postdienste zurück, wenn sich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

§. 12.

Remuneration während der Probezeit. Während der Probezeit kann der Posterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 13.

Remuneration nach Ablauf der Probezeit. Diejenigen Posterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung vollständiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten steht, daß sie zu brauchbaren und zuverlässigen Postbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine fixirte Besoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Thlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

§. 14.

Anstellung der Posterpedienten. Die Anstellung der Posterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vacanzen.

Bei der Wahl der Anzustellenden entscheiden Qualification und dienstliches Interesse; die Anciennetät allein ist nicht maßgebend.

§. 15.

Bemessung der Remunerationen und Gehälter. Bei Bemessung der Remunerationen, welche den Posterpedienten vor der Anstellung gewährt werden und bei Festsetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angestellte Posterpedienten sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen derselben, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

§. 16.

Verwendung der Posterpedienten als Vorsteher von Postanstalten 2ter Klasse. Die Posterpedienten können auch als Vorsteher von Postanstalten zweiter Klasse gegen dreimonatliche Kündigung angestellt werden. Sie müssen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen, umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions Modus, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Postverwaltungen, Behandlung der steuer-

pflichtigen

Digitized by Google

pflichtigen Postgüter, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, der Instructionen für Postunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade besitzen.

§. 17.

Kosten für die Reisen der Posterpedienten.

Auf die Kosten für die Reisen, welche die Posterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres ersten Eintritts als Posterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlassung zurückzulegen haben, wird eine Entschädigung aus der Postkasse nicht gewährt.

§. 18.

Versetzung der Posterpedienten.

Die Posterpedienten können nach der Bestimmung der vorgesetzten Ober-Postdirection innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Postdirections-Bezirk in den andern versetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes bestimmt:

Bis zum 1sten Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Postdirectionen in Wirksamkeit treten, sind Meldungen zum Eintritt als Posterpedienten an die zur commissarischen Verwaltung der betreffenden Ober-Postdirectionen bestimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Postamts unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29sten November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 461.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen für den Kreis Mühlhausen.

6497. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß in Folge des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 für den Kreis Mühlhausen nachstehende Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet worden sind:

1) Zu Mühlhausen für folgende Gewerke: Müller, Bäcker, Zuckerbäcker, Metzger, Gerber, Schuhmacher, Beutler und Handschuhmacher, Kürschner, Sattler, Buchbinder, Seiler, Bürstenmacher, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchpreffer, Tuchmacher, Leinen- und Baumwollenweber, Knopfmacher, Schneider, Tischler, Wagner und Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Kammmacher, Korbmacher, Töpfer, Glaser, Hufschmiede, Zeug- und Messerschmiede, Büchsenmacher, Gürtler, Zinngießer, Gelbgießer, Glockengießer, Klempner, Schlosser, Nadler, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maler und Lakirer, Seifensieder und Färber.

Zum

Zum Vorsitzenden dieser Commission haben wir den Stadtrath Engelhardt zu Mühlhausen ernannt.

2) Zu Treffurt für die Gewerke der: Müller, Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Böttcher, Töpfer, Schmiede und Schneider.

Zum Vorsitzenden dieser Commission ist der Bürgermeister Löwe zu Treffurt von uns ernannt worden.

Der Wahlbezirk für die Kreis-Prüfungs-Commission Treffurt umfaßt die Orte: Treffurt, Diedorf, Catharinenberg, Fautungen, Falken, Großburschla, Hildebrandshausen, Heyerode, Schierschwende und Schnellmannshausen; der Wahlbezirk für die Kreis-Prüfungs-Commission zu Mühlhausen die Stadt Mühlhausen und die übrigen Ortschaften des Kreises Mühlhausen mit Ausnahme der ebengenannten zum Treffurter Wahlbezirke gehörigen.

Anträge um Zulassung zur Gesellen- oder Meister-Prüfung sind an die ernannten Vorsitzenden zu richten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die in unserm Publikandum vom heutigen Tage in Betreff der Kreis-Prüfungs-Commission zu Erfurt enthaltenen allgemeinen Bestimmungen.

Die im 17ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1848 erwähnte bisherige Prüfungs-Commission zu Mühlhausen wird hiermit für aufgelöst erklärt.

Erfurt, den 4ten Dezember 1849.

Nro 462.

Die für mehrere Gewerke im Kreise Langensalza gebildeten Kreis-Prüfungs-Commissionen.

7557. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publicums, daß in Folge der Bestimmung im §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 für den Kreis Langensalza in dortiger Stadt für nachstehende Gewerke Kreis-Prüfungs-Commissionen gebildet worden sind, als: Glaser, Töpfer, Leinweber, Müller, Schlosser, Klempner, Beutler, Bäcker, Kürschner, Fleischer, Sattler, Seiler, Buchbinder, Seidenwirker, Tischler, Drechsler, Schmiede, Seifensieder, Kupferschmiede, Färber, Tuchmacher, Weißgerber, Lohgerber, Nagelschmiede, Wagner, Schneider, Hutmacher, Schuhmacher, Böttcher, Posamentierer, Kammmacher, Roth-, Gelbgießer und Gürtler, Zinngießer, Korbmacher, Bürstenmacher, Goldarbeiter und Perückenmacher. Zum Vorsitzenden dieser Kreis-Prüfungs-Commissionen haben wir vorläufig den Landrathsamts-Verweser von Breitenbauch zu Langensalza ernannt.

In Bezug auf das Verfahren und die Competenz der neuen Prüfungs-Commissionen wird auf die im Stück 53. des Amtsblatts vom 8ten December c. abgedruckte, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 31sten März d. J. erlassene Anweisung für die nach §§. 37. und

Digitized by Google

und 39. der Verordnung vom 9ten Februar d. J. gebildeten Prüfungs-Commissionen und auf unsere Bekanntmachung vom 4ten d. M. verwiesen.

Erfurt, den 11ten December 1849.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 463. Ermächtigung der Gerichtsboten zur Empfangnahme baarer Gelder in Partheisachen.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß in Partheisachen ein jeder unserer Gerichtsboten Diener, Koch, Fackelmann und Einecke allhier bis höchstens 50 Thlr., Dubau, Schrecke, Erdmenger und Riemann allhier, Schäfer in Ellrich, Lehmann in Benneckenstein, Jäger in Sachsa, Zimmermann, Vollmer und Gerau in Bleicherode aber nur höchstens bis 25 Thlr. baare Gelder in Empfang zu nehmen ermächtigt ist.

Der Hilfsbote Krause allhier ist zu solchen Empfangnahmen gar nicht berechtigt, da derselbe noch nicht die erforderliche Dienstkaution bestellt hat.

Nordhausen, den 2ten December 1849.

Königl. Kreisgericht, Zweite Abtheilung.

Erledigte Stelle.

Nro. 464.

Durch das am 9ten November c. erfolgte Ableben des Pfarrers Hülsen ist die Pfarrstelle zu Milow und Leopoldsburg, in der Diöces Sandau, erledigt worden. Patron derselben ist Seine Hoheit, der Herzog von Dessau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 465.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an der Kirche St. Marien zu Salzwedel, Diöces Salzwedel, ist der bisherige dritte Prediger an der gedachten Kirche, Joachim Adolph Zeßler, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Ueber dessen Stelle ist bereits disponirt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 466. Uebernahme einer Special-Agentur.

Dem Auctions-Commissarius A. Meyerheine hier ist die Uebernahme einer Special-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borußia in Königsberg gestattet worden.

Nro. 467. Patentertheilung.

Dem Maschinenmeister J. F. Essich zu Deutz ist unter dem 24sten November 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 468.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des Erfurter Regierungs-Bezirks für den Monat November 1849.

Gegenstände.	Maaß und Gewicht Preuß.	Haupt Marktplätze.																					
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.				
Weitzen .	Scheffl.	1	25	—	1	21	11	1	24	2	1	19	9	1	26	7	1	23	6				
Roggen .	—	—	28	6	—	29	9	—	29	3	—	28	10	1	2	10	—	29	10				
Gerste . .	—	—	24	7	—	25	2	—	26	1	—	24	11	—	29	9	—	26	1				
Hafer . .	—	—	16	4	—	14	7	—	18	1	—	15	1	—	18	10	—	16	7				
Erbsen . .	—	1	—	—	1	4	7	1	1	—	1	3	6	1	20	—	1	5	10				
Linsen . .	—	1	11	6	1	9	9	1	6	4	1	5	—	1	20	—	1	10	6				
Bohnen .	—	1	11	6	1	1	1	1	—	—	1	22	6	—	—	—	1	8	9				
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	8	11	—	11	—	—	15	—	—	—	—	—	11	9				
Hirse . .	Pfund.	—	1	3	—	1	6	—	1	4	—	1	6	—	—	—	—	1	5				
Rindfleisch .	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	8	—	2	11				
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	6	—	1	8	—	1	10	—	2	—	—	1	9				
Hammelfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	2	—	—	2	4	—	2	8	—	2	4				
Schweinefleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	6	—	3	1				
Eier . .	Schock.	—	20	—	—	18	9	—	24	—	—	16	10	—	25	—	—	20	11				
Butter . .	Pfund.	—	6	8	—	5	5	—	6	—	—	5	5	—	6	3	—	5	11				
Oel . .	Quart.	—	9	4	—	11	4	—	9	9	—	10	8	—	10	—	—	10	3				
Bier . .	—	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	10	—	1	—	—	—	10				
Branntwein	—	—	3	—	—	4	—	—	3	8	—	4	—	—	3	6	—	3	8				
Heu . .	Ctnr.	1	—	—	—	19	4	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	24	10				
Stroh . .	Schock.	4	25	4	3	2	6	3	15	—	3	7	6	—	—	—	3	20	1				

Erfurt, den 5ten Dezember 1849.

Königlich Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55.

Erfurt, den 17ten Dezember 1849.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement

Nro. 469.

zur Verordnung vom 26sten November 1849

über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten

zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Ver-

Digitized by Google

ordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste

muß

Digitized by Google

muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers,
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3) den Wahlbezirk und die Abtheilung für welche er zu wählen hat,
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung im Wahlbezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1sten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder

Oder die Gemeinde-Verwaltungsbehörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der 1sten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der 1sten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1sten Abtheilung mit denen der 2ten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungsbehörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz absehn, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27 — 35. der Verordnung und der §§. 11 — 19. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen. §. 12.

Digitized by Google

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16. des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl

an-

Digitized by Google

angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

(Die §§. von 11. bis incl. 19. sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.)

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, so wie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn

Digitized by Google

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten Dezember 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 470.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt und in der Stadt Pösneck in den 15 Tagen des Jahres 1849, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

No.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	1	25	—	—	28	8	—	24	4	—	16	6
2.	Langensalza . .	1	19	8	—	28	10	—	24	10	—	15	3
3.	Mühlhausen . .	1	21	11	—	29	3	—	25	3	—	14	5
4.	Nordhausen . .	1	24	2	—	29	6	—	26	1	—	18	—
5.	Schleusingen . .	1	27	—	1	4	—	1	—	—	—	19	—
6.	Pösneck . . .	2	6	6	1	4	3	—	28	3	—	20	10

Erfurt, den 13ten December 1849.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 471.

Die in Geismar abzuhaltenden Gerichtstage.

Es wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Gerichtstage zu Geismar für das Jahr 1850 folgendergestalt festgesetzt sind:

den	9ten	und	10ten	Januar	Vormittags und Nachmittags,
—	21sten	—	22sten	Februar	— — —
—	28sten	—	29sten	März	— — —
—	25sten	—	26sten	April	— — —
—	23sten	—	24sten	Mai	— — —
—	27sten	—	28sten	Juni	— — —
—	25sten	—	26sten	Juli	— — —
—	29sten	—	30sten	August	— — —
—	26sten	—	27sten	September	— — —
—	24sten	—	25sten	October	— — —
—	28sten	—	29sten	November	— — —
—	27sten	—	28sten	December	— — —

Heiligenstadt, den 4ten December 1849.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 56.

Erfurt, den 22sten Dezember 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 472.

Nro. 3193. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

Nro. 3194. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

Nro. 3195. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19ten April 1787, in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Nro. 3196. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

Nro. 3197. das Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen; vom 7ten Dezember 1849.

Nro. 3198. das Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel; vom 7ten Dezember 1849.

Erfurt, den 14ten Dezember 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 473. Ergänzung der Handels-

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handelskammer der Stadt Erfurt vom 18ten October 1844 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

kammer in Erfurt. 6415. A. 3.

gebracht, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Drittheils der Mitglieder der gedachten Handelskammer für die Jahre 1850 bis 1852 erwählt und resp. wieder erwählt worden sind, und zwar:

a. zu wirklichen Mitgliedern
der Fabrikant Joseph Lucius und der Kaufmann Adolph Stürcke
b. zu Stellvertretern
der Fabrikant Karl Israel und der Weinhändler Ramann,

so wie, daß diese Wahlen die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten haben.

Erfurt, den 14ten December 1849.

Nro. 474. Veränderungen der Arzneipreise. 7601. A. 1.

Die Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel für das Jahr 1850 sind so eben erschienen und sowohl bei dem Verlagsbuchhändler H. Schultze zu Berlin, wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie, das Exemplar zu 1 Sgr. zu haben.

Die Veränderung der Preise tritt mit dem 1sten Januar 1850 ein.

Erfurt, den 11ten December 1849.

Nro. 475. Chaussee-Freikarten. 1374. C.

Die Inhaber solcher Chaussee-Freikarten, deren Gültigkeit mit Ende dieses Jahres aufhört, werden veranlaßt, dieselben gleich nach Ablauf dieses Monats abzuliefern.

Erfurt, den 12ten December 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 476.

Bekanntmachung

über das

Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1. August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten November 1849.

Bauführer-Prüfungen.

§. 1. In Folge der Vorschrift vom 1sten August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königlichen Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin

Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§. 2. Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt. Nachweise.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staates geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Bausaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

§. 3. Außer den Nachweisen a. b. c. sind nach §. 2 der Vorschrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen. Zeichnungen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollständigt werden können.

Prüfungstermine.

§. 5. Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7. Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§. 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungsbehörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von

Digitized by Google

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

§. 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt. Meldung.

§. 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten. Prüfungstermine.

§. 12. Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der

Bau-

Digitized by Google

Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1. August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorschrift).

§. 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7. der Vorschrift).

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§. 15. Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die practische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die practische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16. Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17. Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule

Digitized by Google

Schule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19. Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1. August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Kursus auf der Bauschule bis zum ersten April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum ersten April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§. 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. l. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspektor-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-

führer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift vom 1. August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im §. 16. und 17. der Vorschrift vom 1. August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24. Bauführer, welche den Bau-Inspektor-Kursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, so wie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift). §. 26.

Digitized by Google

§. 26. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1sten Dezember 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Nro. 477. Kirchen-Collecte.

Die evangelische Kirchen Gemeinde zu Guttentag in Oberschlesien, hat durch das Brandunglück, welches im Jahre 1846 diese Stadt verheerte, den ihr bis dahin gestatteten Mitgebrauch der katholischen Begräbnißkirche verloren, weil die katholische Gemeinde, nach dem Verlust ihrer Pfarrkirche dieselbe für den eigenen Gebrauch ausschließlich in Anspruch nahm.

Die evangelische Gemeinde hat daher zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse den Bau einer Kirche begonnen und im Jahre 1848 soweit ausgeführt, daß das Gebäude schon am 3ten Dezember desselben Jahres die Weihe erhalten und für den gottesdienstlichen Zweck überwiesen werden konnte. Für die bereits ausgeführten Baulichkeiten und Einrichtungen hat die Gemeinde überhaupt noch die Summe von 830 Thlr. aufzubringen, mit Einschluß eines Darlehns von 400 Thlr. Zur Vollendung des Baues selbst und zur Beschaffung der Kanzel, des Altars, Taufsteins, zur Einrichtung der Sacristei ꝛc. sind aber noch 1365 Thlr. erforderlich. Das Kirchengebäude war veranschlagt auf 4835 Thlr. 8 Sgr., wozu die Kosten bis auf obige 2195 Thlr. überhaupt, von der Gemeinde mit großen Opfern aufgebracht worden sind. Fernere Beiträge nach den bereits geleisteten und neben den fortlaufenden Beiträgen zur Besoldung der Kirchenbedienten zu entrichten, sind die Gemeinde-Mitglieder durchaus nicht im Stande; zudem wird die Gemeinde wegen Rückzahlung des obenerwähnten Darlehns hart gedrängt.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz, hat daher zur Hülfe dieser Gemeinde derselben eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt. Demgemäß veranlassen wir die Herren Ephoren der Provinz, wegen Einsammlung dieser Collecte in ihrer Diöces das Erforderliche sofort zu bewirken und die demnächst eingehenden Beiträge an die Regierungs-Haupt-Cassen zu Merseburg und Erfurt, resp. an die Haupt-Collecten-Casse zu Magdeburg, abzusenden.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 478. Ankaufs-Verfahren bei den Magazinen pro 1850.

Für die noch bestehenden Haupt- und Depot-Magazine unseres Geschäfts-Bereiches wird mit höherer Genehmigung auch im Jahre 1850 der Naturalien-Bedarf freihändig beschafft werden.

Mit dem desfallsigen Ankaufsgeschäft sind beauftragt:

1) in Magdeburg, der Proviantmeister, Kriegs-Rath Dietz und unter dessen Leitung die Depot-Rendanten Debo zu Aschersleben, Hoffmann zu Eisleben und Neumke zu Schönebeck;
2) in Erfurt der Proviantmeister, Kriegs-Rath Tangermann;
3) in Torgau der Proviantmeister Moritz und unter dessen Leitung der Depot-Rendant Schneider zu Mühlberg;
4) in Wittenberg der Magazin-Rendant Schwinge;
5) in Weißenfels der Magazin-Rendant Röser.

Dies zur allgemeinen Kenntniß bringend, fordern wir insbesondere die Producenten auf, an die vorerwähnten Ankaufs-Commissarien sich mit ihren Verkaufsanerbietungen zu wenden, und machen dabei nur noch darauf aufmerksam, daß alle Einlieferungen sofort baar bezahlt werden müssen, daß dagegen jedoch die Bewilligung von Vorschüssen auf besprochene, erst später zu leistende Lieferung untersagt ist. Magdeburg, den 11ten December 1849.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Nro 479. Die von den Schiedsmännern alljährlich einzureichenden Nachweisungen.

Die im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistrats-behörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern. Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) im Jahre 1848 sind unbeendigt geblieben,
2) im Jahre 1849 sind anhängig geworden,
3) Hauptsumme,
4) davon sind abgemacht,
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücknahme der Klage,
   c. durch Verweisung an den Richter,
5) am Schlusse des Jahres 1849 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15ten Januar 1850 bei uns einzureichen.

Halberstadt, den 10ten December 1849.

Königl. Appellationsgericht.

Alle

Digitized by Google

Nro. 480. Sammlung von freiwilligen Beiträgen.

Alle Wohllöblichen Behörden und Vereine, welche wir im Juli d. J. um Sammlungen von Beiträgen zur Unterstützung unserer verwundeten Krieger und der Hinterbliebenen der Gefallenen ersucht haben, bitten wir ergebenst, uns soweit dies noch nicht geschehen, von dem Ertrage ihrer Sammlungen gefälligst recht bald in Kenntniß zu setzen.

Allen Beitragenden und Sammlern sagen wir unsern verbindlichsten Dank für ihre Gaben und Mühen, und bitten alle, welche unsere Stiftung gütigst fördern wollen, fernere Beiträge an das Handlungshaus Mendelssohn und Comp. hieselbst, unter der portofreien Bezeichnung und Angelegenheit des Volksdanks für Preußens Krieger einzusenden.

Berlin, den 26ten November 1849.

Der Verwaltungsrath des Volksdanks für Preußens Krieger.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 481.

Der Ober Gerichts-Assessor Hanstein ist zum Regierungs-Rath und Mitglied des Königlichen Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii für die Provinz Sachsen ernannt.

Von dem Appellationsgerichte zu Halberstadt sind versetzt:

die Referendarien Schulze und Stöpel an das Appellationsgericht zu Berlin, der Referendarius Meinhard an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der zum Referendarius ernannte Auscultator Schaaff an das Appellationsgericht zu Naumburg.

Der Rechtscandidat Julius Gustav Bernhard Schmaling ist zum Auscultator angenommen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle an St Jacobi zu Sangerhausen, Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Superintendenten zu Schkeuditz, D. Klamer Heinrich Anton Frantz, verliehen worden. Dessen Stelle besetzt der Magistrat zu Schkeuditz.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Wolmirsleben, Diöces Groß-Ottersleben, ist dem bisherigen Prediger zu Cammerswaldau, Carl Christoph Weber, jedoch ohne die Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte, verliehen worden.

Zu dem erledigten evangelischen Pastorat an St. Catharinen zu Magdeburg ist der bisherige Prediger zu Schönberg und Herzfelde, Friedrich Gustav Mangelsdorff, berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Patron der dadurch vacanten Pfarrstelle ist der Rittergutsbesitzer Türk zu Schönberg.

Der

Der Schullehrer Johann Wilhelm Haun, bisher zu Dorf-Veßer, ist als Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde Günstedt, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Wilhelm Eduard Lange ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Breitenbach, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 482. Patentertheilung.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 29sten November 1849 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 483. Desgl.

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 1sten Dezember 1849 ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 484. Desgl.

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld ist unter dem 3ten Dezember 1849 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 485. Desgl.

Dem Kupferschmied Karl Heckmann in Berlin ist unter dem 6ten Dezember 1849 ein Patent

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 57.

Erfurt, den 29sten Dezember 1849.

Bekanntmachung.

Nro. 486. Warnung.

Seit einiger Zeit cirkuliren Kassenanweisungen, vorzüglich à 5 Thlr., welche in der Art verfälscht sind, daß, nachdem aus einer größeren Anzahl solcher Papiere ein schmaler, ungefähr 1/4 bis 1/3 Zoll breiter Streifen, der Länge nach herausgeschnitten, und jene Kassenanweisungen auf diese Weise in zwei Theile getheilt worden, zwei, nicht zu einander gehörige Theile dieser zerschnittenen Kassenanweisungen wieder zusammengesetzt sind. Die Zusammenfügung ist mittelst zweier, auf der Vorder- und Rückseite gegen einandergeklebter, schmaler Papierstreifen bewirkt.

Wenn man diese Kassenanweisungen gegen das Licht hält, oder die beiden, darauf befestigten Papierstreifen, am oberen oder unteren Ende derselben auseinander löset, so zeigt sich gewöhnlich zwischen den beiden Theilen der Kassenanweisung, die durch die aufgeklebten Papierstreifen zusammengehalten werden, ein leerer Raum, welcher durch Letztere verdeckt werden soll. In den Fällen aber, wo dieser leere Zwischenraum sich nicht vorfindet, pflegen die zusammengeklebten Kassenanweisungen um 1/4 bis 1/3, auch wohl um 1/2 Zoll schmaler zu sein, als eine ächte Kassenanweisung.

Auch cirkulirt eine Anzahl von Kassenanweisungen, von welchen der Rand theils an der rechten, theils an der linken Seite, in der oben beschriebenen Breite abgeschnitten worden ist. So gelingt es, z. B. aus acht Kassenanweisungen neun Stück zusammenzusetzen, und in Umlauf zu bringen.

Die Staasbehörden sind zwar angewiesen, diese verfälschten Kassenanweisungen anzuhalten, und an uns einzuliefern, auch die Fälscher so weit als möglich zu verfolgen. Da aber dennoch diesen Verfälschungen nicht gänzlich vorgebeugt werden kann, so warnen wir vor der Annahme der hier beschriebenen verfälschten Kassenanweisungen, für welche wir keinen Ersatz leisten werden, und machen auf

Digitized by Google

die Bestimmung im §. V. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835 (Gesetz-Sammlung 1836 Seite 170.) aufmerksam, wonach beschädigte Kassenanweisungen nur dann von uns umgetauscht werden dürfen, wenn sie die gedruckte Serien und Folienzahl, Litera und geschriebene Nummer, und die daneben stehende Namensunterschrift enthalten, ferner aber: ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten, und an uns abgeliefert werden sollen, auch ein Ersatz dafür nur dann zu erwarten ist, wenn uns nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt sei.

Berlin, den 11ten Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Nro. 487.

Die für mehrere Gewerke im Kreise Langensalza gebildeten Kreis-Prüfungs-Kommissionen.

7664. A. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Im Verfolg unserer im Stück 54. sub. Nro. 462. erlassenen Bekanntmachung vom 11ten December c. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Bestimmung im §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 für den Kreis Langensalza in dortiger Stadt auch für das Uhrmacher-Gewerk eine Prüfungs-Commission gebildet worden ist.

Erfurt, den 17ten December 1849.

Nro. 488.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise,

6452. A. 3.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1815 bis 1828 und von 1836 bis 1849, welche in Gemäßheit der Ablösungs-Ordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1849 bis dahin 1850 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind, ingleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren 1836 bis 1849, welche für die genannten Kreise und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73. und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir durch die nachstehenden Nachweisungen A. B. und C. zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 17ten Dezember 1849.

A. Nach-

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach §. 49. des Ablösungs-Gesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals Westphälischen Landestheilen des Erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getraide-Natural-Leistungen für das Jahr vom 18ten November 1849 bis dahin 1850 zum Grunde zu legen sind.

Nro.	Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1836 bis 1849.	In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Bennekenstein und für den Kreis Worbis.*)			In der Enclave Bennekenstein die Preise von Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Waizen, Roggen und der Gerste.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußisch. Scheffel Waizen . .	1	28	5	1	29	5	2	5	4
2	Für einen Preußisch. Scheffel Roggen . .	1	15	9	1	15	4	1	19	10
3	Für einen Preußisch. Scheffel Gerste . .	1	1	9	1	3	2	1	6	6
4	Für einen Preußisch. Scheffel Hafer . . .	—	20	3	—	21	2	—	21	2

*) Anmerkung. In den zu den Kreisen Worbis und Nordhausen gehörigen, vormals Schwarzburgschen und Sächsischen Landestheilen, namentlich in dem Amte Großbodungen, den Gerichten Allerberg und Hainrode, und in den Ortschaften Zaunröden, Wolkramshausen und Utterode, kommen auch bei Ablösungen die nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 berechneten Martini-Durchschnittspreise (Nachweisung B.) zur Anwendung.

Erfurt, den 17ten Dezember 1849.

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den betreffenden Orten der ehemals Westphälischen Landestheile des Regierungs-Bezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1836 bis 1849.

Nro.	Getraide-Arten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für die Kreise Nordhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	für einen Preußisch. Scheffel	Waizen	2	3	5	2	3	2
2		Roggen	1	19	7	1	17	5
3		Gerste .	1	3	10	1	5	—
4		Hafer .	—	19	7	—	20	6

Erfurt, den 17ten Dezember 1849.

C.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getraides, welche nach den §§. 73. u. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und nach dem §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, im Regierungs-Bezirk Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1836 bis 1849.

Nro.	Getraidearten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pösneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen Preußisch. Scheffel	Waizen	2	6	6	2	3	11	2	17	5	2	12	8
2		Roggen	1	19	—	1	18	3	1	27	6	1	27	1
3		Gerste	1	5	8	1	4	2	1	12	10	1	11	8
4		Hafer	—	21	—	—	19	7	—	22	9	—	25	9

Erfurt, den 17ten Dezember 1849.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Nro. 489.

Ehrenrath unter den

Der nach der Bekanntmachung vom 12ten Juli 1847 zum Mitgliede des Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien und Notarien gewählte, damalige Justiz-

Justiz-Kommissar, jetzige Rechts-Anwalt und Notar, Giseke zu Eisleben, ist aus dem Ehrenrathe ausgeschieden, indem er das Amt eines Mitgliedes niedergelegt hat. Rechts-Anwalten und Notarien.

Naumburg, den 14ten December 1849.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Unsere amtliche Bekanntmachung vom 29sten v. Mts. Nro. 7016., (siehe Amtsblatt Stück 56. S. 385.) betreffend die Patronats-Verhältnisse der jetzt durch Versetzung erledigten geistlichen und Ephoral-Stelle zu Schkeuditz ist zur Beseitigung von Mißverständnissen dahin zu berichtigen, Nro. 490.

daß der Superintendent zu Schkeuditz nach jetziger Verfassung das Pastorat zu Cursdorf und das Diaconat zu Schkeuditz als Geistlicher zu verwalten hat, und daß von diesen in Verbindung stehenden geistlichen Stellen die in Cursdorf Königl. Patronats ist, während das Vocationsrecht für das Diaconat zu Schkeuditz vom Magistrate daselbst ausgeübt wird.

Magdeburg, den 13ten December 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der provisorische Lehrer Joh. Carl Michael Risch ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde Vehra, im Kreise Weißensee, angestellt worden. Nro. 491.

Dem Predigtamts-Candidaten Heinrich Eduard Ehrhardt aus Göttingen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle im hiesigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind unter dem 8ten December 1849 zwei Patente Nro. 492.

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen, und Patenter-theilung.
2) auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Nro. 403. Patenterertheilung.

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal ist unterm 11ten December 1849 ein Patent auf

eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 404. Desgl.

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jacob Schmitz und dem Webermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld ist unter dem 16ten Dezember 1849 ein Patent

auf einen Weberschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister
zum Jahrgange 1849
des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Adlung, Staats-Anwalt, 110.
Ahlenstiel, Predigtamts-Candidat, 259.
Albold, Lehrer, 68.
Angely, Rathmann, 339.
Apel, Schulamts-Candidat, 331.
Arand, Schiedsmann, 214.
Arends, Kreis-Taxator, 295.
Arndt, Predigtamts-Candidat, 78.
Arndt, Pfarradjunct, 228.
Arnold, Einzelrichter, 150.
von Arnstedt, Gerichts-Assessor, 335.

Bachfeld, Lehrer, 68.
Bader, Kreisrichter, 176.
Baldenius, Pfarrer, 180.
Balk, Pfarrer, 247.
Balthasar, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 152.
Bank, Kreisrichter, 150.
Bartels, Kreisgerichts-Direktor, 152.
Barth, Polizei-Anwalt, 166.
Bauer, Pfarrer, 175.
Baumgarten, Gefangenwärter, 176.
Baumgarten, Gerichts-Referendar, 260.
Baumgarten, Polizei-Anwalt, 167.
Bech, Land- und Stadtgerichts-Director, Kreisgerichts-Deputations-Mitglied, 150.
Becher, O. L. G.-Auskultator, 72.
Bechstein, Schulamts-Candidat, 331.
Beeth, Gerichts-Bote und Exekutor, 236.
Behnke, O. L. G.-Registrator, 175.
Behrends, Gerichts-Referendarius, 215.
Beinert, Kreisrichter, 151.
Belitz, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Benneckendorf, Rechts-Anwalt, 334.
Bennhold, O. L. G.-Assessor, 99.
Bennhold, Kreisrichter, 150.
Bennhold, Regierungs-Sekretair, 291.
von Bergen, Auskultator, 309. 335.
Berghaus, Auskultator, 164.
Bering, Justizrath, Einzelrichter, 153.
von Berlepsch, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Bertram, O. L. G.-Auskultator, 20.
Bertram, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 151.
Besser, Predigtamts-Candidat, 333.
Beying, Gerichts-Actuar, 215.
Beuthien, O. L. G.-Referendar, 72.
Beyer, Kreisbote, 30.
Bierwirth, Gymnasiallehrer und Alumnen-Inspector, 177.
Bilke, Predigtamts-Candidat, 333.
Billigmann, Schullehrer und Küster, 328.
Bismark, Justizrath, Einzelrichter, 151.
von Bismark, A. G.-Auskultator, 358.
Blankmeister, Pfarrer, 99.
Blath, Actuar, 176.
Blau, Pfarrer, 208.
Blochmann, Justizrath, Kreisrichter, 153.
Bochem, Rendant, 170.
Bode, Kreisgerichts-Bote, 294.
Bodenstein, Kreisgerichts-Direktor, 151.
Böckh, Regierungs-Referendarius, 226.
Böhr, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 150.
Böttcher, Pfarradjunct, 328.
Böttticher, Pfarrer, 175.

Borchert, Gerichtsbote, 177.
Born, Schulamts-Candidat, Privat-Elementar-Volks-Schullehrer, 295.
Bornemann, Gerichts-Registrator, 176.
Bornmüller, Pfarrer, 324.
Bosse, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Bothfeld, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 153.
Bothmann, Kreis-Verordneter, 72.
Boye, Predigtamts-Candidat, 79.
Brandes, Predigtamts-Candidat, 333.
Brandt, Actuar, 176.
von Brauchitsch, Geheimer Justiz-Rath, Kreisgerichts-Direktor, 153.
Braun, Pfarrer, 197.
Brauns, Predigtamts-Candidat, 71.
Brauns, Auskultator, 204.
von Bredow I., Auskultator, 198.
von Breitenbauch, Regierungs-Assessor und Landraths-Amts-Verweser, 30.
von Brixen, Ober-Forstmeister, 219.
Brohm, Superintendent, 261.
Brummer, Kreisrichter, 150.
Büchtemann, Ober-Staats-Anwalt, 110.
von Bülow, O. L. G.-Auskultator, 20.
Bürger, Actuar, 176.
Bürger, Auskultator, 309.
Burchardt, Gerichtsbote, 176.
Buschmann, Actuar, 198.
Bußenius, A. G.-Referendar, 358.
Butte, Justizrath, Einzelrichter, 151.

Cäsar, Kreisrichter, 151.
Cäsar, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Caro, Pfarrer, 209.
Clas, Polizei-Anwalt, 167.
Clauswitz, Kreisgerichts-Direktor, 152.
Consentius, Rechtsanwalt, 215.
Constantin, Rechtsanwalt und Notar, 358.
Cordier, Schulamts-Candidat, 331.
Corsep, Gerichts-Referendarius, 215.

Dahlström, Gerichts-Referendar, 226. 324. 335.
Dalcke, Auskultator, 219.
Damm, Oberpfarrer, 260.
Delius, Pfarrer, 80.
Delius, Staatsanwalt, 188.
Dette, Justizamtmann, Richter, 176.
Diedelt, Rechts-Anwalt, 336.
Diederich, Gerichtsbote, 176.
Diethold, Bürgermeister, 100. Polizei-Anwalt, 160.
Dietze, Kreisrichter, 151.
Ditmar, Kreisrichter, 153.
Döring, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Döring, A. G.-Referendarius, 335.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Director, 151. 335.
von Dötinchem de Rande, Auskultator, 336.
Draßdo, Kreisgerichts-Direktor, 149.
Dreyhaupt, Pfarrer, 142. 177.
Dreyling, Schulamts-Candidat, 331.
Dreyße, Pfarrer, 339.
Dunkelberg, Schulamts-Candidat, 331.
Dyckerhoff, Staats-Anwalt, 110.

Eberty, Kreisrichter, 152.
Echtermeyer, Rechts-Anwalt, 335.
Eckert, Actuar, 176.
Eggert, Rechts-Anwalt und Notar, 164.
Ehrenberg, Kreisrichter, 150.
Ehrhardt, Einzelrichter, 150.
Ehrhardt, Predigtamts-Candidat, Hauslehrer, 391.
Eichapfel, Justizrath, Kreisrichter, 150.
Eisenhuth, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 151.
Elten, Pfarrer, 30.
Elten, Oekonomie-Commissarius, 295. 346.
Engelhart, Kreisrichter, 175.
Engelke, Auskultator, 230.
Esbach, Einzelrichter, 153.

Faber, Pfarrer, 208.
Färber, Kreisgerichts-Bote und Exekutor, 358.
Feitscher, Auskultator, 215.

Fer-

Fernau, Gerichtsbote, 176.
Fettback, Auskultator, 309.
Feuerstacke, Gerichts-Sekretair, 176.
Fiebiger, Gerichts-Assessor, 260.
Filter, Landgerichts-Director, Kreisrichter, 151.
Fischer, Senator, 106.
von Fischer-Treuenfeld, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Flucke, Gerichts-Aktuar, 30.
Förstemann, Polizei-Anwalt, 167. 206. 242.
Frank, Rechtsanwalt und Notar, 266.
Francke, L. u. St. G.-Rath, Kreisrichter, 153.
Francke, Kreisgerichts-Direktor, 153.
Francke, A. G.-Auskultator, 358.
Francke, Polizei-Anwalt, 167. 269. 346.
Frantz, Ober-Pfarrer, 385.
Freund, Kreisrichter, 151.
Friedrich, Kreisrichter, 152.
Fromm, Predigtamts-Candidat, 79.
Fromme, Pfarrer, 142.
Fürbringer, Kreisrichter, 151.

Gäbler, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 150.
Galli, Rechtsanwalt und Notar, 260.
Gansauge, A. G.-Referendar, 291.
Ganzkow, O. L. G.-Bote, 163.
Gaßmann, Polizei Anwalt, 167.
Gaßmann, Schulamts-Candidat, 331.
von Gauvain, O. G.-Assessor, Gehülfe des Ober-Staatsanwalts, 188.
Gebauer, Schullehrer, Cantor und Organist, 100.
Genzsch, Kreisrichter, 150.
Gerhardy, O. L. G.-Assessor, 30.
Gerlach, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 232. 346.
Gerstner, Diakonus, 266.
Gimmerthal, Predigtamts-Candidat, Hauslehrer, 332.
Glaser, Pfarradjunct, 328.
Glasewald, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 150.
Glöckner, Predigtamts-Candidat, 189.
Göbecke, Kreisgerichts-Bote, 324.
Görnemann, Predigtamts-Candidat, 188.
Göschel, O. L. G.-Auskultator, 99.
Goldmann, Förster, 190.
von der Goltz, Land- und Stadtgerichtsrath, Kreisrichter, 150.
Gottschald, Auskultator, 236.
Grabenhorst, Gefangenwärter, 176.
Grano, Regierungs-Rath, 170.
Graßhoff, Kriminal-Actuar, 175.
Grebner, Predigtamts-Candidat, 333.
Große, Lehrer, 324.
Große, Hilfslehrer, 21.
Großhennig, Gerichts-Actuar, 176.
Grothe, Justiz-Kommissar, 164.
Gruber, L. u. St. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Guericke, Pfarrer, 295.
Günther, Assessor, Hülfsrichter, 151.
Güth, Schulamts-Candidat, 332.
Gützlaff, A. G.-Auskultator, 335.
Gustmann, Auskultator, 177. 198.
Gutike, O. L. G.-Assessor, 99.

Haack, Polizei-Anwalt, 166.
Haacke, Landgerichts-Rath, Einzelrichter, 151.
Haberkorn, O. L. G.-Referendar, 72.
Haberstolz, Kreis-Taxator, 283.
Hachtmann, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Hacker, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 153.
Hackradt, Predigtamts-Candidat, 189.
Hackradt, Pfarradjunct, 343.
Häckel, O. L. G.-Referendar, 68.
Härter, L. u. St.-Gerichts-Rath, 198.
Hahnzog, Pfarrer, 163.
Hammer, Gerichtsbote und Exekutor, 215.
Hannecke, Lehrer, 343.
Hanstein, Regierungs-Rath, 385.
Hardt, Predigtamts-Candidat, 79.
Hartung, Kreis-Taxator, 295.
Hartung, Pfarrer, 327.
Hasak, O. L. G.-Referendar, 99.
Hasemann, Predigtamts-Candidat, 189.
Haserodt, Schullehrer und Organist, 287.
Hasper, Predigtamts-Candidat, 79.
Haun, Schullehrer, Küster und Kantor, 21.

Digitized by Google

Houn, Schullehrer, 386.
Hegel, Rathmann, 208.
Heilborn, Referendar, 177.
Heine, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 150.
Heine, Pfarrer, 342.
Heinecke, Actuar, 176.
Heinemann, Gerichtsbote, 177.
Heinse, Schulamts-Candidat, Hauslehrer, 302.
Heister, Gerichtsbote und Exekutor, 215.
Heizer, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 151.
Heinrichshofen, Pfarrer, 339.
Helft, O. G.-Assessor, 163.
Helke, Auskultator, 309.
von Helldorf, Auskultator, 198.
Helmke, Gefangenwärter, 176.
Hentschel, Polizei-Anwalt, 167.
Herbst, Kreisrichter, 149.
Herbst, Justizrath, Gerichtscommissar, 176.
Hermes, Pfarrer, 254.
Herrmann, Pfarrer, 332.
Hertha, Cantor und Knaben-Schullehrer, 328.
Herzog, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 150.
Herzog, Kreisrichter, 151.
Hesse, Kreisrichter, 152.
Heßelbarth, Predigtamts-Candidat, 189.
Heßling, Pfarrer, 343.
Heusinger, Predigtamts-Candidat, 250.
von Heyden, Referendarius, 336.
Heydenreich, O. L. G.-Assessor, Appellationsgerichts-Hülfsarbeiter, 149.
Heyer, Rechts-Anwalt, 163.
Heyne, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Hildebrandt, Gerichts-Kanzlist, 198.
Hilner, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 152.
Hinrichs, O. G.-Assessor, Einzelrichter ad int., 150.
Hirsch, Pfarrer, 306.
Hochheimer, Justizrath, Kreisrichter, 149.
Höfer, O. L. G.-Referendarius, 80, 324.
Höhndorf, Gerichtsbote, 198.
Höne, Schullehrer und Organist, 295.
von Hoff, Referendar, 266.
Hoffmann, Polizei-Anwalt, 167.
Hoffmann, Kreisrichter, 151.
Hoffmann, Gerichtsbote, 198.
Hoffmann, Auskultator, 215.
Holthoff, Rechtsanwalt, 346.
Holz, Oberförster, 266.
Honigmann, Kreisgerichts-Direktor, 151.
Hopfe, Oberprediger, 26.
Horn, Kreisgerichts-Direktor, 150.
Hosch, Lehrer, 358.
Huch, O. L. G.-Referendar, 100.
Huch, Pfarrer, 309.
Huch, Pfarradjunct, 342.
Hucke, Kriminal-Rath, Kreisrichter, 153.
Hülsen, Pfarrer, 365.
Hunger, Rechts-Anwalt und Notar, 164.
Hupe, Schullehrer und Küster, 199.
Hurrelbrink, Regierungs-Sekretariats-Assistent, inter. Rentamts-Controleur, 305.

Jackert, Oberpfarrer, 100.
Jacob, Superintendent, 261.
Jacob, Kreisrichter, 151.
Jacobi, Referendar, 266.
Jacobs, Kreisrichter, 152.
Jacobs, Schulamts-Candidat, 332.
Jacoby, Gerichtsbote, 198.
Jahr, Superintendent, 261.
Jentzsch, Pfarradjunct, 337.
Jödicke, Förster, 302.
von Jordan, Kammergerichts-Assessor, 266.
Jungmeister, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Just, A. G.-Referendar, 291.
Ilberg, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Kreisgerichts-Deputations-Mitglied, 150.
Immisch, Land- und Stadtgerichts Rath, Kreisrichter, 149.

Kämpffer, Pfarrer, 80.
von Kaisenberg, Kriminalrath, Kreisrichter, 175.
von Kardorff, A. G.-Auskultator, 335.
Karig, Pfarrer, 235.

Digitized by Google

Kaßner, Appellationsgerichts-Rath, 149.
von Kauffberg, Justiz-Kanzlei-Rath, Kreisrichter, 151.
Kaupisch, Gerichts-Assessor, 236. 291. 358.
Keferstein, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 153. 198.
Keigel, Intendant, 20.
Kellmann, Auskultator, 215.
Kellner, Kriminal-Actuar, 175.
Kellner, Feldmesser, 295.
Kersten, Einzelrichter, 151.
Kessel, Pfarrer, 327.
Keßler, Pfarrer, 198.
Ketschau, Musik-Director, 328.
Kielholz, Schulamts-Candidat, 331.
Kienitz, Appellationsgerichts Rath, 149.
Kieselbach, Rechts-Anwalt, 163.
Kindler, Kreisrichter, 151.
Kirchner, Pfarrer, 235.
Kisker, Appellations-Gerichts-Präsident, 149.
Klapproth, Pfarrer, 291.
Klaumann, O. L. G.-Auskultator, 30.
Kloppe, Gymnasiallehrer, 199.
Kluge, Förster, 301.
Knabe, Pfarrer, 236.
Knapp, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 150.
Knauff, Kreisgerichts-Direktor, 152.
Knieling, Pfarrer, 236.
Knorr, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 150.
Knoth, Predigtamts-Candidat, 189.
Koboldt, Gerichtsbote, 176.
Koch, O. L. G.-Referendarius, 30.
Koch, Schulamts-Candidat, 332.
Köhlau, A. G.-Referendarius, 335.
Köhring, Pfarrer, 328.
Kölß, O. L. G.-Assessor, Gehülfe des Staats-Anwalts, 110.
von Könen, Geheimer Justiz-Rath, Kreisgerichts-Direktor, 150.
Körbin, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 153.
Kötteritz, Pfarrer, 283.
Kolligs, Staatsanwalt, 188.
Kommallein, Regierungs-Assessor, Richter, 176.
Kosack, Gymnasial-Lehrer, 208.
Kothe, Predigtamts-Candidat, 259.
Krämer, Einzelrichter, 152.
von Krawel, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Kranold, Kreisrichter, 152.
Kranspe, Aktuar, 231.
Kretschmar, Appellations-Gerichts-Referendar, 200.
Krieg, Kirchner und Schullehrer, 254.
Kritz, Pfarrer, 20.
von Kropff, Kreisrichter, 150.
Kropp, Kreisgerichts-Bote, 358.
von Krosigk, O. L. G.-Assessor, 99.
Krug, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Krüger, Auskultator, 219. 324.
Krüger, Rechts-Anwalt, 163.
Krutze, Gerichts-Sekretair, 175.
Kuhfuß, Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor, 68.
Küchenthal, Auskultator, 336.
Küchler, Einzelrichter, 150.
Kühn, Pfarrer, 332.
Kühnas, O. G.-Referendar, 163.
Küttner, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 153.
Kuntze, Stadtrath, 66.
Kurze, Pfarradjunct, 346.

Lademann, Superintendent, 261.
Lampugnani, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 153.
von Landwüst, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 151.
Lange, Predigtamts-Candidat, 79. — Diaconus, 106.
Lange, Schullehrer, 386.
Langer, Superintendent, 261.
Langerhannß, Staats-Anwalt, 110.
Lauhn, O. L. G.-Assessor, Gehülfe des Ober-Staats-Anwalts, 110.
Lehmann, Gerichtsbote, 198. 236. 261.
von Leipziger, O. L. G.-Referendar, 68.

von

von Leipziger, Staats-Anwalt, 110.
von Leipziger, Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath, 149.
Leißring, Auskultator, 198.
Leiste, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 151.
Lemecke, Polizei-Anwalt, 242.
Leonhardt, Justizrath, Einzelrichter, 150.
Lepsius, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Lessing, Einzelrichter, 152.
Leunert, Predigtamts Candidat, 189.
Lewien, Rechts-Anwalt und Notar, 335.
von Lichtenberg, Kreisrichter, 152.
Lichtenstein, Regierungs-Assessor, 203.
Liebaldt, Kreisrichter, 150.
Liebau, Förster, 100.
Liebscher, Gerichts-Referendar, 236.
Liebscher, Prediger, 336.
Lilienhain, Auskultator, 336.
Lindner, O. L. G.-Referendar, 163.
Lindner, Gerichtsbote und Exekutor, 215.
Linse, Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair, 309.
Lipke, O. L. G.-Assessor, 68.
Lippold, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 152.
Lötze, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 151.
Löwe, Polizei-Anwalt, 167.
Lopitzsch, Predigtamts-Candidat, 189.
Lorengel, Nachmittags-Prediger, 247.
Lorenz, Rathmann 208.
Lorenz, Schulamts-Candidat, 331.
Lorenz, Rechtsanwalt, 346.
Lozzen, Land- und Stadt-Gerichts-Rath, Kreisrichter, 153. 198.
Lüderitz, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 152.
Luther, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Lympius, Kreisgerichts-Direktor, 152.

Maaß, Justizrath, Gerichtskommissar, 176.
Maaß, Oekonomie-Commissions-Gehülfe, 346.
Mackenrodt, Schiedsmann, 291.
Mangelsdorff, Pfarrer, 385.
Manger, Pfarrer, 328.
Marche, Gerichtsbote, 176.
Marquardt, Justiz-Kommissarius, 99.
Marquardt, Bürgermeister, 208.
Marquardt, Rathmann, 208. 339.
Marquardt, Polizei-Anwalt, 167.
von Meding, A. G.-Auskultator, 335.
Meinecke, Pfarr-Adjunct, 106.
Meinert, Gefangeninspector, 176.
Meinhard, Gerichts-Referendar, 236. 385.
Meißner, Ober-Staatsanwalt, 188.
Melzer, Justizrath, Kreisrichter, 175.
Mentzendorf, Oekonomie-Commissions-Gehülfe, 295. 346.
Menzer, Pfarrer, 247.
Merckel, Gymnasiallehrer, 109.
Mertz, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Messing, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 62.
Metze, Kreisrichter, 175.
Metze, Gefangenwärter, 324.
Metzner, Kreisrichter, 150.
Meyer, Hülfsrichter und Aktuar, 269.
Meyer, Kreisgerichts-Botenmeister, 335.
von Meyern, Auskultator, 291.
Michaelis, Referendar, 203.
Mietzsch, Rechts-Anwalt und Notar, 358.
Mohr, Kreisrichter, 176.
Mohr, Predigtamts-Candidat, 259.
Morgenroth, Bürgermeister, 30. 70.
Mosche, Pfarrer, 208.
Mühlbach, Justizrath, Appellationsgerichts-Hülfsarbeiter, 149.
Mühlmann, Predigtamts-Candidat, 259.
Mülder, Polizei-Anwalt, 206.
Müller III., O. L. G.-Assessor, 68. und 99.
Müller, Predigtamts-Candidat, 79.; a. Hauslehrer, 237.
Müller, Rechtsanwalt und Notar, 219.
Müller, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 261.
Müller, Gerichts-Referendar, 309.
Müller, Polizei-Anwalt, 166. 191.
Mylius, Kreisrichter, 152.

Nauer,

Digitized by Google

Nauer, Schulamts-Candidat, 331.
Naumann, Stadtrath, 208.
Nebe, Auskultator, 309.
Neßler, L. u. St. G.-Rath, Gerichts-Kommissarius, 163.
Nettler, A. G.-Referendar, 358.
Neubauer, Kreisrichter, 150.
Niemann, Oberprediger, 266.
Nietzsche, Pfarrer, 266.
von Nordenflycht, Regierungs-Assessor, 203.
von Nostitz, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 153.
Noth, Pfarrer, 26.

Obstfelder, Diakonus, 327.
Oehler, Polizei-Anwalt, 167. 306.
Oelzen, Kreisrichter, 150.
Oeltze, Pfarrer, 266.
Oemler, O. L. G.-Assessor, 30.
Opitz, Referendar, 266.
d'Orville von Löwenclau, Kreisrichter, 151.
Osburg, Lehrer, 109.
Otto, Auskultator, 204. 267. 291.
Otto, Prediger, 327.

Paalzow, A. G.-Auskultator, 358.
Pannier, Gerichts-Referendar, 236.
Panse, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 159.
Parreidt, Justiz-Kanzlei-Director, Kreisrichter, 152.
Pazschke L., Kreisrichter, 151.
Pechstein, Gerichts-Assessor, 260.
Petersen, Kreisgerichts-Direktor, 153.
Pflaume, Rechts-Anwalt und Justitiar, 236.
Pietzker, O. L. G.-Assessor, Appellationsgerichts-Hülfsarbeiter, 149.
Pinckert, Kreisrichter, 142.
Pinckert, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 151.
Pinder, O. L. G.-Assessor, Appellationsgerichts-Hülfsarbeiter, 149.
Pleßner, Kreisrichter, 150.
Pönicke, Justitiar, 198.
Pohlmann, Wegebau-Inspector, 343.
Polle, Kriminal-Actuar, 176.
Pomme, Gerichts-Referendar, 309.
Poser, Rechtsanwalt und Notar, 215
Probst, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 287.
Probsthan, Kanzleigehülfe, gerichtlicher Auctionscommissarius, 324.
Pudenz, Oberförster, 100.

Quehl, Superintendent, 261.

Raabe, Gefangenwärter, 176.
Rabe, Kreisrichter, 150.
Rademann, Polizei-Anwalt, 167. 331.
Ramann, Kreisrichter, 153.
Rammstedt, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 151.
Ranft, Förster, 301.
Rasch, Kreisrichter, 152.
von Rauchhaupt, Auskultator, 236.
Rausch, O. G.-Referendar, 163.
Redlich, Staats-Anwalt, 110.
Rehkopf, Land- und Stadtgerichts-Rath, Gerichts-Deputations-Mitglied, 153.
Reich, O. L. G.-Referendar, 72.
Reimmann, Pfarrer, 339.
Reinhardt, Verwalter des Landschulkastens in Schleusingen, 30.
Reinhardt, Schulamts-Candidat, 332.
Reinicke, Predigtamts-Candidat, 333.
Reinike, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Reisland, O. G.-Assessor, Gerichts Deputations-Mitglied, 153.
Resch, Kriminalrath, Kreisrichter, 175.
Reußner, Auskultator, 215.
Richter, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 153.
Richter, Predigtamts-Candidat, 189.
Riemann, Auskultator, 324.
Riemann, Predigtamts-Candidat, 333.
Riemschneider, Land- und Stadtgerichts-Sekretair, 198.
Rindermann, Schulamts-Candidat, 331.

Risch,

Digitized by Google

Risch, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist. 391.
Ritschl von Hartenbach, Stadtgerichts-Sekretair, Gehülfe des Staats-Anwalts, 110.
Rochlitz, Polizei-Anwalt, 166.
von Rochow, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 153.
Röhrig, A. G.-Auskultator, 335. 336.
Rogge, Auskultator, 324.
Rohland, Justizrath, Kreisrichter, 150.
Rohmer, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 152.
Rolle, Schiedsmann, 327.
Roloff, Kreisrichter, 151.
Romeiß, Justiz-Kommissar und Notar, 164.
Rose, Förster, 283.
Rosenfeld, Kreisgerichts-Direktor, 149.
Roth, O. L. G.-Assessor, 68. 99.
Roth, A. G.-Auskultator, 336.
Rothe, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 151.
Rother, Gerichts-Aktuarius, 20.
Rotter, Lehrer, 302.
Ruckser, O. G.-Assessor, Einzelrichter ad int., 152.
Rudloff I., O. L. G.-Assessor, Appellationsgerichts-Hülfsarbeiter, 149.
Rudolph, Auskultator, 336.
Rübsaamen, Polizei-Anwalt, 167.
Ruhbaum, A. G. Referendar, 291.
Ruperti, Rechtsanwalt und Notar, 215.
Rupp, Kreischirurgus, 236.

Saalfeld, Land- und Stadtgerichts-Assessor, 100.
Sachse, Referendar, 177.
Salfeld, Actuar und O. L. G.-Referendar, Einzelrichter ad int., 152.
Salomon, Justizamtmann, Richter, 176.
Salzmann, O. G.-Referendar, 163.
Sande, Pfarrer, 236.
Sander, O. L. G.-Assessor, 99.
Sauerbier, Kreis-Taxator, 283.
Sauppe, Kreisrichter, 149.
Schaaf, O. L. G.-Auskultator, 163. 177.
Schaaf, A. G.-Referendar, 358.
Schaaff, Referendarius, 385.
Schäfer, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 150.
Schäfer, Auskultator, 309. 324.
Schaffrott, Pfarrer, 357.
Scharf, Kreischirurgus, 161.
Scharr, Predigtamts-Candidat, 334.
Schaube, Gerichts-Assessor, 291.
Schaum, Staats-Anwalt, 110.
Schede, Rechtsanwalt und Notar, 235.
Scheele, Land und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 149.
Scheller, Kreisrichter, 150.
Schick, Kreisrichter, 153.
Schier, Kreisrichter, 150.
Schilling, Land- und Stadtgerichts-Bote und Exekutor, 99.
Schlemm, Criminal-Direktor, 175.
Schlemm, Justiz-Kommissar und Notar, 198.
von Schlieckmann, Appellations-Gerichts-Vice-Präsident, 149.
Schlunk, Predigtamts-Candidat, 79.
Schmaling, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Schmaling, Auskultator, 385.
Schmalz, A. G.-Referendar, 358.
Schmidt, Kreisrichter, 150.
Schmidt, Referendar, 198.
Schmidt, Lehrer, 201.
Schmidt, Pfarrer, 287. 336.
Schmidt, O. G.-Assessor, 294.
Schmidt, Schulamts-Candidat, 331.
Schmidt, Polizei-Anwalt, 167.
Schmohl, Regierungsrath, Richter, 176.
Schneider, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 151.
Schneider, Oberprediger und Superintendent, 209.
Schneidewind, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 151.
Schnock, Pfarrer, 228.
Schönbrodt, Oberlandesgerichts-Hausaufwärter, Ofenheizer und Hülfsbote, 20.
Schönemann, O. G.-Assessor, Gerichts-Deputations-Mitglied, 153.

Schönwald, Regierungs-Assessor, 256.
Scholinus, Einzelrichter, 153.
Schotte, Kreisrichter, 175.
Schraube, Gerichts-Referendarius, 324.
Schreck, Predigtamts-Candidat, 189.
Schreyer, Kreisrichter, 152.
Schrimpf, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 256.
Schröder, Kreisrichter, 152.
Schröder, Auskultator, 204. 336.
Schröder, Schulamts-Candidat, 332.
Schröter, Predigtamts-Candidat, 189.
Schröter, Archidiakonats-Adjunct, 302.
Schubart, Pfarr-Substitut, 208.
v. d. Schulenburg, Forstinspector, Regierungs-Assessor, 251.
Schultetz, GerichtsReferendar, 236.
Schultze, Kreisgerichts-Director, 150.
Schulz, Referendar, 177.
Schulze, Predigtamts-Candidat, 78. 260.
Schulze, Justizrath, Kreisrichter, 151.
Schulze, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 153.
Schulze, Referendar, 294. 885.
Schuster, Rechts-Anwalt und Notar, 164.
Schweickert, Polizei-Anwalt, 167.
von Seebach, Landrath, 30.
von Seebach, Kreisrichter, 151.
Seeburg, D. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Seidel, Oberförster, 6.
Senff, Kreisrichter, 158.
Sernau, Pfarrer, 266.
von Seydewitz, A. G.-Referendar, 291.
Seyffert, Archidiaconus, 197.
Seyring, Predigtamts-Candidat, 189.
Sickel, Pfarrer, 256.
Siebdrat, Pfarrer, 283.
Siese, Bürgermeister, 267. — Polizei-Anwalt, 167.
Slevogt, Kreisrichter, 151.
von Sothen, Rechts-Anwalt und Notar, 336.
Spielberg, D. L. G.-Auskultator, 163. 358.
Sporleder, Regierungs-Director, Richter, 176.
Staadermann, Schulamts-Candidat, 331.
Stäglich, Predigtamts-Candidat, 334.
Stahlhuth, Kreisbote, 30.
Starcke, D. G.-Referendar, 163.
Starke, D. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Stecher, Kreisrichter, 151.
Stecher, interimistischer Bürgermeister, 324. — Polizei-Anwalt, 331.
Stedefeld, Kreisrichter, 153.
Stegemann, Feldmesser, 256.
Stehlich, Land- und Stadtgerichts-Director, Kreisrichter, 152.
Stein, Kriminal-Actuar, 175.
Steinbach, D. L. G.-Referendar, 68.
Steinbeck, Auskultator, 336.
Steinbrück, Schulamts-Candidat, 332.
Steinert, Kreisrichter, 153.
Steinkopf, D. G.-Referendar, 163.
Stern, Rechts-Anwalt, 335.
Steuber, Kreis-Verordneter, 72.
Steuber, Actuar, 176.
von Stieglitz, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 151.
Stöpel, Referendarius, 336. 385.
Stör, Rendant, 176.
Störig, Pfarrer, 61.
Stollberg, Gerichts-Deputations-Mitglied, 153.
Stolte, Pfarrer, 106.
Stolzmann, Auskultator, 204.
Strecker, Kreisrichter, 176.
Stück, Schullehrer, Cantor und Organist, 204.
von Sydow, A. G.-Referendar, 358.

Taschenberg, D. L. G.-Referendar, 68.
Tegetmeyer, Regierungs-Referendarius, 309.
Teichmann, D. G.-Assessor, Einzelrichter, 153.
Tepler, Appellationsgerichts-Rath, 140.
Tepohl, Pfarrer, 106.
von Tettenborn, A. G.-Referendar, 260.
Teuscher, Auskultator, 236. 291.
Thermann, Stadtrath, 204.
Theune, Kreisgerichts-Director, 150.
Thiele, Land- und Stadtgerichts-Rath, Einzelrichter, 151.

Digitized by Google

Thielow, Polizei-Anwalt, 306.
Thilo, Polizei-Anwalt, 201.
Thümmel I., Kreisrichter, 149.
Thümmel II, Kreisrichter, 151.
Timme, Predigtamts-Candidat, 189.
Töpfer, Predigtamts-Candidat, 189.
Törmer, Pfarrer, 302.
Topf, Justizrath, Einzelrichter, 151.
Träber, Pfarr-Adjunct, 80.
Trappe, Schullehrer, 142.
Traut, Lehrer, 68.
Treff, Rechtsanwalt und Notar, 164.
Treiber, Justiz-Kanzlei-Rath, Kreisrichter, 150.
Trescher, Kreisrichter, 152.
Triebel, O. G.-Assessor, Einzelrichter, 151.
Triebel, Schullehrer und Organist, 291.
Trinius, Pfarrer, 80.
Trömer, Pfarrer, 346.
Tropus, Diakonus, 260.
Trostdorf, Predigtamts-Candidat, 260.
Türpen, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 152.

Uhde, Pfarrer, 265.
Uhte Einzelrichter, 151.
Ullrich, Schulamts-Candidat, 331.
Unger, Professor, 219.
Urban, Auskultator, 336.

Veit, Auskultator, 219.
von Vietinghoff, O. L. G.-Assessor, 20.
Völker, Lehrer und Küster, 219.
Vörkel, Land- und Stadtgerichts-Rath, Kreisrichter, 151.
Vogel, Pfarrer, 283.
Vogt, Gerichtsbote, 177.
Voigt, Pfarrer, 175.
Voigt, Land- und Stadtgerichts-Rath, Gerichts Deputations-Mitglied, 153.
Voigt, Appellationsgerichts-Referendar, 236.
Volkhardt, Verwalter des Landschulfonds in Schleusingen, 70.
Volland, Kreisrichter, 153.
Volland, Stadtrath, 208.
Vollrath, Schiedsmann, 209.
Vonhoff, O. L. G.-Assessor, 30.
Vonhoff, Actuar, 176.

Wachsmuth, Kreisrichter, 149.
Wachsmuth, Auskultator, 336.
Wachtel, Auskultator, 236.
Wägener, Wegebaumeister, 343.
Wagner I., Kreisrichter, 152.
Wagner, Predigtamts-Candidat, 189.
Wagner, Auskultator 309. 324.
Wahn, Predigtamts-Candidat, 79.
Wald, Predigtamts-Candidat, 79.
Waldmann, Kreisrichter, 152.
Waldmann, Rechtsanwalt und Notar, 215.
Wand, Schullehrer und Küster, 266.
Wangemann, Schullehrer, Küster, Cantor und Organist, 332.
Warburg, Rendant, 170.
Warneyer, Rechts-Anwalt, 334.
Wartmann, Polizei-Anwalt, 228. 269.
Weber, Pfarradjunct, 385.
Weber, Justitiar, 198.
Weberstedt, Lehrer, 306.
von Wedell, Regierungs- und Forstrath, 219.
de Wedig, Referendar, 291.
Wegener, Referendar, 198.
Weickert, Auskultator, 215.
Weidemann, Schullehrer, 331.
Weidener, Polizei-Anwalt, 346.
Weigelt, Predigtamts-Candidat, 79.
Weimann, Kreisgerichts-Direktor, 150.
Weimar, Stadtrath, 204.
Weinrich, Polizei-Anwalt, 191.
Wennig, Pfarrer, 226.
Wentzel, Kreisrichter, 153.
Wenzel, Land- und Stadtgerichts-Director, Mitglied einer Gerichts-Deputation, 153.
Wenzel, Auskultator, 236.
Wenzel, Kreisrichter, 176.
Werneburg, Oberförster, 5.
Werneburg, Geheimer Regierungs-Rath, 170.
Westphal, Appellationsgerichts-Rath, 149.
Wettich, Kreisrichter, 151.

Digitized by Google

Wetzel, Rechts-Anwalt und Notar, 164 u. 215.
Wetzstein, Knabenlehrer, Cantor und Küster, 72.
Wiemann, Förster, 283.
Wieruszewski, Kreisrichter, 151.
Wiesner, Pfarradjunct, 328.
Wietzer, Diaconus, 324.
Wilcke, Pfarrer, 295.
Wilhelmi, Gerichts-Referendar, 236.
von Wilmowski, Kreisrichter, 150.
Winckler, Predigtamts-Candidat, 260.
Winkler, Kreisrichter, 152.
Winzer, Senator, 106.
Wisch, Predigtamts-Candidat, 79.
Witte, Rechtsanwalt und Notar, 324. 335.
von Wittken, Kreisgerichts-Direktor, 153.
Witzel, Oberförster, 100.
von Witzleben, Feldmesser, 6.
Wölbling, Diakonus, 327.
Wolf, Pfarrer, 228.
Wolff, Predigtamts-Candidat, 79.
Wolff, Referendar, 267.
Wollmer, A. G.-Auskultator, 335. 336.
Würzner, Kreisrichter, 153.
Wunderlich, Kreisgerichts-Deputations-Mitglied, 150.

Zabel, Kreisrichter, 149.
Zacke, Kreisrichter, 152.
Zeigermann, Superintendent, 235.
Zeigermann, A. G.-Referendar, 291.
Zeiz, Kreisrichter, 151.
Zeßler, Pfarrer, 305.
Ziegert, A. G.-Assessor, Einzelrichter, 152.
Ziegler, Schulamts-Candidat, a. Hauslehrer, 68.
Zier, Staats-Anwalt, 110.
Zietzling, Schulamts-Candidat, 332.
Zimmermann, Rechts-Anwalt, 163.
Zimmermann, A. G.-Auskultator, 358.
Zunderer, Kreisrichter, 150.

Sachregister.

Abgaben, s. Handwerker; Ablösung; Domanial Abgaben.
Abgeordnete, Wahl derselben zu der National-Versammlung, 23. — Wahl derselben für die zweite Kammer, 222. 234. 239. — Reglement über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstags, 367.
Ablösung. Uebersicht der bei der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse anhängigen Ablösungen, 79. — Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse, 105. — Ablösung von Reallasten rc., 223. — Feststellung der Normal-Preise für Natural-Abgaben und Dienste rc., 258. — Vergleichsweise Ablösung von Diensten und Abgaben, 259. — s. a. Domanial-Abgaben; Kreis-Verordnete; Martini-Durchschnitts-Marktpreise; Quittungen.
Ackerbauschule, in Alach, 235.
Agenten, s. Versicherungs-Gesellschaften.
Agentur, verschiedener Versicherungs-Gesellschaften, deren Uebernahme von: Credner, 72. — Friebus, 177. — Frühberg, 134. — Gehrmann, 178. — Heidelberger, 164. — Kesselschläger, 216. — Kirchner, 189. — Kober, 209. — Krause, 209. — Liebau, 62. — Lindert, 190. — Merkel, 256. — Meyerheine, 365. — Neubert, 215. — Ripperger, 219. — Salfeld, 6. — Scheuermann, 232. — Schlesinger, 254. — Schüler, 267. — Schulze, 177. — Schwabe, 346. — Wappenheusch, 204.
— deren Niederlegung von: Becker, 62. — Beutler, 328. — Kaiser, 267. — Merr, 134. — Peter, 237. — Roskoten, 21. — Salfeld, 6. — Schlegelmilch, 256.
Amts-Caution; Rückgewährung derselben an den Kriminal-Actuar Schmidt, 252.
Anleihe, s. Staats-Anleihe.
Ansässigmachung, s. Militairpflichtige.
Anstellung, s. Militairdienst; Postwesen.

 An-

Antiquare, s. Gewerbeordnung.
Anwalte, s. Polizei; Gerichte.
Apotheken; Prüfung der im Auslande ausgelernten Apotheker-Gehilfen, 299. s. a. Pharmaceuten.
Arznei. Eintritt des Zeitpunkts der Wirksamkeit der neuen Arzneitaxe, 61. — Preise des Chinins und des Chiniodins, 232. — Verbot des Einbringens von Geheimmitteln, 281. — Bestimmungen über das Extractum graminis und taraxaci liquidum, 329. — Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel, 376. — s. a. Blutegel.
Aufruhr, wegen Theilnahme an dem zu Erfurt bestrafte Personen, 207.
Ausländer, s. Rittergüter.
Ausspielung, s. Lotterie.
Aussteuer-Kasse, Berliner, 298.
Auswanderung, Central-Verein in Cöln und Düsseldorf, 80.

Baufach; Anmeldung der Baumeister, 270. — Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, 273. — Vorschriften für die königliche Bau-Academie zu Berlin, 278. — Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, 312. — Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister, 376.
Baumpflanzung, s. Belobung.
Beamte. Anonyme Beschwerden gegen dieselben, 4. — Anlegung der deutschen National-Kokarde von den zum Tragen einer Uniform verpflichteten Civil-Beamten, 81. — s. a. Fuhrkosten-Liquidationen; Stempel.
Behörden. Die in den Verfügungen ꝛc. der Behörden gebrauchten Fremdwörter, 165. — s. a. Titulaturen.
Beiträge, freiwillige; s. Staats-Anleihe.
Belobung, wegen Baumanpflanzungen, 88. — wegen Abbringen der Steine von den Aeckern und deren Verwendung zu Wegebesserungen, 131. — Der Impfärzte, 241. — Der Thätigkeit mehrerer Schiedsmänner, 98. 141.
Belohnung, s. Darlehns-Kassen-Scheine; Prämie.
Bergwerk, s. Gerichte.
Beschwerden, s. Beamte; Gewerbesteuer; Klassensteuer.
Bezirks-Ordnung, s. Kreisordnung.
Blutegel, deren Preise, 207. 333.
Branntwein, s. Steuer.
Briefe, s. Postwesen.
Buchbinder, Handel derselben mit Haus-Kalendern, 74.
Buchdrucker, s. Gewerbeordnung.
Buchhandel, s. Gewerbeordnung.
Büchsenschäfter; deren Gewerbebetrieb in Suhl, 130.

Candidaten, des Predigtamts, pro ministerio geprüfte und wahlfähige, 78. 79. 189. 259. 260. 333. 334. — Elementar-Schulamts-Candidaten, 331. 332.
Caution, s. Amt.
Chausseen; Erhebung des Chausseegeldes auf der von der Gemeinde Tettenborn innerhalb ihrer Feldflur ausgebauten Strecke der Ellrich-Walkenried-Nixeier Straße, 25. — desgleichen auf der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackenrode, 77. — desgleichen auf der Straße von Mühlhausen über Großgrabe nach Sondershausen, 230. — Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der hannoverschen Landesgrenze bei Crimderode bis an das Siechenthor der Stadt Nordhausen, 285. — Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach auf Eisfeld, 299. — Chausseegeld-Erhebung auf der Langensalza-Tennstädter Straße in Merxleben, 355. — Chausseegeld-Erhebung auf der von Uder über Wahlhausen auf Allendorf führenden Straße, in Dietzenrode, 356. — Chaussee-Freikarten, 376.
Cholera; Vorsichtsmaaßregeln bei deren Ausbruch, 303. — s. a. Empfehlung.

Civil-

Digitized by Google

Civil-Versorgung, s. Militairdienst.
Collecten; allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Greudnitz, 242. — evangelische Kirchen-Collecte zur Herstellung einer Kirche in Worbis, 301. — Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung, 301. — Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Neubrück zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Bethauses, 337. — Kirchen- und Haus-Collecte für Gladbach zum Neubau ihrer Kirche, 338. — Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Guttentag zur Vollendung des Baues einer Kirche, 383.

Dampfboot-Course, Entfernung zwischen den Stations-Orten auf denselben, 11.
Dank, wegen freundlicher Aufnahme der Landwehrmannschaft, 19. — für die von der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft den Angehörigen ausgerückter Landwehrmänner zugewendete Unterstützung, 293. — für die Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung verwundeter Krieger und der Hinterbliebenen der Gefallenen, 385.
Darlehns-Kasse. Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine, 8. 286. — Darlehns-Kassen-Agentur zu Erfurt, 294.
Depositat-Verwaltung, bei dem Land- und Stadtgerichte in Suhl, 19. — bei dem Kreis-Gericht in Erfurt, 188. — bei der Kreisgerichts-Deputation in Weißensee, 334.
Destillir-Geräthe, s. Steuer.
Deutschland, s. Abgeordnete.
Domainen; Veräußerung der Vorwerke Paalow und Nitzlin, 145. 162. — desgleichen des Vorwerks Bolewice, 168. 186. 202. — desgleichen der Vorwerke Jerka, Zbechy und Luszkowo, 171. 183. 192. — s. a. Gerichte.
Domanial-Abgaben; Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien, 326. — s. a. Quittungen; Ablösung.
Druckschriften, s. Empfehlung.

Ehrenrath, unter den Rechts-Anwalten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg, 390.
Ehrenzeichen, Verleihung des allgemeinen an Oppermann, 68. — desgleichen eines Verdienst-Ehrenzeichens an Lazareth, 182. — desgleichen an Elsner, 191.
Eid, s. Hebammen.
Eisenbahn-Paßkarten, 293.
Empfehlung; des Werks „Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin", 143. — des Abdrucks der „Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera", 213. — Graveur Schmidt empfiehlt sich zur Anfertigung der Dienstsiegel, 219.
Excesse; wegen Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit ꝛc. bestrafte Personen, 214.

Feuer-Kassen-Gelder. 8tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, 19. — 9tes Ausschreiben derselben, 255. — Extract aus der 4ten Rechnung der Haupt-Casse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1848, 316. — Ausschreiben der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen für das II. Semester 1848, 63. — für das I. Semester 1849, 244. — Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für 1848, Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.
Fiskus; Prozesse, bei denen derselbe betheiligt ist, 339.
Flachsbau-Schule in Tröchtelborn, 83.
Forsten; Auflösung der Forstinspection Mühlhausen zu Heiligenstadt, 251. — Benachrichtigung der betreffenden Oberförster durch die Gerichtsbehörden von der Strafvollstreckung gegen Forstfrevler, 339. — s. a. Domanial-Abgaben; Gerichte.

Digitized by Google

Freiwillige, s. Militairdienst.
Fuhrkosten-Liquidationen der Beamten bei Dienstreisen auf Dampfboot-Coursen, 11.

Geheimmittel, s. Arznei.
Geistliche, s. Militairpflichtige.
Gemeinde-Ordnung, Entwurf derselben, 31.
Gerichte. Aufgehobene Termine und Sitzungen bei den Gerichten am 22sten und 29sten Januar c., 26. — Druckfehler im Gesetz vom 9ten October 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse rc., 71. — neue Gerichts-Organisation, 90. 107. 110. 128. 135. 146. 149. 175. 225. — Geschäfs-Regulativ für die Kreisgerichte im Appellations-Gerichts-Bezirk Naumburg, 154. — Kompetenz der Gerichts-Deputation zu Ziegenrück, 195. — Abgeänderte Gerichtsbezirke im Kreise Nordhausen, 282. — desgleichen im Kreise Ziegenrück, 306. — Bezirke der Kreisgerichts-Commissionen zu Bleicherode, 342. — Realjurisdiction über die Feldmarken Lingula und Seebeda im Kreisgerichts-Bezirke Mühlhausen, 342. — Staats-Anwalte, 110. 188. — Kommissarisch ernannte Polizei-Anwalte, 166. 191. 201. 206. 228. 242. 269. 306. 331. 346. — Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Kreisgerichte Heiligenstadt, 226. — die in Geismar abzuhaltenden Gerichtstage, 272. 374. — Dienstsiegel der Rechtsanwalte und Notare, 203. — Rechtsstreitigkeiten in Bergwerks-Angelegenheiten, 225. — Veräußerungs-Verträge über Bergwerkstheile, 308. — Mandatarien-Gebühren in der Appellations-Instanz, 146. — Bestrafung der Holzdiebstähle, 242. — Konsense zur Anlegung der Hypothekenbücher über veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, 252. — Sicherung des bedingten Erbrechts des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, sowie des Militair-Mädchenwaisenhauses zu Pretzsch auf den Nachlaß der darin aufgenommenen Zöglinge, 264. — Insinuation der Erkenntnisse rc. in Prozessen, worin der Fiskus betheiligt ist, an die Präsidenten der Regierungen, 339. — Benachrichtigung der betreffenden Oberförster von der Strafvollstreckung gegen Forstfrevler, 339. — Einzahlung der Gerichtskosten an das Kreisgericht zu Erfurt, 290. — Ermächtigung der Gerichtsboten beim Kreisgericht in Nordhausen zur Empfangnahme baarer Gelder in Partheisachen, 365. — Rückgewährung der Amts-Caution des Kriminal-Actuar Schmidt zu Erfurt, 252. — s. a. Deposital-Verwaltung.
Geschenke, s. Vermächtnisse.
Gesetzsammlung, allgemeine preußische, Inhalt des 57sten Stücks de 1848, 1. — des 58sten, 2. — 59sten und 60sten, 7. — 61sten, 8. — des 1sten, 2ten und 3ten Stücks de 1849, 27. — des 4ten, 28. — 5ten, 69. — 6ten und 7ten, 73. — 8ten, 85. — 9ten, 97. — 10ten, 161. — 11ten und 12ten, 179. — 13ten, 191. — 14ten und 15ten, 205. — 16ten und 17ten, 211. — 18ten, 19ten und 20sten, 221. — 21sten, 227. — 22sten, 23sten und 24sten, 233. — 25sten, 241. — 26sten und 27sten, 249. — 28sten und 29sten, 255. — 30sten, 263. — 31sten, 269. — 32sten, 273. — 33sten und 34sten, 297. — 35sten, 325. — 36sten, 329. — 37sten, 333. — 38sten, 345. — 39sten, 347. — 40sten, 359. — 41sten, 375.
Getraide, s. Marktpreis.
Gewerbe-Institut, königliches in Berlin, Lehr-Cursus bei demselben, 218. — Provinzial-Gewerbeschule in Erfurt, 97.
Gewerbe-Ordnung. Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Lithographen, Buch- und Steindrucker, Hausirhändler mit Schriften und Bildern, der Leihbibliotheken, 271. — s. a. Handwerker; Büchsenschäfter; Baumeister; Versicherungs-Gesellschaften.
Gewerbesteuer, die gegen deren Veranlagung anzubringenden Reclamationen u. Rekurse, 60.
Gewerke, s. Handwerker.

Handel.

Digitized by Google

Handel. Ergänzung der Handelskammer zu Erfurt, 67. 375. — Handelskammer in Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, 130. 206. — s. a. Buchbinder; Gewerbeordnung; Hausirhandel.
Handwerker; Aufhebung der Abgaben für gewisse Handwerks-Acte, 101. 326. — Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker im Kreise Weißensee, 269. — desgleichen im Kreise Erfurt für mehrere Gewerke, 311. — desgleichen für mehrere Gewerke für den Kreis Mühlhausen, 363. — desgleichen für den Kreis Langensalza, 364. und 388. — Anweisung für die Prüfungs-Commissionen der Meister und Gesellen der Innungen und Handwerker, 347.
Hausirhandel mit Schriften u. Bildern, 271.
Haussuchungen durch die Polizeibehörden, 234.
Hebammen, deren Vereidigung, 250.
Holzdiebstahl; zur Zuchthausstrafe verurtheilte Holzdiebe, 143. — Bestrafung desselben, 242. — s. a. Forsten.

Jagd, deren Schluß, 143. und 219. — Jagd-Polizei-Vergehen, 201. 219. — Aufgang der Feld-Jagd, 282.
Impfwesen, s. Belobung.
Innungen, s. Handwerker.
Juden, deren Verhältnisse, 229.
Justiz, s. Gerichte.

Kalender, s. Buchbinder.
Kammer-Kredit-Kassen Scheine, vormals Sächsische, ausgeloosete, 196. 305.
Kammern, s. Abgeordnete.
Kassen-Anweisungen, Warnung vor der Annahme der cirkulirenden falschen, 387.
Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, desfallsige Strafgesetze, 2. 229.
Klassensteuer, Einreichung der Reklamationen und Rekurse gegen deren Veranlagung, 67.
Kölling aus Gebesee hat sich von den Seinigen heimlich entfernt, 311.
Kokarde, s. Beamte.
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, Entwurf derselben, 47.
Kreis-Chirurgen. Wohnsitzveränderung des Kreischirurgus Lerche von Wahlhausen nach Hohengandern, 213. — s. a. Stellen.
Kreis-Prüfungs-Kommissionen, s. Handwerker.
Kreis-Taxatoren, 283. 295.
Kreis-Thierärzte; Wiederholung der Prüfung zur Befähigung als solche, 182. — Approbation der Thierärzte Iſter Klasse als Kreisthierärzte, 206.
Kreis-Verordnete, 72.
Kunsthändler, s. Gewerbeordnung.

Landbeschälstationen, deren Besetzung mit Beschälern des Sächsischen Landgestüts, 26. — Fohlenbrenntermine, 80. —
Landeskultur, s. Ackerbauschule.
Landschulkassen in Schleusingen, dessen Verwaltung, 30 — Verwaltung des Landschulfonds daselbst, 70.
Landwehr. Rechenschaftsbericht über die zur Disposition des Ober-Präsidenten eingegangenen Beiträge zur Gewährung einer Soldzulage an die einberufen gewesenen Landwehrmänner der Provinz Sachsen, 85. — s. a. Dank.
Landwirthschaft; General-Versammlung des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen, 334.
Legat, s. Stipendium
Lehranstalt, s. Schulen.
Leihbibliotheken, s. Gewerbeordnung.
Lithographen, s Gewerbeordnung.
Lotterie; Warnung vor der Betheiligung an den Ausspielungen der sogenannten Direction zur Hebung der Industrie ꝛc. zu Hamburg und Köthen, 298.

Magazine, Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für dieselben für 1850, 384.
Marktpreis-Nachweisung des Getreides ꝛc.

Digitized by Google

für December 1848, 22. — Januar 1849, 96. — Februar, 102. — März, 160. — April, 200. — Mai, 220. — Juni 238. — Juli, 268. — August, 292. — September, 310. — October, 340. — November, 366.

Martini-Durchschnitts-Getraide-Marktpreise für 1849, 374. — für 1815 bis 1828 und 1835 bis 1848, 81. — für 1815 bis 1828 und 1836 bis 1849, 388.

Medaillen, s. Ehrenzeichen.

Medicinal-Personen, s. Thierärzte, Kreis-Thierärzte.

Mildthätigkeit, s. Vermächtnisse.

Militairdienst. Bestimmungen über die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen, 10. — Reklamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienste, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, 180. — civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, 177.

Militairpflichtige, sind durch Verheirathung und Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben, 23.

Mord, s. Prämie.

Münzen; Außer-Courssetzung niederländischer Gold- und Silbermünzen, 341.

National-Kokarde, deutsche; s. Beamte.

National-Versammlung, s. Abgeordnete.

Notarien, s. Ehrenrath; Gerichte.

Ordens-Verleihungen, an Werneburg, 170. — an Bennhold, 291. — an Geiß, 307. — s. a. Ehrenzeichen.

Orgel; Berechtigung des Orgelbauers Brenner zu Neubauten und Reparaturen von Orgeln, 289.

Patente, deren Ertheilung an: Andrée, 288. — von Arnim, 295. — Bäcker, 210. — Bergmann, 164. — Boissier, 262. — Bonardel, 101. und 134. — Borsig, 237. und 386. — Brand, 216. — Bußler, 309. — Casaretto, 216. — Collin, 288. — Dälen, 237. — Delius, 228. — Dietrich, 100. — Elliot, 287. 288. und 328. — Elster, 6. — Essich, 365. — Fasbender, 284. — Fischer, 199. — Fuhse, 210. — Gärtner, 210. — von Gladis, 283. — Guricke, 204. — Gutzeit, 284. — Haag, 6. — Hamann, 100 — Heckmann, 220. 261. und 386. — Hoffmann, 284. — Hummel, 228. — Jacksch, 248. — Kesten, 296. — Köhler, 226. — Kopisch, 336. — Korsten, 134. — Kreß, 190. — Kriegsmann, 254. — Krupp, 306. — Kruse, 216 — Leidesdorff, 332. — Lessing, 6. — Mahlmann, 210. — Mann, 386. — Mau, 101. — Mendelsohn, 386. — Merkens, 190. — Mylius, 288. — Nohl, 148. — Odenthal, 392. — Pfaff, 178. — Prillwitz, 101. und 306. — Raabe, 267. — Rahskopf, 101. — Rhodius, 134. — Rochaz, 346. — Rolffs, 344. — Schäffer, 254. — Schall, 287. — Schloßmacher, 392. — Schmitz, 392. — Schröder, 261. — Schützendorf, 344. — Schulz, 190. — Schulz, 204. — Semper, 248. — Siebke, 101. — Siemens, 391. — Sökeland, 142. — Tischbein, 343. — Trunk, 267. — Uhlé, 296. — Verken, 336. — Verkenn, 101. — Wagner, 237. — Weitmann, 343 — Wernicke, 343. — Westhoff, 178. — Weyrich, 284. — Widmann, 261. — Wiesmann, 237. — Zwez, 267. —

— deren Aufhebung: Elliot, 328. — Evelt, 309. — Harkort jun., 84. — Humbert Frères, 344. — Jürgens, 302. — Karsten, 288. — Leonhardt, 190. — Mendelsohn, 148. — Mylius, 262. 288 295. — Näter, 302. — Prillwitz, 247. — Rhodius, 134. — Schürmann, 302. — Wiede, 302.

Pfannenstein, s. Salz.

Pfarr-Aemter, erledigte. A. evangelische, zu: Albrechts, 324. — Alzendorf, 256. — Barby, 254. — Bismark, 266. — Burg, 266. — Cößlitz, 327. — Cursdorf, 391. — Eckartsberga, 302. — Eckmannsdorf, 247. — Eisleben, 197. und 302. — Elsterwerda, 100. — Erfurt, 208. — Frauenhorst, 324. — Görmar, 175. — Gröningen, 209. — Harsleben,

Digitized by Google

leben, 106. — Haus-Neindorf, 30. — Heinrichs, 208. — Herzberg, 324. — Herzfelde, 385. — Hohenleipisch, 177. — Hohenziatz, 189. — Klein-Rodensleben, 336. — Kriegstedt, 266. — Langenrode, 266. — Leopoldsburg, 365. — Löbejün, 26. — Madel, 324. — Magdeburg, 62 und 198. — Milow, 365. — Mühlberg, 80. — Mühlhausen, 260. — Niederdorla, 339. — Niederholzhausen, 302. — Nohra, 208. — Oberthau, 99. — Obhausen, 208. — Oberwündsch, 20. — Punschrau, 142. — Quedlinburg, 309. — Querfurt, 235. — Reinsdorf, 80. — Rippicha, 283. — Röcken, 266. — Rothenburg, 295. — Schiepzig, 235. — Schkeuditz, 385. und 391. — Schönberg, 385. — Schönstedt, 197. — Seeburg, 342. — Sebau, 327. — Siersleben, 142. — Silkerode, 236. — Sömmerda, 175. — Spergau, 26. — Tastungen, 226. — Taucha, 283. — Uchtenhagen, 175. — Weddersleben, 163. — Wedderstedt, 343. — Weißenfels, 327. — Wiehe, 260. — Wippra, 287. — Wolmirsleben, 235. — Zeitz, 332. — Zwinge, 80. — B. katholische, zu: Halle, 30. — Kallmerode, 291.

Pferdezucht, s. Landbeschäl-Stationen.

Pharmaceuten. Nachweis über gehörte akademische Vorlesungen der sich zum Cursus meldenden, 202.

Polizeibehörden; Kommissarisch ernannte Polizei-Anwälte, 166. 191. 201 206. 228. 242. 269. 306. 331. 346. — Obliegenheiten derselben, 201. — Stellvertreter der Polizei-Anwälte, 232. 250. 255 269. — Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, 217. — s. a. Haussuchungen; Steckbriefe.

Postwesen. Die bei der Preußischen Feld-Post-Expedition in Schleswig-Holstein unbestellbar gebliebenen Päckereien, 2 — Deklaration der mit der Post zu versendenden Gelder, 103. 144. 169. 257. 271 285. — Ermäßigung des Seeportos für die über England zu befördernde Correspondenz zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika, 129. — Begleitbriefe zu Packetsendungen, 144. 162, 170. 174. 187. 195. — Deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes auf den Adressen der Briefe ꝛc., 187. — Genaue Bezeichnung der Empfänger auf Briefen, 258. 264. 272. — Verpflichtung der Post-Reisenden, von dem Inhalte der gelöseten Passagier-Billets sogleich Kenntniß zu nehmen, 286. — Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland, 341. — Reglement über die Annahme u. Anstellung der Post-Expedienten, 359.

Prämie, ausgesetzte für die Anzeige desjenigen, welcher auf den Oberförster Ilse geschossen hat, 166, — desgleichen auf die Entdeckung und Verhaftung des des Mordes verdächtigen Schaafknechts Kruse, 305.

Predigtamts-Candidaten, s Candidaten.

Provinzial-Gewerbe-Schule zu Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei derselben, 97.

Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt, Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei derselben, 28

Provinzial-Ordnung, s. Kreisordnung.

Prozeßsachen, s. Gerichte.

Prüfung; Wählbarkeits-Prüfungen in dem Volksschullehrer-Seminar zu Erfurt, 263. — desgleichen zu Heiligenstadt, 281. — Aufnahme-Prüfung für das katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt, 282. — s. a. Apotheker; Handwerker; Realschule.

Quittungen, definitive, über die im 4ten Quartale 1848 zur Ablösung von Domanial-Prästationen ꝛc. eingezahlten Kapitalien, 168. — desgleichen im 1sten Quartale 1849, 223. — desgleichen im 2ten Quartale, 285.

Realprästationen, s. Ablösung.

Realschule zu Erfurt, 227. — Prüfungs-Commission bei derselben, 331.

Rechtsanwälte, s. Ehrenrath; Gerichte.

Reclamationen, s. Militairdienst; Rekurs.

Reichstag, s Abgeordnete.

Rekurs, s. Gewerbesteuer; Klassensteuer.

Rentämter, s. Stellen.

Rittergüter, derer Erwerbung durch Ausländer, 294.

Digitized by Google

linie Artern zum Viehlecken, 289.
Sanitätsberichte, s. Thierärzte.
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schiedsmänner. Die von denselben alljährlich einzureichenden Uebersichten, 5 384. — deren Wirksamkeit im Jahre 1848, 98. und 141. — erwählte und verpflichtete, im Kreise Erfurt, 209. — im Kreise Heiligenstadt, 214. — im Kreise Nordhausen, 291. — in Benneckenstein, 327.
Schriften, s. Empfehlung.
Schuldverschreibungen, s. Ablösung; Staats-Anleihe.
Schulen; Realschule zu Erfurt, 227. — s. a. Landschulkassen; Flachsbauschule; Ackerbauschule; Provizial-Kunst ꝛc. Schule; Gewerbe-Institut.
Schullehrer-Seminar, s. Prüfung.
Schutzpockenimpfung 1848, 241.
Schwangerschaft, verheimlichte, s. Kindermord.
Seehandlungs-Prämienscheine, ausgelooste, 253. 357.
Siegel, s Empfehlung; Gerichte.
Soldaten. s. Militairdienst.
Spiel, s. Lotterie.
Staats-Anleihe. Eingegangene freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs, 8. 28. — Aushändigung der desfalsigen Schuldverschreibungen, 73. 171. — Realisirung der fälligen Zins-Coupons der Schuldverschreibungen, 103.
Staats-Anwaltschaft, 110. 146. 188. — s. a. Gerichte.
Steckbriefe; Befugniß der Polizeibehörden zum Erlaß derselben, 88.
Steindrucker, s. Gewerbeordnung.
Steine, s Wegebesserung.
Stellen, erledigte; Rentamtsdiener- und Exekutorstelle bei der Rentamts- und Forstkasse zu Schleusingen 84. — Kreischirurgenstelle des Weißensee'r Kreises, 161.
Stempel; Stempelpflichtigkeit der Gesuche von Beamten um Beförderung, Versetzung oder Urlaub, 281.
Steuer; Kontrole von Destillir-Geräthen in den Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, 289
Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, vor-
156. 197. 301. 308.
Sterbe-Kasse, Berliner, 298.
Steuerwesen, s. Gewerbesteuer; Klassensteuer; Tabacksbau; Wein.
Stipendium; das zu einem solchen vom Bürgermeister Lochmann in Prettin ausgesetzte Legat. 98.
Streichfeuerhölzchen; Warnung vor deren unvorsichtigen Gebrauch, 330.

Taback, Einschätzung des Tabackslandes zur Tabacksteuer, 145. — Anmeldung der Tabackspflanzereien, 213.
Telegraph; Einsetzung einer Königlichen Telegraphen-Direction, 165.
Thierärzte. Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitätsberichte, 105 — s. a. Kreisthierärzte.
Tilgungs-Casse zu Heiligenstadt, 79. — s. a. Ablösung.
Titulaturen der Behörden, 69.
Tumult, wegen Theilnahme an demselben ꝛc. bestrafte Personen, 251.

Unterstützungs-Kasse, Berliner, 298. — s. a. Dank.

Verbrechen, s. Prämie.
Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken, 74.
Versammlungs- und Vereinigungs-Recht, 211.
Versicherungs-Gesellschaften, Geschäftsbetrieb ausländischer im diesseitigen Staate, 207. — s. a. Agentur.
Volkshaus, s. Abgeordnete.

Wahl, s. Abgeordnete; Prüfung; Candidaten.
Warnung, s. Holzdiebstahl; Aufruhr; Excesse; Tumult.
Wegebesserung, durch die von den Aeckern abgebrachten Steine, 131
Wein. Erlaß der innern Weinsteuer für 1848, 5. 8. — Anmeldung des Weingewinns, 307.
Windmühlen, deren Anlage, 70.
Wohlthätigkeit, s. Collecten.

Zoll. Verlegung des Neben Zoll Amts I. Klasse von Tettenborn nach Mackenrode, 129.
Zündhölzchen, s. Streichfeuerhölzchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

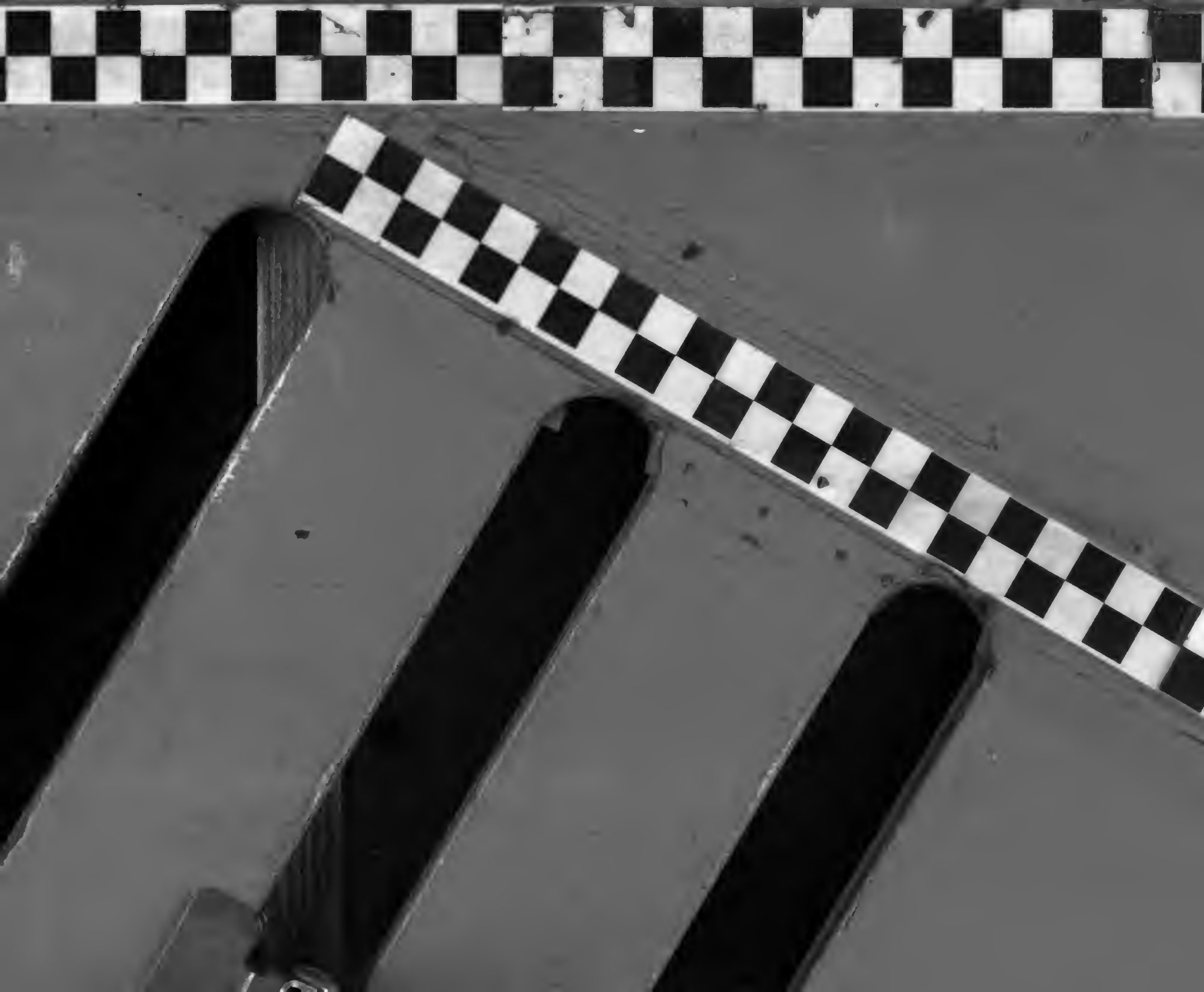

Digitized by Google

Digitized by Google

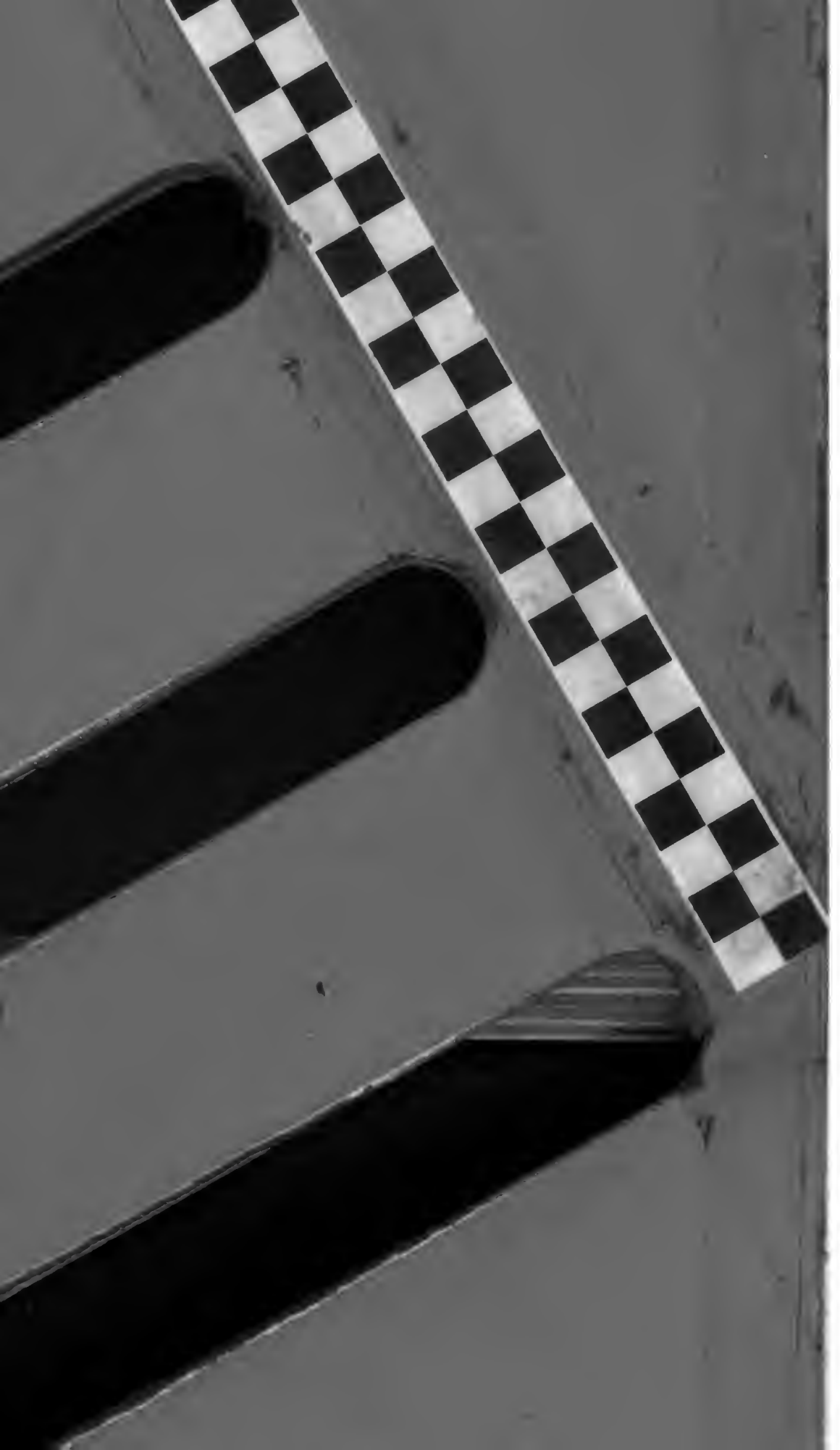

Digitized by Google